Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1749 : Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1749

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0001
DFG

Mk_91(1)
~~1210(1)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0004
DFG

Anno 1749. No. I.

Sonnabend den 26 April

E Rudloff.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigungen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Schwerin, vom 26. April.

Am 18ten dieses, Abends um 5 Uhr, langten Ihro Herzogliche Durchlauchten, unser gnädigster Herzog und Herr, in Begleitung des Erb-Prinzen und Dero Gemahlin, wie auch des Prinzen Ludewigs, und der Prinzessen, mit dem zahlreichen Gefolge der sämtlichen Hofstat, aus Dero Residenz-Stadt Rostock, nach einem dortigen Aufenthalt von neun Wochen, auf hiesigem Herzoglichen Schlosse zur innigsten Freude der ganzen Stadt bey erwünschtem Wohlseyn wieder an. Zu gleicher Zeit kam das sämtliche Regierungs-Collegium von dar allhier zurück.

Ihro Herzogliche Durchlauchten haben vor Dero Abreise von Rostock die beiden Professores der Arzeney-Wissenschaft, den Herrn Handwich, und den Herrn Detharding, zu Höchst-Deroselben Hof-Räthen zu erklären geruhet.

Es verlautet, ob hätten Ihro Herzogl. Durchl. kurz vor Dero Abreise von gedachtem Rostock die neuerliche Union der Ritterschaft vom 20ten November 1733 durch ein besonderes Rescript aufgehoben und vor ungültig erkläret. Es gehet auch der gemeine Ruf, daß mit nächstem den Städten die völlige Bürgerliche Nahrung aus den Herzoglichen Domainen abgetreten werden solle. Uebrigens weiß man von sicherer Hand, daß zwischen Ihro Herzogl. Durchl. und Bürgermeistern, Rath, und Bürgerschaft der Stadt Rostock, vor Höchst-Deroselben dortiger Abreise alles bisher noch ausgesetzt gewesene, zu beiderseitiger Zufriedenheit gänzlich abgemacht, und in völlige Richtigkeit gesetzt worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0005
DFG

Nichtweniger wird versichert, daß Ihro Herzogl. Durchl. ihr Augenmerck besonders auf Verbesserung der Rostockischen Academie richten. Es zeiget folgendes Patent, welches bereits in vorigem Jahr ergangen, vorläufig davon.

Von GOTTES Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, fügen hiemit allen und jeden Unserer Lande Eingesessenen und Unterthanen, nächst Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes zu wissen, und ist an sich vorhin kundbahr, was gestalt Unsere in GOtt ruhende Vorfahren an der Regierung, von Zeit zu Zeit, mittelst Landes-Fürstlicher Verordnung, die nützliche Vorsehung gethan, daß niemand von eingebohrnen Mecklenburgischen Landes-Kindern, der nicht eine gewisse Zeit lang auf der Universität Rostock studiret, und sich daselbst unverweißlich gehalten, auch fleißig bezeiget, mithin deßfalls schriftliche gute Zeugnisse von Doctoribus und Professoribus besagter Universität vorgeleget, einige Beförderung an Kirchen, Schulen, und sonsten, in den Mecklenburgischen Landen zu gewarten haben soll. Wann Wir aber misfällig wahrgenommen, daß solchen heilsamen Verordnungen nicht gehörig nachgelebet, folglich gleich bey Antritt Unserer von GOTT Uns anvertrauten Landes-Regierung, Landes-Väterlich billig bedacht sind, unter andern auch vorbesagte löbliche Verordnungen, geltend, und in genauer Beobachtung zu erhalten; So erneuern Wir dieselben hiemit und in Krafft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht und gerechter Vorsorge wohlbedächtlich; Setzen und ordnen demnach durch gegenwärtige Unsere Patent-Verordnung in gnädigstem Ernst, daß alle und jede Studiosi, die sich der Theologie, und folglich dem Dienst an Unsern Kirchen und Schulen wiedmen, zwey Jahre hindurch ununterbrochen, ohne langweiliges Ab- und Zureisen, auf Unserer Universität zu Rostock studiren, und bey den Doctoribus und Professoribus der Theologischen Facultæt dergestalt unverweißlich, auch in öffentlichen und privat-Lectionen sich fleißig bezeigen sollen, daß sie ein schrifftliches Zeugniß ihres Fleisses, guten Wandels, und damit verknüpfter hinlänglicher Wissenschafften, zum Predigt- oder Schul-Amt, unter der Theologischen Facultæt Insiegel, und nahmentlicher Unterschrifft gesammter Doctorum & Professorum, bey ihrem Abschied von der Universität, erhalten und vorlegen können; Welche Zeugnisse denn von besagten Facultäts-Verwandten jederzeit so gewissenhafft und genau auszustellen sind, wie für GOTT und Uns sie mit gutem Gewissen es allemahl zu verantworten sich getrauen. Gleichergestalt sollen auch alle der Rechte und übriger Wissenschafften Beflissene wenigstens ein Jahr auf Unserer Universität Rostock studiret, und ohne ebenmäßige gute Lebens- und Geschicklichkeits-Zeugnisse, von der Juristischen, Medicinischen und Philosophischen Facultät, keine Beforderung zu einiger Bedienung in Unseren Landen zu erwarten haben. Und damit diese Unsere Verordnung jedermann kund, auch desto vollkommener unterthänigst befolget werde, soll dieselbe auf Unserer Universität Rostock, an den gewöhnlichen Publications-Orten, insonderheit aber auch in allen vier Facultäten öffentlich angeschlagen werden. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels; Gegeben Schwerin den 14. Februari 1748.

Christian Ludewig
(L. S.)

Es ist gewiß, daß Ihro Durchl. auch bey letztrer Anwesenheit in Rostock die Mittel und Wege in Betrachtung gezogen, wie die Universität in besseres Aufnehmen zu bringen. Unter andern ist auch bey den Promotionen mit allgemeinem Beyfall der Universität eine löbliche Anordnung gemacht worden, wovon vielleicht künftig ein mehres.

Intelli-

Intelligenz-Sachen.

Der Verfasser des Wercks, das die Aufschrifft führet: Jus Mecklenburgicum & Lubecense Judiciis Ictorum patriorum illustratum, ersuchet die bißherige Herren Pränumeranten ergebenst, einen geringen Verzug der Ablieferung nicht übel zu deuten. Er hoffet wegen seiner langwierigen Kranckheit geneigte Entschuldigung, angesehen auch der Buchdrucker unvermuthet mit Arbeit überhäuft worden. Es wird nicht lange währen, daß er sein Wort richtig erfüllet, und wenn etwa einige Herren gegen einen Empfang-Schein die Bogen, so wie sie allmählig fertig geworden und aus der Presse gekommen, ablangen zu lassen belieben, wird solches vielleicht zu ihrer Ueberführung von der Befleißigung des Verfassers dienen. Solten auch noch einige Freunde die Güte haben wollen, zu pränumeriren, wird hiemit der Monath April dazu noch offen gelassen. Im übrigen bleibt es dabey, daß die Herren Pränumeranten, als Beförderer des Wercks, drey Alphabete in Folio, mit Titul und Register, für einen Rthlr. empfangen, die andern etwanigen Liebhaber aber nachhin ein ziemliches mehr geben müssen. Rostock den 2ten April.

Ein Candidatus Juris, der schon mehr als einer Adelichen Herrschaft mit Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder gedienet, und vor einigen Wochen hier in Schwerin angekommen, ist entschlossen, wenn von einer andern Herrschaft ihm eine Hofmeister-Stelle bey ihren Kindern unter annehmlichen Bedingungen angetragen wird, dieselbe anzunehmen.

In einem Hause auf dem Moor ist nach dem Garten zu eine Stube nebst einer Kammer mit gehörigen Meubeln für eine einzelne Person zu vermiethen, und selbige kan mit Ausgang folgender Woche schon bezogen werden.

In einem andern-Hause, nicht weit von dem Markte, ist ein Zimmer mit Meubeln ohne Cammer an eine ledige Person zu vermiethen, und selbiges kan bezogen werden, sobald man wegen des Preises einig ist.

Es ist eine silberne Taschen-Uhr mit einem doppelten Gehäuse zu verkaufen. Selbige ist noch neu, und gehet so richtig, als man es nur begehren kan.

Ein Fremder hat vorgestern, Abends spate, auf dem Wege von der Schelfe nach dem Mühlen-Thor, einen kleinen seidenen Beutel mit 5 Ducaten und etwas klein Geld aus der Tasche verloren. Wer denselben gefunden, und ihn wieder giebt, hat zur Belohnung einen Ducaten zu erwarten.

Wer von diesem allen nähere Nachricht verlanget, kan dieselbe bey dem Verfasser dieser Intelligenzen bekommen.

Getreyde-Preise in Lauenburg den 23 April.

Waitzen, der Sack 13 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 8 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 8 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 7 Mark, bunter Hafer, der Sack 6 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel

Getreyde-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 == 42 ßl. Rogken 29 == 30 ßl Gersten 32 == 33 ßl. Hafer 22 ßl.

Getreide-Preise in der Gegend von Hamburg

Magdeb. Waitzen die Last 84 bis 85 Rthlr. Dan. Cur. Weisser Eider-Waitzen 76 == 77, Rother 73 == 74. Niederwertischer 70 == 71, Holsteinischer Roggen 56 == 57, Winter-Gersten 48 - 49. Sommer-Gersten 43 == 44. Weisser Hafer 34 == 35. Futter Hafer 31 == 32.

Geld

Geld-Cours in dortiger Gegend.

Louis d' Or 10 Mark 4 ßl. das Stück an Spec. Banco, Ducaten Pari.

Schlechter als Species-Banco.

Dänische Cronen	9. 1viertel	Louis d'or vor voll	38
Dän. und Holl. 6 ßl. St.	17. 1halb	Louis Blancs vor voll	35. 3achtel
Dän. und Holl. 1 ßl. St.	18. 1viert.	Neue 2drittel-St. vor voll	30. 3achtel
Louis Blancs	1. 1halb	2 gute Groschen-Stück vor voll	35. 1viert.

Schlechter als Dänische Cronen

Dän. u. Holl. 6. ßl. St. zu 5 ßl. 7. 1acht.	Neue 2dritl. Stück vor voll 18. 3viertel

Schlechter als 6 ßl. St. zu 5 ßl.

Louis d'Or vor voll	17. 1halb	Neue 2drittel Stück vor voll	11
Louis Blancs vor voll	15. 1viertel	2 gute Gr. Stück	15. 1achtel

Schlechter als neue 2drittel Stück vor voll.

Louis d' Or vor voll	5. 7achtel	Louis Blancs vor voll	3. 7achtel
2 Groschen-Stück vor voll	3. 3viertel		

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich schickt, oder mir mündlich anzeiget, was er gerne bekannt gemacht siehet. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Bey hiesigem privilegirten Hof-Buchdrucker, Hrn. Bärensprung, sind nachstehende Bücher um beygesetzten niedrigen Preis gegen baare Bezahlung zu haben.

Histoire Universelle, sacrée & profane, depuis le commencement du Monde, jusqu' à nos jours, par Calmet, 8 Tomes in 4. 1747, 20. Rthlr. Histoire ecclesiastique & civile de Lorraine, par le-même, 3 Tomes Fol. 1728. 16. Rthlr. Abregé de l' Histoire d' Angleterre de Rapin Thoyras, 10 Tomes 1730. 5. Rthlr. Histoire critique de la Monarchie françoise par Mr du Bos, Amst. 1733. 4. Rthlr. Histoire militaire de Charles XII. Roi de Suede, par Mr d' Adlerfeld. avec fig. Amst. 1740. 3. Rthlr. Pensées sur divers sujets de la Morale par Mr le Comte d' Oxenstirn, nouv. Edit. augm. 2 Tomes 1736. 1. Rthlr.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0008
DFG

Anno 1749. No. II.

Sonnabend den 3 May.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 3 May

An der Mittewoche, Morgends nach 8 Uhr, erhoben sich Ihro Herzogl. Durchlauchten, unser gnädigster Herzog und Herr, in Begleitung des Erb-Prinzen und Dero Gemahlin, wie auch des Prinzen, Ludwigs, und der Prinzeßin, Ulrica, von hier nach dem Herzoglichen Lust-Schlosse, Kleinow, und heute gegen Mittag langten Höchst-Dieselben hier wieder an.

In letztverwichener Woche ist folgender von Sr. Herzogl. Durchl. an Dero Beamte ergangene gnädigste Befehl hier öffentlich bekannt gemacht.

Von GOTTES Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue. Wir communiciren euch hiebey die in Unseren Städten wegen Abstellung der Bürgerlichen Nahrung auf Unseren Fürstlichen Aemtern, geschehene Verabredung, und befehlen euch zugleich gnädigst, nicht allein allen in dortigem Amt einige Bürgerliche Nahrung, Gewerbe und Handwerck treibenden, in Unserem Nahmen, daß sie gegen Johannis a. c. allen Betrieb der Nahrung und Handwercker einstellen, und sich in Unsere Städte begeben sollen, anzudeuten, sondern auch zu veranstalten, daß umb diese Zeit das Brauen, Mülzen und Branntwein-Brennen auf dem Amte in Conformität Unsrer Fürstlichen Resolution gänzlich ceßire. Wir erwarten, wie solches geschehen, euren unterthänigsten Bericht. Datum in Unsrer Residenz-Stadt, Rostock, den 2ten April 1749.

Christian Ludewig.

Die Fürstliche Resolution, deren in vorstehendem Herzoglichen Befehl Erwehnung geschicht, lautet also:

Ihro Herzogl. Durchl. resolviren gnädigst: Daß keine Handwerker, nach der gesetzten Zeit in den Dörfern der Fürstl. Domainen und Aemter geduldet werden sollen; Jedoch mit dieser Erklarung, daß 1.) in den Dörfern, welche an der Land-Strasse liegen, ohne Ausnahme ein Grob-Schmidt und Bauer-Rademacher, 2.) und die Grob-Leinweber und Bauer-Schneider nur in den Dörfern, welche zwo Meilen von der Stadt belegen, sind zu dulden. Nicht weniger soll zu gleicher Zeit die völlige Bürgerliche Nahrung, als Brauen, Mülzen, Branntwein-Brennen den Städten abgetreten, auch sollen die Häcker, Krämer, Weinschenker, und dergleichen aus den Dörfern weggeschaffet werden. Ferner sollen alle Fürstliche Unterthanen, und deren Gesinde, auch übrige Wohnhafte, von den Aemtern forirende, ihre Kleidungen, Hüte,

Hüte, Strümpfe, Schue, samt allen zur Wirthschaft nöthigen Victualien, in specie auch das Bier, und Weiß-Brod, zu Hochzeiten, Kind-Taufen, Kirch-Gang, Begräbnüssen und Erndten, auch allen übrigen Ausrichtungen, (nur, daß ihnen allein erlaubet wird, Covent in ihren Häusern zu sieden) aus den Städten nehmen; Jedoch, daß hergegen 1.) ein billiger Preis gesetzet 2.) die Käufer nicht aufgehalten, und 3.) mit guten Waaren versehen werden. Die Schneider und Leinweber auf dem Lande sollen keine andere, als Bauer-Arbeit machen, hingegen auch die in den Städten keine Arbeit auf dem Lande, bey Straffe der Confiscation, machen lassen. Es sollen auch obberührte Handwerker in denen Amts-Dörfern keine Gesellen halten, jedoch wird denen Schmieden die Haltung eines Gesellen, wenn sie dessen benöthiget, zugestanden. Damit nun wieder obiges kein Unterschleif geschehe, dürfen die Bürger aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition der Beamten, jede in ihrem District, die Visitation thun. Wann sie aber einen Unterschleif befinden, sollen sie selbigen, bey dem Schulzen in dem Dorf niederlegen, und darauf bey den Beambten, um dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch Ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Excessen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder was nicht zu dem Unterschleif gehöret, wegnehmen, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, wortlich, oder thätlich übel tractiren. Würden die Zünfte in den Städten einen von vorbeschriebenen Handwerkern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehmen Bedenken haben, soll dieser dennoch ohngehindert und ungestöret bleiben. Schwerin den 21. December 1748.

So wie nun aus diesem erhellet, daß Ihro Herzogl. Durchl. Dero Augenmerk besonders auf das bessere Aufnehmen der Nahrung in den Städten richten; So zeuget davon auch nachstehende zum Besten der Kauf- und Handels-Leute ergangene Herzogliche Verordnung, welche vor kurzem alhier publiciret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen, in den Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu wissen: welcher Gestalt bey Uns gesammte Kauf- und Handels-Leute, über das Hausiren der fremden Kaufleute und Juden, nicht weniger über den Handel mit allerley Victualien auf dem Lande, und über das schädliche Vorkauffen, sich vielfältig beschweret, und um Abstellung solcher Unordung unterthänigst angesucht. Wie nun dergleichen Unternehmen Unserer Lande Gesetzen, und besonders der Policey-Ordnung offenbar entgegen läuft; So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit gnädigst: daß nach Verlauf eines Monats a dato publicationis niemand von fremden und ausländischen Kaufleuten, Krämern und Juden sich unterstehen solle, mit Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche einheimische Kaufleute in den Städten feil und zum Verkauf haben, auf dem Lande, oder in den Städten, umher zu fahren, zu tragen, oder damit zu hausiren, solche zum Verkauf auszubieten, weniger gar zu verkaufen, oder Tauschweise umzusetzen. Allen solchen Hausirern, Krämern u. Kaufleuten, oder Juden, welche sich gegen dies Verboth betreten lassen, sollen ohne Nachsicht die Waaren von der Amts- oder jeden Orts Obrigkeit abgenommen, und zum Besten der Armen confisciret, die Verbrecher selbst aber noch dazu mit Geld- und Leibes Strafe nachdrücklich angesehen werden. Der 4te Theil solcher confiscirten Waare soll dem Denuncianten hiemit zugeleget seyn. In den Jahrmärkten aber, welche in Unseren Städten gehalten werden, soll das Hausiren der fremden Krämer und Juden mit allerley Waaren zwar erlaubt, jedoch zugleich hiemit ausdrücklich geordnet und gesetzet seyn, daß zu Verhütung allen Unterschleifs alle und jede fremde Hausirer, und Krämer, bey der ersten Grenz-Stadt ihre Waaren von Unsern Steur-Bedienten versiegeln lassen, und wenn sie in derjenigen Stadt, woselbst sie zu hausiren gedenken, angelanget, sich ohnverzüglich bey Unseren Steur-Bedienten angeben, das ohnverletzte Steur-Siegel der ersten Grentz-Stadt vorzeigen, und sodann vor ihrer Abreise die Waaren in der Stadt, wo sie hausiret haben, aufs neue versiegeln lassen. Wird aber ein fremder Krämer, Hausirer, oder Jude, mit unversiegelten Waaren auf dem Lande betreten, oder

sonst

sonst zu überführen seyn, daß er die Siegel unterwegens vorsetzlich abgebrochen; So soll selbiger als ein Falsarius von jeden Orts Obrigkeit in Haft genommen, und ihm der Proceß den Rechten nach gemacht werden. Hingegen sollen auch alle einheimische Kaufleute und Krämer hiemit ernstlich angewiesen seyn, sich nicht nur mit allerley guten und untadelhaften Waaren zu versehen, und solche jederzeit, so viel möglich, zur Hand zu haben, sondern auch die Waaren nicht unbillig in Preis anzuschlagen, am wenigsten aber die Käuffer zu übersetzen, oder mit unrichtigem Maaß und Gewicht zu vervortheilen. Wer also überführet werden kann, daß er einer Uebersetzung oder Vervortheilung durch Maaß und Gewicht schuldig geworden, der soll mit Einhundert Reichsthaler unnachläßiger Geld-Strafe, auch nach Befindung, mit härterer Ahndung angesehen werden. Wie dann Bürgermeister, Richter und Räthe in den Städten, welche, da ihnen dergleichen Vervortheilung im Handel und Wandel kund wird, mit gehöriger Untersuchung und Bestrafung erweißlich gefliessenen Anstand genommen haben, in gleiche Strafe mit dem Verbrecher verfallen seyn sollen. Was auch in beregter Policey-Ordnung unter dem Articul vom schädlichen Fürkaufen verordnet, und in den Reversalen wiederholet ist, soll hiemit wörtlichen Innhalts aufs neue verordnet seyn. Endlich wollen Wir überall keine Juden ausserhalb der Jahr-Märkte, die in den Städten gehalten werden, in Unseren Landen geduldet wissen: Folglich sollen alle Juden, die nicht Unsre Landes-Fürstliche Special-Concession aufzuweisen haben, binnen 4 Wochen a dato Publicationis Unsere gesamte Lande räumen, auch alle Obrigkeiten darüber genau zu halten, bey Vermeidung 200 Rthlr. Fiscalischer Strafe für jeden Juden, welcher in ihrer Jurisdiction ohne Unsre Special-Concession erfunden wird, hiemit angewiesen seyn. Wir befehlen auch Unseren verordneten Fiscalibus zugleich ernstlich, über den ganzen Innhalt dieser Verordnung, und über derselben genaueste Nachlebung, ohne Ansehung der Person, bey Strafe der Remotion, genaue Acht zu haben, und ihres Fiscalischen Amts pflichtmäßig aufs genaueste wahrzunehmen. Wornach einjeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt, Rostock, den 10ten April 1749.

Christian Ludewig
(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß sich auf der Schelfe eine schöne Gelegenheit findet, die vermiethet werden sol, als Stube und Cammer, eine Stats-Stube, Boden und Stall-Raum, auch Thorweg und Garten. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey hiesigem Hof-Buchdrucker desfalls melden.

Der Buchhändler in Wismar, Johann Andreas Berger, hat noch einen kleinen Vorrath von denen käuflich an sich gebrachten completen Exemplarien des Etwas von gelehrten Sachen für gute Freunde von 1737 bis 1747. und will bis ultimo Junii das Exemplar a 1 Ducaten verlassen; da es sonst mehr als noch einmahl so viel gekostet, sich auch nach dem Absatz dieser wenigen Exemplarien, wie andere Mecklenburgica, gar leicht rar machen, und alsdenn in einem weit höhern Preise zu stehen kommen kan.

Die erste Classe der 33ten Utrechter-Lotterie wird unfehlbar den 19ten des nun eingetretenen May-Monaths gezogen, und es sind davon noch ganze Losse für 4 fl. halbe Losse für 2 fl. und Viertel-Losse für 1 fl. bey H. C. Ungnade in Wismar zu bekommen. Die grösten Gewinne der 5 Classen sind 10. 12. 15. 20 und 40 tausend Gulden. Bey demselben sind auch Losse von der Kieler-Armen-Lotterie zu haben. Diese bestehet aus 3 Classen zu 1, 2, 3, zusammen 6 Mark Dän. Cour. deren erste den 7 Julii a. c. gezogen wird. Die grösten Gewinne in den 3 Classen sind 600, 1000, 3000 Mark.

In Hamburg ist öffentlich bekannt gemacht, es wären alda jetzt kurzem verschiedene Gattungen silberner und mit dünnem Gold-Blase überzogener, mithin falscher Holländischen Ducaten wahrgenommen, als 1.) eine mit der Jahr-Zahl 1661. auf welcher dem Batavier die linke Hand fehlte, in der

Umschrift

Umschrift an statt PARVÆ PARVA gesetzt, und auf der andern Seite die Wörter auch gar fehlerhaft wären; 2.) eine mit der Jahr-Zahl 1699, worauf die Buchstaben nicht gleich lang wären, und das lezte E des Wortes FOEDER einem H gar ähnlich sähe, 3.) eine mit der Jahr-Zahl 1722. worauf die Puncte hinter CONCORDIA. PAR. und HOLL. ganz oben, und hinter CRES in der Mitte stünden ꝛc. 4.) eine von 1728, worauf für das R in CONCORDIA ein P und anstat RES BBS gesetzt wäre, auf der andern Seite aber das M in MO verkehrt stünde und das F in FOEDER mit einem B verwechselt wäre, 5.) eine von 1731, an deren Gepräge nichts besonders zu merken wäre. 6.) eine von 1738, worauf die 7 fast wie ein T aussähe, des Batauiers linker Arm, und der Bündel Pfeile sehr unförmlich und undeutlich, die Buchstaben auf beyden Seiten auch sehr unrein und ungleich wären.

Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 29 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 22 ßl.

Getreide Preise in Wismar vom 2 May.

Waitzen der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 24 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 28 ßl.

Getreide-Preise in Lauenburg vom 30 April.

Waitzen, der Sack 13 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark Gersten, der Sack 8 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 8 Mark, weisser Hafer, der Sack 6 Mark 8 ßl,, bunter Hafer, der Sack 6 Mark.

Getreide-Preise in der Gegend von Hamburg

Mecklenb. Waitzen die Last 78 bis 80 Rthlr. Dan. Cur. Weisser Eider-Waitzen 75 = = 76, Rother 70 = = 72. Rogken 55 = = 56, Winter-Gersten 46 = 47. Sommer-Gersten 42 = = 43. Weisser Hafer 28 = = 29. Futter Hafer 26 = = 27.

Geld-Cours in dortiger Gegend.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. das Stück an Species Banco; Ducaten, 5achtel a 3viertel besser.

Schlechter als Species Banco.

Dänische Cronen	9. 3viertel	Louis d' Or vor voll	37. 1achtel
Dän. und Holl. 6 ßl. st.	17. 1halb a 5achtel	Louis Blancs vor voll	35. 3achtel
Dän. und Holl. 1 ßl. st.	18. 1viertel	Neue Zweydrittel-St. vor voll	30. 3achtel
Louis Blancs	1halb	Zwey Groschen-Stück vor voll	35

Schlechter als Dänische Cronen.

Dän. und Holl. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	7. 1achtel	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. 3viertel

Schlechter als Sechsßl. Stück zu 5 ßl.

Louis d' Or vor voll	16. 5achtel	Neue Zweydrittel-Stück vor voll	11
Louis Blancs vor voll	15. 1achtel	Zwey-Groschen-Stück	14. 3viertel

Schlechter als neue Zweydrittel-Stück vor voll.

Louis d' Or vor voll	5. 1viertel	Louis Blancs vor voll	3. 3viertel
Zwey-Groschen-Stück vor voll	3. 1halb		

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich schickt, oder mir mündlich anzeiget, was er gerne bekannt gemacht siehet. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0012
DFG

Anno 1749. No. III.

Sonnabend den 10 May.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 10 May

In voriger Woche sind nachstehende zwey Herzogliche Verordnungen hier öffentlich bekannt gemacht:

Von GOTTES Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun kund und geben hiemit männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Wir mit besondern Misfallen vernehmen, daß zeithero in Unseren Landen die leichte, entweder beseilte und beschnittene oder belöhtete Ducaten sich häufig im Cours befinden, durch dieses Uebel aber Unsere Unterthanen alle Wege sehr vernachtheiliget und in Schaden gesetzet werden. Damit nun solchem für die Zukunft, soviel möglich, abgeholfen werde; So verordnen und befehlen Wir, daß bey Unseren Cassen und Recepturen keine andere als vollwichtige Ducaten, mithin solche, die den geringsten Schein einer Beschneidung, Beseilung oder Belöhtung haben, insonderheit aber die Holländische vom Jahr 1740, als welche bis zu weiterer Verordnung Kraft dieses gänzlich verrufen werden, gar nicht angenommen noch ausgegeben werden sollen. Wir wollen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß, weil die Nachwiegung der Ducaten weder von jedermann, noch auch allemahl zur Stelle geschehen kann, in gemeinem Handel und Wandel, besonders aber bey Aufkaufung der Victualien vom Land-Mann, keine Ducaten, die nicht den offenbaren Schein der Vollständig- und Vollwichtigkeit an sich haben, verkehret und ausgegeben werden sollen. Um aber auch der Entschuldigung vorzubeugen, daß man sich der unwichtigen Ducaten zu entschlagen, nicht Zeit genung gehabt: So setzen Wir hiemit eine Zeit von zween Monathen, binnen welcher einjedweder sich der leichten Ducaten zu entschütten, Gelegenheit haben kann. Und wer folglich nach Ablauf dieser Zeit, einen unwichtigen, verfälschten, oder verrufenen Ducaten im Handel und Wandel am Mann bringen zu wollen, betroffen wird, soll für jedes Stück einen Reichsthaler, und nach Befinden der Umstände eine höher zu setzende Fiscalische Strafe erlegen. Uhrkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 22ten April 1749.

Christian Ludewig.
(L. S.)

Von

Von GOTTES Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Als Wir bishero wahrgenommen, daß viele Unsrer Bedienten, Landes-Eingesessenen und Unterthanen, oder deren Schrift-Stellere, die bey Uns schriftlich etwas vorstellen und suchen, sich nicht bescheiden, was gestalt es nothwendig an unverweilter Ausfertigung der Resolutionen hindern, und zu mehrern Unkosten an Schreib-Gebühren Anlaß geben müsse, wenn die Memorialien und Schriften nicht in duplo übergeben werden: Unsere Vorsorge aber dahin gerichtet ist, die Ausfertigungen bey Unsrer Regierung und Lehn-Cammer mit möglichster Beschleunigung geschehen zu lassen; So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß nichts in Regierungs- und Lehn-Sachen, es habe Nahmen wie es wolle, wenn auch gleich die Sache keinen Verschub leidet, anders als wenigstens in duplo angenommen, hingegen sobald sich findet, daß die Original-Schrift samt deren Anlagen nicht zum wenigsten mit einer reinlich geschriebenen und wohl collationirten Copia versehen, das eingebrachte ohne weitere Anfrage zurück gegeben, oder mit der Post zurück geschickt werden soll. Wann Wir auch misfällig bemerket, daß oftmahlen die Schriften mit vielen unanständigen und anzüglichen Expreßionen angefüllet, solches aber in keine Wege ferner zu dulden; So wird allen Advocaten und Schrift-Stellern, auch in causa propria schreibenden Partheyen und Sollicitanten ernstlich anbefohlen, sich in ihren Schriften aller anzüglichen Expreßionen und zu der Sache nicht gehörigen Personalien, es sey gegen wen es wolle, gänzlich zu enthalten, so lieb einem jeden ist, ausser der Verwerfung seiner Schrift, willkührliche schärfste Bestrafung zu vermeiden. Wir befehlen auch hiemit bey arbitrairer Ahndung ernstlich, daß die Memorialia, welche Advocati und andere entwerfen, nicht nur allezeit mit einer Special-Rubric und äusserlichen Anzeige der Sache, wovon sie handeln, versehen seyn, sondern auch von den Advocaten und Concipienten, mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben, nicht weniger die Expeditiones von ihnen ohne Anstand eingelöset, und an gehörigen Ort befordert werden sollen: Da Wir denn nicht entstehen werden, selbigen, wenn sie wegen Erstattung der vorgeschossenen Gebühren, geziemend bey Uns anrufen, sofort mit der bereitesten Execution zu statten zu kommen. Des zu Uhrkund, und daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck zu publiciren und an gehörigen Orten zu affigiren, gnädigst befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26 April 1749.

Christian Ludewig.

(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

Specification der auf Johannis 1750 aus der Pacht fallenden Herzogl. Domainen-Stücke.

Im Amte, Buckow; der Hof, Passehe.

Im Amte Doberan; der Hof Marienehe, der Hof Satow und Püschow, der Hof Altenhof, der Hof Glashagen, der Land-Krug nebst dem Zoll.

Im Amte Grabow; der Hof Beckenthien, der Hof Colbow.

Im Amte Neustadt: der Wahrensche Land-Zoll, der Kupfer und Meßings-Handel.

Das Amt Pastien.

Im Amte Ribnitz: der Hof Neu-Hof, der Hof Dierhagen, der Hof Samtz und Freyenholtz, der Zoll zu Ribnitz.

Im Amte Schwerin, der Hof Grossen-Rogahn, der Hof Rampe, der Suden-Krug, und der Pinnower-Krug.

Den Freunden des Juris Mecklenburgici & Lubecensis illustrati wird hiemit die weitere Nachricht gegeben, daß bis zum Ende des jetztlaufenden May-Monaths, weil der Terminus jüngst nicht zeitig genug verkündiget worden, die Pränumeration angenommen werden soll. Die guten Freunde, von denen es hier in Rostock geschicht, sind niemandem leicht unbekannt, und diejenigen, welche in Lübeck, Hamburg, Güstrow und Schwerin dafür sorgen, werden leicht zu erfragen seyn.

Der 4te Fasciculus Selectorum Juridicorum Rostochiensium, bestehend aus 24 Bogen, ist bis den 1sten Junii für acht Schillinge zu haben. Von den vorigen 3 Fasciculis werden einige Bogen nachgedruckt, darauf

darauf sie sodann, jedoch der erste Fasciculus immer für zehen Liebhaber, zu bekommen. Der 5te Fasciculus ist auch meist fertig, und wird aus einem Alphabeth bestehen. Wer die Güte hat, acht Schill. bis an den 1sten Junii zu bezahlen, soll die eilf abgedruckten Bogen dagegen empfangen, und nachhin noch ein vollständiges Exemplar, weil im bisherigen Abdruck ein Irthum vorgegangen.

Ein gewisser Gelehrter, der vor einiger Zeit hier in Schwerin angekommen, macht dem Publico bekannt, er habe, in Erwegung, daß es jungen Leuten, adelichen und unadelichen, auf dem Lande und in den kleinen Städten, gar zuträglich sey, daß sie in den grössern Städten, wo Gymnasia sind, studiren, indem sie allda nicht nur die sogenannten schönen Wissenschaften und die Weltweisheit besser erlernen, sondern auch in den höhern Wissenschaften einen guten Anfang machen, und sich zu einem vernünftigen Umgange mit Leuten gewöhnen, nathin manchen betrübten academischen Zufällen vorbauen können, den Entschluß gefaßt, hier in Schwerin die Anstalt zu machen, daß obbemeldte adeliche und bürgerliche Jugend alhier so gründlichen Unterricht, und so gute Erziehung erhalten könne, als es in grossen Städten anderer Länder geschicht. Nach seinem Entwurfe werden vorerwehnte junge Leute diejenigen öffentlichen und besonderen Lectionen in hiesigem Gymnasio, welche in ihr Haupt-Studium einen Einfluß haben, besuchen. Er selbst wird darauf acht haben, daß sie sich darzu gehörig anschicken, und was ihnen zu machen aufgegeben worden, mit Fleiß ausarbeiten. Besonders aber wird er sie zu den höhern und academischen Wissenschaften vorbereiten, und zwar zum Natur- und Völker-Rechte nach des Herrn Hof-Raths Glafey Grund-Sätzen; zum Bürgerlichen- und zum Stats-Rechte nach des Herrn Titii Jure privato und Specimine Juris Publici; zur Reichs-Historie nach dem Versuche des Geh. Raths von Bünau; zur Politik nach des Geh. Raths Gundlings Tractat von den Europäischen Staten, und zur Genealogie und Heraldik nach den Schriften des Herrn, Hübners, und des Herrn, Triers.

In der Französischen Sprache, auch wohl, wenn es verlanget wird, in der Italiänischen, sollen sie von geschickten Sprachmeistern so unterrichtet werden, daß sie darin eine Fertigkeit sowohl im Sprechen als im Schreiben bekommen. Man wird sie auch im Schreiben, Rechnen, und Zeichnen, wie auch in der Musik, und im Tanzen unterweisen lassen. Sie bekommen ein bequemes Wohn-Zimmer, und haben den Ephorum Tag und Nacht bey sich. Dieser hält auch Morgends und Abends mit ihnen Bet-Stunde, siehet dahin, daß sie dem öffentlichen GOttes-Dienst fleißig beywohnen, daß sie sich in der Kleidung, und sonsten, ordentlich halten, und daß ihre Gesundheit keinen Schaden nehme, weswegen er ihnen auch gewisse Stunden zur Bewegung und andern Erquickungen frey giebt. Sie haben täglich zwo Mahlzeiten, Mittags 3 Gerichte, und Abends eines. Morgends wird ihnen Thee oder eine Suppe gebracht, und Mittags gibt man ihnen nicht nur Bier, sondern auch Wein, soviel als nöthig ist. Ueber der Mahlzeit wird aus den Zeitungen, und vornemlich aus den gelehrten, discouriret. Für alle Unterweisung und Aufsicht, für Tisch, Stube, Holz, Licht und Wäsche, werden jährlich nur Hundert und Zehen Reichsthaler gezahlet, und davon alle Viertel-Jahr 27 Rthl. 24 ßl. pränumeriret. Man sähe übrigens gerne, daß die jungen Leute nicht unter 10, und nicht über 15 Jahre wären, und sobald nur noch drey derselben sich gemeldet, wird das Werk den Anfang nehmen. Wer mehr davon zu wissen begehret, der hat sich an hiesige Intelligenz-Expedition zu addreßiren.

Eine junge Frauen-Person hat sich entschlossen, bey einer adelichen Herrschaft als Cammer-Mädgen in Dienst zu gehen. Sie hat nicht nur das Waschen und Nähen, sondern auch das Frisiren gelernet, und was sonsten zur Aufwartung einer Dame gehört. Wer nähere Nachricht von derselben verlanget, der kan sie von dem Verleger dieses Wochenblads, der bey dem Paruken-Macher, Herrn Schulzen, sein Logis hat, bekommen.

In einem Hause auf dem Moor ist eine Stube nebst einer Cammer an eine ledige Person zu vermiethen, und kan bezogen werden, so bald man wegen des Mieth-Zinses einig ist.

Das Herzogl. Accise-Reglement, die Stadt Rostock betreffend, ist bey dem Secretario, Schmidt, in Rostock, gedruckt vor 4 ßl. zu bekommen.

Wann jemand des Hn. D. Gerdes erste und zweyte Sammlung von Mecklenburgischen Urkunden, abstehen will, der wolle solches dem Hof-Buchdrucker, Hr. Bärensprung, anzeigen, bey welchem

chem auch folgende französische Bücher um den beygesetzten niedrigen Preis zu bekommen sind:

Maniere d'enseigner les belles lettres, par Mr. Rollin 4 Vol. 12. Amst. 1745. 2 Rthlr. 32 ßl. Institution d'un Prince, ou Traité des Qualités, des Vertus & des Devoirs d'un Souverain 4 Tomes 12. Leide 1739. 2 Rthlr. 24 ßl. Inquisition Françoise, ou l'Histoire de la Bastille, par Renneville 5 Tomes avec fig. 12 Amst. 1724. 3 Rthlr. 24 ßl. Voyage du Chevalier des Marchais en Guinée par le P. Labat 4 Tomes 12 Amst. 1731. 3 Rthlr. 16 ßl.

Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 22 ßl.

Getreide-Preise in Wismar vom 9 May.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 28 ßl.

Getreide-Preise in Lauenburg vom 7 May.

Waitzen, der Sack 13 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark Gersten, der Sack 8 Mark 4 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark. Futter-Erbsen, der Sack 8 Mark, weisser Hafer, der Sack 6 Mark 8 ßl., bunter Hafer, der Sack 6 Mark.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 1 Rthlr., Rogken 33 ßl., Gersten 30 ßl. 6 Pf., Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf., Futter-Erbsen 29 bis 30 ßl., weisser Haver 24 ßl. bunter Haver 22 ßl.

Getreide-Preise in Hamburg vom 6. May.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84-85 Rthlr. Mecklenburger, 80 bis 83. Eyder, 81. Vorländ. rother, 69-72. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 55-56. Vorländ. 54. Gersten, Holst. Winter-G. 46. Rthlr. Sommer-G. 42. Eyder Winter-G. 48. Hafer, weisser Friesl. 21-27. Hadeler, 20. Erbsen, 42-45.

Geld-Cours in dortiger Gegend.

Louis d'Or 10 Mark 15 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species Banco.

Louis Blancs	1. 1viertel	Dän. und Holl. 6 ßl. st. zu 5 ßl.	17. 5achtel
Dänische Cronen	9. 3viertel	Dän. und Holl. 1 6 ßl. st. zu 5 ßl.	18. 3achtel
Hamburger Cour. Geld	17. 1achtel	Neue Zweydrittel-St. vor voll	30. 3achtel

Schlechter als Dänische Cronen.

Dän. u. Holl. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	7. 1achtel à 1viertel	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. 3viertel

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holl. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= =	Neue Zweydrittel vor voll	11. 1viertel à 3achtel

Besser als neue Zweydrittel vor voll.

Dän. und Holl. 6 ßl. zu 5 ßl. = = 10. 7achtel.

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich schickt, oder mir mündlich anzeiget, was er gerne bekannt gemacht siehet. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0016
DFG

Anno 1749. No. IV.

Sonnabend den 17 May.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 17 May

Am 10ten dieses langte der Herzogliche Vice-Director, Herr Graf von Bassewitz, aus Wien, dahin er im December 1747. von Ihro Durchlauchten in Höchst-Deroselben Angelegenheiten verschicket ward, hier wieder an. Vorgestern, als an dem hohen Geburts-Tage Sr. Herzogl. Durchl. war der Hof in Gala. Ihro Durchl. nahmen die unterthänigsten Glück-Wünsche von den Herren und Damen des Hofes, auch andern Personen vom Range, gnädigst an, begaben sich danechst in die Schloß-Kirche, und wohnten allda samt der Herzoglichen Familie dem Gottes-Dienst bey. Nach geendigter Predigt ward das Te-Deum unter dreymaliger Abfeuerung der Canonen auf den Schloß-Wällen, und bey Trompeten-Schall, gesungen. Mittags ward an zwey Tafeln von vielen Couverts gespeiset. Nach aufgehobener Tafel geruheten Ihro Herzogl. Durchl in den Appartements der Durchlauchtigsten Erb-Prinzeßin ein auf dieses hohe Geburts-Fest gerichtete Musik, von welcher, hochgedachter Erb-Prinzeßin Durchl. die Anordnung selbst gemacht, und welche von dem Herrn Neruda, der nechstens aus Dresden hier erwartet wird, verfertigt worden, anzuhören. Selbige war so wohl componiret, und executiret, daß die Durchl. Herrschaften ihr gnädigstes Wohlgefallen darüber bezeugeten. Abends zogen die in hiesigem Lyceo Studirende mit voraufgehender Musik aus dem Hause ihres Herrn Rectoris über den Markt, nach dem Herzogl. Schlosse, um Sr. Herzogl. Durchl. ein Glückwunsch-Gedicht unterthänigst zu überreichen, wozu sie auch gnädigst verstattet wurden. Gestern Abend war bey Hofe grosses Festin und Masquerade, wovon künftig ein mehrers.

In dieser Woche ist nachstehende Herzogliche Verordnung hier öffentlich bekannt gemacht:

Von GOTTES Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Meckleuburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; Fügen hiedurch männiglichen zu wissen: daß, nachdem zeithero bey dem Post-Wesen, nicht nur zum größten Nachtheil der Post-Revenüen, sondern auch der Accise, viele Misbräuche, Unterschleife und Unordnungen eingerissen sind: Solchem schädlichen Unwesen aber, führohin länger nicht nachgesehen werden kann; So befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder Post-Officiant, er sey

Post-

Post-Meister, Secretaire, Wagenmeister, Litzenbruder, Briefträger oder Postillion, allen zum Nachtheil der Post sowohl als auch der Accise abzielenden Unterschleif sorgfältigst meide, verhüte und wehre; Zu solchem Ende dann 1.) Bey Verlust des Dienstes keine Couverts, Paquete noch Emballagen an Post-Officianten addreßiret, angenommen werden sollen, welche ihnen nicht selber zuständig sind: Desfalls auch derjenige, welcher Pacquete und Emballagen, an Post-Officianten gerichtet, zur Post bringet, vor der Annahme jedesmahl expresse befragt werden soll: Ob solche den Post-Bedienten selbst zuständig sind oder nicht? 2.) Hiernächst sollen die an die Post-Officianten gestellete Emballagen, Pacquete und Briefe, es mögen solche in- oder ausserhalb der Post-Lade befindlich seyn, jederzeit der Post-Karte einverleibet und darin aufgeführet werden, derjenige, der hier wieder handelt, soll ohnausbleiblich mit dem Verlust seines Officii, wie auch mit Confiscation des nicht enrollirten bestrafet werden. Ferner wird auch hiedurch 3.) allen Wagenmeistern und Postillions nachdrücklichst und bey Vermeidung der Confiscation, auch ohnausbleiblicher Bestrafung mit der Karre, ernstlich verboten, Briefe, Pacquete, Emballagen oder sonsten etwas, zum Nachtheil der Post von andern an- oder auch vor sich selbst e zunehmen, nachher aber unter Weges abzusetzen, oder gar zur Defraudation der Accise in die Stadt hinein zu practiciren; Wie sie denn auch bey ebenmäßiger Karren-Strafe keine Personen, welche sich bey Unseren Post-Aemtern und Contoirs nicht angegeben, und das gebührende Post-Geld entrichtet, unter Weges aufnehmen sollen. 4.) Gleichermassen liegt den Litzenbrüdern bey ohnfehlbahrem Verlust ihrer Dienste an der Post ob, bey Auf- und Abladung der Post-Wagen nicht allein auf den vorerwehnten Unterschleif aller Wagenmeister und Postillions ohne Ausnahme ein wachsames Auge zu haben, sondern auch allem dem genau nachzukommen, was in diesem Reglement enthalten ist, und noch ausserdem zum Besten Unsrer Post und Accise beobachtet werden kann. 5.) Alle in- und ausserhalb der Post-Lade einkommende Accisbahre Waaren, Victualien und Kaufmanschaften, wie auch mit Waaren gepackte Reise-Cofres derer Passagirer bey der Post, sollen ohngesäumet zu gleicher Zeit, und auf einmahl, von den Litzenbrüdern und Briefträgern, im Beyseyn des Accis-Bedienten, in Rostock nach dem Neuen-Hause gebracht, und dem Neuen-Hauses Inspectori zu Wahrnehmung der Accise, in den übrigen Städten aber an die dazu bestimmete Oerter überliefert werden. Wie dann zu genauerer Beobachtung des vorgedachten, den Accis-Bedienten und Visitatoren die Gegenwart bey Eröfnung der Post-Lade nicht verwehret, sondern vielmehr verstattet und erlaubet werden soll, um ein Verzeichniß der angekommenen Ballagen, Pacquete &c. zu formiren, und solches hiernächst der Accis-Bude zu übergeben. 6.) Die bey der Post ankommende und nur lediglich durchgehende Reise-Cofres der Passagirer, Pacquets, Emballagen und andre Steuerbahre Waaren, verbleiben in Bewahrung der Post-Lade, oder auch nach Umständen der Sachen, in der auf dem Post-Hause befindlichen, und unter Aufsicht der Litzenbrüder und der Accis-Bedienten stehenden Pack-Cammer. Wobey denn auch den Post-Officianten, Litzenbrüdern und Accise-Bedienten alles Ernstes anbefohlen wird, hierüber gleichfalls sorgfältige Achtung zu haben, allem Unterschleif zu steuren, und wohl zu beobachten, daß alles und jedes uneröfnet wieder aufgeladen und weiter befordert werde. 7.) Schließlich sollen auch die Reise-Cofres derer Passagirer, welche allhier in der Stadt verbleiben, und darin, dem Angeben nach, keine Accisbahre Waaren enthalten sind, entweder auf dem Post-Hause in Gegenwart Unsers Visitatoris und Accis-Bedienten eröfnet und nachgesehen, oder auch an die vorhin benannte Oerter geliefert werden, biß allda die nöthige Eröfnung bewerkstelliget worden. Im Fall aber bey einigen Passagirern die Vermuthung bey sich führender Accisbahrer Sachen nicht statt haben solte; So wird Unseren Accis-Bedienten gnädigst erlaubet, denselben ihre Reise-Cofres nach der Versiegelung verabfolgen, und die gebührende Eröf- und Nachsehung in ihren Quartieren, zu mehrerer Bequemlichkeit der Passagirer vornehmen zu dürfen. Damit auch dieser Unsrer gnädigsten Willens-Meinung in allem genau nachgelebet werden, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir dieses Patent zu drucken und öffentlich in allen Post-Häusern zu affigiren befohlen. Gegeben Schwerin den 6 May 1749.

Christian Ludewig.
(L. S.)

Es

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche von den in letzterm Intelligenz-Blade specificirten, auf Johannis 1750 aus der Pacht fallenden Herzogl. Domanial-Stücken eines zu pachten belieben, sich innerhalb 4 Wochen bey der Herzogl. Cammer angeben, und ihre Namen verzeichnen lassen müssen. Schwerin den 13 May 1749. Herzogl. Mecklenb. Cammer.

Bey obberegten aus der Pacht fallenden Herzogl. Domanial-Stücken, ist jüngstens ein kleines Versehen vorgegangen, indem das Amt Pastien nicht eher als auf Johannis 1751 pachtlos wird.

Bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Schwerin soll, den 7ten Junii, des Reifers, Müllers, hier beym Thore belegenes Haus, samt den Pertinentien, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von derselben sind auf den 10 Ejusd. des Herrn Lieutenants von Saldern auf Malow Creditores ad Liquidandum citiret. Auch ist bey derselben der 26te Ejusd. zum Termino Subhastationis der Güther, Kurzen- und Langen-Trechow angesetzet.

Intelligenz-Sachen.

I. Auf bevorstehenden Trinitatis werden zwey ansehnliche, bey Gnoyen belegene Land-Güter aus der Pacht fallen. Wer dieselben wieder zu pachten Belieben hat, und nähere Nachricht davon verlanget, hat sich in Rostock bey dem Herrn Notario, Borgwedel, zu melden.

II. Die in Rostock angestellete Häuser- und Geld-Lotterie ist nun bereits so weit avanciret, daß dieselbe hoffentlich mit dem ehesten gezogen werden kan. Der Einsatz ist ein Reichsthaler, und sind ausser den Geld-Gewinnen, zwey Häuser, eines zu 1200 Rthlr. und das andere zu 800 Rthlr. zu gewinnen. Bey dem Projecteur der Lotterie, Jmm. Heinr. Garmann, in Rostock, und bey den schon sonst bekannt gemachten Collecteurs, wie auch in hiesiger Intelligenz-Expedition, sind noch einige wenige Losse zu bekommen.

III. Ein gewisser Herr von Adel suchet einen jungen Menschen, der gut im Schreiben und Rechnen ist, auch Lust hat, die Landwirthschaft zu lernen, als wozu er ihn anzuführen verspricht. Es muß aber der junge Mensch sich dabey gefallen lassen, der Herrschaft aufzuwarten, und Liberey zu tragen. Ebenderselbe Herr hat auch viel Saat-Gersten und Hafer zu verkaufen. Wer von dem einem oder dem andern mehr zu wissen begehret, beliebe bey dem Post-Secretaire in Güstrow, Herrn Schröder, desfalls nachzufragen.

IV. Ein hier in Schwerin belegenes Haus, worin sich 4 Stuben, 4 Cammern, ein grosser Vorsaal, ein Haus-Boden, noch ein Paar kleine Cammern, eine Küche, und Speise-Cammer befinden, wobey auch ein Hof mit einem kleinen Garten ist, soll aus der Hand verkauft werden. Wer zu dem Kaufe Belieben hat, und nähere Nachricht davon verlangt, dem kan der Verleger hiesiger Intelligenz-Blätter dieselbe geben.

V. Es ist eine silberne, obzwar nicht neue, doch wohl reparirte Taschen-Repetir-Uhr zu Kaufe. Wer dieselbe sehen, und darauf handeln will, kan sich bey gedachtem Verleger dieses Wochenblads, oder bey dem Uhrmacher, Herrn Meesen, bey der Dom-Kirche wohnhaft, melden.

VI. Eine junge, noch unverheyrathete Frauen-Person, die nicht nur zu waschen und zu nähen, sondern auch in Gold und Silber zu sticken weiß, und zugleich das Frisiren, nebst dem völligen Aufputz einer Dame verstehet, hätte wohl Lust, sich aus der Fremde, allwo sie jetzt bey adelichen Herrschaften dienet, wieder anhero, nach ihrem Vaterlande zu begeben, und daselbst anderweit bey einer adelichen Herrschaft als Cammer-Jungfer in Dienst zu gehen.

VII. In Wismar, bey dem Kaufmann und Weinhändler, Herrn Joh. Petr. Dettgens, sind allerhand Sorten Wein im Grossen und Kleinen, um civilen Preis, wie auch aufrichtiger Danziger Aquavit, von Franz-Branntwein gemacht, das Stop zu 16 bis 40 ßl. leicht Geld, imgleichen allerhand Sorten Holländisch- und Englischer Cardus- und Suicenz-Toback zu 6 bis 24 ßl. zu Kaufe, bey welchem auch Losse von der Kieler Armen-Lotterie, die in 3 Classen zu 1, 2, 3 Mark getheilet ist, zu haben sind. Wer von diesem allen mehr Nachricht haben will, beliebe sich bey dem Notario, Herrn Eckhoff, in Schwerin auf der Schelfe desfals zu melden.

VIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0019
DFG

VIII. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß hier in Schwerin sich einer aufhält, der in Rechnen und Buchhalten sehr geübet ist, auch einige Jahre in Hamburg, Holland und Engelland auf Handels-Contoiren als Buchhalter engagirt gewesen, und anjetzt ein bey dem Herzogl. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichte immatriculirter Notarius ist. Wer nun eines solchen Menschen in schweren Rechnungs-Sachen von Nöthen hat, und von obbemeldtem Herrn Notario nähere Nachricht verlanget, hat sich in hiesiger Intelligenz-Expedition zu erkundigen.

IX. Dieser Tage ist zu Wismar eine Parthey gute weisse Erbsen zu Schiffe aus Pohlen angekommen, die bey dem Eigener, Herrn Chr. Ludw. Sundt, aus dem Schiffe um einen ganz billigen Preis, und zwar Lastweise der Scheffel für 25 ßl. Scheffelweise für 26 ßl. Neue Zweydrittel, vom Boden aber in Ansehung der Unkosten für 27 ßl. zu haben. Vermuthlich bekommt derselbe auch aus Danzig eine Parthey Rogken, welchen er den Scheffel zu 24 ßl. verkaufen kan.

Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 22 ßl.

Getreide-Preise in Wismar vom 16 May.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 24 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 26 ßl.

Getreide-Preise in Lauenburg vom 14 May.

Waitzen, der Sack 13 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark. Gersten, der Sack 8 Mark. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark. Futter-Erbsen, der Sack 7 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 6 Mark. Bunter Hafer, der Sack 5 Mark.

Drey Säcke halten nach hiesiger Meässe gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 1 Rthlr., Rogken 33 ßl., Gersten 29 ßl. 6 Pf., Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf., Futter-Erbsen 27 ßl. 6 Pf., weisser Hafer 22 ßl. bunter Hafer 18 ßl. 6 Pf.

Getreide-Preise in Hamburg vom 13. May.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84-85 Rthlr. Mecklenburger, 80 bis 83. Eyder, 81. Vorländ. rother, 69-72. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 55-56. Vorländ. 54-55. Gersten, Holst. Sommer-G. 40 45. Hafer, weisser Friesl. 21-27. Hadeler, 20. Erbsen, 42-45.

Geld-Cours in Hamburg vom 13 May.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species Banco.

Louis Blancs	1.	Dän. und Holl. 6 ßl. st. zu 5 ßl.	17. 3viertel
Dänische Cronen	9. 3viertel	Dän. und Holl. 1 6ßl. st. zu 5 ßl.	18. 1 halb
Hamburger Cour. Geld	17. 1achtel	Neue Zweydrittel-St. vor voll	30. 1achtel a 30

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld =	6. 3viertel	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. 5achtel à 1halb
Dän. u. Holl. 6 ßl. St. zu 5 ßl. =	7. 1viertel		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holl. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = = | Neue Zweydrittel vor voll 11. 1achtel à 11

Besser als neue Zweydrittel vor voll.

Dän. und Holl. 6 ßl. zu 5 ßl. = 10. 1halb à 3achtel.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0020
DFG

Anno 1749. No. V.

Sonnabend den 24 May.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 24 May

Aus Wismar wird gemeldet, man hätte alda erfahren, es gienge an einigen Orten das Gerücht, als ob in besagtem Wismar die Leute mit Gewalt genöthiget würden, Krieges-Dienste anzunehmen; Es wäre solches aber der Warheit entgegen, und würde alda niemand angeworben, als der von selbst Belieben dazu hätte. Vor kurzer Zeit ist folgendes hier in Vorschein gekommen:

Herzogliches Rescriptum Cassatorium, der Ritterschaftlichen Union vom 20 November 1733.

Von GOTTES Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste und Ehrbare, liebe Getreue. Wir haben die auf Unser zweymaliges Erfordern von Euch endlich unterm 21ten vorigen Monaths unterthänigst eingereichte sogenannte erneuerte Union, deren Datum stehet Rostock den 20ten November 1733, reiflich erwogen, und solche nicht nur gegen die alte Union vom 1sten Augusti 1523, als den angeblichen Grund dieser neulichen, sondern auch gegen die übrige alte Verfassung Unserer Lande gehalten, mithin allenthalben soviel befunden, daß dieselbe weder in Vergleichung mit der alten Union und Landes-Verfassung, noch mit Unserm Landes-Fürstlichen höchsten Recht und Respect bestehen könne. Denn, was zuvorderst mehrbesagte alte Union vom Jahr 1523. und die Landes-Fürstlichen Agnitiones derselben betrift; So lassen Wirs damit zwar zur Zeit an seinen Ort gestellet: Da aber solche ursprünglich wegen damaliger vielen Aufrühre und Beschwernisse im Reich, und gegen die muthwilligen Privat-Beschädiger errichtet worden; So hat sie auch in Neulichkeit weder mit Bestand Rechtens auf gegenwärtige ganz verschiedene Zeiten und Umstände gezogen, noch über ihren zu hellem Tage liegenden Buchstab und Endzweck erstrecket werden mögen. Es ist hierunächst auch eine ganz unstatthafte Ausdehnung der alten Union, daß ihr auf den Grund derselben einen Engern-Ausschuß, welcher seine gemessene, und durch Landes-Fürstliche Vorschrift bestimmete Beschäftigung lediglich mit dem freywilligen Contributions-Wesen hat, eine viel weitere Gewalt beylegen, und, wo möglich, auch ausser den Fällen einer freywilligen Contribution, perpetuirlich und unumschränkt machen wollen. Ferner muß Uns zur höchstgerechten Empfindung gereichen, daß in dieser neuerlichen Union Unseren angebohrnen Unterthanen und Vasallen die Begebung

in

in Unsern Dienst, oder die Erwerbung eines Characters von Uns, benommen, und gar darauf der Verlust der Landes-Bedienungen, folglich der Land-Ständlichen Gerechtsame, gesetzet werden wollen. So unerhöret solche Maximes der Unterthanen und Vasallen in andern Ländern des teutschen Reichs, und so wenig dergleichen seltsame und fast unnatürliche Verpflichtungen der Unterthanen unter sich, von Euren Vorfahren jemahlen unternommen sind, desto heller liegt aus dieser neuerlichen Verbindung das Innere der Gesinnung und Gemüther derjenigen, welche derselben unterschrieben, gegen die Landes-Fürsten am Tage, wobey die gedoppelten theuren Pflichten der Unterthanen und Vasallen gänzlich aus den Augen gesetzet, und Sonnen-klar geoffenbahret worden, daß ein treuer Vasall und Diener des Landes-Fürsten, zugleich kein rechtschaffener Land-Stand seyn könne. Wir geben euch selbst zu bedenken, ob es mit den Pflichten getreuer Unterthanen und Vasallen bestehen könne, auf solche Art sich selbst unter einander wieder den Dienst ihres Landes- und Lehn-Herrn zu verbinden, und sich Fremden in Dienst und Ehren bey ihrem Landes- und Lehn-Herrn nachzusetzen. Betrachten Wir endlich gar diejenige Clausul der mehrberegten neuerlichen Union, vermöge welcher sowohl das Corpus der Ritterschaft, als das Corpus der Städte, samt und sonders verbunden werden wollen, keine Verträge und Vergleiche, wenn sie auch gleich unanstößig und unpräjudicirlich scheinen, für sich einzugehen; So kan solche Verbindung nicht anders, als ein Zunder zu unauslöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern angesehen, und daraus nichts anders als eine gleichsam erblich zu verpflanzende Abneigung vom Frieden und Vertrage, hergeleitet werden. Bey allem diesem, und noch mehrerem zur Zeit ohnberühret bleibenden bedenklichen Inhalt der sogenannten neuern Union, welche sich von der alten des Jahrs 1523, als dem angeblichen Grunde und Muster zu jener, und welche Wir zu geschwindern Augenschein euch gedruckt hiebey schliessen lassen, mit dem unkenntlichsten Unterscheid ausnimmt, könnten wir zwar die ganze Welt urtheilen lassen, ob im Reiche jemahlen eine Union der Unterthanen sich eigentlicher, als die vom 20ten November 1733, zu dem, in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XV. §. 6. ausgedruckten Verhängniß wieder unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, qualificiren könne. Unterdessen, da dieselbe die Grenzen der alten Union und Landes-Verfassung, auch der sonst erlaubten Verbindungen der Unterthanen gar zuweit überschreitet: und Wir überdies rechtsbeständigen Beweis in Händen haben, daß von dem Corpore Unsrer Städte zur Unterschrift und Vollziehung derselben keine Vollmacht gegeben worden; So können Wir von Landes-Fürstlichen Amts- und Rechtswegen nicht Umgang nehmen, diese neuerliche Zusammenthuung vom 20ten November 1733. hiemit und Kraft dieses, wie sie an sich ist, für nichtig und unverbindlich, mithin ihrem ganzen Inhalt nach, unkräftig und von Unwürden zu erklären. Wir versichern euch aber anbey auch gnädigst, daß Wir euch bey euren rechtmäßigen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten in allen Fällen mit bereitwilligem Landes-Väterlichen Gemüth gerne lassen und handhaben werden, auch überhaupt euch samt und sonders mit Gnaden beygethan verbleiben. Datum in Unsrer Residenz-Stadt Rostock den 16ten April 1749.

Intelligenz-Sachen.

I. Da der Herr von Levezow zu Klaber dieses sein im Amte Güstrow belegenes Gut verpachtet hat, und er entschlossen ist, das ganze Inventarium an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird allen und jeden hiedurch angezeiget, das der Terminus zu solchem Verkauf auf den 19 Junii dieses Jahrs angesetzet worden. Das Inventarium bestehet in hundert und etlichen vierzig Haupt Rind-Vieh, (worunter 44 Milch-Kühe und 30 Ochsen sind, das übrige aber jung Vieh ist,) 30 Pferden, 300 Schafen, und 80 grossen Schweinen. Diejenigen, welche von solchem Vieh was zu erhandeln Lust haben, belieben sich am gedachten Tage zu gedachtem Klaber, Morgens um 9 Uhr, da der Verkauf angehen wird, einzufinden, und zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen wird.

II. Als des seel. Herrn Postmeister Zellers nachgelassene Erben, und des jüngsten Herrn Curator resolviret haben, ihre auf dem Güstrowschen Stadt-Felde belegene 19 und 1 Viertel Morgen Acker, Wiesen und eine grosse Scheure mit dem dabey belegenen Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen, und darzu der 18te Junius, Mittwoche nach Vitus a. c., anberahmet ist, so wird solches

hiermit

hiermit jedermänniglichem kund gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen, solche liegende Gründe vor baares Geld an sich zu erhandeln, am beregten Tage Vormittags um 9 Uhr, in Herrn Johann Georg Schauenburgs Hause sich einfinden, darauf bieten und gegenbieten, und soll dem Meistbietenden ein Kauf- und Verkauf-Contract darüber ertheilet werden. Güstrow den 20 May 1749.

III. Zu Parchim stehen 100 Rthlr. Kirchen-Gelder vacant, die auf eine sichere Hypothek zinsbar können ausgethan werden, wenn nur Herzogl. Consens darüber ausgewirket wird. Wer hievon nähere Nachricht verlanget, kan sich bey dem Superintendente daselbst melden.

IV. Mittel zur Genesung des von der ansteckenden Seuche angegriffenen Rind-Viehes, welches so bewährt befunden worden, daß kein einzig Haupt-Vieh, an dem es gebraucht worden, gestorben.

Uberhaupt muß alle Behutsamkeit und Fürsorge bey dem kranken Vieh, als bey kranken Menschen gebraucht werden. Insbesondere aber ist in Acht zu nehmen I. Sobald man die Krankheit an dem Vieh vermerkt, muß ihm alles Heu, so begierig, ja so heißhungerig im Anfange der Krankheit, es auch darnach ist, entzogen, und demselben nichts anders als Stroh, und zwar das beste, als welches leichter, wie das andere verdauet, gegeben werden. Dieses muß mit aller Sorgfalt, und ohne einige Versäumniß, die ganze Krankheit durch, bis das Vieh wieder schon 2 bis 3 Tage ordentlich und oft nach dem Stroh-Futter wiedergekäuet, geschehen. Nach den 3 Tagen kan man ihm schon ein wenig Heu wieder vorlegen, und allgemählig etwas mehr, so wie man siehet, daß das Wiederkäuen fortdauret. II. Wenn mann die Seuche an dem Vieh deutlich wahrgenommen, muß für jedes Haupt ein halbes Loth der besten Rhabarbar, ungefehr eine halbe Viertel-Stunde in einem kleinen Topf mit 1 und 1halb Plank Wasser gekocht, hernach das Dünne abgegossen, und laulicht dem Vieh eingegeben, das Dicke aber, oder was sich gesetzt, weggeschüttet werden. Dieses Eingiessen des Rhabarbar-Tranks muß des Tages ein oder zwey mal, nachdem die Krankheit heftig, und der Durchlauf stark ist, geschehen, und man hat so lange damit fortzufahren, bis das Vieh schon wieder 1 oder 2 Tage zu wiederkäuen angefangen. III. Jedem Haupt Vieh ist am ersten oder zweiten Tage der Krankheit anstat der Rhabarbar oder auch neben derselben, ein Töpfgen voll warm Rübe-Oel, Tages darauf aber ein Töpfgen voll Honig-Oel und rother Wein, ein wenig gekocht, und wieder laulicht geworden, einzugeben. IV. Es muß dem Vieh der Rücken und das Kreuz mit warmer Butter-Milch, täglich oder um den andern Tag, nachdem der Zustand ist, gerieben werden. V. Dem kranken Vieh muß gleich vom Anfange der Krankheit bis zum Ende derselben eine warme Decke um den ganzen Leib gebunden, auch alle 4 Beine auf gleiche Weise bekleidet, und alle Kälte, so viel möglich ist, abgehalten werden. VI. Währender Krankheit, auch zu Ende derselben, muß dem Vieh kein Brod, weil es ihm zu schwer zu verdauen ist, aber wohl zur Erfrischung eine oder 2 gelbe Wurzeln gegeben, und das Maul zuweilen mit warmen Wein-Eßig gerieben werden. Dies sind die Mittel, die man bey uns gebraucht hat, und welche allemahl eine glückliche Genesung gewürket, so, daß kein einzig Haupt-Vieh bey uns gestorben. Das Heu wird dem Vieh entzogen, weil dasselbe ohne Wiederkäuen nicht verdauet, und alsdenn üble Folgen hat. Rhabarbar wird dem kranken Vieh zur Abführung, und damit es natürlich miste, gegeben, dienet auch wider das laufende Feuer. Das Rübe-Oel hilft dazu, daß das Vieh mit weniger Beschädigung des Eingeweides und der Gedärme miste. Das Honig-Oel, mit Wein aufgesotten, ist dienlich zur leichten Abführung des Mistes und Abtreibung des öfters sich häufenden Wassers. Die gute Wirkung davon hat man bey angestellter Untersuchung erfahren. Das warme Zudecken ist, wie sich von selbst verstehet, gar nothwendig, und das Reiben des Rückens dienet gegen das Zittern der Glieder ꝛc. Eine Edelmögende Ritterschaft, und die Städte der Stände dieser Provinz (Ober-Yssel) haben, als sie benachrichtiget worden, daß man vorstehendes Mittel mit gewünschtem Erfolg in der Provinz Friesland gegen die Vieh-Seuche gebraucht, nicht unterlassen wollen, dasselbe durch den Druck bekannt zu machen, und davon dem Publico eine gute Menge Abdrücke zur Unterrichtung und Hülfe ihrer Eingesessenen mitzutheilen, in Hofnung, daß solches von einer gewünschten und gesegneten Würkung seyn werde. Gedruckt zu Campen in Ober-Yssel bey Aegidius Aulckenier, Ihro Edelmögenden, der Herrn Stände von Ober-Yssel, Buchdrucker ꝛc.

Da

V. Da die Horn-Vieh-Seuche leider! noch hier und dar in hiesigen Landen, auch noch vor gar kurzer Zeit sich in dem Dorfe Dutschow, des Amtes Neustadt, geäussert, der Raths-Apotheker, Rieck, in Parchim aber ein Mittel erfunden, durch welches, in besagtem Dorfe vieles von dem kranken Vieh curiret worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so dieses Mittels benöthiget sind, sich bey vorbenanntem Raths-Apotheker in Parchim melden, da ihnen denn nicht nur von solcher Medicin, so viel zu einem kranken Haupt Vieh erforderlich ist, für 4 ßl. überlassen, sondern auch von dem rechten Gebrauch derselben Nachricht gegeben werden wird.

VI. Auf das Jus Mecklenburgicum & Lubecense illustratum werden bis zum Ende dieses Monaths Prænumerations-Zettel, die von dem Herrn Auctore selbst unterschrieben sind, gegen Zahlung eines Reichsthalers von dem Verleger dieses Wochenblads, bey dem Parukenmacher, Herrn Schulzen, ausgegeben. Der 4te Fasciculus Selectorum Juridicorum Rostochiensium, welcher aus 24 Bogen bestehet, ist bis zum 1sten Junii für 8 ßl. zu haben. Die 3 vorigen Fasciculi sind, jedoch der erste nur für zehen Liebhaber, auch bald wieder zu bekommen. Auf den 5ten Fasciculum, welcher ein Alphabeth stark wird, und fast fertig ist, werden bis zum 1 Junii Prænumerationes in hiesiger Intelligenz-Expedition angenommen.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 21 May.

Waitzen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54. Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 May.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 24 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 21 May.

Waitzen, der Sack 12 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark. Futter-Erbsen, der Sack 7 Mark Weisser Hafer, der Sack 5 Mark. 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 4 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 46 ßl., Rogken 31 ßl., Gersten 27 ßl., Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf., Futter-Erbsen 26 ßl., weisser Hafer 20 ßl. 3 Pf., bunter Hafer 16 ßl. 6 Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 20. May.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84-85 Rthlr. Mecklenburger, 80 bis 83. Eyder, 81. Vorländ. rother, 69-71. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 52-54. Vorländ. 50-52. Hafer, weisser Friesl. 25-27. Hadeler, 20. Erbsen, 45-48.

Geld-Cours in Hamburg vom 20 May.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species Banco.

Louis Blancs	1.	Dän. und Holst. 6 ßl. st. zu 5 ßl.	17. 7achtel
Dänische Cronen	9. 3viertel	Dän. und Holst. 1 6 ßl. st. zu 5 ßl.	18. 1 halb
Hamburger Cour. Geld	17. 3achtel	Neue Zweydrittel-St. vor voll	29. 1halb

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7.	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18.
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	7. 3achtel a 1halb		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= =	Neue Zweydrittel vor voll	10. 3achtel

Besser als neue Zweydrittel vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. zu 5 ßl. = 9. 7achtel. à 3viertel.

Dieses Wochen-Bladt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0024
DFG

Anno 1749. No. VI.

Sonnabend den 31 May.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 31 May

Es gehet nicht nur ein Gerücht, daß gewisse Wechsel, welche von der Ritterschaft in Mecklenburg, zum B.huef einer unter der Hand zusammen zu bringenden grossen Summe Geldes ausgestellet sind, jetzo in Rostock an verschiedene Particuliers venegotiiret werden, sondern es verlautet auch anbey, daß bey Herzoglicher Regierung solche Maaß-Reguln gefasset worden, wodurch diesem Wechsel-Handel die Sicherheit und Rechts-Gültigkeit benommen ist. Auch sagt man für gewis, daß ein Land-Tag des Fürstenthums Schwerin auf den 26 nechstkommenden Monaths Jun. anhero ausgeschrieben worden.

Vorgestern giengen Ihro Herzogliche Durchlauchten mit einem kleinen Gefolge von hier nach Dero Lust-Schlosse, Kleinow, und kamen gestern, Vormittags, allhier wieder zurück.

Intelligenz-Sachen.

I. Auf die Hypothek eines hier in Schwerin belegenen Hauses, welches beynahe 2000 Rthlr. an Werth, und nur mit 200 Rthlr. Schulden behaftet ist, werden 200 Rthlr. zum Anlehen auf ein Paar Jahre verlanget. Nähere Nachricht kan der Verleger dieses Wochenblads davon geben.

II. Ein gewisser Mann möchte gerne hier in Schwerin um Michaelis ein Haus, worin ein Paar Stuben, und einige Kammern sind, zur Miethe haben, und ist erböthig, 40 bis 50 Rthlr., nachdem das Haus ist, jährlichen Miethzins zu zahlen. Wer nun ein solches Haus um beregte Zeit zu vermiethen hat, und mehr Nachricht haben will, hat sich in hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

III. Ein Candidatus Theologiæ, der jetzt in der Gegend von Halle als Hofmeister conditioniret, ist entschlossen, hier im Mecklenburgischen eine Hofmeister-Stelle anzunehmen, wenn sich dazu Gelegenheit finden solte. Wer mehrers von demselben wissen will, beliebe bey dem Verleger dieses Wochenblads nachzufragen.

IV. Es ist hier in einem wohlgelegenen Hause eine Stube, und eine Kammer, mit Bett, Meublen und Aufwartung, für eine ledige Person, Monath- oder Jahr-Weise zu vermiethen, wovon man in hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht haben kan.

V. Die in Rostock angestellete Häuser- und Geld-Lotterie ist nun bereits so weit avanciret, daß dieselbe hoffentlich mit dem ehesten gezogen werden kan. Der Einsatz ist ein Reichsthaler, und sind

ausser den Geld-Gewinnen, zwey Häuser, eines zu 1200 Rthlr. und das andere zu 800 Rthlr. zu gewinnen. Bey dem Projecteur der Lotterie, Jmm. Heinr. Garmann, in Rostock, und bey den schon sonst bekannt gemachten Collecteurs, wie auch in hiesiger Intelligenz-Expedition, sind die Plans, wie auch noch einige wenige Losse zu bekommen.

VI. Es wird hiedurch kund gemacht, wie des seel. Küchenmeister, Duvens, hier in Schwerin, auf der Neu-Stadt belegene beyde Häuser cum Pertinentiis, wofür bereits 1330 Rthlr. neue Zwey-Drittel geboten worden, auf hiesiger Herzogl. Schwerinschen Justiz-Canzeley den 28 Junii a. c. an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und zwar 1.) das grosse Haus, mit dem dabey befindlichen Stall, der Scheune, dem Pferde- und Kühe-Stall, nebst dem dahinter belegenen Garten; 2.) Das kleine Haus, nebst dem Garten-Platz und einer dahinter belegenen Wiese. Wer nun Belieben zu kaufen hat, und ein mehrers, als die davor bereits gebotene 1330 Rthlr. neue Zweydrittel, zu geben gewillet, kan sich am 28 Junii a. c. auf Herzogl. Schwerinischer Justiz-Canzeley einfinden, und bey dem anberahmten, und von der Canzel bereits kund gemachten Subhastations-Termin einen Ueberbot thun, auch sich vorhero bey dem Communi Actore Duvischer Creditorum, Herrn Hof-Rath, Fischer, zu Schwerin melden, und bey demselben nähere Nachricht gewärtigen.

VII. Bey dem Herrn Doctore Medicinæ, Brun, in Wismar, in der Mecklenburgischen Strasse wohnhaft, sind verschiedene tapezirte und andere Zimmer, mit und ohne Meubles, auf ein Jahr, wie auch monathlich zu vermiethen. Wer etwa Belieben dazu haben mögte, kan sich dorten bey ermeldetem Herrn Doctore des mehrern erkundigen.

VIII. Der Buchhändler Berger in Wismar hat die sämtlichen completen Exemplaria des Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, von 1737 bis 47, imgleichen der neuen Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden seel. Herrn D. Pötkers, in 6 Stücken, käuflich an sich gebracht, und will bis ultimo Junii, jene a 1 Ducaten, diese aber a 18 Gr. verlassen; da sie sonst ungleich mehr kosten. Mit einzeln Jahren und Stücken soll bis dahin ebenfals um einen billigen Preis gedienet werden; welches nachhero schwerlich wird geschehen können.

IX. Wer die Anmerkungen über Schweders gründliche Nachricht von Anschlagung der Güter, welche schon vor vielen Jahren in Druck erschienen, abstehen will, oder anweisen kan, beliebe es dem Verleger dieser Blätter zu melden.

X. Ein hier in Schwerin belegenes Haus von 2 Etagen ist aus der Hand zu verkaufen. In der untern Etage sind 2 grosse Stuben und eine kleine, 2 Kammern und eine Küche. In der obern Etage befinden sich auch 2 grosse Stuben und 2 Kammern. Auf dem Hausboden ist eine neue Darre. Zu dem Hause gehöret auch ein schöner grosser Hof, 74 Fuß lang, und 40 Fuß breit, mit einem Thorweg. Wer nähere Nachricht davon verlangt, kan dieselbe von dem Verleger dieses Wochenblads erhalten.

XI. In Güstrow ist ein ziemlich grosser, und mit guten Obst-Bäumen besetzter Garten zu verkaufen. Wo derselbe gelegen ist, und um welchen Preis man ihn abstehen will, ist von dortigem Bürger und Koch, Jochim Heinrich Eberhard, zu erfahren.

XII. Nachdem es mit des Bürgers und Böttchers, Martin Heinrich Palms, in Sternberg Umständen zum Concurs gerathen, und zur Subhastation seines daselbst in der Luckower-Strasse belegenen Hauses, von 3 Etagen, 7 Zimmern, 2 Küchen und Speise-Kammern, einem guten Keller und Boden, mit Auffahrt und Hof-Raum, 2 Hinter-Gebäuden oder Buden, auch 2 Morgen Acker und einer Wiese, der 4te Julii a. c. bey dem Stadt-Gerichte zu Sternberg angesetzt worden; Als können diejenigen, so selbiges zu erhandeln belieben, sich in Termino vor gedachtem Stadt-Gerichte einfinden, das Haus besehen, von dem Actore Communi, Herrn D. Schottern, in Güstrow, die näheren Conditiones erfahren, und nachdem sie geboten, gewärtigen, daß das Haus cum Pertinentiis dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

XIII. Einer von Adel, der mit seiner Familie auf dem Lande lebet, hätte gerne einen Menschen, welcher geschickt wäre, im Schreiben und Rechnen, wie auch im Clavier-Spielen zu informiren. Nähere Nachricht kan man von dem Herrn Post-Secretaire, Hennemann, bekommen.

XIV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0026
DFG

XIV. Es ist auf einer wohl eingerichteten Apotheke zu Rostock eine Stelle vacant, welche ein junger Mensch, so die Apotheker-Wissenschaft zu erlernen gesonnen, erhalten kan. Man reflectiret besonders auf ein Subjectum, so in der Latinität sich einiger maassen geübet. Wer nun zu dieser Stelle Belieben hat, melde sich bey der Intelligenz-Expedition.

XV. Am 5ten Junii a. c. soll zu Rostock in des Herrn Mag. Guhlen Hause ein grosser Vorrath von recht saubern Ital. Französ. Holländ. und Dänischen, auch von den besten Meistern in Teutschland verfertigten, und zum Theil damascirten Flinten, Kugel-Büchsen, Pistolen, und Terzerolen, Degen, Hirschfängern, Ital. Dolchen, und allerhand Jagd-Geräthe, imgleichen kleine meßingene Stücke eine ganze Parthey, mehrentheils chamarirter Kleider, Holländ. Leinen-Zeug, Spiegeln, Bureaux, Cofres, Flaschen-Futter mit geschliffenen Gläsern, und viele andere einem Cavalier anständige Sachen an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist davon ein gedruckter Catalogus bey dem Herrn Mag. Guhlen zu haben, der auch von den darin nicht specificirten Sachen Nachricht geben wird.

Vom Amte Wredenhagen wird berichtet, daß in dortigem Communen Amts-Dorfe, Cambs, vor einem Viertel-Jahr ein Bauer, Namens Jochim Schoof, im 98ten Jahr seines Alters, und im vorigen Monath dessen Bruder, Jürgen Schoof, im 93ten Jahr gestorben, der zweyte Bruder aber, Hans Schoof, 95 Jahr alt, noch vor etlichen Tagen ganz frisch und gesund auf dem Amte gesehen worden.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 28 May.

Waitzen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54. Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 30 May.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 25 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 28 May.

Waitzen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 8 Mark 12 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark. Futter-Erbsen, der Sack 7 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 5 Mark. Bunter Hafer, der Sack 4 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 3 Pf., Rogken 32 ßl. 3 Pf., Gersten 27 ßl. 8 Pf., Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf. Futter-Erbsen 27 ßl. 8 Pf., weisser Hafer 18 ßl. 6 Pf., bunter Hafer 16 ßl. 6 Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 20. May.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84-85 Rthlr. Mecklenburger, 80 bis 83. Eyder, 81. Vorländ. rother, 69-71. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 52-54. Vorländ. 50-52. Hafer, weisser Friesl. 25-27. Hadeler, 20. Erbsen, 45-48.

Geld-Cours in Hamburg vom 20 May.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species Banco.

Louis Blancs	1.	Dän. und Holst. 6 ßl. st. zu 5 ßl.	17. 7achtel
Dänische Cronen	9. 3viertel	Dän. und Holst. 1 6 ßl. st. zu 5 ßl.	18. 1 halb
Hamburger Cour. Geld	17. 3achtel	Neue Zweydrittel-St. vor voll	29. 1halb

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	= 7.	Neue Zweydrittel Stück vor voll	= 18.
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= 7. 3achtel a 1halb		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= =	Neue Zweydrittel vor voll	= 10. 3achtel

Besser als neue Zweydrittel vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. zu 5 ßl. = 9. 7achtel. à 3viertel.

Gelehrte

Ein Freund seines Vaterlandes, und ein Liebhaber der Geschichte desselben, giebt zu erkennen, es sey gar sehr zu bedauren, daß von diesen herrlichen Mecklenburgischen Landen keine rechtschaffene Land-Charte zu haben sey. Er zeiget aus dem Augenschein der bisher ausgefertigten, wie unglücklich die Stiche gerathen sind, und beweiset solches, besonders 1) aus der unrichtigen Angabe der Landes-Gränzen überhaupt; 2) aus der gar falschen Art, die Ost-See-Kante und derselben Busen, auch die dahinein fallende Ströme zu bezeichnen. 3) Aus der ganz ungegründeten Abtheilung der Provinzen. 4) Aus dem Augenschein, daß Dörfer wie Städte, (deren verschiedene ausgelassen sind) und Städte wie Dörfer ausgedrucket worden. 5) Aus der durchaus fehlsamen Dimension und Meilen-Rechnung. 6) Aus der gar unstathaften Wahl, nach welcher die angegebene Dörfer beliebet, und dagegen andere ausgelassen worden, und was dergleichen Fehler mehr sind. Er hält dafür, daß diesem Mangel durch geschickte Hände wohl abzuhelfen wäre, indem einer Gesellschaft von Freunden aufgegeben würde, eine Mecklenburgische Geographie heraus zugeben, und zwar nach den nothwendigen Absätzen der ältesten, mittlern, und neuen Zeiten. Er kennet jemand, der an einem solchen Werke schon lange gearbeitet. Von dergleichem Büchlein behauptet er, daß, obwohl die abgezielte Charte nothwendig nach den jetzigen Zeiten einzurichten sey, dennoch ohne dasselbe und den darin zuführenden Beweis, kein Mecklenburgischer Scribent zu verstehen, keine Irrung zu heben, noch sonst etwas angenehmes, oder nützliches, auf diesem Wege zu veranlassen sey. Er hält bey diesem allen vor gewiß, daß keinem Staat in der Geographie jemahls weniger Recht geschehen sey, als den merkwürdigen Mecklenburgischen Landen. Wie viel in diesem Jahr-hundert durch Zeichnung einer unvergleichlichen Mecklenburgischen Land-Charte, von einem schon seit 1722 seel. verstorbenen vornehmen Mann geschehen, lässet sich in den Annalibus Literariis Mecklenburgicis P. XI. p. 14 f. lesen. Von der kostbaren Mecklenburgischen Land-Tafel (wie man dergleichen vorzeiten hieß) die vor mehr als hundert Jahren der Doctor Lubinus, welcher zu seiner Zeit ein starker Mann in Land-Tafeln genannt wurde, gefertiget, meinet dieser Freund die Nachricht des Aufenthalts zu haben. Es ist dieselbe nur mit der Feder gezeichnet.

In hiesiger Intelligenz-Expedition sind nachstehende noch ungebundene Bücher um beygesetzte ermedrigte Preise für baare Bezahlung zu haben.

Traité de la Police de la France par Mr. de la Mare 4 Vol. gr. fol. Amst. 1729, 16 Rthlr. Annales de la Monarchie Françoise depuis son etablissement, jusqu' à present, ou l' on trouve l' Origine de cette Monarchie, la Vie & les Actions de ses Rois, Princes, & Generaux d' Armée, la Succession Genealogique des Maisons Royales de France, & de Lorraine, les Medailles authentiques, servant de preuves aux evenemens &c. depuis Pharamond jusqu' à la Majorité de Louis XV. par Mr. Limiers, 3 Volumes in gr. fol. Amst. 1736, 10 Rthl. Histoire du Droit public François par Mr. D. B. London 1737, 8, 1 Rthl. Dictionnaire du Voyageur Francf. 1744. gr. 8. 1 Rthlr 16 ßl. Voyage historique & politique de la Suisse, d' Italie & d' Allemagne 3 Tomes 12 Francf. 1743. 1 Rthl. 12 ßl. L' Ecumoire, Histoire Japonnoise, par Mr. Crebillon, 12 Amst. 1743. 32 ßl. Philosophe Nouvelliste, par Mr. Steele, 2 Tomes, Zuric 1737. 40 ßl. L' Espion de Thamas-Koulikan dans les Cours de l' Europe 12 Cologne 1746. 24 ßl. Histoire des Amours de Valerie & du noble Venitien Barbarigo 12, 1741, 20 ßl. La Sauce au Verjus, ouvrage très interessant, Strasbourg 1746. 4 ßl. Lettres sur les Anglois & les François, 3 Volumes 1728. 1 Rthl. 24 ßl. La Promenade de S. Cloud 3 Parties, Amst. 1737. 12 ßl. Oeuvres Poetiques de Mr. Tysot 3 Tomes in 12, 1727. 32 ßl. Memoires du Duc de Villars 3 Tomes 12, 1736. 1 Rthl. Lettres sur la Hollande ancienne & moderne par Mr. Beaumarchais 8, Frf. 1738. 34 ßl. Oeuvres nouvelles de Mr. le Païs 2 Tomes, 8. Leipf. 1738, 16 ßl. La Saxe galante, Amst. 1735, 24 ßl. Le Soldat, ou le Metier d' honneur, par Mr. D*** Francf. 1743, 32 ßl. Les admirables Secrets d' Albert le Grand avec fig. Lion 1745, 40 ßl.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und auderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0028
DFG

Anno 1749. No. VII.

Sonnabend den 7 Junius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 7 Junii.

Zu Ende der vorigen Woche, lief hier aus Bützow, mit einem von dortigem Hofe abgefertigten Expressen, die betrübte Nachricht ein, daß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophia Charlotta, verwittibte Herzogin zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. gebohrne Land-Gräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. am 30 May, nach ausgestandener Brust-Krankheit, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Die höchstseelige Fürstin war gebohren den 16 Julii 1678, und hat also Ihr Lebens-Alter gebracht auf 70 Jahr, 10 Monath und 14 Tage. An der Mittewoche giengen Ihro Herzogl. Durchlauchten, in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, mit einer kleiner Suite nach Rostock, von da Höchstdieselben heute-abend zurück erwartet werden. Dieser Tage ist hier ein Todtschlag verübet, und weil der Thäter sich bald darauf von hier hinweggemacht, so hat man Steck-Briefe folgenden Inhalts aller Orten hin verschickt.

P. P.

Wann ein hiesiger Bürger, Rad- und Stellmacher, Johann Christian Küfener, mittelmäßiger Statur, röthlichen, wiewohl etwas frechen Gesichts, braun von Haaren, zuweilen ein braunes Kleid mit silbernen Knöpfen, zuweilen aber einen graulichten Ueberrock tragend, etwa 29 Jahr alt, in der Stadt Lüneburg gebürtig, und daselbst eines Rademachers gleichen Namens Sohn, in der gestrigen Nacht mit seiner Braut in Zänkerey gefallen, solche endlich dergestalt geschlagen, daß sie einige Stunden darnach davon gestorben, und darauf, wie solches ruchtbar geworden, sich auf ein schwarzbraunes Pferd oder Wallach mit weissen Flecken an den Augen und der Nasen, gesetzet, und davon geritten; So ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb., Hoch- und Wohl-Edl. unser dienstliches Ersuchen, es wollen Dieselben in Subsidium Juris und zu Beförderung der Gerechtigkeit geruhen, diesen Flüchtigen, wenn er in ihren Gerichten betreten würde, sofort in Haft zu nehmen, und darnächst solches hieher zu notificiren; Gleich wir dann hiedurch versichern, daß wir so wohl die etwa aufzuwendende Unkosten dankbarlich zu erstatten, als auch in dergleichen Fällen künftig es eben also zu halten, nicht ermangeln werden. Die wir ꝛc. Schwerin den 4ten Junii 1749.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Intel-

Intelligenz-Sachen.

I. Es soll bey Herzoglicher Cammer am 26ten dieses das im Amte Schwerin belegene Fürstl. Guth, Ramp, verpachtet werden. Wer nun dazu Belieben hat, kan in gedachtem Termino sich einfinden, und die Conditiones anhören, auch in weitere Tractaten treten.

In dem IIIten Stück dieser Nachrichten ist zwar mit enthalten, daß der Zoll zu Ribnitz auf Johannis 1750 aus der Pacht fallen werde. Da aber der jetzige Pächter Prolongation erhalten; so kan solcher Zoll vor der Hand anderweitig nicht verpachtet werden.

II. Bey Herzoglicher Justiz-Canzeley sind die Greditores des gewesenen Pensionarii, Franz Andreas Sturms, auf den 4ten Julii dieses Jahrs ad liquidandum citiret.

III. Bey derselben sind auch zur Sicherheit des Käufers des Guths, Vietlübbe, des Johann Friederich Sturms zu Vietlübbe Creditores ad liquidandum vorgelahden.

IV. Es sind vor kurzem in Wismar einer Dame eine goldene gravirte Uhr mit einer Tombacknen Kette, und eine silberne ovale Schachtel, 6 und ein halb Zoll lang und 5 Zoll breit, 18 bis 20 Loth schwer, mit dem Wismarischen Stadt-Wapen, und mit N. K. die, als des Goldschmieds Namen-Zug an einander geschlossen sind, diebischer Weise entwandt worden. Das Publicum wird also hiedurch geziemend ersucht, wenn jemandem vorbemeldte gestohlne Sachen vorkommen, und zu Kaufe gestellet werden, oder einer sonst Wissenschaft, wo sie hingerathen, erhalten solte, den Gebrüdern, Hansen, in Güstrow davon Nachricht zu geben. Der Denunciant soll nicht nur gut recompensiret werden, sondern sein Name soll auch verschwiegen bleiben.

V. Die in Rostock angestellete Häuser- und Geld-Lotterie ist nun bereits so weit avanciret, daß dieselbe hoffentlich mit dem ehesten gezogen werden kan. Der Einsatz ist ein Reichsthaler, und sind ausser den Geld-Gewinnen, zwey Häuser, eines zu 1200 Rthlr. und das andere zu 800 Rthlr. zu gewinnen. Bey dem Projecteur der Lotterie, Jmm. Heinr. Garmann, in Rostock, und bey den schon sonst bekannt gemachten Collecteurs, wie auch in hiesiger Intelligenz-Expedition, sind die Plans, wie auch noch einige wenige Losse zu bekommen.

VI. Es wird hiedurch kund gemacht, wie des seel. Küchenmeister, Duvens, hier in Schwerin, auf der Neu-Stadt belegene beyde Häuser cum Pertinentiis, wofür bereits 1330 Rthlr. neue Zwey-Drittel geboten worden, auf hiesiger Herzogl. Schwerinschen Justiz-Canzeley den 28 Junii a. c. an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und zwar 1.) das grosse Haus, mit dem dabey befindlichen Stall, der Scheune, dem Pferde- und Kühe-Stall, nebst dem dahinter belegenen Garten; 2.) Das kleine Haus, nebst dem Garten-Platz und einer dahinter belegenen Wiese. Wer nun Belieben zu kaufen hat, und ein mehrers, als die davor bereits gebotene 1330 Rthlr. neue Zweydrittel, zu geben gewillet, kan sich am 28 Junii a. c. auf Herzogl. Schwerinischer Justiz-Canzeley einfinden, und bey dem anberahmten, und von der Canzel bereits kund gemachten Subhastations-Termin einen Ueberbot thun, auch sich vorhero bey dem Communi Actore Duvischer Creditorum, Herrn Hof-Rath, Fischer, zu Schwerin melden, und bey demselben nähere Nachricht gewärtigen.

VII. Bey dem, auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl, anhero verschriebenen Hof-Uhrmacher, Johann Conrad Beneke, welcher am Markte, bey dem Chirurgo, Herrn Putzke, sein Logis hat, werden alle Sorten von Uhren, als Pendulen oder Wand-Uhren, Tafel-Uhren, Tombacke gravirte, wie auch glatte, imgleichen silberne Taschen-Uhren, zu unterschiedenen Preisen, verfertiget und verkauft. Es sind auch goldene und silberne Repetir-Uhren bey demselben um billigen Preis zu bekommen. Nicht weniger trägt er denjenigen, welche ihre Uhren, die einen unrichtigen Gang haben, oder sonst fehlerhaft sind, gerne reparirt hätten, seine Dienste an, und verspricht Ihnen dieselbe so wieder auszubessern und zurecht zu machen, daß Sie mit seiner Arbeit völlig zufrieden seyn können.

VIII. Ein gewisser Herr verlanget einen Candidatum Juris, der in Humanioribus gut versiret ist, zum Hofmeister bey seinen Kindern. Wer nun zu solcher Condition Belieben hat, und sich dazu tüchtig befindet, beliebe es an den Herrn Pastor Musäus in Neuen-Buckow zu melden, welcher ihm nähern Bericht geben wird.

A. Es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0030
DFG

IX. Es sind in Sterneberg nahe am Markt, eine Haus- und Scheune-Stelle, imgleichen eine Scheune vor dem Thor, wie auch einige Aecker, Wiesen und ein Garten zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kan sich in Schwerin auf der Neustadt, bey dem Kupferschmied, Herrn Schmidten, melden, und von demselben weitere Nachricht erhalten.

X. Den Herren, die auf das Jus Mecklenburgicum & Lubecense illustratum prænumeriret, giebt der, hiebevor sich entschuldigende, Verfasser zur ergebensten Nachricht, daß Dieselben, fals es also gefällig ist, das erste Hundert der Judiciorum, mit der beyfolgenden Designation derselben Inhalts, auf 18 Bogen, gegen den geringsten Empfang-Schein, etwa also: Accepi Centuriam Primam N. N. empfangen können. Die Fortsetzung wird, noch diesen Sommer, das ganze Werk liefern. Wer noch will, gegen Erlegung eines Rthlrs. gleiches Recht mit den bisherigen Herrn Pränumeranten erwerben, soll dazu noch den Junium offen haben. Nach solcher Zeit wird der Unterscheid des Preises nicht geringe seyn.

XI. Bey dem Buchhändler Berger in Wismar sind folgende Bücher, gegen Postfreye Einsendung des Geldes, zu haben: Gerdes Mecklenburgische Sammlungen, 9 Stücke, complet à 3 Rthlr. Jura Mecklenburgica, nebst dem Register und Auszuge, 4. 737, à 1 Rthlr. Justissimæ Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis, Fol. 746, à 3 Rthlr. Revidirte Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, mit eines Mecklenb. Geistlichen beygeschriebenen Notis, 4. 650, und der Erläuterung, 4. 708, à 2 Rthlr. 12. Gr. Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, platteutsch, 4. 557, à 3 Rthlr. Historischer Actenmäßiger Bericht ꝛc. Fol. 719, 2 Rthlr. 16 Gr.

XII. Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Livrée-Bedienten, der die Aufwartung völlig versiehet, gut rechnen und schreiben kan, und vornemlich kein Säufer ist. Er muß auch gute Attestata beybringen, und da er mit in der Wirthschaft gebrauchet werden wird, kan er sich gute Besoldung versprechen. Nähere Nachricht ist in Güstrow, bey dem Herrn Post-Secretair, Schröder, zu haben.

Auszug eines Schreibens an den Verfasser der Intelligenz-Blätter.

Sie haben im Vten Stück ihrer Wochen-Schrift dem Publico von zweyen Hülfs-Mitteln wieder die Horn-Vieh-Seuche Nachricht gegeben. Ich will denenselben, so wenig auch alle dergleichen Mittel, die man vorher, als ganz sicher und bewehrt ausgeschrieen, die Probe gehalten, ihre Tugend und heilsame Wirkung nicht streitig machen, und sonderlich dem erstern nicht, da die gesammte Ritterschaft, und alle Städte einer ganzen Provinz, dasselbe den Einwohnern derselben, als ein sicheres und bewehrtes Mittel angepriesen. Auch dem letztern will ich die gute Wirkung, die man von demselben erfahren zu haben, meldet, nicht absprechen, ob man gleich sonst angemerket hat, daß, jemehr Officinalia gebraucht worden, desto häufiger das Vieh umgefallen. Da aber das eine für manchen einfältigen Landmann zu weitläuftig und künstlich, das andere aber nicht aller Orten sogleich zur Hand ist; So melden Sie auch folgendes Hülfs-Mittel, welches vor 2 Jahren, da die Seuche am heftigsten wütete, auf den Höfen, Zickhusen und Gallentin, im Amte Schwerin, gebraucht worden, und so wohl gethan, daß von einem auf etliche hundert hinangehenden Vieh-Stapel nur 7 Haupt Vieh gestorben, die andern aber alle durchgeseuchet sind. Das Mittel ist so simple, als eines nur seyn kan. Es kostet auch wenig oder nichts, man hat es immer bey der Hand, und der einfältigste Bauers-Kerl kan die ganze Cur verrichten. Selbiges bestehet darin, daß 1.) Das kranke Vieh in einen rein ausgemisteten Stall gezogen, demselben reines Stroh häufig untergeschüttet, und auf selbiges so viel dergleichen Stroh geworfen wird, daß das Vieh damit ganz und gar bedecket ist, dergestalt, daß es nur den Kopf und den Hintern frey hat. 2.) Den abgegangenen Mist ohne Säumniß, samt dem verunreinigten Stroh auf die Seite schaft, und dafür anderes frisches Stroh hinwirft. 3.) Dem kranken Vieh von Zeit zu Zeit gutes Stroh-Futter vorgehalten werde, und daß 4.) man demselben lauwarmes Getränke gebe. Worin dieses bestehet, habe ich vergessen. Es können aber diejenigen, welche von dem Vieh-Sterben betroffen werden, oder solches befürchten, sich bey dem Herrn Pensionario, Kahl, zu Zickhusen, darnach, wie auch anderer Kleinigkeiten wegen, die sonst etwa noch in Acht zu nehmen seyn mögten, erkundigen.

Getrei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0031
DFG

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 3 Junius.

Waitzen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54. Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 6 Junius.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 28 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2 Junius.

Waitzen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark. Gersten, der Sack 7 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 7 Mark, 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 5 Mark. Bunter Hafer, der Sack 4 Mark.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 3 Pf. Rogken 33 ßl., Gersten 27 ßl. 6 Pf., Koch-Erbsen 31 ßl. 3 Pf. Futter-Erbsen 27 ßl. 8 Pf. weisser Hafer 18 ßl. 6 Pf., bunter Hafer 14 ßl. 9 Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 3 Junii.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84 - 85 Rthlr. Mecklenburger, 80. Vorländ. rother, 65 - 72. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 53 - 55. Vorländ, 50 - 52. Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 45 - 46.

Geld-Cours in Hamburg vom 3 Junii.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 6 Pf. à 3 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species Banco.

Louis Blancs	1. 1 achtel	Dän. und Holst. 6 ßl. st. zu 5 ßl.	18.
Dänische Cronen	9. 3 viertel	Dän. und Holst. 1 6 ßl. st. zu 5 ßl.	18. 1 halb
Hamburger Cour. Geld	17. 1 halb	Neue Zweydrittel-St. vor voll	29. 3 viertel

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld =	7. a 7. 1 achtel	Neue Zweydrittel Stück vor voll =	18. 1 viertel
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. =	7. 1 halb		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = =		Neue Zweydrittel vor voll =	10. 3 achtel

Besser als neue Zweydrittel vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. zu 5 ßl. = = 10.

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich, als den Verleger dieses Wochenblads, in des Paruckenmachers, Herrn Schulzens Haus, hinter dem Rath-Hause, oder an den Hof-Buchdrucker, Herrn Bärensprung, schickt. Es ist auch schon genug, daß jemand nur mündlich anzeiget, was er gerne in die Intelligenz-Blätter gesetzt haben will. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Wer jetzt, oder auch erst nach einiger Zeit die Intelligenz-Blätter zu halten anfängt, kan sie noch allzusammen von Num. I. an, bekommen. Der Preis dieses Wochenblads ist in Wismar, Rostock, Güstrow und hier, 16 ßl. auf ein halb Jahr.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0032
DFG

Anno 1749. No. VIII.

Sonnabend den 14 Junius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 14 Junii.

Vor einiger Zeit ist nachstehende Herzogl. Verordnung allhier öffentlich bekannt gemacht worden.

Von GOTTES Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; Nachdem bey Uns verschiedentlich Klage eingelaufen, daß zu grossem Bedruck der Armuth, die Becker, unter dem Vorwand der eingeführten Consumtions-Steuer, das Brod nicht policey-mäßig, und nach dem gehörigen Gewichte backen, Uns aber solches desto mißfälliger ist, als gleichergestalt einberichtet wird, daß Kauf-Leute, Brauer, Hacken, Schlächter und andere in ihren Handthierungen und Gewerbe, zur Vervortheilung des Publici, eben dergleichen Excesse intendiren: So wird Unsern verordneten Stadt-Richtern und Vögten, und den sonst jeglichen Orts zur Policey Bestellten, hiemit gnädigst und nachdrücklichst befohlen, daß sie, mit Zuziehung derjenigen, welche darzu mit verordnet sind, wieder alle dergleichen einschleichende Unordnungen, nach Inhalt der, von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Regierung publicirten Policey- und anderen Ordnungen, insonderheit auch nach der, d. d. Rostock den 11. Julii 1697. renovirten Becker-Ordnung, ihr Amt hiergegen mit Ernst und Aufmerksamkeit wahrnehmen, die Contravenienten exemplariter bestrafen, und wie solches geschehen sey, monathlich, mittelst Einsendung der dieserhalb zu haltenden Protocollorum, an Uns unmittelbar unterthänigst berichten sollen. An dem geschicht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1 Februarii 1749.

Christian Ludewig.

(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Am ersten Julii dieses Jahrs soll bey Herzogl. Cammer das im Amte, Grabow, belegene Domanial-Guth, Beckenthien, anderweit verpachtet werden. Es können also diejenigen, welche dazu Belieben tragen, in Termino die Conditiones anhören, und demnechst weitere Handlung gewärtigen, inzwischen aber den Anschlag vorher in Herzogl. Cammer-Registratur durchsehen.

II. Der im Amte, Ribnitz, belegene Hof, Sanitz, kann, wie im 3ten Stück der Intelligenz-

genz-Blätter angezeiget worden, zur Zeit noch nicht von neuem verpachtet werden, angesehen der jetzige Pächter auf ein Jahr Prolongation erhalten hat.

III. Bey Herzogl. Justiz-Canzeley in Schwerin ist der 26te des jetzlaufenden Monaths zum Termino Subhastationis der Güter, Kurzen- und langen Trechow angesetzt.

IV. Bey derselben sind die Creditores des gewesenen Pensionarii, Franz Andreas Sturms, auf den 4ten Julii dieses Jahrs ad liquidandum citiret.

V. Bey eben derselben sind auch zur Sicherheit des Käufers von dem Guth, Vietlübbe, des Johann Friedrich Sturms zu Vietlübbe Creditores auf den 23 Julii ad liquidandum vorgeladen.

VI. Den Herren, die auf das Jus Mecklenburgicum & Lubecense illustratum prænumeriret, giebt der, hiebevor sich entschuldigende, Verfasser zur ergebensten Nachricht, daß Dieselben, fals es also gefällig ist, das erste Hundert der Judiciorum, mit der beyfolgenden Designation derselben Inhalts, auf 18 Bogen, gegen den geringsten Empfang-Schein, etwa also: Accepi Centuriam Primam. N. N. empfangen können. Die Fortsetzung wird noch diesen Sommer das ganze Werk liefern. Wer noch will gegen Erlegung eines Rthlrs. gleiches Recht mit den bisherigen Herrn Pränumeranten erwerben, soll dazu noch den Junium offen haben. Nach solcher Zeit wird der Unterscheid des Preises nicht geringe seyn. Die Prænumerations-Zettel, welche von dem Herrn Auctore selbst unterschrieben sind, kann man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

VII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zu seel. Herrn Joh. Daniel Krügers nachgelassenen Kindern verordnete Vormünder auf erhaltenen Obrigkeitlichen Consens entschlossen sind, nachbemeldete Grund-Stücke öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, als

1. Das auf dem Pferde-Markt am Schnoien-Thor hieselbst an der Ecke linker Hand belegene Krügersche Wohn-Haus. In demselben befinden sich ein gewölbter Keller; im untersten Stockwerk 3 grosse Wohn-Zimmer nebst zwey Cammern, eine grosse Diele und Küche; im zweiten Stockwerk eine grosse Stube nebst Cammer, und Boden-Raum; im 3ten und 4ten Stockwerk zwey geräumliche Boden, und dann ein grosser Hof-Raum; ein Brau-Haus, über welchem ein Wohn-Zimmer mit einer Cammer, und zu oberst ein Boden ist; ein Brenn-Haus; 5 Ställe; eine Auffarth, und an beyden Seiten derselben ein Stall, über welchen 3 abgetheilte Cammern, wie auch guter Boden-Raum ist
2. ein Wirths-Haus gleich vor dem Schnoien-Thor, sonst der goldene Engel genannt, worin verschiedene Stuben und Cammern, Ställe, Hof-Raum und Auffarth anzutreffen sind.
3. neben diesem Wirths-Hause eine gute Scheune von 7 Gebinden, und mit einer grossen Diele.
4. Noch ein an eben diesem Wirths-Hause feldwerts belegene Scheune von 9 Gebinden, und hinter beyden ein ziemlicher Garten-Raum.
5. Ein gegen den Schnoien-Schlag-Baum belegener kleiner Garten.

Der Terminus zur Subhastation wird seyn der 37 Aug. dieses Jahrs. Wer nun diese Grund-Stücke entweder zusammen, oder ein und anders derselben zu erhandeln Willens ist, kann bemeldten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf hiesigem Rathhause zur Licitation einfinden. Güstrow den 23 Maji 1749.

VIII. In Neu-Brandenburg ist ein daselbst am Markt belegenes Haus auf den 4ten Julii dieses Jahrs von den Erben an den Meistbietenden zu verkaufen. Das Haus bestehet aus 7 ausgebaueten Stuben, und einer ziemlich grossen Küche. Es befindet sich dabey der nöthige Hof-Raum, ein schöner Garten nebst 2 Ställen, in welchen beynahe 40 Pferde stehen können. Wer nun zu dem Kaufe desselben Belieben hat, kann sich am bemeldten Tage alda einfinden, sein Geboth thun, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

IX. Den Freunden alter Römischen Original-Münzen dienet zur Nachricht, daß der Verfasser dieser Intelligenz-Bogen zu derselben billigen Erhandelung Gelegenheit anweisen könne.

X. Wann uns, Pro-Rectori und Concilio der Universität zu Rostock, die Herren Executores Testamenti des seel. Hrn. Protonotarii am Herzogl. Mecklenb. Consistorio alhier, Rudolphi Gruben, gebürtig

bürtig aus der Mecklenb. Stadt, Gnoyen, geziemend vorgestellet, wasmassen gedachter seel. Proton. Grube in seinem unterm 27 Nov. 1742. errichtetem Testament seine Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch seiner seel. Mutter-Schwester Kinder und Kindes-Kinder, gleichfals mit zu Erben eingesetzet, und aber von denenselben, sich zur Zeit niemand gemeldet, mithin wir geruhen mögten, nicht allein insituirte Erben, durch eine Ladung, per Affixum publicum, zur Legitimation zu citiren und zu fordern, sodann auch, daß diese Citation in einigen öffentlichen Anzeige-und Zeitungs-Blättern bekannt gemacht würde, veranlassen. Und dann solchem Petito zufolge die öffentliche Ladung unter heutigem Dato von uns erkannt worden; So citiren, heischen und laden wir die oberwehnte des seel. Hrn. Proton. Rudolphi Gruben Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch desselben seel. Mutter-Schwester-Kinder und Kindes-Kinder, also daß a dato dieses binnen drey Monaten, und also vor Ablauf des 20ten Aug. der oder die, welche sich besagtermassen mit dem seel. Erbverlasser zu berechnen getrauen, in Person, oder durch gnugsame Bevollmächtigte vor uns erscheinen, mit benöthigten und rechts annehmlichen Beweißthümern ihre Personen legitimiren, um des Inhalts des besagten letzten Willens sich zu erfreuen, hiemit peremtorie also und dergestalt, daß der oder diejenigen, welche sich binnen solchen drey Monaten etwa nicht melden werden, von der Verlassenschaft des seel. Hrn. Protonotarii Gruben, gänzlich sollen ausgeschlossen seyn. Gegeben unter der Academie Insiegel, Rostock den 20sten May, Anno 1749. (L.S.)
ex speciali commissione Magnifici Domini Pro-Rectoris subscripsit C.C. Mantzel, D. Acad. Rost. Secret.

XI. Es sind hier in Schwerin in einem wohl-und nahe am Schlosse, auch nahe am Markt belegenen Hause 2 Stuben und 2 Cammern, davon die eine Stube und Cammer unten im Hause, die andere aber oben befindlich ist, auf Michaelis dieses Jahrs zu vermiethen. Es ist auch dabey zu Holz und Torf Raum genug anzutreffen. Wer davon nähere Nachricht haben will, kann selbige bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

XII. Hier in Schwerin auf der Neustadt ist eine Stube und eine Cammer mit Bett und Meublen Monat-oder Jahrweise zu vermiethen, und kann schon itzt bezogen werden. Der Hof-Buchdrucker, Herr Bärensprung, kan weitere Nachricht davon geben.

XIII. Ein Frauen-Zimmer, das schon bey verschiedenen Herrschaften als Cammer-Mädgen gedienet, mögte wohl als eine solche wieder bey einer andern Herrschaft in Diensten gehen. Sie verstehet das Nähen, Zeichnen, Kochen und Waschen, und kann den Dienst gleich antreten. Weitere Nachricht kan man bey hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

XIV. Wann mit Ziehung der ersten Classe der Kielischen Wayfen-Lotterie auf den 7ten Julii a. c. angesetzten Termin præcise und ohnfehlbar verfahren werden soll; Als dienet hiemit zur Nachricht, daß die etwanigen Liebhabere, so dabey annoch zu interessiren gewillet, bis den 23 Junii, fernerhin aber nicht weiter, bey den Hrn. Collecteurs mit Lossen versehen werden, auch diejenigen, so der Misch-und Ziehung mit beyzuwohnen Belieben tragen, am 4ten, 5ten und 7ten Julii Morgens um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sich einfinden können. Kiel den 22sten May Ao. 1749.

Von obiger Lotterie sind noch einige Losse zu haben bey H. C. Ungnade in Wismar für 16 ßl. Dän. cour. bey welchem auch noch ganze, halbe und Viertel-Losse von der 2ten Classe der 33ten Utrechter-Lotterie, die am 23ten Jun. a. c. gewiß gezogen wird, und worin die Gewinste von 12000, 6000, 3000, 1500 fl. ꝛc. ꝛc. sind, ausgegeben werden.

XV. Als beym Fürstlichen Stadt-Gerichte allhie, besonders der Kaufmann aus Appenrade, J. C. Vogel, und der Communis Actor, Notar. Brenneke, wiederhohltermahlen geziemende Ansuchung gethan, daß des hiesigen Kaufmanns, Johann Rieckens, Immobilia, zur publiqven Subhastir- und Licitirung gestellet werden mögten, und ein Herzogl. Stadt-Gericht solchem rechtsbilligen Gesuche sich gemäß bezeiget; als wird beregtes Rieckische Wohn-Haus, allhier in der Glevischen Strasse, zwischen dem Kaufmann, von Haltern, und dem Kaufmann, Christoffer Kämmerern, und dessen Garten vor dem Hageboickschen Thor, zwischen Hrn. von Walters Garten, und Stollen Garten belegen, ingleichen dessen Eck-Scheune, hinter der St. Gertruden-Kirche, und zur linken an Scheelens

Scheune

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0035
DFG

Scheune gränzend, hiemit zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden angeschlagen, und zugleich zur öffentlichen Licitation des Hauses der 17te kommenden Monats Junii, zum Verkauf des Gartens der 10te ejusdem, und der Scheune der 14te Julii a. c. hiemit festgesetzt. Wer nun Belieben findet, ein oder anderes zu erhandeln, kan vor hiesige Gerichts-Stube an beregten Tagen Morgens um 10 Uhr, sich melden, darauf bieten, und gegenbieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dasselbe gegen Erlegung des Kauf-Pretii, an guter grober Silber-Münze erb- und eigenthümlich kaufsweise zugeschlagen werde ꝛc. ꝛc. Güstrow den 28 April 1749.

XVI. Es ist ein Schreiben von Einem, der sich J. B. d'Herr nennet, unter dem Dato, Alost den 12 November 1748, an Jemand in Rostock ergangen, worin ersuchet wird, die Einlage an den Herrn Capitaine, von Bülow, nach Zurmensel zu befördern. Weil nun dieser Ort, mithin auch der Herr von Bülow, hier nicht bekannt ist; So wird hiemit angezeiget, daß derjenige Herr, an den der Brief ist, sich an den Herrn Post-Secretaire, Bueck, addreßiren könne.

XVII. Monsr. Mithoff hier in Schwerin hat dieser Tage einen guten Vorrath von recht frischem Pyrmonter Brunnen-Wasser erhalten. So nun jemand Belieben dazu hat, kan von selbigem ganze Portiones, oder auch Bouteillen um billigen Preis bekommen.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 11 Junius.

Waitzen, die Last 84 Rthlr. Rogken, 52. Gersten, 54. Hafer, 36-40. Erbsen, 64. Malz, 52-53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 27 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 13 Junius.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 11 Junius.

Waitzen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 8 Mark 12 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. Rogken 32 ßl. 3 Pf., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 16 ßl. 7 Pf., bunter Hafer 13 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 10 Junii.

Waitzen, Magdeburger, die Last 80 Rthlr. Mecklenburger, 75. Vorländ. rother, 65-72. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 52 - 54. Vorländ. 50 - 52. Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 45 - 46.

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich, als den Verleger dieses Wochenblads, in des Paruckenmachers, Herrn Schulzens Haus, hinter dem Rath-Hause, oder an den Hof-Buchdrucker, Herrn Bärensprung, schickt. Es ist auch schon genug, daß jemand nur mündlich anzeiget, was er gerne in die Intelligenz-Blätter gesetzt haben will. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Wer jetzt, oder auch erst nach einiger Zeit die Intelligenz-Blätter zu halten anfängt, kan sie noch allzusammen von Num. I. an, bekommen. Der Preis dieses Wochenblads ist in Wismar, Rostock, Güstrow und hier, 16 ßl. auf ein halb Jahr.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0036
DFG

Anno 1749. No. IX.

Sonnabend den 21 Junius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Güstrow, den 18 Junius.

Seit kurzem siehet man hier ein Impressum, welches folgende Aufschrift führet:

„Facti Species und wahrhafter historischer Bericht, von denen im Herzogthum Mecklenburg, und „dazu gehörigen Ländern, seit 600 Jahren unter denen Landes-Herren vorgenommenen Landes-Thei„lungen, wobey zugleich erwiesen, daß die jetzt regierende Herren, sich aus aller Communion zu setzen, „wohl befugt; mit Beylagen von Num. 1. bis 8. inclus.

Bützow, den 11. Junius.

Gestern ist auf Herzogl. gnädigste Vergönstigung das Scheiben-Schiessen von der Schützen-Zunft hier gehalten. Der erste Schuß geschahe für Ihro Herzogl. Durchl., und kam dem Centro so nahe, daß beym Ende beregten Lust-Schiessens, kein andrer demselben näher, und mithin Ihro Durchl. der König von der Schützen-Zunft befunden ward. Die Freude, welche durch diesen erwünschten Vorfall entstand, war allgemein, und zu einem öffentlichen Merkmal derselben, begleitete die ganze Schützen-Zunft den Herrn Bürgermeister, Zander, welcher als Sr. Herzogl. Durchl. Abgesandter für Höchstdieselben den glücklichen Schuß gethan, mit vorangehender stillen Musik, aber fliegenden Fahne, und gerührten Trommel ꝛc. in rangirter Ordnung nach Hause, stellete sich vor demselben in 3 Glieder, und schoß 3 mal Salve, worauf sie von dem Herrn Bürgermeister mit Wein und andern Erfrischungen bestens tractiret ward, endlich aber bey vielen in den Strassen zu hörenden Freuden-Schüssen in voriger Ordnung zurück zog. Heute ward der Herr Bürgermeister bey stiller Musik, jedoch fliegender Fahne, und Trommelschlag zum Tractement auf dem Schieß-Hause eingeladen, und hinaus, auch Abends wieder heimgeführt, da denn die Zunft jedesmal von Ihm bestens bewirthet worden.

Intelligenz-Sachen.

I. Vor Herzogl. Cammer sollen die Fürstl. Höfe, Satow, und Püschow, im Amte Doberan, am 7ten bevorstehenden Monaths Julii von neuem verpachtet, und die deßfals formirte hauswirthliche Anschläge den etwanigen Liebhabern einige Tage vorher in Registratura vorgezeiget werden.

Es ist bey Herzogl. Cammer hieselbst der 15te Julius a. c. zur Verpachtung des Suden-Kruges angesetzet, und können diejenigen, so dazu Lust haben, sich des Morgens um 9 Uhr auf Herzogl. Cammer einfinden.

II. Am 11ten instehenden Monaths Julii soll bey Herzogl. Cammer, der im Amte Schwerin belegene Hof, Birchstück, anderweit verpachtet werden. Es können also diejenigen, welche dazu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0037
DFG

Belieben haben, in Termino die Conditiones anhören, und danechst weitere Handlung pflegen, inzwischen aber den Anschlag in Herzoglicher Cammer-Registratur durchsehen.

III. Nachdem der hiesige Gewand-Schneider, und Kaufmann Johann Rieck, unterm 10. hujus bonis cediret, sämtl. seine Creditores so wohl in- als ausserhalb Landes, auch bereits per publicum Proclama an dreyen verschiedenen Oertern, zum 1sten 2ten und 3ten mahle, und also peremtorie citiret, am 21sten des Monaths Julii, a. c. als dem Tage, Praxican, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Fürstl. Gerichts-Stube, entweder Persönlich, oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen, wie Recht, zu liquidiren, behörig zu justificiren, und sodann wegen ihrer Befriedigung rechtl. Bescheides zu gewärtigen; als wird solches, im Fall noch ein Creditor latitiren möchte, kraft dieses, fernerweit zu jedermanns Wissenschaft gegeben, mit der ausdrückl. Commination: es erscheine im vorgedachten peremtorischen Termino, ein oder anderer Creditor, oder nicht, liquidire, und justificire, seine Prætension, oder lasse es, daß nichts desto weniger, mit Liquidation der alsdann sich gerichtlich sistirenden verfahren, und die nicht Erscheinende mit ihren nachmahls habenden Forderungen gänzlich ausgeschlossen, und præcludiret werden sollen. Wornach sich einjeder zu achten. Güstrow, den 17ten May 1749.

IV. Wann bey der Herzogl. Mecklenb. Justice-Canzeley zu Rostock das zum Concurs gekommene, nahe bey der Stadt Güstrow belegene, Guth, Sabzien, cum Pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, auch des Endzwecks ein abermahliger Terminus auf den 29ten August. a. c. anberahmet ist: Als wird dieses allen und jeden, welche Belieben tragen, beregtes Guth mit baarem Gelde an sich zu erhandeln, angezeiget, und freygestellet, sich der Beschaffenheit desselben, und etwanigen Conditionen halber bey dem Actore communi, Doctore Vossen, in Güstrow zu erkundigen, demnechst in Termino bey gedachter Herzogl. Justice-Canzeley sich einzufinden, und nachdem der Anfang mit dem ersten Both von 32000 Rthlr. gemacht werden soll, Both- und Gegen-Both zu thun, auch zu gewärtigen, wie dasselbe cum Pertinentiis dem Meistbietenden, dem Befinden nach, gerichtlich zugeschlagen werde. Rostock den 5ten Junii 1749.

V. Den Herren, die auf das Jus Mecklenburgicum & Lubecense illustratum prænumeriret, giebt der, hiebevor sich entschuldigende, Verfasser zur ergebensten Nachricht, daß Dieselben, fals es also gefällig ist, das erste Hundert der Judiciorum, mit der beyfolgenden Designation derselben Inhalts, auf 18 Bogen, gegen den geringsten Empfang-Schein, etwa also: Accepi Centuriam Primam. N. N. empfangen können. Die Fortsetzung wird noch diesen Sommer das ganze Werk liefern. Wer noch will gegen Erlegung eines Rthlrs. gleiches Recht mit den bisherigen Herrn Pränumeranten erwerben, soll dazu noch den Junium offen haben. Nach solcher Zeit wird der Unterscheid des Preises nicht geringe seyn. Die Prænumerations-Zettel, welche von dem Herrn Auctore selbst unterschrieben sind, kann man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

VI. Den Freunden alter Römischen Original-Münzen dienet zur Nachricht, daß der Verfasser dieser Intelligenz-Bogen zu derselben billigen Erhandelung Gelegenheit anweisen könne.

VII. Es ist auf dem adelichen Guthe, Ponsdorf, eine Meile von Malchin belegen, eine neugebauete Schmiede, und ein Krug, dabey ein guter Gärten, eine Koppel zu 8 Kühen, drey Drömt besäeter Acker, und einige Fuder Heu sind, zu verpachten, und alle Tage zu beziehen. Findet sich hiezu ein Liebhaber, so wolle sich derselbe bey der Herrschaft solches Orts zu Carnitz melden.

VIII. Eine adeliche Herrschaft in dem Stargardischen Crayse verlanget einen Studiosum, welcher in den schönen Wissenschaften gegründet ist, um einen fast erwachsenen jungen Herrn darinn zu unterweisen. Selbiger aber muß dabey eine gute Conduite haben, und den General-Baß aus dem Grunde verstehen, wie auch den Flügel zu stimmen und zu befiedern wissen. Wer nun sich zu solcher Hofmeister-Stelle tüchtig befindet, und dazu Belieben hat, kann hier in Schwerin bey dem Herrn Post-Secret. Hennemann, nähere Nachricht bekommen.

IX. Zu Grabow, nahe an dem Mehberger-Thor, ist das dem gewesenen Küchen-Meister, Meyer, zuständige, nunmehro aber bey Herzogl. Cammer in Sequestro stehende grosse sehr logeable

Haus

Haus auf Johannis zu vermiethen, und können die Liebhaber bey Herzogl. Cammer, oder beym Amte zu Grabow, die ferneren Conditiones vernehmen.

X. In Güstrow ist eine neue eichene Pumpe mit aller Zubehör zu verkaufen. Mähere Nachricht ist bey dortigem Herrn Post-Secret. Schröder zu haben.

XI. Hier in Schwerin auf dem grossen Moor ist eine wüste Stelle zu verkaufen. Auch ist daselbst in einem Hause, nach dem Garten zu, eine Stube mit 2 Kammern und einem Saal zu vermiethen. Wer davon ein mehres zu wissen verlanget, beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

XII. Eine adeliche Herrschaft suchet einen Livrée-Bedienten, der schreiben und rechnen kan, und wegen seiner guten Aufführung beglaubte Attestata aufzuweisen hat. Weitere Nachricht kan hiesiger Weinhändler, Herr Martins, davon geben.

XIII. Ein junger Mensch von guter Herkunft, der schon auf 2 Fürstl. Aemtern conditioniret, und auf dem einen auch die Wirthschaft hat abwarten müssen, mögte gerne auf einem Fürstl. Amte, oder auch bey einer adelichen Herrschaft, als Schreiber anderweit in Dienste gehen. Wenn man nun auf einem Amte, oder adelichen Guthe, desselben benöthiget seyn solte, so beliebe man sich bey hiesigem Hrn. Post-Secret. Hennemann weiter zu erkundigen.

XIV. Bey Joh. Christ. Schmidt zu Rostock, in der Pimper-Strasse wohnhaft, sind von der Utrechter-Lotterie zweyten Classe, die den 23ten Junii, a. c. gewiß gezogen wird, noch ganze, halbe und viertel Lose, und zwar ein ganzes Loß zu 12 Gulden Holländ. zu haben. Es sind darinn Gewinste von 2500, 5000, 10000, 15000, 20000, und 40000 Gulden. Bey demselben sind auch von der Clevischen Lotterie zweyten Classe, welche den 7ten Julii gezogen wird, und worinn Gewinste von 2000, 5000, 10000, 15000, 20000 und 30000 Gulden zu hoffen sind, ganze Losse zu 4 Gulden Holl. zu bekommen. Bey eben demselben werden auch von der Plönischen Lotterie erster Classe Losse für 1. und einen halben Reichsthaler ausgegeben. Es sind darin ein Haus von 15000 Rthlr. eines von 10000 Rthlr. und dann an Geld, 5000, 3000, 2000, 1000 ꝛc. Rthlr. zu gewinnen.

XV. Demnach bey Herzogl. Mecklenb. Justiz-Canzeley zu Schwerin zu anderweitiger Subhastation des im Amte Neuen-Buckow belegenen Guths, Madhof, der 24te Julii a. c. angesetzet worden; So wird solches hiedurch nach erhaltener gnädigsten Concession, allen und jeden von mir Endesbenanntem kund gemacht, und können diejenigen, so beregtes Guth zu erhandeln Belieben tragen, sich in dem angesetzten Termino vor hochbesagter Herzogl. Justiz-Canzeley einfinden, und das Guth vorhero in Augenschein nehmen. Beregtes Guth ist auf Holsteinischen Fuß eingerichtet, und finden sich dabey schöne Karutschen- und Karpfen-Teiche, welche abgelassen werden können. Die Conditiones können von mir, als gerichtlich bestelletem Advocato Communi, mitgetheilet werden. Rostock den 14 Junii 1749. J. J. Weber, Dr.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 18 Junius.

Waitzen, die Last 84 Rthlr. Rogken, 52. Gersten, 54. Hafer, 36-40. Erbsen, 64. Malz, 52-53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 20 Jun.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 17 Jun.

Waitzen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 8 Mark. 8ßl Gersten, der Sack 7 Mark Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. Rogken 32 ßl. 3 Pf., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf., bunter Hafer 13 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 17 Junius.

Waitzen, Magdeburger, die Last 80 Rthlr. Mecklenburger, 72 - 75. Vorländ. rother, 62-65. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 52 - 54. Hafer und Erbsen wie vor 8 Tagen. Gelehr-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0039
DFG

Gelehrte Sachen:

Die Historie ist eine Erzählung dessen, was irgendwo einst geschehen; Und weil das Geschehene mehrentheils grosse Herren und sonst merckwürdige Personen erwehnen heisset, so erkennet ein jeder, daß keine Historie, ohne Geographie, Chronologie und Genealogie seyn könne. Die neuliche Anmerkung von der Mecklenburgischen Geographie wird hoffentlich Beyfall gefunden haben. Der Genealogie, welche allerdings auch aufzuräumen ist, soll ebenmäßig durch Vorschläge gerathen werden. Die Zeitrechnung ist, ausser den unauflöslichen Zweifeln, darauf es aber so sonderlich nicht ankömmt, in ziemlicher Ordnung. Was also die Mecklenburgische Historie betrift, so werden einige vielleicht dafür halten, es sey mit derselben nun ganz vortreflich bestellet, nachdemmahlen man sich mit allerley Historisch-Mecklenburgschen Schriften fast überschwemmet siehet. Allein, wer eine rechtschaffene, und aufrichtige, pragmatische Landes-Geschichte sucht, wird sich vergeblich bemühen. Die Menge der grossen und kleinen Schriften muß noch ganz anders zum Mittel-Punct gebracht werden, und das Muster will an den besten teutschen Reichs-Historien genommen seyn, nur daß man in der besondern Landes-Geschichte alles etwas genauer auffammlet. Den zerstreueten Schriften fehlet es grossen theils an allem was zur Historie erfordert wird, darunter die Wahrheit und unpartheiliche Aufrichtigkeit obenanstehen. So genannte Curiosa, ja wohl gar Fabeln, haben fast den Rang gewonnen, und der Schade, welcher aus dem Maangel einer pragmatischen Mecklenburgischen Historie entstehet, ist unbeschreiblich groß. Der dieses schreiber, wünschet also, daß eine Probe einer solchen Landes-Geschichte befordert werde. Es gehöret auch dazu eine zusammengesetzte Kraft einiger Personen, weil ein einziger Mann zu langsam seyn, und alle kleine Nachrichten, die oft von grosser Folge sind, nicht genugsam prüfen mögte. Kurz, es ist gewiß, daß, so wie diese Staaten in der Geographie bißher unglücklich gewesen, es ihnen auch in der ganzen Historie, die durch und durch befleckt ist, eben so gegangen. Den Werken, welche man hat, so groß sie auch zum theil sind, fehlet es an den Erfordernissen, und wer auch hundert Thaler an Sammlungen von Mecklenburgicis gewendet, kan daraus doch nicht so viel lernen, daß er seinem Vaterlande auf dem Wege, im mindesten zuverläßig dienen könne. Es gehet überall so, wie mit denjenigen, welche viele gelehrte und galante Bücher lesen, und doch dadurch keine eigentliche Gelehrte werden; dahingegen diejenigen, welche ein kurzes, ordentliches Lehr-Gebäude durchgegangen, schon von allem ziemlich nothdürftige Rechenschaft geben, auch, was sie lesen und hören, es sey so zerstreuet, wie es wölle, sich zu Nutze machen können.

Wegen der Avertissemens wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselben alle, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, den Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Hier in Schwerin braucht einer also weiter keine Umstände, als daß er sein Avertissement an mich, als den Verleger dieses Wochenblads, in des Paruckenmachers, Herrn Schulzens Haus, hinter dem Rath-Hause, oder an den Hof-Buchdrucker, Herrn Bärensprung, schickt. Es ist auch schon genug, daß jemand nur mündlich anzeiget, was er gerne in die Intelligenz-Blätter gesetzt haben will. In Rostock, Güstrow, und in andern Städten, können die Avertissemens auf dortigen Post-Aemtern an die Herren Secretairs gegeben, oder auch von dar unmittelbar, unter der Addresse: An die Intelligenz-Expedition in Schwerin, franco eingesandt werden. Uebrigens mache ich mich hiemit verbindlich, wer derjenige sey, der z. E. Gelder auf Hypothek verlangt, der sein Haus, oder sonst was verkauffen will ꝛc. ꝛc. jederzeit und gegen jedermann so lange zu verschweigen, als es einer nur selbst begehret.

Wer jetzt, oder auch erst nach einiger Zeit die Intelligenz-Blätter zu halten anfängt, kan sie noch allzusammen von Num. I. an, bekommen. Der Preis dieses Wochenblads ist in Wismar, Rostock, Güstrow und hier, 16 ßl. auf ein halb Jahr.

Dieses Wochen-Bladt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0040
DFG

Anno 1749. No. X.

Sonnabend den 28 Junius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 28 Junius.

Nachdem die Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin zu dem von Ihro Herzogl. Durchl. auf den 26 dieses ausgeschriebenen Land-Tage sich hier eingefunden, so ist derselbe am beregten Tage auf dem Herzogl. Schlosse in dem sogenannten Kirchen-Saal eröfnet worden. Die Propoſition, so von wegen Ihro Durchl. an Dieselbe geschehen, ist dieses wesentlichen Inhalts.

Es gehen die gnädigsten Absichten Ihro Herzogl. Durchl. dahin, mit Ritter- und Landschaft Dero Fürstenthums Schwerin

1.) über Haltung eines jährigen Land-Tags
2.) über die Contribution, und was derselben anhängig,
3.) über die erste Instanz der Eingesessenen dieses Fürstenthums,
4.) über den Stifts-Assessorem beym Hof- und Land-Gericht, und
5.) über die Appellation in Stifts-Sachen

die zeithero obschwebende Zweifel gänzlich gehoben, und also die Verfassung des Fürstenthums sowohl zu Ihro Herzogl. Durchl. als der eingesessenen Ritterschaft Zufriedenheit ins Gewisse gesetzet zu sehen.

Als Sie nun den gegenwärtigen Land-Tag dazu ausgeschrieben; so wollen Sie hoffen, daß sämtliche Anwesende, deren Erscheinen Ihro Herzogl. Durchl. zu gnädigstem Gefallen gereichet, sich dergestalt über obbesagte Puncte heraus lassen werden, daß nach der alten Verfassung dieses Fürstenthums, und nach der Billigkeit, eine ganz vollkommene Setzung zum gemeinen Besten und Wohlgefallen erfolgen könne. Ihro Durchl. wollen also, auf was Art hiezu zu gelangen, entweder der anwesenden Ritter- und Landschaft schriftliche, oder in einer Conferenz mündlich zu äussernde Erklärung in Gnaden, womit Sie derselben stets beygethan seyn, gewärtigen. Schwerin den 26 Junii 1749.

Intelligenz-Sachen.

I. Vor Herzogl. Cammer sollen die Fürstl. Höfe, Satow, und Püschow, im Amte Doberan, am 7ten bevorstehenden Monaths Julii von neuem verpachtet, und die deßfals formirte Hauswirthliche Anschläge den etwanigen Liebhabern einige Tage vorher in Registratura vorgezeiget werden.

II. Es ist in Wismar ein Haus, welches in der Papen-Strasse, hinter dem Königl. Tribunal belegen ist, und worin vormals der Stadt-Musicus, Herr Müller, gewohnet, aus der Hand zu verkaufen.

verkaufen. Unten im Hause findet sich eine schöne grosse Stube, eine Kammer, ein Cabinet, eine grosse Diele nebst einer guten Küche und Speise-Kammer. Oben im Hause ist auch eine schöne Stube mit einer Kammer, einem Cabinet und einem Vor-Saal. Vor dem Hause ist ein Hof mit einer sehr guten Auffahrt, wie auch ein schöner Garten. Der Hof ist ringsum mit einer starken Mauer umgeben, und auf demselben befinden sich 3 gute Wohn-Buden, wovon die eine einen gewölbten Keller hat.

III. In Grabow ist ein Haus, welches auf der Ecke der grossen Strasse, die nach dem Markt gehet, und des Herrn Amt-Raths, Kampf, seinem Hause gegen über liegt, aus freyer Hand zu verkaufen. Es befindet sich darin eine grosse Stube mit einem Alkowen, eine grosse Diele, eine schöne grosse Küche, und Speise-Kammer, wie auch ein grosser Stall. Oben im Hause ist eine grosse Stube mit zwey Kammern.

Wer nun von solchen zweyen Häusern eines zu kaufen beliebet, und nähere Nachricht davon verlanget, hat sich hier in Schwerin bey der Witwe, Reezen, zu melden.

IV. In Rostock wird gegen Antonii künftigen 1750sten Jahres eine auf dortigem Mühlen-Damm belegene Wasser-Mühle von 4 Gängen ledig. Wer dieselbe wieder zu pachten Gefallen trägt, kan sich vor Ausgang des bevorstehenden Julii bey dem Herrn Doctor, Eschenbach, als jetzigem Bau-Herrn der Mühle, melden, und von demselben weitere Nachricht bekommen. Beregter Termin ist auch für diejenige der letzte, die sich der anderweiten Pacht wegen bereits gemeldet.

V. Eine adeliche Dame auf dem Lande verlanget bevorstehenden Michaelis einen Gärtner, der ohne Frau ist, und gute Attestata hat, wie auch einen Lein-Weber, welcher solch Leinwand, als auf dem Lande gebraucht wird, verfertigen kan. Letzterem wird eine Wohnung mit einem Garten eingeräumet. Wer davon nähere Nachricht haben will, kan sich in Wismar bey dem Kaufmann Herrn Frick, und in Rostock bey dem Bildhauer, Herrn Meyer, angeben.

VI. Es wird bekannt gemacht, daß in Boitzenburg des Bürger und Becker, Jacob Heinrich Drebings, im Concurs stehendes Wohnhaus, welches vor wenig Jahren erst neu erbauet worden, eine gute Lage hat, mit guten Zimmern versehen, und zur Wirthschaft, besonders zum Brauen und Backen, sehr wohl aptiret ist, den 15ten Julii öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wer solches zu kaufen Lust hat, kan sich an erwehntem Tage, Morgends um 9 Uhr, zu Boitzenburg auf dem Rath-Hause einfinden, seinen Both thun, und gewärtigen, daß dasselbe plus licitanti zugeschlagen werde.

VII. Ein gewisser Herr von Adel verlanget gegen Michaelis einen Gärtner, der dabey zur Aufwartung geschickt, und unbeweibet ist, auch gute Attestata aufzuweisen hat. Es kan ein solcher Mensch eines guten Lohns gewärtig seyn, und nähere Nachricht von dem Verleger dieser Blätter bekommen.

VIII. Bey dem Buchdrucker, Winkler, in Wismar, sind folgende Bücher gegen Postfreye Einsendung des Geldes zu haben: Amadei Creutzbergs gottselige Betrachtungen auf alle Tage des ganzen Jahrs nebst dessen wahrer Seelen-Ruhe in den Wunden JEsu, oder 80 Paßions-Andachten in 4, 1747, a 1 Rthlr., Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft, Wismar, gebunden, 4, 1743, a 1 Rthlr., Gerdes Sammlung, 9 Stücke complet nebst einer Pommerschen Sammlung, 24 Bogen stark, ohne Titel, in 4, 1736, 4 Rthlr.

IX. Bey dem Geld-Wechseler, Toppen, in Rostock ist zu haben: Constitutiones Mecklenburgicæ, oder Abdruck der Mecklenburgischen Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen in Kirchen-Policey-Justiz- und Cammer-Sachen; Erste Collection, 6 ßl.

X. Eine Herrschaft hier in Schwerin mögte gerne ein Paar braune oder schwarze Stuten, die etwa vierjährig sind, zu Kutsch-Pferden kaufen. Wer nun solche zu verkaufen hat, beliebe sich bey dem Verfasser dieser Blätter zu melden.

XI. Eine Frauen-Person, die als Cammer-Mägdgen gedienet, und nähen, waschen, und frisiren gelernet, suchet wieder als Cammer-Mägdgen bey einer Herrschaft anzukommen. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht haben.

XV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0042
DFG

XII. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß in Güstrow am Markte eine gute vollständige Kaufmanns-Bude zu vermiethen, welche nicht allein sehr gelegen zur Handelung, sondern auch mit völligen Riolen, und allen dazu gehörigen Requisitis versehen. Selbige kan allenfals gleich bezogen werden. Wer dazu Beliebung hat, der kan daselbst bey dem Herrn Post-Secretair, Schröder, weitere Nachricht erhalten.

XIII. Bey dem Kaufmann, Herrn Joh. Heinrich Siedentopf in Rostock, daselbst in der Cröpelinschen Strasse wohnhaft, ist frisches, zur gehörigen Zeit geschöpftes Pyrmonter-Brunnen-Wasser, in ganzen Portionen, und einzeln Bouteillen, um billigen Preis zu haben.

XIV. Ein gewisser Pensionarius verlanget bey seinen zwey Söhnen, die schon etwas erwachsen sind, und Theologiam studiren sollen, einen Candidatum Theologiæ zum Hofmeister, und verspricht ihm ein jährlich Honorarium von 40 Rthlr. Die Condition kan schon um 14 Tage angetreten werden, und wer zu derselben Lust hat, beliebe sich desfals bey dem Herrn Pastor Loosel zu Mulsow unweit Neuen-Buckow zu melden.

XV. Auf das Jus Mecklenburgicum & Lubecense werden noch bis nechstkommenden Dienstag Pränumerations-Zettel in hiesiger Intelligenz-Expedition ausgegeben.

XVI. Es ist jemand entschlossen, eine gute Anzahl theologische, juristische, (sowohl practische als theoretische,) philosophische, auch viele Schul-Bücher, imgleichen Marcschalci Thurii Mecklenburgisches Chronicon, in Manuscript, und einen Atlantem Scholasticum von 24 Land-Charten, aus der Hand zu verkaufen. Der Catalogus kan den etwanigen Liebhabern in hiesiger Intelligenz-Expedition gezeiget werden.

XVII. Von der neuen Berlinischen Sechs-Classen-Lotterie, worin sich 10000 Lose und 5008 Gewinste befinden, sind die Billets hier in Schwerin bey dem Herrn Post-Secretaire, Hennemann, zu bekommen. Der Einsatz in die VI. Classen ist 8, 12, 36 ßl., 1 Rthlr., 2 Rthlr., 2 Rthlr. 24 ßl. Die größten Gewinste in denselben sind 100, 200, 400, 600, 1000, 2000, ein Haus von 4000, und eines von 10000 Rthlr. Von den Gewinsten werden 10 pro Cent Rabat abgezogen. Der Gewinner von dem grossen Hause giebt überall nur 50 Ducaten, und der von dem andern Hause nur 20. Die erste Classe, worin der Einsatz 8 ßl. ist, wird kurz nach Johannis gezogen, und die Ziehung der andern geschicht von 3 Monath zu 3 Monath.

XVIII. In Güstrow ist eine neue eichene Pumpe mit aller Zubehör zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey dortigem Herrn Post-Secret. Schröder zu haben.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 28 Junius.

Waitzen, die Last 84 Rthlr. Rogken, 52. Gersten, 54. Hafer, 36-40. Erbsen, 64. Malz, 52-53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 36 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten - ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 27 Jun.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 24 Jun.

Waitzen, der Sack 13 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark. - ßl. Gersten, der Sack 8 Mark Koch-Erbsen, der Sack 9 Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack 7 Mark, 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 6 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 5 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 1 Rthlr. Rogken 33 ßl., Gersten 29 ßl. 6 Pf., Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf. Futter-Erbsen 27 ßl. 6 Pf. weisser Hafer 22 ßl. bunter Hafer 18 ßl. 6 Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 24 Jun.

Waitzen, Magdeburger, die Last 84-85 Rthlr. Mecklenburger, 80-83. Eyder - Vorländ. rother, 68-71, Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 55-56. Vorländ, 54-55. Gersten, Holst. Sommer-G. 40-45. Hafer, weisser Friesl. 21-27. Hadeler, 20. Erbsen, 42-45.

Gelehr-

Ein gescheider Mann, der viel in Mecklenburg gereiset, unterstehet sich zu behaupten, daß fast der hunderste Theil dieser Lande mit lauter Land- und Fahr-Wegen darauf gehe. Er schätzet diese Quantität Landes, in der Masse des Ackerbaues und der Weyde, auf ein Ungemein-Grosses, und nennet sie, wenn sie zusammen gesetzet ist, ein Terrain des Einkommens von gar vielen Tausenden. Als aber überhaupt Wege bleiben müssen, so bedauret er nur die überflüßigen Neben-Wege, und die unnützen, oft sehr vielfältigen Breiten, ingleichen die unvorsichtigen Krümmen, welche ohnedis den Reisenden sehr grossen Schaden und viel Aufhaltens verursachen. Er meinet, der Verlust könne auf die Hälfte reducirt werden. Er schätzet die dadurch zu verbessernde Revenüen auf ein sehr Grosses, des Vortheils in Reisen und Bothen-Lohn nicht zu gedenken. Doch unterwirft er sich der Mitbeurtheilung weiser Männer, und nimmt allenfals seine, sonst wohlgemeynte Reflexion gerne zurücke.

*** *** ***

Es wird gefragt, ob es wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthet werden könne, daß von zwanzig tausend Menschen verschiedenen Alters, also nemlich, daß 8000 unter 10 Jahren, 6000 zwischen 10 und 30, 4000 zwischen 30 und 60, und 2000 über 60 Jahre alt sind, in eines Jahres Frist 500 natürlicher Weise, wie man es heisset, sterben solten; und wenn dies zu viel, oder zu wenig, wie viel es denn wohl wären. Die wichtige Absicht dieser Frage soll nach ihrer Beantwortung, welche mit kurzen Rationibus einzusenden gebeten wird, sich bald zu erkennen geben.

*** *** ***

Es wird den Herren Buchführern von inländischer Hand ein kleines Werk angetragen, unter folgender Inschrift: **Freye Gedanken von den wahren Ursachen der Aufnahme und des Verfalls einer Universität.** Es wird etwa aus 12 Bogen bestehen. Die Ausführung ist ganz offenherzig, weil der Verfasser dafür hält, daß dieser Vorwurf wichtig, indem ein jeglicher Potentat preiswürdigst geflissen ist, die ausländischen Academien seinen Unterthanen unnothwendig, und die inländischen den Auswärtigen angenehm zu machen. Es wird gezeiget, daß sonst alles schlechterdings von dem Fleisse und der Zucht abhänget, und daß die gemeinen Entschuldigungen nicht den geringsten Grund haben. Man concipire sich, (heist es) eine Academie, worauf auch 20 Professores und nur 100 Studiosi: Ein jeder Studiosus muß in die Salarien-Casse quartaliter ein Gewisses pränumeriren; Jedoch wird ein Unterscheid gehalten, und die Absolvirten und Armen geben überall nichts. Jeder Professor muß des Jahres, wenigstens 200 Stunden lesen. In einem Jahre müssen, nach einer weisen Einrichtung, alle mögliche academische Wissenschaften abgehandelt werden. Wenn ein Quartal vorbey ist, wird die Casse getheilet, nach bewiesener Stunden-Zahl, und ob einer auch nur einen einzigen Zuhörer, in dem angegebenen Collegio, gehabt. Zwey Commissarii walten beständig über Einnahme und Ausgabe. Die völlige Ausbildung des Plans, entwickelt alle Möglichkeiten und Erfordernissen, Regeln und Exceptionen, aus bemühter Ueberlegung, und es wird bewiesen, daß, wenn die zerstreueten Willen, wie es unvermeidlich ist, nur unter enge Befehle gesammlet werden, unausbleiblich die vorzüglichste Academie entstehen müsse, auf welcher alle Professores sich wohl befinden, und die Studiosi wohl gerathen, auch dieser ihre Anzahl, bey bescheidener Disciplin, bald merklich vermehret werde.

Wer jetzt, oder auch erst nach einiger Zeit die Intelligenz-Blätter zu halten anfängt, kan sie noch allzusammen von Num. I. an, bekommen. Der Preis dieses Wochenblads ist in Wismar, Rostock, Güstrow und hier, 16 ßl. auf ein halb Jahr.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0044
DFG

Anno 1749. No. XI.

Sonnabend den 5 Julius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 5 Julius.

Auf gnädigste Vergönstigung Sr. Herzogl. Durchl. zog vorgestern-morgen hiesige älteste Schützen-Zunft ihrer jährlichen Gewohnheit nach, in rangirter Ordnung, mit voraufgehender stillen Musik, jedoch gerührter Trommel, und fliegender Fahne, von dem Rath-Hause ab, vor welchem sie sich versammlet hatte, nach ihrem Schieß-Hause zum sogenannten Königs-Schiessen hinaus, und gegen Abend, da solches vollbracht war, mit ihrem neuen König auf gleiche Weise wieder herein. Es wiederfuhr ihr die hohe Gnade, daß der Durchl. Prinz, Ludewig, sich dahin erhob, und so wohl für sämtliche Durchl. Herrschaften, als für Dero eigene hohe Person, mitzuschiessen beliebten. Gestern, da auf dem Schieß-Hause von vorbesagter Schützen-Zunft um Gewinnste geschossen ward, geruheten auch Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen, des Prinzen Ludewigs, und der Prinzeßin, Ulrica, mit Dero höchsten Gegenwart dieselbe zu erfreuen, auch zur Lust einige Mal nach der Scheibe zu schiessen. Als Ihro Durchl. in dem Schieß-Hause angekommen waren, schickte an Höchstdieselben die Zunft einige Deputirte, um für die hohe Gnade Dero Gegenwart unterthänigsten Dank abzustatten.

Intelligenz-Sachen.

I. Vor Herzogl. Cammer sollen die Fürstl. Höfe, Sarow, und Püschow, im Amte Dobberan, nechstkommenden Montag, als den 7ten dieses, von neuem verpachtet, und die deßfals formirte hauswirthliche Anschläge den etwanigen Liebhabern einige Tage vorher in Registratura vorgezeiget werden.

II. Es ist bey Herzogl. Cammer der 15 dieses zur Verpachtung des Suden-Kruges angesetzet, und können diejenigen, so dazu Lust haben, sich des Morgens um 9 Uhr auf Herzogl. Cammer einfinden.

III. Am 11ten dieses Monaths Julii soll bey Herzogl. Cammer, der im Amte Schwerin belegene Hof, Kirchstück, anderweit verpachtet werden. Es können also diejenigen, welche dazu Belieben haben, in Termino die Conditiones anhören, und danechst weitere Handlung pflegen, inzwischen aber den Anschlag in Herzoglicher Cammer-Registratur durchsehen.

IV. Von Herzogl. Cammer ist der 5te nächstkommenden Monath Augusts zum Termino Licitationis publicæ des Fürstl. Land-Zolls zu Wahren anberaumet, und kan einjeder, der darauf zu bieten gesonnen ist, sich an beregtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der Cammer hieselbst einfinden.

V.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0045
DFG

V. Demnach bey Herzogl. Mecklenb. Justiz-Canzeley zu Schwerin zu anderweitiger Subhastation des im Amte Neuen-Buckow belegenen Guths, Madhof, der 24te Julii a. c. angesetzet worden; So wird solches hiedurch nach erhaltener gnädigsten Concession, allen und jeden von mir Endesbenanntem kund gemacht, und können diejenigen, so beregtes Guth zu erhandeln Belieben tragen, sich in dem angesetzten Termino vor hochbesagter Herzogl. Justiz-Canzeley einfinden, und das Guth vorhero in Augenschein nehmen. Beregtes Guth ist auf Holsteinischen Fuß eingerichtet, und finden sich dabey schöne Karutschen- und Karpfen-Teiche, welche abgelassen werden können. Die Conditiones können von mir, als gerichtlich bestelletem Advocato Communi, mitgetheilet werden. Rostock den 14 Junii 1749. J. J. Weber, Dr.

VI. Bey dem Buchdrucker, Winkler, in Wismar, sind folgende Bücher gegen Postfreye Einsendung des Geldes zu haben: Amadei Creutzbergs gottselige Betrachtungen auf alle Tage des ganzen Jahrs nebst dessen wahrer Seelen-Ruhe in den Wunden JEsu, oder 80 Paßions-Andachten in 4, 1747, a 1 Rthlr., Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft, Wismar, gebunden, 4, 1743, a 1 Rthlr., Gerdes Sammlung, 9 Stücke complet, nebst einer Pommerschen Sammlung, 24 Bogen stark, ohne Titel, in 4, 1736, 4 Rthlr.

VII. Da vor einigen Tagen hier in Schwerin aus einem Hause
1) eine geflammete taftene Andrienne mit einem gelblich-grünen Grund und gelbglanzleinen Stosse,
2) eine taftene Contuche mit breiten gelben, auch rothen und grünen Streifen, vorne mit Cattun, und hinten mit weiß Leinwand gefüttert,
3) Ein schmalstreifigter hellrother und weisser Unter-Rock mit einem gelbleinen Stosse
diebischer Weise entwandt worden; so wird solches hiedurch zu jedermänniglicher Wissenschaft bekannt gemacht, mit der Bitte, daß, wenn obbeschriebene Zeuge jemanden zu Kaufe gestellet werden solten, er sie nicht an sich kaufen, sondern vielmehr solchen Vorfall dem Verfasser dieser wöchentlichen Blätter hinterbringen möge, welcher, was ferner nöthig ist, besorgen wird. Der Denunciant oder Angeber hat eine ansehnliche Belohnung zu gewärtigen, solte er auch nur blos das gestohlne Zeug nachweisen können.

VIII. Es ist Werkzeug zu einer vollkommenen Gold-Schmieds-Werk-Stät zu verkaufen. Wer selbiges zu erhandeln Belieben hat, kan in Güstrow bey den Gebrüdern, Hansen, weitere Nachricht erhalten.

IX. In Güstrow, ist in einem nah an dem Schloß-Platze belegenen Hause, und zwar in der andern Etage, ein Logement zu vermiethen. Selbiges bestehet in einem meublirten Saal, der 22 Fuß lang, 18 Fuß breit, auch mit einem Ofen versehen ist. Nechst dabey befindet sich eine grosse Kammer mit einer Comodität, ferner eine ziemliche grosse Stube mit einem Alkowen. Aus allen diesen Zimmern hat man eine schöne Aussicht nach dem Schlosse, und ins Feld. Es gehöret auch eine Gesinde-Stube dazu. Vorbemeldte Zimmer können entweder samt Betten, Spiegeln und Stühlen, oder auch ledig, vermiethet werden. Wer nun auf eine oder die andere Art dazu Belieben hat, wolle sich bey F. W. Hansen deswegen melden.

X. Bey dem Buchhändler Joh. Andr. Berger in Wismar, wie auch in Güstrow, woselbst er sich gegenwärtig mit einigen neuen Büchern befindet, ist unter andern zu haben: Amoenitates diplomatico-historico-juridicæ; oder allerhand mehrentheils ungedruckter, die Mecklenburgische Landes-Geschichte, Verfassung und Rechte erläuternder Uhrkunden und Schriften, erstes Stück, herausgegeben von Joachim Christoph Ungnaden, D. 4to a 10 ßl. Derselbe will auch die vorhin angezeigte wohlfeile Preise von dem Rostockschen Etwas ꝛc. a 1 Ducaten, und der Pörkerschen Samlung ꝛc. in 6 Stück a 18 Ggr. diesen Monath noch gelten lassen. Er bittet sich aber die Briefe und Gelder Postfrey aus.

XI. Als der zum Verkauf des Kaufmanns, Riecken, Hauses auf den 17 Junii anberahmet gewesene Terminus Subhastationis gewisser Ursachen halber nicht vor sich gegangen, nun aber auf Anhalten derer sich gemeldeten Creditorum ein anderweitiger Terminus Subhastationis auf den 22 Julii präfigiret worden; So wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und kann derjenige, der etwa

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0046
DFG

wa Belieben haben möchte, solches an sich zu handeln, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichts-Stube zu Güstrow sich einfinden, darauf bieten, und hiernächst gewärtigen, daß gedachtes Haus dem Meisibietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde. Signatum Güstrow den 23 Junii 1749.

XII. Wann der hiesige Gewandschneider und Kaufmann, Johann Rieck, seinen gesamten Gläubigern seine Güter abgetreten, und um Erkennung rechtlicher proclamatum ad liquidandum angehalten, und im Fürstl. Stadt-Gericht zu Güstrow, dessen Bitte deferiret: Als werden hiedurch alle und jede Creditores, und die sonsten an den Debitorem Communem und dessen Güter eine Ansprach mit Recht zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie citiret und vorgeladen, am 21ten des Monaths Julii, des Morgens um 9 Uhr, entweder persöhnlich, oder durch einen dazu Bevollmächtigten, auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre habende Forderungen, wie Recht, zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine in dem anberahmten Termino ein oder ander Creditor, oder nicht, liquidire seine prætension, oder lasse es, daß nichts desto weniger mit Liquidation der alsdann sich gerichtlich sistirenden verfahren, und die nicht Erscheinende mit ihren etwa habenden Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 17 Maji 1749.

XIII. Hier in Schwerin bey dem Zoll-Einnehmer, Herrn Ausborn, sind Tannen, 60, 70 bis 80 Fuß lang, die zu Kirchen und andern grossen Gebäuden, zum Theil auch zu Masten, gebraucht werden können, imgleichen Tannen, 40 bis 50 Fuß lang, die zu Balken und Sparren zu employiren sind, um civilen Preis zu haben. Wenn jemand auch Eichen, 60 bis 70 Fuß lang, zu grossen Gebäuden nöthig hätte, so kan ihm bemeldter Herr Ausborn, auf Verlangen, dieselben verschaffen.

XIV. Demnach die Vormünder der Sthierischen Kinder nach erhaltenem Decreto de Alienando angesucht, zur öffentlichen Subhastir- und Licitirung des ihren Pupillen zuständigen, hier in Schwerin nahe vor dem Thor, zwischen dem Büchsenmacher, Senger, und dem Töpfer, Apfelstädt, belegenen Hauses, nebst der auf dem Hofe befindlichen Scheune, und hinter demselben belegenen Garten und Wiese, einen Terminum anzuberamen, und dann zu solchem Ende der 16te des nun eingetretenen Monaths Julii präfigiret worden; So wird solches hiedurch Männiglichen kund gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen, sothanes Haus, samt Scheune, Garten und Wiese an sich zu erhandeln, sich an bemeldtem Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause einfinden, darauf bieten und gegenbieten, und gewärtigen, daß es dem Meisibietenden, gegen Erlegung des Kauf-Pretii, erb- und eigenthümlich kaufweise zugeschlagen werde.

XV. Nachdem es nunmehro mit dem Drucke des ins Deutsche übersetzten grossen und kostbaren geographischen Lexici des Herrn la Martiniere zum Ende gehet; so siehet sich der Verleger desselben, J. S. Heinsius, Buchhändler in Leipzig, genöthiget, zur Ausarbeitung des unentbehrlichen, und dem Publico allgemein nutzbaren Supplementen-Bandes, die nöthigen Anstalten vorzukehren, als in welchem alles das, was im Werke versehen, gefehlet und vergessen worden, nachgeholet, verbessert und vollständig gemacht werden soll. Es werden demnach hierdurch nochmals jedes Orts respective Obrigkeiten, Stifter, Klöster, Herrschaften und Beamte mit allem schuldigsten Respect ersuchet, was sie etwa in diesem geographischen Lexico von der Beschaffenheit ihres Orts unrichtig, nicht satisam oder sonst fehlerhaft angezeigt befunden, dem Verleger mitzutheilen; oder welche dergleichen geographische Nachrichten ihres Orts noch gar nicht eingeschickt, solches annoch dem Publico zum Nutzen geneigtest zu bewerkstelligen. Weil mit dem Drucke des Supplement-Bandes längstens zu Michaelis dieses 1749sten Jahres der Anfang gemacht, das Werk selbst aber zu Ostern 1750 unausbleiblich geliefert werden wird, so bittet der Verleger gehorsamst, ihm solche Verbesserungen, Zusätze oder neue Beyträge, so bald als möglich, wenigstens doch vor Michaelis a. c. einzuschicken, wofür er sich Denenselben höchst verbindlich erachten wird.

Gewreide=

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0047
DFG

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 2 Julius.

Waitzen, die Last 82-84 Rthlr. Rogken, 50. Gersten, - Hafer, 32-36. Erbsen, 60-62. Malz, 50.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten - ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4 Julius.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2 Julius.

Waitzen, der Sack 12 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 9 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 46 ßl. Rogken 35 ßl., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 5 Pf. bunter Hafer 13 ßl. 6

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 1 Julius.

Waitzen', Magdeburger, die Last 75 Rthlr. Mecklenburger, 72 - 75. Eyder - - Vorländ. rother, 62 - 65. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 54. Vorländ, - - Gersten, Holst. Sommer-G. - - Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 45 - 46.

*** ** **

Gelehrte Sachen.

Auf die hie und da aufgeworfene Frage, wer es doch wohl seyn möge, der neulich das Project von Verbesserung einer Universität zu diesen Blättern beygetragen, giebt derselbe, welcher es gethan, zur vorläufigen Antwort, daß es ein Freund der Wahrheit und ein Feind aller fehlsamen Vorspiegelungen sey. Er thut hinzu, daß er ein Mann sey, der seine Anschläge nicht nur auf Grund-Regeln, sondern auch auf eine vieljährige Attention und Erfahrung bauet. Er will behaupten, daß es einem Lande eine besondere Ehre sey, wenn desselben Academie berühmt ist. Er hat, mit wehmüthiger Empfindung neulich die Distinction unter grosse und kleine Universitäten, in einer gewissen Schrift gelesen. Er glaubet, daß sein Plan allen rechtschaffenen Vätern und Söhnen gefallen werde. Er hält die versorgende Herrschaft auf solchem Wege vieler Klagen entfreyet. Er hoffet, daß die Universität, auf welcher sein Vorschlag, nach allem Ernst eingeführet worden, bey andrer preiswürdigsten Grund-Lage und Verfügung, binnen kurzer Zeit wenigstens einige hundert Studiosos haben müsse. Er rechnet auf jeden derselben, daß er des Jahrs nur 100 Rthlr. verzehre, und siehet für die academische Stadt eine ansehnliche Einnahme. Er siehet der Bürger Stuben besetzet, auch die Kaufmannschaft und allerley Nahrung und Betreib auf ein merkliches verbessert. Er gedenket an die Correspondence, und das übrige daraus erwachsende Commercium, auch an das Ab- und Zureisen der Studiosorum selbst und derselben Angehörigen. Er siehet voraus, wie sich durch Promotiones, und andere Zuflüsse, alles verbessere, vermehre und verherrliche. Mit wenigem, er verspricht Herren und Knechten Ehre, Nutzen und Vergnügen. Er wünschet also, daß der Versuch nach seinem Abriß, und unter ernsthafter Direction, gemacht werde, da er den für den rühmlichen Ausgang Bürge seyn will.

Wer jetzt, oder auch erst nach einiger Zeit die Intelligenz-Blätter zu halten anfängt, kan sie noch allzusammen von Num. I. an, bekommen. Der Preis dieses Wochenblads ist in Wismar, Rostock, Güstrow und hier, 16 ßl. auf ein halb Jahr.

Dieses Wochen-Bladt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0048
DFG

Anno 1749. No. XII.

Sonnabend den 12 Julius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 12 Julius.

Wegen der seit einiger Zeit hier im Schwange gegangenen Haus-Dieberey ist vor kurzem folgende Verordnung zum Vorschein gekommen:

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr: Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem das diebische Erbrechen der Behältnisse, und das Stehlen der Domestiken nicht nur in den Häusern hieselbst, sondern auch so gar auf Unserm Fürstlichen Schlosse seithero überhand nehmen wollen, Wir Uns genöthiget sehen, solchen Haus-Diebereyen durch Bestimmung der schärfsten Strafe Einhalt zu thun. Setzen und verordnen hiemit, daß die Haus-Diebe, welche einen Kasten, eine Thür oder Chatoulle oder andere Behältnisse in Unserm Schloß, oder in andern Häusern, entweder mit der Herrschaft eigenen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, oder sonst auf einige Weise aufmachen, erbrechen, und daraus etwas wegnehmen, auch entweder auf der That ertappet, oder rechtlich überführet werden, es mag der Diebstal vollführet, oder gestöret und nicht vollführet, groß oder klein, der erste oder der andre seyn, und restituiret werden oder nicht, ohne Gnade mit dem Strange am Galgen bestrafet werden sollen. Wann auch jemand sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse etwas stehlen, veruntreuen oder entwenden würde, soll derselbe ebenfalls ohne einigen Unterscheid des Werths des entwandten, und ohne Ansehung der obangeführten sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karren-Schieben, nach Befinden auf Jahre, oder auf Lebens-Zeit, bestrafet werden. Damit nun dieses überall kund werde; So haben Wir gegenwärtige Constitution durch den Druck bekant zu machen, und von den Canzeln zu publiciren, auch gehöriger Orten zu affigiren befohlen. Wornach ein jeder sich zu richten Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 Junii 1749.

Christian Ludewig.
(L. S.)

Rostock, vom 10 Julius.

Der bishero mit Landes-Fürstlicher Bewilligung fortgesetzte Ritterschaftliche Convent allhier hat seine

seine Endschaft zwar erreichet; Man will aber sagen, daß auf den 22ten dieses ein neuer angesetzet worden. Weil nun Ihro Herzogl. Durchl. hierum nicht wissen, noch solche abermahlige öffentliche Zusammenkunft erlaubet haben; So soll ein Verbot desfals bereits ergangen seyn.

Intelligenz-Sachen.

I. Es ist bey Herzogl. Cammer der 15 dieses zur Verpachtung des Suden-Kruges angesetzet, und können diejenigen, so dazu Lust haben, sich des Morgens um 9 Uhr auf Herzogl. Cammer einfinden.

II. Bey der hiesigen Herzogl. Justiz-Canzeley ist, nachdem am 26 Junii zu den im Stift Schwerin belegenen Gütern, Kurzen- und Langen-Trechow, auch Trebsow, sich kein Käufer gefunden, der dem Einsatz derselben gleich gebothen und mehr als 51000 Rthlr. dafür geben wollen, der 1 Octobris dieses Jahrs zum zweyten Termino Subhastationis anberahmet worden. Die etwanigen Liebhaber dieser Allodial-Güter werden also am erwehnten Tage auf der Herzogl. Schwerinschen Justiz-Canzeley sich einzufinden hiedurch eingeladen. Sie können inzwischen die Güter in Augenschein nehmen, und den Anschlag derselben, auch die vorläufig festgesetzte Conditiones Subhastationis in Bützow bey dem Herrn Hauptmann, Carl von Plüskow, hieselbst aber bey dem Herrn Doctore, Ackermann, oder bey dem Licentiato, Bütemeyer, ablangen lassen. Schwerin den 5ten Julii 1749

III. Solte jemand eine gute brauchbare Kutsche, welche mit blauem Lacken und weissen Schnüren ausgeschlagen, auch mit neuen Rädern versehen ist, um einen billigen Preis aufkaufen wollen; so kan man dazu in hiesiger Intelligenz-Expedition Anweisung thun.

IV. Wenn sich ein wohlbemittelter Theologus fände, welcher gerne einen zahlreichen Vorrath von auserlesenen und wohlgebundenen Büchern erhandeln mögte; So weiß der Verfasser dieses Wochenblads demselben, fals es ihm darum ein Ernst ist, dazu Gelegenheit anzuzeigen, und zu dem Handel den Grund zu legen, da dann nachgehends Käufer und Verkäufer selbst unter der Hand weiter mit einander darüber handeln können.

V. Da die Ziehung der Zweyten Classe von der Utrechter drey und dreyßigsten Lotterie den 25 Junii a. c. geschehen; So sind die Ziehungs-Bogen von derselben schon bey Joh. Christ. Schmidt in Rostock zum Durchsehen zu haben. Die Ziehung der ersten Classe von der 14ten Clevischen Lotterie ist bis zum 8ten September prolongiret worden, und bis zum 15 Augustus sind bey obbemeldtem Joh. Christ. Schmidt noch einige Lose zu bekommen.

VI. Eine gewisse adeliche Herrschaft verlanget einen Hofmeister bey den Kindern, der dieselben auf dem Clavier, wie auch im Rechnen und Schreiben zu unterrichten weiß. Daß derselbe ein Literatus sey, oder studiret habe, darauf kömmt es nicht an, und das jährliche Honorarium, welches er sich zu versprechen hat, ist dreyßig Reichsthaler. Wer nun zu solcher Information geschickt ist, und Belieben hat, wolle sich bey dem Verfasser dieses Wochenblads weiter erkundigen.

VII. Eine junge Frauen-Person von guten Eltern mögte gerne bey einer adelichen Herrschaft als Cammer-Mägdgen in Dienste gehen. Sie hat schon lange als eine solche bey andern Herrschaften gedienet, und verstehet alles, was man von einer solchen Person fordern kan, als Nähen, Sticken, Frisiren, Erziehung der Kinder, ꝛc. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition ihrentwegen bekommen.

VIII. Bey Hrn. Friedr. Helmuth Wetzstein in Wismar kan man gute Franzsche Oel, Syrop de Capillaire, eingemachten Jngwer, wie auch Cappers, Sardellen, eingemachte ganze Pommeranzen, und eingemachte Wallnüsse, welche Waaren er neulich aus Frankreich bekommen, zu Kaufe finden. Das Glas Oel, Cappers, und Sardellen kostet 2 Mark, und das Glas vom Syrop Capillaire 12 ßl.

IX. Von der Berlinischen Sechs-Classen-Lotterie sind bey Joh. Joach. Lexau in Rostock noch einige wenige Losse a 8 ßl. zu bekommen. Der Plan davon wird bey demselben gratis ausgegeben. Weil nun die erste Classe in Zeit von 8 bis 12 Tagen gezogen wird, so haben die Herren Lotterie-Liebhaber ihren Einsatz zu beschleunigen.

X.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0050
DFG

X. Hier in Schwerin bey einem Officier, der in des Stadt-Chirurgi, Herrn Preussens, Hause logiret, sind 4 Schimmel-Stuten mit Mohren-Köpfen, 4 Jahr alt, zu verkaufen.

XI. Als der zum Verkauf des Kaufmanns, Rieccken, Hauses auf den 17 Junii anberahmet gewesene Terminus Subhastationis gewisser Ursachen halber nicht vor sich gegangen, nun aber auf Anhalten derer sich gemeldeten Creditorum ein anderweitiger Terminus Subhastationis auf den 22 Julii prätigiret worden; So wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und kann derjenige, der etwa Belieben haben möchte, solches an sich zu handeln, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichts-Stube zu Güstrow sich einfinden, darauf bieten, und hiernächst gewärtigen, daß gedachtes Haus dem Meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde. Signatum Güstrow den 23 Junii 1749.

XII. Wann der hiesige Gewandschneider und Kaufmann, Johann Rieck, seinen gesamten Gläubigern seine Güter abgetreten, und um Erkennung rechtlicher Proclamatum ad liquidandum angehalten, und im Fürstl. Stadt-Gericht zu Güstrow, dessen Bitte deferiret: Als werden hiedurch alle und jede Creditores, und die sonsten an den Debitorem Communem, und dessen Güter eine Ansprach mit Recht zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie citiret und vorgeladen, am 21ten des Monaths Julii, des Morgens um 9 Uhr, entweder persöhnlich, oder durch einen dazu Bevollmächtigten, auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre habende Forderungen, wie Recht, zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine in dem anberahmten Termino ein oder ander Creditor, oder nicht, liquidire seine prætension, oder lasse es, daß nichts desto weniger mit Liquidation der alsdann sich gerichtlich sistirenden verfahren, und die nicht Erscheinende mit ihren etwa habenden Forderungen gänzlich præcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 17 Maji 1749.

XIII. Den Herren, die auf die Amoenitates diplomatico-historico-juridicas des Herrn Doct. Ungnade in Wismar zu subscribiren geneigt beliebet haben, dienet zur Nachricht, daß das erste Stück dieser Sammlung schon fertig ist, und daß die 6 Exemplare, so laut Avertissements jedwedem für 1 Rthlr. zukommen, gegen Erlegung des 1 Rthlrs. bey dem Herrn Post-Secretaire, Hennemann, können in Empfang genommen werden.

XIV. Ein Mann, welcher nicht nur zur Führung einer Land-Wirthschaft, sondern auch zur Administrir- und Berechnung ansehnlicher Güther ganz tüchtig ist, als welches er mit den sich erworbenen rühmlichsten schriftlichen Zeugnissen zu erweisen im Stande ist, findet sich jetzt ausser Diensten, und mögte gerne wieder als Inspector auf Land-Güthern engagiret seyn. Wer nun eines solchen Mannes benöthiget ist, beliebe sich bey dem Post-Amte in Rostock zu melden, alwo man ihm nähere Nachricht geben kan.

XV. Es ist hier in Schwerin ein sauberer ganz zinnerner Thee-Tisch zu verkaufen, und wer zum Kaufe desselben Belieben hat, wolle sich deshalb bey hiesigem Hrn. Post-Secretaire, Hennemann, weiter erkundigen.

XVI. Auf instehenden Michaelis dieses Jahrs kan das ehemals Hardenackische kleine Haus, so in der Gasse vom Markte ab zum grossen Mohr, schrege über des Herrn Doctoris, Berners, Haus belegen, anderweit vermiethet werden. Nähere Nachricht ertheilet der Doctor, Ackermann, als gemeinschaftlicher Anwald der Hardenachschen Gläubiger.

XVII. In Rostock bey dem Zinnen-Giesser, Christian Schlüter, nechst der Stadt-Wage, wird Hagel von allerley Sorte gemacht, und bey hundert, auch einzelnen Pfunden um einen civilen Preis verkauft.

XVIII. Hier in Schwerin unweit dem Schmiede-Thor ist um Michaelis eine grosse Stube sammt einer grossen Kammer zu verheuren. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

XIX. In Güstrow ist ein junger Mensch, der im Schreiben und Rechnen es ziemlich weit gebracht, und gerne bey einem Kaufmann in Dienste gehen mögte. Man kan von den Gebrüdern, Hansen, in Güstrow nähere Nachricht von demselben haben.

Getreide-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0051
DFG

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 10 Julius.

Waitzen, die Last 82-84 Rthlr. Rogken, 50. Gersten, - Hafer, 32-36. Erbsen, 60-62. Malz, 50.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 30 ßl. Gersten - - ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 11 Julius.

Waitzen der Scheffel 40 ßl. Rogken 25 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9 Julius.

Waitzen, der Sack 12 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 9 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 46 ßl. Rogken 35 ßl., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 5 Pf. bunter Hafer 13 ßl. 6

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 8 Julius.

Waitzen, Magdeburger, die Last 72 - 75 Rthlr. Mecklenburger, 75. Eyder - - Vorländ. rother, 68. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58 - 60. Vorländ, - - Gersten, Holst. Sommer-G. - - Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 46 - 48.

Gelehrte Sachen.

Summarischer Inhalt freyer Gedanken von Verbesserung des Justiz-Wesens.

§. 1. Die Gedanken grosser Herren, von Verbesserung des Justiz-Wesens, sind rechte Fürstliche Gedanken. §. 2. Es sind Bücher, Projects, ja Muster genug zu haben; aber es ist doch noch mancherley zu erinnern übrig geblieben. §. 3. Ein guter Arzt erkundiget sich genau nach der Krankheit, derselben Ursache und Beschaffenheit, dann sinnet er auf Hülfs-Mittel. §. 4. So muß man auch des Uebels, davon hier die Rede ist, Grund, Ursachen und Bewandniß zu allererst einsehen. §. 5. Der Ursachen aber sind drey: 1.) Die Fehler der Gesetze, 2.) Die Fehler der Amts-Personen, und 3.) Die Fehler des Modi procedendi, welchen man, mit einem Worte, den Proceß heisset. §. 6. Dem Staat ist daran gelegen, daß wenige Streitigkeiten vorwalten, und daß die wenigen kurz, gerecht, und billig entschieden werden. §. 7. Die Wenigkeit wird durch klare Gesetze und Wegräumung der Controversiarum Juris befördert; Imgleichen durch Bestrafung derer, die freventlich klagen, oder sich verklagen lassen. §. 8. Die Kürze dependiret von der Proceß-Ordnung und von der Conduite derer, die mit dem Rechte umgehen. §. 9. Die Gerechtigkeit der Sprüche hat ihren Grund in der Wissenschaft, in dem Fleisse, und in der Redlichkeit. §. 10. Wer muthig und aufrichtig urtheilet, wird die Mängel und Klagen über das Justiz-Wesen an der rechten Stelle suchen und frey heraus gehen. §. 11. Die Herren Advocati werden beschuldiget, als wenn sie nicht wenige Schuld hätten. §. 12. Wie, wann man sie alle, gleich durch, zu Friede-Richter in einer commissärischen Instanz machte? §. 13. Als das alte weise Rom noch vollkommen blühete, hielte man es in gewisser Masse daselbst also. §. 14. Man stelle sich ein Land vor, darin sich 100 eigentliche Advocaten vertheilet haben. §. 15. Dieselben sollen alle bleiben, und wohl bestehen; Aber ihr Betreib soll in der abgezielten Commißions-Instanz, aus richterlichen und beyräthigen Pflichten gemischet seyn, und davon wird die fernere Ausführung die Masse geben.

Es sind, soviel die allgemeinen Sätze betrift, etwa 100 §§., deren Inhalt, an dieser Stelle, nach und nach zu lesen seyn soll, falls der Verfasser merket, daß darauf ohne Misvergnügen geachtet wird. Doch soll erst der Vorschlag zur Verbesserung der anrüchtigen Concurs-Processe die Gemüther prüfen.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennenhan ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0052
DFG

Anno 1749. No. XIII.

Sonnabend den 19 Julius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 19 Julius.

Am 15ten dieses ist der bisherige Land-Tag des Fürstenthums, ehemahligen Stifts, Schwerin allhier geendiget. Der Land-Tags-Abschied, welchen man von guter Hand erhalten, lautet folgendermassen:

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; U. g. G. z. Veste und Ehrbare, auch Ehrsame, liebe Getreue. Nachdem Ihr in Eurer, am gestrigen Tage übergebenen Erklärung auf Unsere Resolution vom 12ten dieses, der bisherigen Vergleichs-Handlungen, als vorgewesener, Erwehnung gethan, mithin selbige Eurer Seits zur Zeit abzubrechen, gut gefunden; So finden Wir auch an Unsrer Seiten solches geschehen zu lassen, um so weniger Bedenken, da alle Unsere bisherigen Vergleichs-Vorschläge in der That nichts anders, als blosse zu Eurem Vortheil nur gereichende neue Gnaden- und Rechts-Verleihungen mit sich gebracht haben.

Wir können also diese Unsere gnädigsten Erbietungen, wie hiemit geschicht, leicht wiederum zurück nehmen, und es damit genug seyn lassen, daß die ganze unpartheyische Welt bey dem ersten Anblick der von Uns Euch angebotenen Vortheile überzeuget werden wird, wie vollkommen Landes-Väterlich Wir es mit Euch gemeinet, und wie weit Wir bey der ganzen Handlung von allen solchen Zumuthungen an Euch entfernet geblieben, die auch nur den geringsten Schein einer Unbilligkeit mit sich führen können.

Diejenigen Grund-Gesetze Unsers Fürstenthums, Schwerin, welcher Ihr in dieser Eurer letzten Erklärung gedenken wollen, sind Unsrer mehrmahligen Erforderung ungeachtet, von Euch weder eigentlich angeführet, noch auch dargeleget worden. Seyd Ihr vermögend selbige beyzubringen; so soll daran kein Buchstab von Uns untüchtig gemacht werden.

So gewiß es Euch aber an solchen fehlet; so sehr befremdet Uns Eure unbedenkliche Berufung auf Grund-Gesetze Unsers Fürstenthums, die niemals weiter, als in Eurer blossen Anführung gegründet gewesen.

Eure eigene Einsichten müssen Euch auch überzeugen, daß an allem demjenigen, was bey den gepflogenen

gepflogenen Conferenzen von Unserm Ministerio, der alten wahren Fürstenthums-Verfassung halber, aus den Acten und Geständnissen Eurer Vorfahren Euch vorgehalten, und ins Klare geleget worden, mit Rechts-Bestand nichts erinnert oder bezweiffelt werden kan. Und Wir lassen Euch nichts als lauter Gerechtigkeit wiederfahren, wenn Wir Euch hiemit anfügen, daß Wir von nun an, und künftighin, wegen des Land-Tags, und so genannten Stifts-Kastens, wegen der Contribution in Modo & Quanto, wegen der Appellations-Instanz, und wegen des Assessorats, schlechterdings strictissime, der alten Verfassung nach, die von allem Euren neuerlich hierunter geäussertem Begehren nichts enthält, verfahren, folglich was Ihr von Unsrer Gnade hierunter nicht annehmen wollen, Euch im Stande Rechtens nie einräumen werden.

Wenn Wir es demnach der Zeit oder Nothdurft zu seyn finden, einen Land-Tag in Unserm Fürstenthum zu halten, wollen Wir gleich Unsern Vorfahren an der Regierung dieses Fürstenthums darunter Unserm Gutfinden nach, zu Werk zu gehen, und was in diesem Fall, darauf es Euch gänzlich an dem geringsten Privilegio fehlet, Unsre Landes-Fürstliche Rechte mit sich bringen, zu beobachten wissen.

Anlangend aber die Contribution, und was derselben anhängig: So behalten Wir Uns nicht nur die von 16 Jahren rückständige, sondern auch die vorig- und diesjährige hiemit ausdrücklich bevor. Und da Wir von Euch und Euren contribuablen Hufen nichts mehr, als was Ihrer würklichen Anzahl, und ihren wahren Kräften proportionirt ist, verlangen; So verstehet sich von selbst, daß Wir, da das bisherige Quantum der 9 Rthlr. 36 ßl. à Hufe vorhin von Euch zu hoch, folglich ein besonderer Sublevations-Modus dabey nöthig gehalten worden, Wir die nunmehro von Euch angebotene 12 Rthlr. à Hufe mit Billigkeit nicht annehmen können. Die ganze Welt kan hieraus abnehmen, daß es nur blosse Worte sind, wenn Ihr in Eurer gestrigen Erklärung über Eure Kräfte gegangen zu seyn, Euch rühmen wollen. Denn Unsre jedesmalige Erklärung ist nur diese gewesen, daß Wir über Eure Kräfte nichts verlangen, sondern ein so leidliches und billiges Quantum von den Hufen zu nehmen gedächten, damit es überall keines Neben- oder Sublevations-Modi bedürfen soll. Wir reserviren Uns dannenhero alle Competentia hierunter, wenn Wir durch eine ordentliche, gleich nach der Erndte vorzunehmende, Revision der Hufen die von Euch in Zweifel gezogene Hufen-Zahl ins Gewisse werden gesetzet haben.

Ihr könnet Euch also zu dieser Revision gefaßt halten, als wozu Euch einen oder mehrere Land-Messer in Vorschlag zu bringen unbenommen seyn soll, welche zugleich mit den Unsrigen in Eurer Deputirten Gegenwart beeydiget, und also die Revision genau zu beschaffen, conjunctim angewiesen werden sollen.

Was Ihr von Vergütung gewisser Uebermasse und Necessarien anführet, soll ebenfalls zur rechtlichen Erörterung und Erledigung kommen, wenn Ihr die aufgenommenen Land-Kasten-Rechnungen justificiret, und die Euch daraus zu ertheilende Notata und Monita erlediget haben werdet. Gestalt auch hierunter sofort nach vollendeter Erndte die Nothdurft unausseßlich verfüget werden soll.

Was endlich die Landschaft oder die Städte Unsers Fürstenthums betrift, so declariren Wir hiemit zum Ueberfluß, daß Wir die Städte bey ihren mit Uns habenden Pactis gnädigst zu lassen, und Sie mithin auch bey Ihren hergebrachten Privilegiis Landes-Fürstlich zu schützen und zu vertreten allerdings gemeinet sind.

Wir wollen also hiemit den gegenwärtigen Land-Tag geschlossen, und Euch sammt und sonders die Erlassung ertheilet haben; Die Wir übrigens Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung, Schwerin, den 15ten Julii 1749.

An die Ritter- und Landschaft des
Fürstenthums Schwerin.

Intelligenz-Sachen.

I. Es sollen die im Fürstl. Amte, Doberan, belegene Höfe, **Altenhof**, und **Glashagen**, und zwar ersterer den 31ten des jetztlaufenden Monaths Julii; der letztere aber am 5ten bevorstehenden Monaths Augusti, vor Herzogl. Cammer hieselbst öffentlich verpachtet, und auf Johannis 1750 bezogen

zogen werden: Wannenhero sich die etwanige Liebhaber am ermeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, anzufinden, und nach Gutfinden einige Tage vorhero den Anschlag und die Conditiones zu ihrer Information in Registratura Cameræ zu inspiciren hätten. Schwerin den 5 Julii 1749.

II. Da die zeitherige Pächterin, Wittwe Krügern, in dem zur Verpachtung der im Fürstl. Amte Doberan belegenen Höfe, Satow und Püschow, auf den 7 hujus anberaumten Termino keine billige, und dem hauswirthlichen Anschlag gemässe Conditiones offeriren, noch sich auf die projectirte, zu wichtigen Ausradungen und Verbesserungen abzielende, neue Einrichtung dieser Grund-Stücke einlassen wollen; und ihr die Pachtung auf Johannis 1750 zu räumen angedeutet werden müssen; so hat Herzogl. Cammer dahero zur Verpachtung mehrbenannter Höfe einen neuen Terminum auf den 5ten nächstkommenden Monaths Augusti angesetzet. Schwerin den 10 Julii 1749.

III. Hieselbst ist vor etlichen Tagen ein Strumpfweber, mit Nahmen Johann Christoph Lohrmann, weichhaft geworden, welchen die Stadt ansehnlich abzistiret hat. Wie nun dessen Leben und Wandel sonsten ehrbahr und christlich gewesen; so kan man nicht wissen, was denselben bewogen, heimlich davon zu gehen. Einige Schulden sind zwar bis dato bekannt geworden, indessen werden selbige hoffentlich noch abzumachen seyn, wann ein anderer die Stühle, welche ganz gut conditioniret sind, wieder annimmt, und den Werth davor bezahlet. Es wird also öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß der Magistrat gesonnen, einem tüchtigen Strumpfweber die Stühle hinwiederum gegen baare Bezahlung, oder Caution, zu überlassen, demselben auch gewisse Frey-Jahre zu accordiren, binnen welchen er von allen bürgerlichen Abgiften frey seyn soll. Zu welchem Ende sich diejenige Person, welche dazu Belieben träget, bey den zur hiesigen Stadt-Cämmerey verordneten Herren zu melden, und weitere Verordnung zu gewärtigen hat. Wismar den 11 Julii 1749.

IV. Als der zum Verkauf des Kaufmanns, Riecken, Hauses auf den 17 Junii anberahmet gewesene Terminus Subhastationis gewisser Ursachen halber nicht vor sich gegangen, nun aber auf Anhalten derer sich gemeldeten Creditorum ein anderweitiger Terminus Subhastationis auf den 22 Julii präfigiret worden; So wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und kann derjenige, der etwa Belieben haben möchte, solches an sich zu handeln, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichts-Stube zu Güstrow sich einfinden, darauf bieten, und hiernächst gewärtigen, daß gedachtes Haus dem Meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde. Signatum Güstrow den 23 Junii 1749.

V. Wann der hiesige Gewandschneider und Kaufmann, Johann Rieck, seinen gesamten Gläubigern seine Güter abgetreten, und um Erkennung rechtlicher Proclamatum ad liquidandum angehalten, und im Fürstl. Stadt-Gericht zu Güstrow, dessen Bitte deferiret: Als werden hiedurch alle und jede Creditores, und die sonsten an den Debitorem Communem, und dessen Güter eine Ansprach mit Recht zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie citiret und vorgeladen, am 21ten des Monaths Julii, des Morgens um 9 Uhr, entweder persöhnlich, oder durch einen dazu Bevollmächtigten, auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre habende Forderungen, wie Recht, zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine in dem anberahmten Termino ein oder ander Creditor, oder nicht, liquidire seine prætension, oder lasse es, daß nichts desto weniger mit Liquidation der alsdann sich gerichtlich sistirenden verfahren, und die nicht Erscheinende mit ihren etwa habenden Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 17 Maji 1749.

VI. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 29ten Julii auf dem anderthalb Meilen von Güstrow belegenen adelichen Guthe, Tieplitz, das gesammte Vieh und Fahrniß, bestehend in 8 Pferden, 1 Füllen, 17 Ochsen, einigen Stieren, Starken und Born-Kälbern, dann auch 57 Stück Schaafen, einer Parthey Schweine, Gänse, Hühner und Kuhnen, imgleichen verschiedenem Acker- und Haus-Geräth, auch etlichen Betten, Säcken ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wer nun Belieben hat, davon ein oder anders zu erhandeln, der wolle am bemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einfinden, und gewärtigen, daß solches nach geschehenem Bothe und Gegenbothe plus licitanti für baare Bezahlung zugeschlagen werde.

VII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0055
DFG

VII. Die in Rostock angestellete Häuser- und Geld-Lotterie ist nun so weit avanciret, daß mit dem ehesten ein Ziehungs-Termin angesetzt werden kan. Der Einsatz ist ein Reichsthaler, und sind ausser den Geld-Gewinnsten zwey Häuser, eines zu 1200, und das andere zu 800 Rthlr., zu gewinnen. Daß dies der wahre Werth der beyden Häuser sey, werden alle Bau-Verständige gestehen. Von den Geld-Gewinnsten werden 10 pro Cent abgezogen, von den Häusern aber nicht. Dagegen zahlet der Gewinner von dem grossen Hause 200 Rthlr. an den bisherigen Eigenthümer, und der Gewinner von dem kleinen, 100 Rthlr. Den Plan und die Loß-Billets sind in Rostock bey Jmm. Heinr. Garmann, und hier in Schwerin bey dem Verfasser dieser Intelligenz-Nachrichten, zu bekommen.

VIII. Bey dem Kaufmann, Herrn Dettgens, in Wismar, sind noch einige Losse zur 2ten Classe der favorablen Kielischen Lotterie bis den 6 August a. c., gegen Erlegung des völligen Einsatzes von der ersten und zweyten Classe, zu erhalten.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 17 Julius.

Waitzen, die Last 82-84 Rthlr. Rogken, 50. Gersten, - Hafer, 32-36. Erbsen, 60-62. Malz, 50.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waitzen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 30 ßl. Gersten - - ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 18 Julius.

Waitzen der Scheffel 41 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16 Julius.

Waitzen, der Sack 12 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 9 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 46 ßl. Rogken 35 ßl., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 5 Pf. bunter Hafer 13 ßl. 6

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 15 Julius.

Waitzen, Magdeburger, die Last 72 - 75 Rthlr. Mecklenburger, 75. Erder - - Vorländ. rother, 68. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58 - 60. Vorländ. - - Gersten, Holst. Sommer-G. - - Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 46 - 48.

Gelehrte Sachen.

Der Verfasser des Juris Mecklenburgici & Lubecensis illustrati, hat sich bewogen gesehen, dessen beyden ersten Centuriis Judiciorum, welche aus 32 Bogen, in Folio, bestehen, die völlige Gestalt zu geben, daß nemlich dieselben, als eine Pars Prima des Werks allenthalben können vorgeleget werden. Der Druck wird augenscheinlich fortgesetzet. Alle Freunde der Arbeit theilen sich von jetzt an in drey Classen. Die ersten Herren Pränumeranten sollen das ganze Werk von drey Alphabethen vor Ende des Jahres, auf den in Händen habenden Schein empfangen. Diejenigen, denen es gefällig ist, noch vor Michaelis, zu pränumeriren, haben 1 Rthlr. 16 ßl. zu geben. Beyde Classen können allstündlich den ersten Theil abfordern, und die Letzteren bekommen zugleich einen Versicherungs-Schein, gleich den ersteren. Die ohne Pränumeration Kaufenden geben jetzt für den ersten Theil 32 ßl., und für die folgenden, was recht seyn wird; Doch haben die Herren Buchführer, wenn sie wenigstens 10 Exemplaria zur Zeit nehmen, das Stück einige Groschen wollfeiler. Der jetzige Titul- und Vorrede-Bogen kan künftig ganz verworfen werden, weil die Vorrede dereinst viel weiter gehen wird. Statt des Registers müssen vor der Hand die Conspectus dienen. Beym Schlusse soll ein unverweißlich-vollständiges Register erscheinen. Die jetzt folgende Centuria tertia wird meistentheils aus ausführlichen, binnen 20 Jahren verhandelten, gar merklichen Casibus, bey welchen dem eigentlichen Juri Mecklenb. gleich den andern, weit mehreres Licht gegeben, bestehen.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0056
DFG

Anno 1749. No. XIV.

Sonnabend den 26 Julius.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Bützow, vom 23 Julius.

Gestern, als an dem zur Abführung der Leiche unsrer höchstseligen Herzogin Durchl. nach Schwerin bestimmten Tage, rückte Morgends gegen 8 Uhr die zur Begleitung derselben anhero gekommene Herzogl. Garde auf hiesigen Schloß-Platz, und stellete sich allda in zwey Glieder. Gleich darauf folgte derselben dahin hiesige Garnison, und machte gegen sie Fronte. Alsdenn ward der Leichen-Wagen herbey geführet, und mit dem Geläute der Glocken der Anfang gemacht. Hierauf trugen 14 von Adel die Fürstl. Leiche vom Schlosse herunter, und setzten Sie auf den Wagen, da denn bald hernach die Abfarth in folgender Ordnung geschahe: Ein Theil der Garde mit ihrem Trompeter, welcher auf der gedämpften Trompete Marsch blies, eröfnete den Zug, und auf diese folgten einige Hof-Bedienten in schwarzer Kleidung. Alsdenn kamen 2 adeliche Marschalls mit ihren Marschalls-Stäben, und gleich nach Ihnen fuhr der Leichen-Wagen. Bey der Leiche giengen 12 Trabanten in schwarzen Kleidern und Mänteln. Hierauf folgten obbemeldete von Adel, und einige Cavaliers des Herzogl. Hofes. Nechst den adelichen Leichen-Begleitern kam der andere Theil von der Herzogl. Garde, und eine Anzahl Carossen machte, in Gefolge einer grossen Menge Volks, den Beschluß.

Schwerin, vom 26 Julius.

Am Dienstage, als dem 22ten dieses, Nachts um 11 Uhr, langte die Leiche der höchstseligen Herzogin Durchl. aus Bützow in der Gegend hiesiger Stadt an, da dann nach gegebenem Zeichen mit Raqueten man hier mit dem Geläute der Glocken beyder Kirchen den Anfang machte. Alle Häuser am Markte, und in den Gassen, durch welche die Leichen-Procession kommen muste, waren illuminiret, und die gesammte Bürgerschaft, mit Gewehr, Fahnen und Trommeln, hatte sich daselbst in gehöriger Ordnung gestellet. Um Mitternacht traf man mit der Fürstl. Leiche in hiesiger Stadt ein, und der Zug gieng durch die Schmiede-Gasse, über den Markt, nach der Schelf-Kirche in folgender Ordnung: 1.) Der Herr Rittmeister, Moderow, mit einem Theil der Herzogl. Garde. 2.) Eine Anzal Hof-Bedienten in Trauer-Kleidung. 3.) Zwey Marschalls, nemlich der Geheime Rath und Hof-Marschall, Herr von Nitzschwitz, und der Herr Ober-Hauptmann von Both.

Both. 4.) Die Fürstl. Leiche auf einem Wagen mit einem Himmel, worauf eine Herzogl. Crone zu sehen war. Neben demselben giengen in Trauer-Habit, und mit langen schwarzen Mänteln, die Cammer-Junker, Herr von Steinwehr, Herr Baron von Förstner, Herr von Plüsckow, und Herr von Bernstorf. Ihnen zur Seite waren 6 Pagen mit grossen Wachs-Kerzen, und ein wenig abwerts 12 schwarz-gekleidete Bürger in langen Trauer-Mänteln mit Hellebarden, neben diesen aber einige andere mit brennenden Fackeln. 5.) Vierzehen von der Ritterschaft, in Trauer-Habit und langen Mänteln, welche die Fürstl. Leiche von dem Wagen zu heben, und in die Kirche zu tragen, entbothen waren. 6.) Der Herr Cornet Boy, mit dem andern Theil der Garde. 7.) Eine schwarz-bekleidete Staats-Carosse, mit 6 Pferden bespannet, die mit schwarzen Decken behänget waren, und 17 andere Carossen, machten den Schluß.

Als man nun unter dem grösten Zulaufe des Volks bey hiesiger Schelf-Kirche, um welche hiesige Garnison einen Crais formiret hatte, angekommen, ward der Sarg, welcher mit schwarzem Sammet bezogen, und mit silbernen Tressen besetzet war, von obbemeldeten der Ritterschaft von dem Leichen-Wagen gehoben, und in die Kirche nach dem Herzogl. Gewölbe getragen.

Die Durchl. Herrschaften, welche sich am Montage von hier nach dem Lust-Schlosse, Kleinow, erhoben, kamen an der Mittewoche, Abends, hier wieder zurück.

Güstrow, vom 23 Julius.

Es sind abermalen zwo Herzogl. Verordnungen bekannt geworden, welche die Landes-Verfassung betreffen. Die erste lautet folgender Gestalt:

Christian Ludewig ꝛc.

Unsern ꝛc. Als Wir zu genauerer Beybehalt- und Beobachtung der alten Verfassung Unsers Fürstenthums, vormahligen Stifts, Schwerin, auch insonderheit in Judicialibus, zur Zeit nöthig finden, die vorhin ergangenen Landes-Fürstlichen Verordnungen des Fori halber zu erneuern; So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß Ihr, wie vor diesem nicht geschehen dürfen, so auch künftig, wieder die Eingesessene obbesagten Unsers Fürstenthums, Schwerin, weder in prima Instantia Klagen annehmen, noch auch den, von Unsrer Fürstlichen Justiz-Canzeley hieselbst an Unser Hof- und Land-Gericht unternommenen Appellationen deferiren, folglich auf keinerley Weise gegen die Eingesessene Unsers Fürstenthums, Schwerin, weder in Personalibus, noch Realibus, Processus und Appellationes verstatten, auch den Advocatis und Notariis solches kund machen, und daß sie sich hiernach bey Vermeidung willkührlicher Ahndung zu achten haben, ihnen andeuten sollet. Wir wollen Euren Bericht von dem Empfang dieses Unsers Rescripti allerfordersamst gewärtigen, und verbleiben Euch ꝛc. Datum &c. Schwerin den 16 Julii 1749.

An das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.

Die zweyte ist dieses Innhalts:

Christian Ludewig ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir zwar voraus setzen können, daß Ihr nach dem Land-kündigen Verhältniß, in welchem Wir dermalen mit Unsrer Ritterschaft stehen, von selbst ermessen werdet, wie weit Ihr in Fällen, da die Amts-Deputirte, gegen einen von der Ritterschaft, auf einen Rückstand von neuern sogenannten Amts- oder andern Anlagen, Necessarien oder Landes-Besten-Geldern, anrufen sollen, mit Mandatis de solvendo heraus gehen könnet; So wollen Wir Euch doch zum Ueberfluß hiemit in Gnaden nicht verhalten, daß Ihr bey jetzigen Läuften, und bis zu weiterer Unsrer Verordnung, auf obbesagte Anforderungen keine Mandata, weniger Executiones, zu erkennen, hingegen, wann sich eine solche Klage ergeben mögte, solche sofort an Uns unmittelbar einzusenden, vorläufig aber den Empfang dieses Rescripti ad Acta zu berichten habt. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum &c. Schwerin den 16 Julii 1749.

An die sämmtliche Justiz-Collegia.

Intelligenz-

I. Es sollen die im Fürstl. Amte, Doberan, belegene Höfe, Altenhof, und Glashagen, und zwar ersterer den 31ten des jetztlaufenden Monaths Julii, der letztere aber am 5ten bevorstehenden Monaths Augusti, vor Herzogl. Cammer hieselbst öffentlich verpachtet, und auf Johannis 1750 bezogen werden: Wannenhero sich die etwanige Liebhaber am ermeldten Tage, Morgends um 9 Uhr, alhie zu finden, und nach Gutfinden einige Tage vorhero den Anschlag und die Conditiones zu ihrer Information in Registratura Cameræ zu inspiciren hätten. Schwerin den 5 Julii 1749.

II. Vor Herzogl. Cammer soll am 12ten nechstbevorstehenden Monath Septembers der Fürstl. Land-Krug zu Doberan öffentlich verpachtet werden, und können die etwanigen Liebhaber sich gefaßt halten, solche Pachtung auf Johannis 1750 anzutreten.

III. Es wird von Herzogl. Cammer jemand gesucht, der mit der Wachs-Bleiche gut umzugehen weiß, und desfalls unverwerfliche Attestata beybringen kan.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sind die Creditores des Kaufmanns, Johann Christoph Cordshagen, zu Crivitz, auf den 26ten nechstkommenden Monath Augusts ad Liquidandum citiret.

V. Wann bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock das zum Concurs gekommene nahe bey der Stadt Güstrow belegene Guth, Sabzin, cum Pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, auch des Endzwecks ein abermaliger Terminus auf den 29 Augusti a. c. angenommen ist; Als wird dieses allen und jeden, welche Belieben tragen, beregtes Guth mit baarem Gelde an sich zu erhandeln, angezeiget, und frey gestellet, sich der Beschaffenheit desselben und etwanigen Conditionen halber bey dem Actore Communi, D. Vossen, in Güstrow zu erkundigen, demnächst in Termino bey gedachter Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und nachdem der Anfang mit dem ersten Both von 32000 Rthlr. gemacht werden soll, Both und Gegenboth zu thun, auch zu gewärtigen, wie dasselbe cum Pertinentiis dem Meistbietenden, dem Befinden nach, gerichtlich zugeschlagen werde.

VI. Bey hiesiger Justiz-Canzeley ist, auf Ansuchen des Herrn von Sprengel, daß, da er sein im Amte Boitzenburg belegenes Guth, Beckendorf, samt den dazu gehörigen Unterthanen, wie auch deren Gehöften in Bengelstorf, an den Herrn Amts-Rath, Koch, verkauft hätte, zur Sicherheit des Käufers diejenigen, welche an obbemeldtes Guth und Pertinenzien ex quocunque capite An- und Zusprache zu haben vermeinten, ad profitendum & liquidandum eingeladen werden mögten, zu dem Ende der 2te Octobr. a. c. pro Termino präfigiret, und sind die etwanigen Creditores sub pœna præclusi citiret, am obberegten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich entweder persönlich, oder durch Gevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen, wie Rechtens ist, zu erweisen, und alsdenn rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Schwerin den 6 Jun. 1749.

VII. In Wismar ist dieser Tage der Herr Lieutenant, Littel, aus Carls-Crona angekommen, und hat eine schöne, von schwedischem Kupfer neuverfertigte Branntweins-Blase, so 5 bis 6 Anker hält, mitgebracht, die er um einen billigen Preis abzusiehen gewillet ist. Wer dieselbe zu kaufen beliebet, kan sie bey dortigem Kaufmann und Weinhändler, Herrn Dettgens, zu sehen, und den Preis derselben zu wissen bekommen. Bey gedachtem Herrn Dettgens ist auch feiner und ordinairer Cardus- und Suicenz-Toback bey Kisten und einzelnen Pfunden um civilen Preis zu haben.

VIII. In Wismar wird am 16ten August in der Schiffer-Gesellschaft ein kleines Fahrzeug, imgleichen eine Parthey Bauholz an den Meistbietenden verkauft werden. Das Inventarium von dem Fahrzeuge, kan man bey Herrn Jo. Ernst Karthaus, und Herrn Chr. Fr. Fabricius, zu sehen bekommen, und wird samt dem Fahrzeuge selbst sogleich dem Meistbietenden zugeschlagen und übergeben werden.

IX. Da ein gewisser Herr von Adel auf nechstkünftigen Michaelis eines Jägers benöthiget ist, der zugleich als Holz-Voigt die Aufsicht über die Hölzung, und fals er fischen kan, auch die Fischerey abwarten will; So kan derjenige, welcher dazu Lust hat, sich in Güstrow bey dem Notario, Sueinfuß, melden, welcher ihm den Ort und die Conditiones anzeigen wird. X.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0059
DFG

X. Wer den ersten Theil des Juris Mecklenburgici & Lubecensis illustrati, welcher ohne den Titel 32 Bogen stark ist, verlanget, kan sich desfalls auch an hiesige Intelligenz-Expedition addreßiren. Es werden bey derselben auch die Herren, welche noch bis Michaelis auf das ganze Werk zu pränumeriren belieben, angezeichnet, und können daselbst darüber den Versicherungs-Schein, nebst obgedachtem ersten Theil empfangen.

XI. In Rostock ist ein am Hopfen-Markt, nicht weit von der Herzogl. Residenz, belegenes Haus zu verkaufen. Selbiges ist maßiv, und erst vor 20 Jahren aufgeführet. Es hat einen unter das ganze Haus hingehenden gewölbten Keller, schöne Haus-Boden und eine treffliche Diele, einen guten Hof-Raum, einen Speicher mit treflichen Boden, eine Einfarth, und einen Geraum zu vielen Pferden. Im Hause sind, nach der Strasse zu, unten 2 Zimmer, und zwar eines mit einem Alkowen, oben ein schöner Saal mit einem guten Zimmer, nach hinten zu unten ein Zimmer mit einer Kammer, und oben ebenmäßig. Wer nun dazu einen Käufer abzugeben beliebet, kan die Kauf-Conditiones bey dem Herrn D. Freese, wie auch bey dem Herrn Jo. Fr. Berg, zu wissen bekommen.

XII. Ein Candidatus Juris, der schon seit 11 Jahren auf Academien lebet, und sich jetzt in Jena aufhält, hätte gerne eine Bedienung an einem Hofe, oder eine anständige Condition, vornemlich in Rostock. Er spricht und schreibt Französisch, Italiänisch, und Lateinisch, informiret auch darin aufs gründlichste, als wodurch er sich auch eben in Jena bereits verschiedene Jahre souteniret hat. Dabey hat er zureichende Begriffe in allen Wissenschaften, sonderlich in der Universal- und noch mehr in der Reichs-Historie. Als ein guter Statiste verstehet er das Interesse der Höfe, und da er sich zu Upsal auch 2 Jahr auf das Schwedische Recht gelegt, so weiß er auch darin den Lehrbegierigen Licht zu geben. Solte nun ein Gönner der Wissensenschaften, entweder an einem Hofe, oder sonsten, ihn unterzubringen belieben, wird er sich so verhalten, daß derselbe von seiner Recommendation Ehre habe. Nähere Nachricht von seinem guten Herkommen, von seiner anständigen Lebens-Art, und von den Bedingungen, die er einzugehen, Willens ist, kan bey dem Herrn Pastore, Seemann, zu Doberan eingezogen werden.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 23 Julius.

Waizen, die Last - - Rthlr. Rogken, 60. Gersten, - Hafer, 32-36. Erbsen, 64. Malz, 50.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 30 ßl. Gersten - - ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 25 Julius.

Waizen der Scheffel 41 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23 Julius. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark - ßl. Rogken, der Sack 9 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 7 Mark Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark, - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. Rogken 35 ßl., Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. 6

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 22 Julius. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 72 - 75 Rthlr. Mecklenburger, 75. Vorländ. rother, 68. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 59 - 61. Hafer, weisser Friesl. 24 - 27. Hadeler, 21 - 22. Erbsen, 46 - 48.

Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung, hier in Schwerin, kan man gegen Postfreye Einsendung des Geldes, die Actenmäßige Nachricht, von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. und Dero Land-Ständen, insonderheit der Ritterschaft, im Jahr 1748 vorgegangen, a 8 ßl., bekommen.

Dieses Wochen-Blatt, wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0060
DFG

Anno 1749. No. XV.

Sonnabend den 2 August.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 2 August.

Mit gnädigster Verwilligung Sr. Herzogl. Durchl. hielte am letztverwichenen Montage hiesige neue Schützen-Zunft ihr jährliches Königs-Schiessen. Sie versamlete sich zu dem Ende Morgends nach 8 Uhr auf hiesigem Rath-Hause, stellete sich danechst vor demselben in gehörige Ordnung, und marchirte darauf mit Trommelschlag und fliegender Fahne nach ihrem Schützen-Platz, wo ihr sodann die Ehre wiederfuhr, daß der Durchl. Prinz, Ludewig, sich dahin verfügte, und nicht nur für Dero hohe Person selbst, sondern auch der hergebrachten Gewohnheit nach für sämtliche Durchl. Herrschaften mitzuschiessen beliebte. Nachmittags hatte die Zunft auch die Gnade von Ihro Herzogl. Durchl. daß Höchst-Dieselben in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, und der Prinzessen, Ulrica und Amalia, nach dem Schützen-Platz fuhren, und einige Mal nach der Scheibe zu schiessen geruheten. Gegen Abend fuhren die Durchl. Herrschaften, nachdem Sie unter dem für Sie aufgeschlagenen Gezelte Tafel gehalten, nach Dero Residenz zurück, da denn einige Stunden hernach auch die Schützen-Zunft ihren neuen König mit Trommelschlag und fliegender Fahne heimführete. Von diesem ist anmerklich, daß er seit vier Jahren dreymal König geworden, und das vierte Mal, nemlich im vorigen Jahr nur zwey andere dem Centro näher gekommen.

Am Dienstage giengen die Durchl. Herrschaften mit einem kleinen Gefolge von hier nach dem Lust-Schlosse, Bleinow.

Intelligenz-Sachen.

I. Vor Herzogl. Cammer ist nechstkommender Dienstag, als der 5te des jetzt eingetretenen Monaths Augusti, zum Termino Licitationis Publicæ des Hochfürstl. Land-Zolles zu Wahren anberaumet, und hat einjeder, der darauf zu bieten gesonnen ist, sich an beregtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der Cammer hieselbst anzufinden.

II. An eben demselben Tage soll vor Herzogl. Cammer der im Fürstl. Amte Dobran, belegene Hof Glashagen öffentlich verpachtet, und auf Johannis 1750 bezogen werden; Wannenhero die etwanigen Liebhaber an mehrermeldtem Tage, Morgends um 9 Uhr, sich anzufinden, und Tages vorher noch den Anschlag und die Conditiones zu ihrer Information in Registratura Cameræ zu inspiciren haben.

III.

III. In Bützow ist der Gast-Hof, das Wahrendorfische Haus genannt, nahe am Markt belegen, aus freier Hand zu verkaufen. Unten im Hause sind 4 Stuben und oben drey. Es finden sich darin auch einige Cammern, eine schöne grosse Küche, worin eine grosse kupferne Brau-Pfanne stehet, 2 Keller, nebst einem schönen Hof-Raum, Garten, Auffarth und Stall. Wenn sich nun jemand finden solte, der solches Haus zu kaufen Belieben hätte, so kan er wegen des Kauf-Pretii, und anderer Umstände in Bützow bey dem Hrn. Stolten u. hier in der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

IV. Da des seel. Hof-Tanzmeisters, Herrn Kennebergs, alhier zu Schwerin auf dem Mohr in der Glaisinschen Strasse belegenes Wohnhaus, zusamt dem dabey befindlichen Garten, Stall-Raum und übrigen Pertinentien forderlamst verkauft werden soll; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können die Herren Käuffer bey dem Advocato Krüger hieselbst desfalls nähere Nachricht erhalten, auch wegen des würcklichen Verkaufs mit demselben näher zusammen treten. Schwerin den 2ten August 1749.

V. Bey einer adelichen Herrschaft wird ein Studiosus Theologiæ zum Informatore verlangt, welcher bey andern guten Wissenschaften auch im Französischen geübet ist. Wer nun zu solcher Condition Belieben hat, wolle sich in Malchin bey dem Herrn Apothecker Krüger melden.

VI. Hier in Schwerin sind 2 Häuser, derer eines in der Ritter-Strasse, und das andere gerade hinter demselben belegen ist, aus der Hand zu verkaufen. Wer nun dieselben, oder eines davon, zu kaufen beliebet, und mehrers davon zu wissen begehrt, darf nur in hiesiger Intelligenz-Expedition nachfragen.

VII. Wann uns, Pro-Rectori und Concilio der Universität zu Rostock, die Herren Executores Testamenti des seel. Hrn. Protonotarii am Herzogl. Mecklenb. Consistorio alhier, Rudolphi Gruben, gebürtig aus der Mecklenb. Stadt, Gnoyen, geziemend vorgestellet, massen gedachter seel. Proton. Grube in seinem unterm 27 Nov. 1742. errichteten Testament seine Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch seiner seel. Mutter-Schwester Kinder und Kindes-Kinder, gleichfalls mit zu Erben eingesetzet, und aber von denenselben sich zur Zeit niemand gemeldet, mithin wir geruhen mögten, nicht allein instituirte Erben, durch eine Ladung, per Affixum publicum, zur Legitimation zu citiren und zu fordern, sondern auch, daß diese Citation in einigen öffentlichen Anzeig- und Zeitungs-Blättern bekannt gemacht würde, veranlassen: Und dann solchem Petito zufolge die öffentliche Ladung unter heutigem Dato von uns erkannt worden; So citiren, heischen und laden wir die oberwehnte des seel. Proton. Rudolphi Gruben Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch desselben seel. Mutter-Schwester Kinder und Kindes-Kinder, also daß a dato dieses binnen drey Monaten, und also vor Ablauf des 20ten Aug. der oder die, welche sich besagter massen mit dem seel. Erblasser zu berechnen getrauen, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor uns erscheinen, mit benöthigten und rechts annehmlichen Beweißthümern ihre Personen legitimiren, um des Inhalts des besagten letzten Willens sich zu erfreuen, hiemit peremptorie also und dergestalt, daß der oder diejenigen, welche sich binnen solchen drey Monathen etwa nicht melden werden, von der Verlassenschaft des seel. Hrn. Protonotarii Gruben, gänzlich sollen ausgeschlossen seyn. Gegeben unter der Academie Insiegel, Rostock den 20sten May, Anno 1749. (L. S.)
Ex speciali commissione Magnifici Domini Pro-Rectoris subscripsit C. C. Mantzel, D. Acad. Rost. Secret.

VIII. In Rostock ist in der Koßfelder Strasse ein bequemes Haus zu kaufe, worin unten 3 Stuben, eine Küche, eine Speise-Cammer, ein gewölbter Keller, ein Stall zu 4 Pferden und ein Thorweg, nebst einem grossen Garten, der mit einer guten Mauer umgeben ist. In diesem Garten sind verschiedene Sorten von tragbaren Obst-Bäumen, wie auch ein kleines Lust-Haus. Oben in dem Hause sind 4 Stuben, eine grosse und 2 kleine Cammern, 2 Haus-Bodens, eine Vorraths-Kammer wie auch eine Rauchkammer. Dieses Haus ist vor ohngefehr 6 Jahren neu erbauet und bisher stets in gutem baulichen Stande erhalten worden. Wer nun Belieben hat, dieses Haus an sich zu kaufen, kan sich desfalls bey dem Notario Hrn. Schultzen in Rostock, des Kauf-Pretii wegen, erkundigen.

X.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0062
DFG

IX. In Wismar hält sich ein in Gnaden dimittirter Officier auf, und logirt alda bey dem Bürger und Uhrmacher, Herrn Sack, in der grossen Schmiede-Strasse. Derselbe hat viele Jahre auf Königl. Universitäten und Gymnasiis Academicis, ja gar an hohen Fürstl. Höfen viele vornehme Cavaliers und andere brave Leute in unterschiedlichen Ritterlichen Uebungen, als Fechten, Espadoniren, und allen andern dahin gehörigen Exercitiis, wie auch im Reiten informiret, wie er denn solches mit vielen glaubwürdigen Attestatis erweisen kan. Da er nun entschlossen ist, auch in Wismar Lehrbegierigen in beregten Künsten und Uebungen Unterricht zu geben; Als können diejenigen, so davon zu profitiren belieben, sich daselbst an ihn in erwehnten Herrn Sackens Hause addressiren, da er dann einen jeden nach Stand, und Würden in seiner Kunst so unterweisen wird, daß es zu beiderseitiger Honneur gereiche. Die Herrn vom Lande, welche etwa Belieben finden, bey ihm ihre Pferde dreßiren zu lassen, dient zur ergebensten Nachricht, daß in seinem Logis für die Pferde welche er annimmt, Stallung und gehöriges Futter für ein billiges zu bekommen, und daß sonst keine Pferde in demselben stehen.

X. Hier in Schwerin, bey der Frau Michaelsen, welche in dem Dom-Capittel, der Dom-Kirche gegen über wohnet, sind auf Michaelis 2 Stuben nebst einer Kammer um billigen Preis zu vermiethen.

XI. Es ist hier in Schwerin ein junger munterer Bursch, welcher im Schreiben einen guten Anfang gemacht, und Lust hat, einem Herrn zu dienen, bey welchem er Gelegenheit hat, sich darin besser zu üben. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

XII. Hier auf dem Moor ist eine Stube nebst einer Kammer zu vermiethen und kan gleich bezogen werden. Wem damit gedienet ist, der beliebe sich desfalls weiter bey dem Verfasser dieses Wochenblads zu erkundigen.

XIII. Eine Wittwe, welche mit ihren seeligen Männern über 20 Jahre auf importanten Gütern Pensionsweise gewohnet, erbietet sich, einer guten Herrschaft, zu Führung der Land-Haushaltung, nach allen Verrichtungen einer guten Haus-Wirthin. Die Conditiones dürften sich mit ihr gar leicht reguliren lassen, besonders, wenn ihr erlaubet seyn könnte, eine erwachsene Tochter, jedoch ohne viele Beschwerde, der Herrschaft bey sich zu haben. Wer einer solchen Frauen benöthiget ist, kan in hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht bekommen.

XIV. Hier in Schwerin hat jemand eine Kalesche, die er zu verkaufen gesonnen. Sie ist grün angestrichen, und noch wenig gebraucht. Wer dieselbe zu kaufen beliebet, kan sich bey dem Verfasser dieses Wochenblads weiter erkundigen.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 31 Julius.

Waizen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54 Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 28 ßl. Gersten 32 ßl. Hafer 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1 August.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 22 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 25 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 30 Julius. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark - ßl. Gersten, der Sack 7 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. Rogken 35 ßl. Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. 6 Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 29 Julius. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 74-75 Rthlr. Mecklenburger, 75. Eyder, - - Vorländ. rother, 68. Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58-60. Vorländ. - - Hafer, weisser Friesl. - - Hadeler, 20. Erbsen und Bohnen, 50.

Geld-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0063
DFG

Geld-Cours in Hamburg vom 29 Julius.

Louis d'Or 10 Mark 15 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

Louis Blancs	7 achtel	Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17. 1 achtel
Dänische Cronen	9. 3 viertel	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. 5 achtel
Hamburger Cour. Geld	17.	Neue 2drittel-St. vor voll	29. 7 achtel a 3 viertel

Schlechter als Dänische Cronnen.

Hamburger Cour. Geld	6. 5 achtel	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. 3 acht. a 1 viertel
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. 3 viertel		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= =	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11 a 10. 7 achtel

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 10. 7 achtel a 3 viertel.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Wann in diesen Mecklenburgischen Landen daraus, daß die Scheffel-Maasse hier gar sehr unterschieden ist, und öfters die Rostockischen, Güstrowischen, Parchimschen, auch wohl noch andere Scheffel, ohne daß sofort einjeder den Unterscheid weiß, bey und gegen einander angezogen werden, mancherley Irrungen entstehen; So werden gute Freunde, die der Sachen verständig sind, ergebenst ersuchet, eine Bilance, oder einen Plan von dem Verhältnisse solcher Scheffel gegen einander, aufzusetzen, und gütigst einzusenden. Wolten dieselben zugleich auch den Lübschen und andrer benachbarter Orten Scheffel mit in ihren Plan bringen, würde der Dienst, den sie dem Publico erweisen, noch grösser seyn. Es wäre auch gar nützlich, wenn die Verschiedenheit der Hafer- und Hopfen-Scheffel, wie auch der Mühlennetzen, oder Matten, mit angemerket würde.

Hienechst wird freundlich gebeten, eine Nachricht von dem ungleichen Dröscher-Lohn nach Scheffel-Zahl zu geben; und als folgendes Problema zur rechtlichen Frage gekommen:

„Eine Herrschaft hat bisher den aus Schuldigkeit um den 17ten Scheffel gestrichener Maasse „Dröschenden die Veränderung zugemuthet, daß sie hinkünftig, auf 16 gehäufte Scheffel den „17ten gleichfalls gehäuft anzunehmen hätten, wogegen die Dröscher sich gesperret, in Mei„nung, daß eine Verletzung abgezielet würde;

So ist man begierig zu wissen, ob derselbe Herr sich darunter was vortheilhaftes für sich vorstellen könne; Und als freilich so etwas in der verschiedenen Art, da das Korn entweder stark oder schwach in den Scheffel geworfen wird, zu finden seyn mögte; So ergehet an erfahrne Leute die Frage, wie viel etwa daraus, wie auch aus dem Anstossen und Rütteln, bey einer grossen Quantität zur Difference kommen würde.

Noch geben einige streitige Hebungen Gelegenheit, um eine Belehrung zu bitten, ob zwischen gehäufter und gestrichener Maasse, irgendwo in Mecklenburg noch eine dritte Art zu messen hergebracht sey, und wie dieselbe zuverläßlich, und ohne daß zum Zank und Streit Gelegenheit übrig bleibe, zu beschaffen sey.

Wenn endlich jemand unter gemeine gehäufte Maasse, und die, so viel als immer darauf liegen will, distinguiret, so wird daraus wohl nichts zu machen seyn.

Wann die Mecklenburgischen Jahr-Märkte dermassen unrichtig und unvollkommen bisher verzeichnet worden, daß nichts zuverläßiges daraus zu nehmen ist; und man den Entschluß gefaßt, davon ein ganz vollständiges und richtiges Verzeichniß, so wohl dem Alphabethe, als der Zeit-Ordnung nach zu liefern; So wird jedermann, dem daran gelegen ist, daß man von den Jahr-Märkten seines Ortes deutliche und gewisse Nachricht habe, freundlichst ersuchet, sobald es seyn kan, davon das behuefige an hiesige Intelligenz-Expedition schriftlich und Franco einzusenden.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Henneimann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0064
DFG

Anno 1749. No. XVI.

Sonnabend den 9 August.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 9. Aug.

Am vorigen Sonnabend langten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs, von dem Luft-Schlosse Kleinow, hier wieder an, und an der Mittwoche kehreten Höchstdieselben dahin zurück. Gestern Abend traffen Sie von da wieder hier ein.

Aus Herzogl. Regierung wird Morgen nachstehende Verordnung von den Canzeln abgelesen und publiciret.

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun kund, wasgestalt Wir mißfällig vernommen, daß ohngeachtet der hiebevor vielfältig ergangenen geschärften Verordnungen, die ausländischen Bettler und das lose Gesindel, noch beständig in Unseren Landen zu finden, und daß wegen Verpflegung der einheimischen Armen und miserablen Leute bis dato keine zulängliche Veranstaltung gemacht worden: Wir aber diesem Unfug länger nicht nachzusehen, sondern sothanen Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet sind. Erneuern demnach gesamte hiebevorige Verordnungen wörtlichen Inhalts hiemit: Verordnen und befehlen auch nochmahls ernstlich, daß alle ausländische Bettler, und alles Herren-lose Gesindel, binnen 14 Tagen nach Publicirung dieser erneuerten Verordnung, Unsere Lande räumen, und bey Strafe des Gefängnisses, und Condemnirung zur Arbeit, sich nicht weiter betreten lassen, die einheimischen Armen aber bey gleicher Strafe, binnen besagter Frist, sich in diejenigen Aemter, Güter und Oerter, woraus sie gebürtig, begeben, und daselbst ihres nothdürftigen Unterhalts gewärtigen sollen. Gestaltsam dann Unsere Haupt- und Amt-Leute, auch die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, bey der ihnen sonst daraus entstehenden Verantwortung, hiemit ernstlich angewiesen werden, die einheimische Armen und miserable Personen, die sich unter ihrer Jurisdiction befinden, aufzeichnen zu lassen, und wegen deren Verpflegung ohne Anstand das erforderliche zu veranstalten. Nichtweniger befehlen Wir den Herbergierern, Krügern und Wirthen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, dergleichen Gesindel und Landstreicher, die sich bey ihnen einfinden mögten, durchaus nicht aufzunehmen, noch zu herbergen, sondern vielmehr eines jeden Orts Obrigkeit davon alsofort Nachricht zu geben. Ein jeder Krüger, Wirth oder Herbergierer, so oft er dieser Verordnung entgegen zu handeln betroffen werden,

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815660864/phys_0065 DFG

werden mögte, soll jedesmahl nach befundenen Umständen mit 2 und mehr Reichsthaler alsofort executive beyzutreibender Geld-Strafe beleget, und davon die Hälfte, demjenigen, welcher davon Anzeige an des Orts Obrigkeit thun wird, zugetheilet werden. Wie denn schließlich sämtliche Einwohner und Unterthanen denen, welche zur Zurückweisung und Vertreibung derer in hiesigem Lande überhand nehmenden fremden Bettler, von Uns verordnet worden, auf ihre Anzeige und Verlangen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, ungesäumt- und möglichsten Beystand leisten sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und hat sich darnach einjeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll auf Unsern gnädigsten Befehl dieses erneuerte Patent von allen Canzeln in Unseren Landen abgelesen werden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen, und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Schwerin den 24 Julii 1749.

Christian Ludewig.

(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird von Herzogl. Cammer jemand gesucht, der mit der Wachs-Bleiche gut umzugehen weiß, und desfalls unverwerfliche Attestata beybringen kan.

II. Da der Fürstl. Meyerhof, Grossen Rogahn, am 5ten nächstbevorstehenden Monaths September vor Herzogl. Cammer hieselbst öffentlich verpachtet werden soll, so können sich diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, am ermeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr anfinden, vorhero aber den geometrischen Plan von diesem Hofe, nebst den Landmessungs-Registern und dem Hauswirthlichen Anschlag in der Cammer-Registratur nachsehen.

III. Als in Termino Johannis des mit GOtt kommenden 1750ten Jahrs folgende kleine Domanial-Stücke aus der Pacht fallen, als

1) die See-Pacht des sogenannten Sumpfs beym Bau-Hofe vor Güstrow belegen.
2) Eine Huefe in Siemß, die hishero der Pensionarius Turbahn auf Bredentin im Contract gehabt.
3) Der Neue-Krug an der Rostocker Land-Strasse.
4) Eine Huefe im Amts-Dorf Niendorf.
5) Eine Wohnung im Herzogl. Maar-Stall hieselbst.
6) Der Wein-Berg bey Guthow nahe bey Güstrow.
7) Die Wachs-Bleiche vorm Schuoyen-Thore hieselbst.

und dann diese Pachtungen, auf eingeholte Herzogl. Genehmigung an den meistbietenden verpachtet werden sollen: So wird zu solchen Pacht-Stücken ein Terminus Licitationis hiemit auf den 3ten Sept. h. a. anberahmet und angesetzet, und diejenigen, welche Belieben zu ein oder anderm Pacht-Stück haben, vorgeladen, am bemeldten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Amts-Stube zu Güstrow zu erscheinen, Bot- und Gegen-Bot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, dieses oder jenes Stück, nach vorgängiger gnugsamer gestellter Sicherheit, werde auf gewisse Jahr-Schaaren zugeschlagen werden. Güstrow den 2 Aug. 1749.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Amts-Gericht hieselbst.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sind die Creditores des Kaufmanns, Johann Christoph Cordshagen, zu Criwitz, auf den 26ten des jetzt laufenden Monaths Augusts ad Liquidandum citiret.

V. Bey derselben sind auch zur Sicherheit des Käufers des Gutes, Rehagen, des Cammer-Herrn, Herrn Carl Friedrich von Sehan zu Rehagen Creditores auf den 3ten des nechstkommenden Monaths Septembers ad Liquidandum citiret.

VI. Auf instehenden Michaelis dieses Jahrs kan das ehemahlige kleine Hardenackische Haus, so in der Gasse vom Markte ab zum grossen Moor, schrege über des Herrn Doctoris Berners Haus belegen ist, anderweit vermiethet werden. Nähere Nachricht ertheilet der Herr Doctor, Ackermann, als gemeinschaftlicher Anwald der Hardenackschen Erben.

VII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0066
DFG

VII. Hier in Schwerin auf dem Moor ist ein Haus, worin 3 Stuben, 4 Cammern, und 2 Küchen nebst einem Garten und Hof-Raum, wie auch einem Stall, zu vermiethen. Wem mit Miethung derselben gedienet ist, beliebe sich in hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

VIII. In Dömitz ist ein schönes und neues Haus aus der Hand zu verkaufen. Unten sind 3 Stuben 4 Kammern, eine grosse Küche zum Branntwein-Brennen eingerichtet, und ein grosser Hof mit 2 Auffahrten. Oben befinden sich 2 Stuben nebst drey bis 4 Kammern, und 3 schöne Haus-Böden. Das Haus hat auch einen grossen Keller. Nächst an dem Hause ist ein Brau-Haus mit einem aus Quader-Steinen gemachten Kumme, worin auf einmahl eine Last Gersten zu Malz begossen werden kan. Auf dem Hofe sind 4 Ställe, und daneben ist ein schöner Garten. Das Haus ist ein sogenanntes Frey-Haus und sowohl auf Handlung als auf Brauen und Branntwein-Brennen privilegirt. Es soll um gar billigen Preis verkauft werden, und wer nähere Nachricht davon verlangt, kan dieselbe bey dem Organisten an hiesiger Dom-Kirche, Herrn Peters, bekommen.

IX. Wann uns, Pro-Rectori und Concilio der Universität zu Rostock, die Herren Executores, Testamenti des seel. Hrn. Protonotarii am Herzogl. Mecklenb. Consistorio alhier, Rudolphi Gruben, gebürtig aus der Mecklenb. Stadt, Gnoyen, geziemend vorgestellet, massen gedachter seel. Proton. Grube in seinem unterm 27 Nov. 1742. errichteten Testament seine Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch seiner seel. Mutter-Schwester Kinder und Kindes-Kinder, gleichfalls mit zu Erben eingesetzet, und aber von denenselben sich zur Zeit niemand gemeldet, mithin wir geruhen mögten, nicht allein instituirte Erben, durch eine Ladung, per Affixum publicum, zur Legitimation zu citiren und zu fordern, sondern auch, daß diese Citation in einigen öffentlichen Anzeig- und Zeitungs-Blättern bekannt gemacht würde, veranlassen: Und dann solchem Petito zufolge die öffentliche Ladung unter heutigem Dato von uns erkannt worden; So citiren, heischen und laden wir die oberwehnte des seel. Proton. Rudolphi Gruben Halb-Brüder und Halb-Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder, dann auch desselben seel. Mutter-Schwester Kinder und Kindes-Kinder, also daß a dato dieses binnen drey Monaten, und also vor Ablauf des 20ten Aug. der oder die, welche sich besagter massen mit dem seel. Erbverlasser zu berechnen getrauen, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor uns erscheinen, mit benöthigten und rechts annehmlichen Beweißthümern ihre Personen legitimiren, um des Inhalts des besagten letzten Willens sich zu erfreuen, hiemit peremptorie also und dergestalt, daß der oder diejenigen, welche sich binnen solchen drey Monathen etwa nicht melden werden, von der Verlassenschaft des seel. Hrn. Protonotarii Gruben, gänzlich sollen ausgeschlossen seyn. Gegeben unter der Academie Insiegel, Rostock den 20sten May, Anno 1749. (L. S.)
Ex speciali commissione Magnifici Domini Pro-Rectoris subscripsit C. C. Mantzel, D. Acad. Rost. Secret.

X. Es ist in Wismar ein Haus, welches in der Papen-Strasse hinter dem Königl. Tribunal belegen ist, und worinn vormahls der Raths-Musicus, Herr Reez, gewohnet, aus der Hand zu verkaufen. Unten im Hause findet sich eine schöne grosse Stube, eine Cammer, ein Cabinet, eine grosse Diele nebst einer guten Küche und Speise-Cammer. Oben im Hause ist auch eine schöne Stube mit einer Cammer, einem Cabinet und einem Vor-Saal. Vor dem Hause ist ein Hof mit einer sehr guten Auffarth, wie auch ein schöner Garten. Der Hof ist ringsum mit einer starken Mauer umgeben, und auf demselben befinden sich 3 gute Wohn-Buden, wovon die eine einen gewölbten Keller hat. Nähere Nachricht kan man bey der Witwe Reezen alhier bekommen.

XI. Ein Adjudicatum von etwa 1100. Rthlr. welches das erste Capital in einem adelichen Guthe ist, soll an jemand gegen Auszahlung vorerwehnter Summe cediret werden. Wer dazu Belieben findet, kan sich nur bey der Intelligenz-Expedition hieselbst melden.

XII. Der hiesige Herzogl. Bereuter, Molle, ist gewillet, sein hier in der Vor-Stadt auf der rechten Seite der Wismarischen Strasse nahe am Thor belegenes Haus und Hof, Stallung, Wagen-Remisen, Garten, nebst Wiese-Wachs an den Meistbietenden zu verkaufen, und dem etwanigen Käufer auf nechstkommenden Ostern gegen Erlegung des Kauf-Pretii die völlige Possession einzuräumen. Wer dazu Belieben findet, kan sich bey demselben hieselbst melden. NB. Es ist solches sehr plaisant, und für ei-

ne

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0067
DFG

ne adeliche Familie, die Belieben findet, sich nach der Stadt zu begeben, gar bequem. Selbiges ist ehedessen von dem Hrn. Ober-Forstmeister von Kriwitz gebauet und bewohnet worden. Wer Belieben zur Wirthschaft, zu Mülzen und Brantwein-Brennen hat, findet allda dazu auch sehr schöne Gelegenheit.

XIV. Es sind zwo Morgen Acker auf dem Acker-Kamp, imgleichen ein Morgen am Stein-Damm beym Lankower-Wege belegen, auch ein nahe am Thor zwischen dem Warnekeschen und Krauelschen Gärten inne belegener Garten, welcher nebst dem Acker ehemahls dem seel. Amts-Schuster, Andreas Daniel Schütten zugestanden, alhier zu Schwerin den 14ten Aug. Nachmittags in des Herren D. Ackermanns Wohnung zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey dem Herrn Hof-Rath, Tetzmann, und dem Doctore Ackermann zu bekommen.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 7 Aug.

Waizen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54 Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel - ßl. Rogken 32 ßl. Gersten - ßl. Hafer - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8 Aug.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 20 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 28 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6 Aug. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark. Rogken, der Sack 9 Mark - ßl. Gersten, der Sack 7 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. Rogken 35 ßl. Gersten 25 ßl. 10 Pf., Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - bis - ßl. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 5 Aug. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 74 - 75 Rthlr. Mecklenburger, 75. - Eyder, - Vorländ. rother, 68. - Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 56 - 58. Vorländ. - Gersten, Holst. Winter-G. - Rthlr. Sommer-G. - Eyder Winter-Gersten - - Hafer, weisser Friesl. - - Hadeler, 20. Erbsen und Bohnen, 50 -

Geld-Cours in Hamburg vom 1 Aug.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

Louis Blancs	7 achtel a 3 viertel	Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17. 1 achtel
Dänische Cronen	9. 3 viertel	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. 5 achtel
Hamburger Cour. Geld	17.	Neue 2drittel-St. vor voll	29. 3 viertel a 5 achtel

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. 5 achtel	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18 1 viertel a 1 acht.
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. 3 viertel		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	10. 7 achtel 3 viertel

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10. 3 viertel. a 5 achtel

---

Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung, hier in Schwerin, kan man gegen Postfreye Einsendung des Geldes, die Actenmäßige Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. und Dero Land-Ständen, insonderheit der Ritterschaft, im Jahr 1748. vorgegangen, a 8 ßl., imgleichen die erste Fortsetzung a 10 ßl., bekommen.

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0068
DFG

Anno 1749. No. XVII.

Sonnabend den 16 August.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 16 August.

Am Montage, frühe, giengen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, mit einer kleinen Suite von hier nach Rostock, und kamen heute hier wieder an. Die anderen Durchl. Herrschaften befinden sich noch auf dem Lust-Schlosse, Kleinow.

Von den Herzogl. Verordnungen, die im vorigen Jahre publiciret worden, hat man folgende nachzuhohlen nicht undienlich erachtet.

Wir Christian Ludewig von GOttes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr; Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem dieser Tagen von einem aufs neue eintretenden Horn-Vieh-Sterben, die Nachrichten eingelaufen, Wir die hiebevor dieserwegen unterm 18. Januar. 1746. ergangene Verordnung zu erneuern und zu erklären, nöthig gefunden. Wollen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß 1. Die Abdeckung des verstorbenen Viehes, ohne daß es aufgeschnitten, oder das Talch heraus genommen werde, geschehe: 2. Das Aas sogleich 5 Ellen tief eingegraben, das Haar abgeschabet, und ebenfals verscharret und verbraunt, die Haut aber an einen Ab-Ort, in ein Gehr-Küben, und zwar in Beitz-Kalk geworfen, oder auf der Fleisch-Seite mit Kalk bestreuet, und 12 Stunden lang zusammen geleget, oder auch in Wasser, jedoch alles fliessende Wasser, und wobey Rind-Vieh kommen kan, ausgenommen, drey Tage lang eingesenket, täglich herausgenommen, und gereiniget, nachhero aber an einen solchen Ort, wo dem Horn-Vieh der Geruch nicht schaden kan, in freyer Luft aufgehangen, und wenn solches geschehen, an einen nicht feuchten Ort, wenigstens 6 Wochen lang geleget werde. Ferner werden 3. Die Frohnen hiemit angewiesen, wenn die Abdeckung des Viehes durch ihre Knechte verrichtet wird, den Bauern und Eigenthümern das Fell gegen 24 ßl. jederzeit zu überlassen: Im Fall aber 4. Letztere die Abdeckung selbst verrichten wolten, welches ihnen bey diesem Casu extraordinario, ohne den geringsten Nachtheil an ihrer Ehre erlaubet seyn soll; So haben dieselben 5. Sich eben so wohl als die Wärter des kranken Viehes, bey schwerer Strafe alles Umgangs mit anderen zu enthalten. Wornach sich einjeder gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Insiegel, gegeben Schwerin den 6 September 1748.

Christian Ludewig. (L.S.)

Intelligenz-

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die nach dem adelichen Guthe, Lütten-Brütz, gehörige Ziegeley, wovon der bisherige Pächter jährlich 200 Rthlr. Neue Zweydrittel gegeben, auf Ostern vacant wird, und gegen die Zeit anderweit verpachtet werden kan. Wer nun dazu Belieben hat, wolle sich bey dem Herrn Pensionaire, Schröder, zu Lütten-Brütz deswegen melden.

II. Schiffer Daniel Wilken, welcher in Wismar zu Hause gehöret, liegt jetzo mit seinem Schiffe, die Friedfertigkeit, in Amsterdam, und gedenkt von da gerades Weges nach Wismar zurück zu gehen. Er ist dort bey Herr Joachim Wreetmann addreßiret, und falls jemand einige Güther von dort herüber haben wollte, würde er durch bemeldten Schiffer dazu bequeme Gelegenheit haben, seine Ordres aber unverzüglich dahin abschicken müssen.

III. Einem Manne, Namens Hans Arend, unter dem Herrn von Zahn zu Basedow, sind 2 Pferde gestohlen. Das eine ist von 5 Jahren, könte jedoch, weil es aus der Nicht geschichtet, leicht vor 7jährig angesehen werden. Es ist schwarz von Haaren, hat einen weissen Hinter-Fuß und an dem rechten Vorblade, von einer ihm ausgeschnittenen Wähne, einen kleinen Puden, vorn am Kopf einen kleinen weissen Stern, und einen ganz kleinen Strich. Das andere ist ganz schwarz, ohne Abzeichen, und seit Pfingsten 2 Jahr. Solten nun bemeldte Pferde sich irgendwo anfinden, so ersuchet man desfalls einen Bothen nach Basedow zu senden, welcher alda seine Bezahlung zu Dank empfangen soll.

IV. Die in Güstrow auf der Thum-Freyheit, in der Schulstrasse, nahe bey dem Hof-Gerichte, der Thum-Kirche, und dem Schlosse, belegene Schrödersche Häuser, sind gegen Ostern, als da sie aus der Miethe kommen, zu verkaufen, und können alsdenn sogleich bezogen werden. Es sind zwey grosse Häuser, zu deren jedem ein kleines gehöret, welches samt dem grossen zugleich verkauft werden soll. Das eine grosse Haus, welches der Herr Assessor von Bülow jetze noch in Miethe hat, und das dazu gehörige kleinere, welches der Herr Hauptmann von Buchwald bewohnet hat, sind mehrentheils mit Brand-Mauren, und zwey Stockwerk hoch. In jenem sind unten ein grosses Zimmer mit Gold-Leder behangen, und eines mit einem Camin und eisernen Ofen, ferner 10 Stuben (worunter eine grosse Stube mit Wachs-Tuch und vergoldeten Leisten ist,) oben eine grosse Stube mit bemahlten Berliner-Tapeten, und 3 andere, welche, so wie selbst die Haus-Diele, mit bemahltem Leinwand ausgeschlagen, 9 Kammern, ein grosser gewölbter Keller, eine Küche, eine Speisekammer und ein Brau-Haus. Auf dem Hofe sind 2 Ställe, ein Wagen-Schaur, ein Thorweg, und eine Auffarth nach der Schulstrasse, nebst einem Garten: In dem kleinen dazu gehörigen Hause sind 3 Stuben, 3 Kammern, eine Küche, eine Speisekammer, ein gewölbter Keller und etwas Hof-Raum mit einem kleinen Holz-Schauer. Das andere daneben liegende grosse Haus, worin Herr D. Vick jetzt wohnet, und die dazu gehörige kleine Wohnung, welche der Herr Notar. Uterharck bewohnet, sind beide auch mit Brand-Mauren, und 2 Etagen hoch. In dem grossen befinden sich 6 Stuben, wovon 2 mit Tapeten behangen, 6 Kammern, eine Küche, eine Speisekammer, ein gewölbter Keller, ein Hof mit einem Brau-Hause und Holz-Stalle. In dem kleinen sind 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Keller, auch etwas Hof-Raum mit einem Holz-Schauer. Wer nun die beiden erwehnten grossen Häuser nebst den dazugehörigen kleinen gegen baare Bezahlung käuflich an sich zu bringen gemeinet ist, kan selbige nach Belieben in Augenschein nehmen, und wegen des Kauf-Schillings bey dem Herrn D. Vossen, oder dem Herrn Notar. Uterharck nähere Nachricht einziehen.

V. Hier in Schwerin in der Königs-Strasse sind um Michaelis a. c. 2 Stuben samt einer Kammer zu vermiethen. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

VI. Ein Candidatus Theologiæ, welcher schon viele Jahre bey Leuten von Condition als Hofmeister ihrer Kinder gestanden, mögte gerne um Michaelis entweder hier in Schwerin, oder an einem nicht weit von dieser Stadt belegenen Orte sich als Informator engagiren. Von seiner Geschicklichkeit in den Wissenschaften, und gesche der Aufführung, auch von seinen andern guten Eigenschaften kan der Verfasser dieses Wochenblades, der ihn seit vielen Jahren genau kennet, nähere Nachricht geben.

VII. Ein Candidatus Juris, welcher schon mehr als einer adelichen Herrschaft als Hofmeister bey ihren

ihren Kindern gedienet, findet Belieben, hier zu Lande wieder eine Hofmeister-Stelle, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, bey einer Herrschaft anzunehmen. Er hat bey seiner guten Wissenschaft in Humanioribus auch die Geschicklichkeit, im Tanzen und im Französischen die Jugend zu unterrichten. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht von ihm bekommen.

VIII. Ein Mann von etwa 30 Jahren, welcher zu Führung einer Land-Wirthschaft, wie auch zu Administrir- und Berechnung grosser Land-Güther tüchtig ist, als welches er mit beglaubten Zeugnissen erweisen kan, mögte gerne wieder bey einer Herrschaft als Inspector, oder Administrator ihrer Güther in Dienste treten. Welche Herrschaft nun eines solchen Mannes benöthiget ist, beliebe sich bey dem Herrn Pastore, Gast, zu Cladow, als bey welchem er sich jetzt aufhält, zu melden.

IX. Eine Wittwe, welche die Land- und Haus-Wirthschaft, so gut als man es verlangen kan, versiehet, mögte gerne bey einer adelichen Herrschaft als Ausgeberin in Dienste gehen. Falls nun einer Herrschaft mit ihr gedienet ist, so beliebe sich dieselbe in hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden, woselbst weitere Nachricht von ihr einzuziehen ist.

X. Zwey schwarzbraune Stuten von 5 Jahren, mit Esel-Mäulern, fein von Knochen, breit von Brust und Kreuz, sind zu verkaufen. Sie sind beyde recht egal, und können in Güstrow bey dem Herrn Post-Secretaire, Schröder, besehen werden. Der genaueste Preis ist 180 Rthlr.

XI. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget einen Gärtner, welcher gute Attestata vorzeigen kan, imgleichen einen Leinweber, welcher das benöthigte Lein, welches auf dem Lande erfordert wird, verfertigen kan. Beyde könnten auf Michaelis in Dienste treten, und letzterem wird eine Wohnung mit einem Garten eingeräumet werden. Wer davon nähere Nachricht haben will, kan sich bey dem Bildhauer, Herrn Meyer, in Rostock, oder bey dem Herrn Schreppen, in Wismar, vor dem Pöhler-Thor, angeben.

XII. Es wird hiemit kund gemacht, daß des Kaufmanns, seel. Heinrich Pägelauen, nachgebliebene Erben, gesonnen sind, ihr in der Schuckmanns-Strasse zu Rostock, nahe an dem Strande belegenes Wohn- und Brau-Haus, so von der Badstöver Strasse mit einer Auffahrt, geräumigem Pack-Hause, und Korn-Spiecker, auch mit allem zum grossen Brauen gehörigen Geräthe, ausser den Tonnen versehen ist, cum omnibus pertinentiis zu verkaufen. Es kan selbiges um Michaelis bezogen werden, und wer Belieben hat, eben gedachtes Wohn- und Brau-Haus cum pertinentiis zu erhandeln, kan von dem Kaufmann, Herrn von der Masch, oder dem Kaufmann, Herrn Jeppen, beyde auf der Alt-Stadt Rostock ohnfern der St. Nicolai-Kirche wohnhaft, wegen des Kauf-Pretii nähere Nachricht erhalten.

XIII. Ein gewisser Mensch, der die Koch-Kunst mit Fleiß erlernet hat, und bey verschiedener Herrschaften als Koch in Diensten gestanden, wovon er rühmliche Attestata beybringen kan, suchet wieder eine Herrschaft, welche ihn als Koch anderweit in Dienste nehme.

XIV. Eine Frauen-Person, die bey mehr als einer adelichen Herrschaft als Cammer-Mädgen gedienet, und alles was zur Aufwartung, und zum Aufputz einer Dame erfordert wird, verstehet, mögte gerne als Cammer-Mägdgen wieder bey einer Herrschaft in Dienste gehen.

Wem mit einer von solchen beyden Personen gedienet, und von ihnen nähere Nachricht verlanget, kan dieselbe von hiesigem Gast-Wirth, Herrn Wolthers, bekommen.

XV. Da des seel. Hof-Tanzmeisters, Herrn Rennebergs, alhier zu Schwerin auf dem Mohr in der Glaisinschen Strasse belegenes Wohnhaus, zusamt dem dabey befindlichen Garten, Stall-Raum und übrigen Pertinentien forderlamst verkauft werden soll; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können die Herrn Käufer bey dem Advocato, Krüger, hieselbst desfalls nähere Nachricht erhalten, auch wegen des Verkaufs mit demselben näher zusammen treten. Schwerin den 2 August 1749.

XVI. Ein junger Mensch, der im Magdeburgischen bey vornehmen Officiers als Laquais viele Jahre in Diensten gewesen, hat Lust, hier zu Lande sich als Laquais wieder zu engagiren. Wer eines solchen Menschen benöthiget ist, beliebe sich bey dem Cammer-Musico, Herrn Langbein, oder in hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

Getreu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0071
DFG

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 14 August.

Waizen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54 Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel 40 ßl. Rogken 32 ßl. Gersten 26 ßl. Hafer - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15 August.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 19 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13 August. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark - ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. - Pf. Rogken 31 ßl. 4 Pf. Gersten 21 ßl. Koch-Erbsen 33 ßl. 3 Pf. Futter-Erbsen 26 ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 12 August. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last - Rthlr. Mecklenburger, 75. Eyder, - Vorländ. rother, 68 - 70 Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58 - 60. Vorländ. 55 - 57. Gersten, Holst. Winter-G. 39 - 40. Hafer, weisser Friesl. 20 - 23. Hadeler, 17. Erbsen, 50.

Geld-Cours in Hamburg vom 12 August.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 3 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	- - 7	Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17. - 1
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 5
Hamburger Cour. Geld	17. - -	Neue 2drittel-St. vor voll	29. - 5

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 1
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	10. - 6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10. - 5 achtel.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Ein Freund der Gerechtigkeit, der den Mangel der bestrafenden Rechts-Gelahrtheit in Absicht auf die arbitrairen Strafen vielmal bedauret, und die landverderbliche Fuktigation gänzlich abgeschaft zu seyn wünschet, hat eine bequeme Erfindung, wie ohne einige Unkosten, und ohne jemandes Beschwerde, zur Ehre und zum Besten eines ganzen Landes können gewisse Operæ publicæ veranstaltet werden; und als er mit Schmerz von Zeit zu Zeit bemerket hat, wie die unzulänglichen Anstalten zur Aufbehaltung der Inquisiten den Erfolg habe, daß gegen die Zeit der Bestrafung es heisset, die Maleficanten sind ausgebrochen und entlaufen; so hat er auch einen sehr bequemen und leichten Anschlag dagegen, sich gefaßt haltend, von beyden, wohl allerdings guten Punkten, seine Sätze zur Prüfung mitzutheilen.

Aus Wittenburg wird gemeldet, daß dortiger Magistrat alda eine grosse Schlangen-Sprütze habe verfertigen, und zugleich ein Sprützen-Haus zu 4 dergleichen Sprützen erbauen lassen. Es wird dabey gewünschet, daß solches an andern Orten, wo es bis diese Stunde mit den Feuer-Anstalten noch schlecht bestellet ist, zum löblichen Nacheifer gereichen möge.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0072
DFG

Anno 1749. No. XVIII.

Sonnabend den 23 August.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 23 August.

Am Montage erhoben sich Ihro Herzogl. Durchl. und der Prinz, Ludewig, von hier zu den andern Durchl. Herrschaften nach dem Lust-Schlosse, Bleinow, und kamen gestern alhier zurück.

Rostock, vom 16 August.

Am 12ten dieses, gegen Abend, langten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, mit einer kleinen Suite aus Schwerin allhier an. Vorgestern, als an dem Tage, der mit Sr. Durchl. gnädigster Vergönstigung zu dem Königs-Schiessen hiesiger Bürgerschaft angesetzet war, versammlete diese sich Morgends um 8 Uhr auf dem sogenannten Neuen-Hause, und, nach dem durch 20 Mann derselben ihre Fahne aus dem Herzogl. Palais abgeholet war, zog sie mit voraufgehender Musik, fliegender Fahne und klingendem Spiel nach ihrem Schieß-Hause. Da Ihro Herzogl. Durchl. im vorigen Jahre König der Schützen-Gesellschaft ward, so vertrat auf Höchst-Deroselben Befehl bey dem Ausmarsch der Cammer-Diener, Thiel, Dero Stelle, und ward von den beyden Bürgermeistern, Beselin, und Manzel, begleitet. Nach dem man auf dem Schieß-Hause angekommen, ward die sämtliche Bürgerschaft auf Herzogl. Kosten bewirthet. Um 10 Uhr verfügte sich der Durchl. Prinz, Ludewig, nach dem Schieß-Hause, und als er für die Durchl. Herrschaften die gewöhnlichen Schüsse gethan, begab Er sich wieder hinweg. Gegen Abend um 5 Uhr erhoben sich Ihro Herzogl. Durchl. in höchster Person nach dem Schieß-Hause, und beliebten gnädigst, selbst mit nach der Scheibe zu schiessen, da Sie denn zu allgemeiner Freude das Centrum wieder am nächsten trafen, mithin abermal König von der Schützen-Gesellschaft wurden. Um 7 Uhr fuhren Höchst-Dieselben nach Dero Palais zurück, und bald darauf nach völlig geendetem Schiessen ward die Bürgerschaft wieder auf Herzogl. gnädigste Verfügung bestens tractiret. Um 10 Uhr zog diese nach Willbrandts Hause, allwo ihr Wein und andere Erfrischungen vorgesetzt wurden.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann bey der Herzogl. Mecklenb. Justiz-Canzley zu Rostock, das zum Concurs gekommene nahe bey der Stadt Güstrow belegene Guth Sabzien, cum Pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, auch des Endzwecks ein abermahliger Terminus auf den 29ten August. a. c. anberahmet ist; Als wird dieses allen und jeden, welche Belieben tragen, beregtes Guth mit

baarem

baaren Gelde an sich zu erhandeln, angezeiget, und freygestellet, sich der Beschaffenheit desselben, und etwanigen Conditionen halber bey dem Actore communi, Doctore Vossen, in Güstrow zu erkundigen, demnächst in Termino bey gedachter Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und nachdem der Anfang mit dem ersten Both von 32000 Rthlr. gemacht werden soll, Both und Gegen-Both zu thun, auch zu gewärtigen, wie dasselbe cum Pertinentiis dem Meistbietenden, dem Befinden nach, Gerichtlich zugeschlagen werde. Rostock, den 5 Junii 1749.

II. In Termino Antonii 1750 sollen 300 Rthlr. an Neuen Zwey-Dritteln auf sichere Hypothek zu 5 Pro Cent ausgethan werden. Wer nun derselben benöthiget ist, und hinreichende Sicherheit beschaffen kan, der wolle sich bey hiesigem Post-Secretaire, Herrn Hennemann, melden, welcher ihm davon nähere Nachricht geben wird.

III. Ein Haus, welches in hiesiger Vorstadt zwischen Herrn Ausborns, und Herrn Braunschweigs ihren belegen ist, soll aus der Hand verkauft werden. In dem untern Stockwerk befinden sich 3 Stuben, eine Kammer und eine grosse Küche, im obern Stockwerk aber eine Stube, eine Kammer, ein grosser Saal, und über demselben ein grosser Haus-Boden. Bey dem Hause ist ein schön Brenn- und Brau-Haus, eine Scheune von 9 Gebinden, eine Hofstät mit verschiedenen Ställen zu mehr als 50 Pferden, und anderm Vieh, ein Garten, nebst Wiesen-Wachs und Rohr-Werbung. Es hat hinterwerts fliessend Wasser, und ist zum Brennen und Brauen gar bequem. Wer solches Haus käuflich an sich zu bringen Belieben hat, kan bey dem Herrn D. Amsel, oder in hiesiger Intelligenz-Expedition, weitere Nachricht erhalten.

IV. Wann eine Land-Wirthschaft Todes-Fälle halber eingestellet worden, und also Vormündere resolviret, die zu entbehrende Mobilia an Zinnen, Kupffer, Betten und Leinen-Zeug, so wohl gekaufter als eigengemachter Sorten, Schränke, und Coffres, am 17ten September a. c. in der Stadt Röbel, durch öffentlichen Both zu verkauffen; So werden diejenige, so zu dergleichen Sachen Lust haben, ersuchet, am gedachten Tage, Morgends um 9 Uhr in Röbel sich anzufinden, und diese Licitation abzuwarten; Die Specification davon kan vorher bey dem Bürgermeister Giesen daselbst eingesehen werden.

V. Als am 10ten Augusti a. c. zween Fürstliche unterthänige Knechte aus dem Dorfe Salem Amts Nienkalden heimlich entloffen, so hat man, so viel deren Person und Kleidung betrift, diese beyde Knechte, zuforderst folgender Gestalt beschreiben wollen. Der eine heisset Andreas Mayer, ist etwa 20 Jahr alt, mittler Statur, hat schlechte schwarze Haare, auch vorne etwas von einer Zahn-Lucke, trägt einen Leinen Kittel und gestreiften Brusttuch, auch einen grauen Rock und Camisohl. Der andere heisset Daniel Schröder, ist ohngefehr 17 Jahr alt, klein von Statur, hat kurze braunliche Haare, und gleichfalls einen Leinen Kittel und gestreiften Brusttuch, auch einen grauen Rock und Camisohl. Demnechst ersuchet man alle und jede Obrigkeiten, wann diese beyde Knechte sich unter ihrer Jurisdiction betreten lassen sollten, selbige arretiren zu lassen, und dem Herzogl. Herrn Amtmann Suhr zu Nienkalden davon beliebige Nachricht zu geben, da denn solche abgeholet, die Kosten erleget, und der gewöhnliche Revers ausgestellet werden soll. Nienkalden, den 12 August 1749.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

VI. Der Raths-Verwandte, Johann Carl Mielert in Boitzenburg, giebet allen und jeden, insonderheit den Herrn Kaufleuten in Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Lüneburg und andern Oertern, auch denen auf dem platten Lande wohnenden Freunden, mit welchen derselbe bishero Handlung getrieben und noch treibet, hiedurch kund und zu wissen, was Gestalt sein ins vierzehente Jahr bey ihm in Diensten gestandener Knecht, Nahmens Jacob Ose, vielleicht aus Furcht, für die, wegen seiner einige Zeit geführten unordentlichen Lebens-Art, vermuthete wohlverdiente Straffe, am 6ten hujus von ihm entwichen, und mit seinem Zeuge heimlich davon gegangen. Wann nun dieser sein gewesener Knecht aus vorbenannten Städten, anderen Oertern und von dem platten Lande, vor denselben zum öftern Waaren abholen, alda einkaufen, verkaufen auch Schulden, eincaßiren müssen, und zu besorgen, daß, da er ausser Diensten, auf eine nicht mehr erlaubte Art dergleichen Handlungen fernerhin zu practiciren, sich erfrechen möchte, so werden alle und jede, denen daran gelegen, wohlmeynend hiedurch

verwarnet,

verwarnet, benanntem entwichenen Jacob Osen im geringsten nichts weiter zu creditiren und abfolgen zu lassen, noch weniger an ihn Debita zu entrichten, massen der Raths-Verwandte Mielert davor nicht einstehen noch jemanden das geringste bonificiren wird. Boitzenburg, den 15ten August. 1749.

VII. Eine Wind-Mühle, die in Schweden nach Art der hiesigen erbauet, und von da nach Wismar gebracht ist, soll allda aus freier Hand verkauft werden. Sie ist in vollkommen gutem Stande. Sie hat 2 Rheinische Steine, und Rungen von 62 Fuß aus einer Länge. Es ist auch viel Nütz-Holz dabey, welches, falls an der Mühle was zerbrechen sollte, gebraucht werden kan. Die Mühle ist ohne alle Mängel, und hat öfters bey gutem Winde 300 Scheffel Rogken in 24 Stunden gemahlen. Der jetzige Eigenthümer erbietet sich dieselbe an dem Orte, wohin man sie verlanget, aufsetzen, und damit die Probe machen zu lassen. Der Preis ist 650 Rthlr. und wer dazu einen Käufer abzugeben beliebet, hat sich zu Wismar in dem Hochfürstl. Mecklenb. Post-Comtoir zu melden, alwo man ihm mehr Nachricht davon geben wird.

VIII. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande ist eines guten Kochs benöthiget, imgleichen eines Mädgens, welches mit dem Vieh gut umzugehen weiß, und dabey als Meyerin seyn kan. Die nun zu solchen Diensten Lust haben, können sich in Güstrow, bey dem Notario Sueinfuß melden, und die Conditiones von ihm vernehmen.

IX. Solte jemand einen Aepfelgrauen Schimmel-Wallach, der jetzt schon 4 Jahre ausgebracht, schön vom Halse und Kopf ist, und völlig die Höhe von 17 bis 18 Hand hat, auch rein und ohne Fehler ist, abstehen wollen, der kan bey dem Post-Secretaire Bueck in Rostock sich melden, welcher des Kaufes wegen instruiret ist.

X. Am 7ten dieses Monaths, August, ist von Kleinen-Nickur, einem Guthe im Amte, Gnoien, ein Unterthan, Namens, Harm Lähn, 80 Jahre alt, welcher sich eines begangenen Sodomitischen Verbrechens rüchtig gemacht, aus Furcht, deswegen zur Inquisition, und verdienten Strafe gezogen zu werden, in Abwesenheit der Herrschaft flüchtig geworden. Es werden demnach alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiedurch ersucht, gedachten Unterthan, Harm Lähn, welcher nur kleiner Statur ist, schwartze Haare hat, und wie er entlaufen, einen streifigten Kittel angehabt, wenn derselbe sich ihres Ortes betreten lassen solte, zu arretiren, und ihn sodann gegen Erstattung der Unkosten auszuliefern.

XI. Auf einem Hochfürstl. Amte wird ein junger Mensch in Dienste verlangt, der im Schreiben einen guten Anfang gemacht, und von guter Herkunft ist, daß ihm was anvertrauet werden könne. Solte sich nun irgendwo so einer finden, welcher Lust hat, auf einem Amte zu dienen, und sich ferner im Schreiben zu üben; So kan ihm in hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Anzeige gegeben werden.

XII. Es ist der Advocatus. Herr Leveken, gewilliget, seine zu Malchin hart am Varchenthienschen Thor gelegene 3 Rücken, Gärten, aus der Hand zu verkaufen, und werden die etwanigen Liebhaber ersucht, sich bey demselben allhier zu melden.

XIII. Die in Güstrow zu des seel. Herrn Joh. Dan. Krügers nachgelassenen Kinder verordnete Vormünder sind entschlossen, mit Obrigkeitlichem Consens zu verkaufen: 1) Das auf dem Pferde-Markt belegene Krügerische Wohn-Haus. In demselben befinden sich ein gewölbter Keller, im untersten Stockwerck 8 grosse Wohn-Zimmer nebst 2 Kammern, eine grosse Diele und Küche; im zweyten Stockwerk eine grosse Stube nebst Kammer und Boden-Raum; im 3ten und 4ten Stockwerk 2 geräumige Boden, und ein grosser Hof-Raum; ein Brau-Haus, über welchem ein Wohn-Zimmer mit einer Kammer und zu oberst ein Boden ist, ein Brenn-Haus, 5 Ställe, eine Auffahrt, und daneben 2 Ställe, über welchen 3 Kammern, und guter Boden-Raum ist. 2) Ein Wirths-Haus gleich vor dem Schnoien-Thor, sonst der goldene Engel genannt, worin verschiedene Stuben und Kammern, Ställe, Hof-Raum und Auffahrt anzutreffen sind. 3) Neben demselben eine gute Scheune von 7 Gebinden, und mit einer grossen Diele. 4) Noch ein an eben diesem Wirths-Hause feldwerts belegene Scheune von 9 Gebinden, und hinter beyden ein ziemlicher Garten-Raum. 5) Ein gegen den Schnoien-Schlag-Baum belegener kleiner Garten. Der Terminus zur Subhastation wird seyn der 27 Aug. dieses

Jahrs

Jahrs. Wer nun diese Grundstücke entweder zusammen, oder ein und anders derselben zu erhandeln Willens ist, kan sich bemeldten Tages, Morgends um 10 Uhr, auf dortigem Rathhause zur Licitation einfinden.

XIV. Der Verfasser des Jur. Meckl. & Lub. illustr., hat sich bewogen gesehen, dessen beyden ersten Centuriis Judiciorum, welche aus 32 Bogen, in Folio, bestehen, die völlige Gestalt zu geben, daß nemlich dieselben, als eine Pars I. des Werks allenthalben können vorgeleget werden. Der Druck wird augenscheinlich fortgesetzet. Die ersten Herren Pränumeranten sollen das ganze Werk von 3 Alphabethen vor Ende des Jahres, auf den in Händen habenden Schein empfangen. Diejenigen, denen es gefällig ist, noch vor Michaelis, zu pränumeriren, haben 1 Rthlr. 16 ßl. zu geben. Die ohne Pränumeration Kaufenden geben jetzt für den ersten Theil 32 ßl., und für die folgenden, was recht seyn wird; Doch haben die Herren Buchführer, wenn sie wenigstens 10 Exempl. zur Zeit nehmen, das Stück einige Groschen wollfeiler. Beym Schlusse soll ein unverweißlich-vollständiges Register erscheinen. Die jetzt folgende Cent. III. wird meistentheils aus ausführlichen, binnen 20 Jahren verhandelten, gar merklichen Casibus, bey welchen dem eigentlichen Juri Meckl. gleich den andern, weit mehreres Licht gegeben, bestehen.

Diejenigen Herren, welche hier in Schwerin auf obenstehendes Jus Meckl. & Lub. pränumeriret haben, können nun die 2te Centuriam Judiciorum aus hiesiger Intelligenz-Expedition gegen den Empfang-Schein abholen lassen.

Getreide-Preise in Rostock (vom Boden) vom 21 August.

Waizen, die Last 86 Rthlr. Rogken, 53. Gersten, 54 Hafer, 40. Erbsen, 64. Malz, 53.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel - ßl. Rogken 28 ßl. Gersten - ßl. Hafer - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 August.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 26 ßl. Gersten 19 ßl. Hafer 17 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20 August. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark - ßl. Rogken, der Sack 9 Mark - ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 12 ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. - Pf. Rogken 33 ßl. 3 Pf., Gersten 25 ßl. Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 19 August. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last - Rthlr. Mecklenburger, 75. Eyder, - Vorländ. rother, 68 - 70 Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58 - 60. Vorländ. 55 - 57. Gersten, Holst. Winter-G. 39 - 40. Hafer, weisser Friesl. - - Hadeler, 17. Erbsen, 50.

Geld-Cours in Hamburg vom 19 August.

Louis d' Or 10 Mark 15 ßl. 3 Pf. a 15 ßl. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	- - 7	Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17. - 1
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 5
Hamburger Cour. Geld	17. - -	Neue 2drittel-St. vor voll	29. - 5

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 1
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	10. - 6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10. - 5 achtel.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0076
DFG

Anno 1749. No. XIX.

Sonnabend den 30 August.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 30 August.

Ihro Herzogl. Durchl. welche am Dienstage, in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, sich von hier nach dem Lust-Schlosse, Kleinow erhoben, kamen heute-Vormittag mit Dero Suite allhier zurück.

Da das Herzogl. Rescriptum Cassatorium die so betitelte Neue Union zum Vorwurfe hat, und diese vielleicht, ihrem wahren Inhalte nach, den mehresten Lesern dieses Wochenblads nicht bekannt ist; Als hat man ihnen dieselbe hier mitzutheilen vor dienlich angesehen.

Wir Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der Fürstenthümer und Lande Meckleuburg, Wenden, Rostock und Stargard; Uhrkunden und bekennen offenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Nachdem Unsere liebe seelige Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Vincula Petri, dem Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigsten Landes-Herrn, und deren Landen und Leuten, zu Ehren, Nutz und Wohlfahrt, eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung oder Union unter sich getroffen; Welche denn von jeher, als der einzige Grund der allgemeinen Landes-Verfassung und theurerworbenen Freyheit und Gerechtigkeiten von Kayserl. Maytt. und denen Durchlauchtigsten Landes-Herrn angesehen worden, auch also von Uns selbst nach dem Exempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig gehalten werden muß; Solche dem Publico höchstnöthige uhralte Union auch, unter Unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, so oft als Noth und Behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschrift sothanen Unions-Instrumenti zu mehrmahlen, und sonderlich im Jahr 1659, desgleichen sub dato Rostock, den 19 Nov. 1709, weiter ausgeführet, verbessert und erneuret worden; Hingegen aber auch aus Göttlichem Verhängniß, sich eine zeithero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß wieder diese unzertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneurungen, allerhand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich und zum Umsturz der auf solche Union gegründeten Landes-Verfassung und gemeinen Wohlfahrt, attentiret, und, wanns müglich gewesen, eine Trennung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis unternommen werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider! am Tage liegen: Inzwischen aber uns auch dieses stärket und aufrichtet, daß Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Maytt. nach Dero weltgepriesenen Eifer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburgischen Lande, alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederruf- und unzertrennlich-gegründete, un-

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815660864/phys_0077 DFG

wandelbare Verfassung in genere, und gegen sothane Uniones in specie, hin und wieder versuchet worden, und einschleichen wollen, zum Ueberfluß, mehrmahlen Allerhöchst aufgehoben und cassiret, und sonderlich unterm 28 Septembr. 1724 und 5 Septembr. 1726 zu einer vollständigen Re-Union unter uns, mittelst Versprechung des Allerhöchsten Kayserl. Schutzes Uns angewiesen haben. Wir also auf gegenwärtigem von Ihro Kayserl. Maytt. zur Sicherstellung des Landes, Allerhöchst angeordneten allgemeinen Land-Tage, für Uns, dem lieben Vaterlande und Unsern Nachkommen nichts heilsamers thun können, als in devotester Befolgung sothaner auf des Landes gemeine Wohlfahrt gegründeten allergerechtesten Kayserl. Erkenntnisse in der Furcht GOttes, im allerunterthänigstem Vertrauen auf den uns so huldreichst versprochenen Kayserl. Allerhöchsten Schutz, das Band der alten Union anderweit unter uns zu erneuern, zu befestigen, und dadurch allen weiteren Versuchungen zu vermeintlichen und an sich ungebührlichen Trennungen fernerweit standhaft und auf ewig, Unserer lieben Vorfahren Intention und Verbindung zu schuldigster Folge, vorzukommen. Solchemnach verbinden Wir Uns vor Uns und Unsere Nachkommen zu allererst aufs kräftigste, daß denen jetzo regierenden Durchlauchtigsten Landes-Herrschaften, und Dero jedesmahligen, GOtt gebe! denen Häusern bis ans Ende der Welt nicht entstehenden Successoribus, Wir alle und jede allen unterthänigsten und willigsten Gehorsam, wie Wir dazu von GOttes-Ehre- und Rechtswegen schuldig und pflichtig sind, treuenfrigst leisten wollen und sollen, damit Wir hinwiederum Uns so viel gewisser versprechen können, daß Sie, Uns und die Unsrigen bey Unserm Rechte, bey unsern Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, desto gnädiglicher zu schützen, zu fordern und zu handhaben geneigt seyn werden. Hieneben wollen wir mit gesammter Hand darüber halten, daß des Landes und dessen Einwohner gemeine und besondere Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten von jedermann ungekränkt bleiben, auch dagegen niemand, es sey mit gewaltsamer That, oder sonst, wieder Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget oder gedrucket werde; Im Fall aber solches jemandem von Uns wiederführe, so wollen wir ihn mit förderlicher Hülfe, Raht, Trost und Beystand nicht verlassen, ihme auf alle nur erfinnliche Art, die hülfliche Hand, als in einer gemeinen Sache bieten, und bey der gnädigsten Landes-Herrschaft, oder wo es sonst nöthig, in guter Zusammensetzung unterthänigst bitten und suchen, daß einem jeden bey seinen Gerechtsamen die ungestöhrte Ruhe gegönnet werden möge. Absonderlich wollen wir mit vereinigten Kräften unsere Sorgfalt dahin richten, daß denen theuerworbenen Landes-Fürstl. Reversalibus, Erb-Verträgen, des Landes, oder der Städte Privilegiis, und sonstigen so einem wie dem andern Theile verliehenen Fudamental-Gesetzen, als denen genauesten Verbindungen der gnädigsten Landes-Herrschaft, und unterthänigsten Landschaft, und auf deren punctuelle Observance die wahre Wohlfahrt des Landes und das mutuelle, respective gnädigste und unterthänigste Vernehmen beruhet, imgleichen denen auf jene gegründeten allerhöchsten Kayserl. Resolutionibus allenthalben die gebührende Folge geleistet, durch niemanden denenselben zu wieder gehandelt, sondern dahin getrachtet werde, daß nach denen sowohl denen jedesmahligen Durchlauchtigsten Herrschaften aller schuldigster unterthänigster Gehorsam, und andere Gebührnissen, als hingegen Ritter- und Landschaft samt allen Zugehörigen ihre daraus habende Befugnisse nutzbarlich erhalten werden. Wann jedoch, gegen alle Zuversicht, jemand von Uns darunter beeinträchtiget werden sollte, so wollen Wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gefügte Glieder eines Leibes, unter einander aufrichtig meinen, des andern Sache als Causam Corporis halten, und ihme getreulich assistiren, deshalber sogleich auf die von ihm beschehene Denunciation, zuförderst an unsere gnädigste Landes-Herrschaft, sowohl des beschwerten Theils Anliegen, als Unser gemeines Interesse unterthänigst vortragen, die Remedirung und was zu Abhelfung der Beschwerde diensam, fleißig bitten, daß ein jeder des ordentlichen Rechts sich gebrauchen möge, durch triftige Remonstrationes beweglich und unablaßig sollicitiren, auch die Mittel, so in denen Reversalen, Kayserl. allergerechtesten Resolutionibus, Landes- oder Reichs Constitutionibus erlaubet sind, zur Hand nehmen, und dem Nothleidenden, bis zum gänzlichen Austrag der Sachen mit Raht und That beyhülflich seyn, in dessen Entstehung aber, wenn er wieder Recht und Billigkeit in Schaden geführet würde, ihme solchen durch gemeinen Beytrag hinwieder vergüten.

(Der Beschluß künftig.)

Intel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0078
DFG

Intelligenz-Sachen.

I. Bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin sind zur Sicherheit des Käufers, des Herrn Cammer-Herrn, Carl Friederich von Schack zu Rehagen, Creditores auf den 2ten September ad liquidandum citiret.

II. Bey derselben sind auch des Wege-Commissarii, Eylanders, Creditores auf den 19ten September a. c. ad liquidandum vorgeladen.

III. Am 30ten nechstkommenden Monaths Septembr. sollen auf dem Fürstl. Schlosse zu Bützow allerhand Meublen, als, Spiegel, Wand-Leuchter, Tische und Gueridons, Stühle von allerhand Sorten, zum theil noch ganz neu und kostbar, Schreib-Chatoullen und andere Schränke, Bettstellen von verschiedener Gattung, unter welchen auch einige mit sammet- und seidenen Gardienen, desgleichen ganze aufgemachte Betten, auch Madratzen, ferner verschiedenes Zinnen-Kupfer- und Eisen-Geräth, auch Kutschen, Feuer-Eymer und andere Meublen an den Meistbietenden verkaufet werden. Daher dann diejenigen, so davon etwas erhandeln wollen, sich am ernannten Orte, und Tage, Morgends um 9 Uhr, einfinden können.

IV. Es wird ein Allodial-Guth zu 20 bis 30000 Rthlr. zu kauf nach einem richtigen Anschlage gesucht. Wer dergleichen nachweisen kan, hat sich bey der hiesigen Intelligenz-Expedition zu melden.

V. Eine Französin mittelmäßigen Alters, welche in einem benachbarten Lande in die 8 Jahre bey einer vornehmen adelichen Herrschaft in Condition gestanden, ist hieher nach Mecklenburg gekommen, und hat Belieben, hieselbst anderweit eine Condition bey einer adelichen Herrschaft anzunehmen. Sie ist nicht nur im Französchen, sondern auch im Teutschen, so vollkommen, als man es von einem Frauenzimmer nur verlangen kan. Sie weiß auch schön zu nähen, zu sticken, und Kopf-Zeuge aufzusteken, besonders aber, die Jugend wohl zu erziehen. Welcher Herrschaft nun mit so einer Person gedienet ist, die beliebe sich bey hiesigem Hof-Buchdrucker, Bärensprung, weiter zu erkundigen.

VI. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die 1ste Classe der Berliner Sechs-Classen-Lotterie ganz gewiß am 23ten nechstfolgenden September-Monaths gezogen wird. Der Einsatz ist 8 ßl. und die Billets sind hier in Schwerin bey dem Herrn Post-Secretaire, Hennemann, zu bekommen.

VII. Es wird von einer adelichen Herrschaft in der Gegend Wahren ein Bedienter verlangt, der seiner Profeßion ein Schneider, oder auch das Haar zu accommodiren geschickt ist. Es werden solchem, wenn er treu ist, und gute Attestata wegen seiner Aufführung aufzuweisen hat, jährlich 60 bis 70 Rthlr. an Lohn und Kost-Geld, dann auch alle zwey Jahr neue Livrée versprochen. Wer sich hierzu engagiren will, kan bey dem Herrn Lieutenant, Altmann, in Schwerin, desfals weitere Nachricht erhalten.

VIII. Ein Mann von 40 und etlichen Jahren, der vormals gepachtet, und Güther administriret hat, ist jetzo ausser Dienst, und hat Lust, sich bey einem Landbegüterten Herrn als Administrator wieder in Dienst zu begeben. Wer demnach weitere Nachricht von ihm zu haben beliebet, kan sich in der Intelligenz-Expedition allhier melden.

IX. In Hohen-Sprentz, einem zwischen Güstrow und Rostock belegenen Orte, soll ein wohl aptirtes Haus von 2 Stuben, 2 Kammern, einer Speise-Kammer, einer Küche, einem Keller, nebst 3 Ställen und Gärten auf bevorstehenden Michaelis vermiethet werden. Wer selbiges zu miethen Belieben hat, kann an vorbemeldtem Orte sich einfinden, und allda weitere Nachricht erhalten.

X. Ein hier in Schwerin belegenes Haus von zwey Etagen ist aus der Hand zu verkaufen. In dem untern Stockwerk sind 2 grosse Stuben, und eine kleine, 2 Kammern und eine Küche. In dem obern Stockwerk befinden sich auch 2 grosse Stuben und 2 Kammern. Auf dem Hausboden ist eine neue Darre. Bey dem Hause ist ein schöner und grosser Hof, nebst einem kleinen Garten. Wer nähere Nachricht davon verlanget, beliebe in hiesiger Intelligenz-Expedition nachzufragen.

XI. In Grabow ist ein Haus, welches auf der Ecke der grossen Strasse, die nach dem Markt gehet, und des Herrn Amt-Raths, Rampf, seinem Hause gegen über liegt, aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin eine grosse Stube mit einem Alkowen, eine grosse Diele, eine

schöne

schöne grosse Küche, und Speise-Cammer, wie auch ein grosser Stall und Balken-Keller. Oben im Hause ist eine grosse Stube mit zwey Kammern. Wer solches Haus zu kaufen beliebet, hat sich hier in Schwerin bey der Wittwe, Reezen, zu melden.

XII. Des Greifswaldschen Professoris, Herrn Schwarzens, neulich fertig gewordenes Altteutsches Oesterreich, erläutert aus der Pommersch-Rügianschen Geschichte, 28 Bogen in 8, ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition für 24 ßl. zu haben.

XIII. Die Ziehungs-Bogen der 3ten Classe von der Utrechter 33sten Lotterie sind nun in Rostock bey Jo. Chr. Schmidt zu haben, imgleichen noch einige Losse von der 14ten Cleyischen Lotterie, deren 1ste Classe den 8 September gezogen wird, wovon der Einsatz 1 fl. Holl. ist.

XIV. Hier in Schwerin sind um Michaelis in verschiedenen Häusern Stuben und Kammern mit Betten und Meublen für ledige Personen zu vermiethen. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition haben.

XV. Bey hiesigem Weinhändler, Herrn Martienssen, ist frisch Selzer-Wasser, in Portionen die Bouteille zu 14 ßl. und bey einzelnen Bouteillen zu 15 ßl. zu bekommen.

XVI. Auf dem Herzogl. Amte, Redenthien, ist man eines Pförtners benöthiget. Wer dazu tüchtig ist, und Belieben hat, kan sich daselbst, oder auch in hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel - ßl. Rogken 25 ßl. Gersten 19 - 20 ßl. Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29 August.

Waizen der Scheffel - ßl. Rogken - ßl. Gersten - ßl. Hafer - ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 27 August. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark - ßl. Rogken, der Sack 9 Mark - ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. - Pf. Rogken 33 ßl. 3 Pf., Gersten 24 ßl. Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 26 August. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last - Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Eyder, - Vorländ. rother, 68-70 Rogken, Mecklenb. und Holst. die Last 58-59. Vorländ. 55-57. Gersten, Holst. Winter-G. 39-40. Hafer, weisser Friesl. - - Hadeler, 17. Erbsen, 50.

Geld-Cours in Hamburg vom 26 August.

Louis d' Or 10 Mark 14 ßl. 3 Pf. a 14 ßl. das Stück gegen Specics Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 2	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 a 17. - 1
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 4
Hamburger Cour. Geld	17. - -	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - -

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 4
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5 a 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 1

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 a 11. - 1 achtel.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0080
DFG

Anno 1749. No. XX.

Sonnabend den 6 Septbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 6. Septembr.

Am Sonntage, nachgeendigtem GOttes-Dienste, hatte ein hier angekommener Türkischer Prinz, Namens Carl Alexander, Fatima de Villa Ali-Pacha, auf sein Ansuchen, die Gnade, bey Sr. Herzogl. Durchl. zur Audienz gelassen zu werden, da er dann von Höchst-Denenselben mit einer gar milden Beysteuer gnädigst angesehen ward. Sein Vater, ein Türkischer commandirender General, ist im Jahr 1716 bey Peterwaradein geblieben, er selbst aber von dem Herzoge Alexander von Würtemberg gefangengenommen, und hat sich nachher zur Römisch-Catholischen Religion bekennet, da er dann bis zu höchstgedachten Herzogs Ableben ein Gnaden-Gehalt genossen.

Am Montage giengen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs von hier nach dem Lust-Schlosse Dobberan, um allda sich mit der Jagd zu erlustigen. Gestern-Nachmittag kamen Höchst-Dieselben von dar, und heute die andern Durchl. Herrschaften, von Klemzow hier zurück.

Auf Ihro Durchl. gnädigsten Befehl ist aus Herzoglicher Regierung die Verordnung ergangen, daß, vom 1ten Octobris an, in den Städten niemand von der Accise oder Consumptions-Steuer ausgenommen, sondern ein jeder, ohne Unterscheid des Standes, dieselbe zu erlegen schuldig seyn soll.

Rostock, vom 1 Sept.

Am 25ten letztverwichenen Monaths ist der D. Schröder als Canzley-Rath in hiesige Justiz-Canzeley introduciret worden.

Hier folget das übrige von der sogenannten Neuen Union.

Damit nun mehrbemerkte, durch diese fernerweite, hoffentlich GOtt und Menschen wohlgefällige Vereinigung hauptsächlich intendirende gute Absicht, nemlich die sorgsame Aufrechterhaltung des der hohen Landes-Obrigkeit schuldigsten devotesten Respects, Ehre und Nutzens, dann auch das Wohlseyn gemeiner Ritter- und Landschaft so vielmehr erreicht, und omni casu desto schleuniger in effectum deduciret werden möge, so tragen wir samt und sonders dem jedesmahligen Engern-Ausschuß die Handhab- und Uebung dieser erneuerten Union wohlbedächtlich auf, und zweifeln nicht, die gegenwärtig dazu deputirte Membra werden GOtt, denen Fürstl. Häusern, dem Lande, und ihnen selbst zu Ehren, nach allem äusserstem Vermögen über deren Inhalt steif und feste halten, jedermann bey sich ergebenden Gelegenheiten zu reeller unverrückter Bezeugung seiner respectueusen Submission gegen die hohe Landes-Herrschaften hinleiten, und dabeneben gemeiner Ritter- und Landschaft guten Rath und bey-

hülfliche Beforderung, zu gut- oder rechtlicher Hinlegung ihrer Noth zu geben, sich nicht entziehen. Zu solchem Ende ertheilen wir ihnen, auf ihre dem Lande geleistete Pflichte vor uns und unsere Nachkommen, hiemit ein vor allemahl dazu die Vollmacht und Gewalt, so viel sie deren unserntwegen bedürftig, und versprechen, sie samt und sonders, wenn sie deswegen einige Ungelegenheit empfinden solten, mit einmüthiger Zusammensetzung zu vertreten, und überall noth- und schadloß zu halten. Solte jedoch, was ergehet, von der Wichtigkeit seyn, daß sie für sich darinnen etwas fürzunehmen Bedenken trügen, oder es auch sonst die Nothdurft erforderte, mögen sie die Land-Räthe, Land-Marschälle, und Deputirte aus denen Aemtern und Städten, um mit ihnen darüber zu communiciren, zusammenberufen, oder wenn es der Sachen Umstände erheischen, denenselben es an die Hand legen, daß einige aus deren Mittel zur Mit-Ueberleg und Vereinigung ernannt und ausgesetzet werden. Wir wollen auch, um vielem von allen Seiten erwachsenden Misvertrauen vorzukommen, und dem Landes-Schluß vom 19. Sept. 1719. desto genauer nachzugehen, ein vor allemahl hiemit festgesetzet haben, daß, von diesem Tage an sich niemand in Landes Herrschaftl. Diensten engagiren oder einen Character daher nehmen solle und wolle, der zu publiquen und Landes-Sachen employret werden will, massen, wer solches in Zukunft thut, eo ipso niemahlen zu Landes-Bedienungen admittiret werden, wo er aber allbereits darin stünde, oder bey Hofe Dienste oder einen Character nähme, ipso facto jener verlustig seyn soll und will. Vielmehr will und soll ein jedweder sich befleißigen, seiner Mitvereinigten gutes Zutrauen von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr zu befestigen, und dadurch dieser erneuerten Union, welche, so oft es nöthig ist, zu vermehren, zu vermindern und zu verändern, wir uns per expressum vorbehalten, einen desto stärkern Nachdruck zu geben. Damit nun es an dieser keinem überall fehle, so verbinden sich, in specie die Ritterschaft und Stadt Rostock, imgleichen auch die Ritterschaft und gesamte übrige Städte, daß die Ritterschaft ohne der Stadt Rostock, und die Stadt Rostock, ohne der Ritterschaft, imgleichen die Ritterschaft ohne denen übrigen gesamten Mecklenburgischen Städten, und Vice versa diese, so wenig insgesamt, als ins besondere, ohne beyder Vorwissen, Gutbefinden, und ausdrückliche Einwilligung, in keine das gemeine Wesen angehende Tractaten und Handlungen sich einigerley Weise einlassen, auch keine Verträge und Vergleiche, wenn gleich selbige als unanstößig und unpräjudicirlich anscheinen möchten, errichten und vollziehen sollen und wollen, gleich auch alles, was solchergestalt einseitig, wissend oder unwissend geschehen seyn, oder künftig noch geschehen möchte, ebenermassen, wie Ihro Kayserl. Maytt. die hiebevor errichtete allergerechtest cassiret, und die daran auch zum Theil eidlich Verbundene von denenselben gänzlich losgezählet haben, vor null und nichtig hiemit erkläret wird, auch zu keiner Zeit einige Rechts-Kraft haben, und zu dem Ende angezogen werden soll. Wie nun diese höchstnöthige Re-Union allem zu Erhaltung Friede, Ruhe, Rechtens, und Vorkommung allerley Misverstände, und Beschwerden, keinesweges aber dahin abgezielet, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. unseren gnädigsten Landes-Herrn und Dero Fürstl. Hoheit, Regalien und Jurisdictionen, den geringsten Vorgreif oder Schmälerung zu thun; So geleben wir der zuversichtlichen Hofnung, es werde solches Ihro Ihro nicht mißgefällig seyn, erklären auch und bezeugen hiemit vor GOtt, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. und auf unser Gewissen, daß wir in dem beständigen Fürsatz beharren, dabey an unserm Eyde, Pflichten und schuldigen Gebührnissen nichts erwinden zu lassen, sondern in aller Unterthänigkeit und Devotion den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, daran nichts zu versäumen, und zu verkürzen, auch mit dessen allen Ausbeding solche Vereinigung bloß zum Recht und Erhaltung unserer Freyheiten, so weit des Römischen Reichs, und unsers Vaterlandes absonderlich, Rechte und Privilegien darin etwas zulassen, getroffen sey. Schließlich geloben wir von der Ritterschaft und Städten der Herzogthümer Mecklenburg, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, beym Worte der ewigen Wahrheit; So wahr uns GOtt helfen soll, und sein heilig Wort! diese unsere obbeschriebene erneuerte Union, deren Confirmation bey Röm. Kayserl. Maytt. wir allerunterthänigst suchen wollen, unverbrüchlich und getreulich zu halten. Alles sonder Argelist und Gefehrde. Uhrkundlich haben wir diese Union mit unserer eigenhändigen Unterschrift, und angebohrnen Pettschaften besiegelt und bestärket. So geschehen Rostock, den 20 November 1733.

Intelligenz-

I. Auf Ihro Herzogl. Durchl. hohen Befehl suchet Herzogl. Cammer zu Anlegung einer Wachs-Bleiche hieselbst ein geschicktes und vermögendes Subjectum. Es kann daher derjeniege, der solche Handthierung aus dem Grunde verstehet, sich mit dem allerfordersamsten angeben, und gewärtigen, daß ihm von Sereniſſimo vortheilhafte und billige Conditiones accordiret werden.

II. Zur Verpachtung des Hofes, Groſſen-Rogahn, ist ein neuer Terminus auf den 19ten dieses anberahmet, und diejenigen, welche zu dieser vortheilhaften Pachtung Belieben tragen, können sich am ermeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, vorhero aber den Anschlag und die Conditiones in der Cammer-Regiſtratur perluſtriren.

III. Bey Herzogl. Juſtiz-Canzeley sind des Wege-Commiſſarii, Eylanders, Creditores auf den 19ten September a. c. ad liquidandum vorgeladen.

IV. Am 30ten dieses Monaths Septembr. sollen auf dem Fürstl. Schloſſe zu Bützow allerhand Meublen, als, Spiegel, Wand-Leuchter, Tische und Gueridons, Stühle von allerhand Sorten, zum theil noch ganz neu und kostbar, Schreib-Chatoullen und andere Schränke, Bettstellen von verschiedener Gattung, unter welchen auch einige mit sammet- und seidenen Gardienen, desgleichen ganze aufgemachte Betten, auch Madratzen, ferner verschiedenes Zinnen-Kupfer- und Eisen-Geräth, auch Kutschen, Feuer-Eymer und andere Meublen an den Meiſtbietenden verkaufet werden. Daher dann diejenigen, so davon etwas erhandeln wollen, sich am ernannten Orte, und Tage, Morgends um 9 Uhr, einfinden können.

V. Wann bey der Herzogl. Juſtiz-Canzeley in Roſtock des verſtorbenen Majors von Bülow zu Zurow ꝛc. ꝛc. sämtliches Vermögen absciten interimiſtice conſtituirten Vormundes seiner hinterbliebenen Kinder, auf den Fall die schließlichen Vergleichs-Vorschläge keinen Ingres fünden, per Ceſſionem Bonorum abgetreten werden soll, und des Endzwecks ad profitendum & liquidandum ein Terminus præcluſivus auf den 14ten Decembr. a. c. berahmet worden: Als sind alle und jede, die auf Debitoris Güther, Zurow, Cellin, Schmackentien, und Craſſow, imgleichen das Wohn-Haus zu Roſtock, und gesamten Nachlaß, Ansprache, oder Befugniß zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, vor gedachter Herzogl. Juſtiz-Canzeley sich entweder in Perſon, oder durch genugsam-bevollmächtigte sich einfinden, ihre habende Forderungen mit denen Haupt-Verschreibungen, oder sonst wie Rechtens, sub Præjudicio finali, nicht weiter gehöret zu werden, bescheinigen, und liquidiren, allendlich auch bey Ermangelung gütlichen Auskommens, die gestrackte Ceſſionem Bonorum, und weiteren Bescheid gewarten. Roſtock, den 25. August 1749.

VI. Dem Publico wird hiedurch wissend gemacht, daß ein hieselst in der Vorstadt vor dem Rehberger Thor, belegenes grosses vor wenig Jahren neu erbauetes Haus, welches ehedem dem verstorbenen Bürger, Christoph Jacob Willführ, anjetzo dessen Creditoribus zugehöret, samt dem hinter diesem Hause belegenen Garten, zu kauf stehet. Es ist dieses Haus sehr geräumig, in gutem baulichen Stande, hat wohleingerichtete Zimmer, grosse und vollkommen eingestrichene Boden, nebst schönen gewölbten Kellern, einen guten Hofraum und wohl abgetheilte grosse Stallungen, daß nicht nur Brauen, Brennen und allerley Nahrung, sondern auch vornemlich Korn-Handel darin betrieben, und eine Schenke mit so mehrerm Vortheil gehalten werden kan, als zur Herbergierung der allhier kommenden Korn- und Fracht-Wagen der schöne Stallraum sehr zuträglich ist. Findet nun jemand Belieben, dieses Haus mit besagten Pertinentien zu erhandeln, kann selbiger solches in Augenschein nehmen, und bey hiesigem Stadt-Gericht die Conditiones erfahren, weilen Creditores nicht entgegen sind, auch ohne weitere öffentliche Subhaſtation, den Verkauf gegen billige Bedingungen einzugehen. Grabow, den 28ten August 1749.

Stadt-Gericht hieselbst.

VII. Ex Decreto des Königl. Großbrittanniſchen Hof-Gerichtes zu Ratzeburg wird hiedurch bekannt gemacht, daß das im Herzogthum Sachsen-Lauenburg, an der Land-Straſſe von Lübeck auf Hamburg, zwo Meilen von Lübeck belegene adeliche Allodial-Guth, Caſtorff, am 6ten Novembr. a. c.

vor

vor obbemeldtem Königlichen Hof-Gerichte öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zu zwey und vierzig tausend Reichsthaler Lübeck. Hamb. oder Dänisch Courant eingesetzt werden soll. Wer vorher noch einige Nachricht von diesem Guthe zu wissen verlanget, kann sich desfalls an den Hof-Gerichts-Procuratorem Herrn Schubert in Ratzeburg addreßiren.

VIII. In Berlin ist eine neue Lotterie errichtet, welche aus 6000. Lossen und 4000. Gewinsten, theils in barem Gelde, theils in Amathysten und Topasen, auch andern Steinen, die in Ohr-Gehänge, Braceletten, Ringe, Schnallen, Knöpfe ꝛc. ꝛc. eingefasset, bestehet, und in 3 Classen getheilet ist. Der Einsatz in die erste Classe ist 12. ßl., in die zweite 24 ßl., und in die dritte 36 ßl. Die grösten Gewinnste sind in der 1sten Classe 100. Rthlr., in der zweiten 150. Rthlr., und in der dritten 1500, 300, und 100. Rthlr. Von den Geld-Gewinnsten werden 10 pro Cent abgezogen, von den andern aber nichts.

IX. Es ist hier eine Herrschaft, welche einen Diener verlangt, der in der Feder einige Fertigkeit hat, und zum Abschreiben gebraucht werden kann. Wenn nun ein solcher Mensch Lust zu dienen hat, kan er sich bey dem Herrn Notario, Krauel, in der Glesinschen Strasse wohnhaft, melden, der ihm weitere Nachricht ertheilen wird.

X. Hier in Schwerin ist eine ganz neue viersitzige Kutsche zu verkaufen. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition bekommen.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel - ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 19 - 20 ßl. Hafer 12 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4 Sept.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 18 ßl. Hafer 11 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 3 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 42 ßl. 6 Pf. Rogken 31 ßl. 4 Pf., Gersten 24 ßl. - Pf. Koch-Erbsen - ßl. - Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 2 Sept. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 75-77 Rthlr. Mecklenburger, 76-78 Eyder, - Vorländ. rother, 68-70 Rogken, Mecklenb. 56. Holst. die Last 57-58. Vorländ. 54-56. Gersten, Holst. Winter-G. 36-38 Hafer, weisser Friesl. 18 Hadeler, - Erbsen, -

Geld-Cours in Hamburg vom 2 Sept.

Louis d' Or 10 Mark 14 ßl. 3 Pf. a 13 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 3	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 a 17. - 1
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 4
Hamburger Cour. Geld	17. - -	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 3

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 6
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5 a 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 4 a 3

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 - 3 achtel.

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0084
DFG

Anno 1749. No. XXI.

Sonnabend den 13 Sept.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 13 Septembr.

Am letztverwichenen Montage, Abends gegen 7 Uhr, langten der Prinzeßin Friederica Wilhelmina von Cassel Durchl. aus Bützow alhier auf dem Herzogl. Schlosse an, um bey Dero Rück-Reise nach Cassel Abschied bey hiesigem Hofe zu nehmen. Abends war grosse Tafel, und an den beyden folgenden Tagen ebenmäßig grosse Cour und Concert. Vorgestern, Morgends um 8 Uhr, setzten höchstgedachte Prinzeßin ihre Reise nach Cassel von hier fort.

Dem ersten Stücke dieser Blätter hat man ein Herzogl. Patent einverleibet, nach welchem die Studiosi Theologiæ, welche in den Herzogl. Landen befördert seyn wollen, zwey Jahr in Rostock zu studiren, und von ihrem Fleisse und guten Wandel schriftliche Zeugnisse gesammter Professorum aufzuweisen, schuldig sind. Da nun um selbige Zeit auch eine Verordnung an gesammte Superintendenten wegen des von ihnen mit den Studiosis Theologiæ anzustellenden Tentaminis ergangen; Als hat man dieselbe, voraus da sie sonst noch nicht gedruckt ist, im gegenwärtigen Stück dem Leser mittheilen wollen.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. U. g. G. z. Wohlwürdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Wir geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir in Hinsicht auf das Wohl Unserer Kirchen, und auf sichere Besetzung der in Unseren Landen ledig werdenden Kirchen- und Schulen Bedienungen, mit frommen und tüchtigen Leuten, durch beykommendes Patent, welches ihr den unter euerer Superintendentur stehenden Ehren-Præpositis und Pastoribus weiter zu übermitteln habt, den zwey-jährigen rühmlichen Aufenthalt auf Unserer Universität Rostock aller Studiosorum Theologiæ, nach Anleitung bereits ehemahlen dieshalb ergangenen Verordnungen erneuert, zu verordnen, nöthig gefunden haben.

Damit nun auch in Ansehung des Tentaminis aller derjenigen, welche, nach ihrer Zurückkunft von der Universität, zum Predigen gestattet, und endlich zum Amt bey Kirchen oder Schulen befordert werden wollen, hinführo alles ordentlich und zuverläßig zugehe; So ordnen Wir hiemit in gnädigstem Befehl, daß in Hinkünft, und zwar von nun an, alle diejenigen Studiosi, die in euerer Superintendentur sich entweder im Predigen üben, oder gar ein öffentliches Amt an Kirchen oder Schulen suchen wollen, sich bey euch melden, und um Benennung der Zeit ihres Tentaminis geziemende Ansuchung thun sollen.

Da

Da ihr dann, ohne einigen gefliſſentlichen Aufſchub oder Umtrieb, einen Tag, an welchem das Tentamen öffentlich in der Superintendentur, in Gegenwart geſammter Ehren-Prediger eueres Orts, und anderer, denen ebenfalls der Zugang und die Beywohnung geſtattet werden ſoll, vornehmen, und anfänglich die Teſtimonia Academica de vita & doctrina, produciren laſſen, demnächſt aber nach Anleitung der Göttlichen Schrift, und folglich auf den Grund der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion, Formulæ Concordiæ, und der übrigen in Unſeren Landen recipirten ſymboliſchen Bücher, auch publicirten Mecklenburgiſchen Kirchen-Ordnung, des Studioſi habende Theologiſche, Miniſterial und übrige zum Predigt- oder Schul-Amt erforderliche Wiſſenſchaften gründlich, und zwar mit Beyſeitſezzung aller vorgefaßten Meinungen, lediglich in der Furcht GOttes prüfen, jedwedem Beyſizer im Tentamine die Freyheit, jedoch mit theologiſcher Wohlanſtändigkeit, zu fragen und zu reden, geſtatten, die vorgeweſenen vornehmſten Fragen und Antworten, ſamt allem dabey hauptſächlich vorgekommenen, in ein kurzes, von dem jüngſten Ehren-Prediger durante Tentamine treulich zu haltendes Protocollum faſſen, und ſolches mit euern pflichtmäßigen, auch von allen und jeden gegenwärtig geweſenen Ehren-Predigern eigenhändig zu unterſchreibenden Bericht, wie ihr den Studioſum ratione vitæ und doctrinæ befunden, und ob er von euch ſamt und ſonders dafür erkannt werde, daß er der Betretung der Canzel, der Præſentation und weitern Beförderung würdig, oder ob er von euch ab- und zu mehrerem Fleiß angewieſen ſey, unterthänigſt, und ohne Aufenthalt, an Uns einſenden, einem jedweden Examinato ein mit eurem an Uns zu erlaſſenden Bericht gleichſtimmiges Zeugniß, um ſich deſſen bey Gelegenheit bedienen zu können, zuſtellen ſollet.

Uebrigens iſt von euch der Empfang dieſer Unſerer Verordnung forderſamſt einzuberichten. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Intelligenz-Sachen.

I. Zur Verpachtung des Hofes, Groſſen-Rogahn, iſt ein neuer Terminus auf den 19ten dieſes anberahmet, und diejenigen, welche zu dieſer vortheilhaften Pachtung Belieben tragen, können ſich am ermeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieſelbſt einfinden, vorhero aber den Anſchlag und die Conditiones in der Cammer-Regiſtratur perluſtriren.

II. Bey Herzogl. Juſtiz-Canzley in Schwerin iſt der Terminus Subhaſtationis der Plüskowiſchen Güther, Kurzen- und Langen-Trechow, auf den 1ſten Oct. a. c. anberaumet.

III. Bey derſelben ſind des von Sprengel zu Beckendorf Creditores auf den 2ten Octobr. a. c. ad liquidandum vorgeladen.

IV. Unter den Sachen, die am 30ten dieſes auf dem Fürſtl. Schloſſe zu Bützow an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen, u. wovon das Verzeichniß daſelbſt bey dem Hrn. Geh. Cañer-Raht v. Smith, in Roſtock Schwerin u. Güſtrow aber, auf den Poſt-Aemtern zu haben iſt, befindet ſich auch eine groſſe Fiſch-Wade. Wer dieſelbe zu kaufen beliebet, kan ſich alsdenn daſelbſt einfinden.

V. Als das zu Bützow auf der ſogenannten Freyheit gelegene, und von dem Hof-Prediger der Höchſtſeel. verwittibten Frau Herzogin bewohnte Haus den 11ten Nov. dieſes Jahrs an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll; So haben diejenigen, welche daſſelbe zu kaufen Belieben tragen, ſich alsdenn daſelbſt zu melden, und zu gewärtigen daß es dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werde.

VI. Es wird vermittelſt dieſes öffentlichen Proclamatis, allen und jeden hiemit kund gemacht, daß des Herrn Magiſter Lehmanns zu Roſtock, allhier in Güſtrow auf dem Cloſter-Hofe belegene Haus verkauft werden ſoll. So nun jemand ſeyn und ſich finden ſolte, der an dieſem Hauſe eine Anſprache zu haben vermeinet, ſie rühre her, ex quocunque capite vel cauſa es immer wolle, der oder dieſelben können a dato Publicationis an, innerhalb 9 Wochen beym Amts-Gericht zu Güſtrow ſich melden und ihr Recht und Anſprache, deduciren, widrigen Falls aber binnen ſolcher Friſt, niemand ſich melden und ſeine Forderung deduciren wird, auch keiner weiter gehöret, ſondern jedem ein ewiges Stillſchweigen hiemit auferleget wird. Güſtrow den 6 Septbr. 1749.

VII. Demnach der hieſige Uhrmacher, J. J. Geldmacher, medio Julii a. c. von hier gewichen, und eine ziemliche Schulden-Laſt, dagegen aber auch einige wenige Meubeln und Profeßions-Geräth-

Geräthschaften zurück gelassen, zu deren öffentlichem Verkauf auf dringende Instanz seiner Creditorum der 3te instehenden Monaths Octobris angesetzet worden; So wird beregter Uhrmacher, Geldmacher, hiemit citiret, in erwehntem Termino Vormittags um 8 Uhr vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich sich zu gestellen, und seine Creditores, welche zu dem Ende ad liquidandum credita & justificandum arresta in erwehntem Termino edictaliter mit vorgeladen sind, zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß mit dem Verkauf seiner zurückgelassenen Effecten in contumaciam werde verfahren, und das, was dadurch herausgebracht wird, unter Creditores, der Ordnung Rechtens nach, vertheilet werde. Wornach er sich zu achten. Strelitz den 4 September 1749.

VIII. Wann eine Land-Wirthschaft Todes-Fälle halber eingestellet worden, und also Vormündere resolviret, die zu entbehrende Mobilia an Zinnen, Kupfer, Betten und Leinen-Zeug, so wohl gekaufter als eigengemachter Sorten, Schränke, und Coffres, am 17 September a. c. in der Stadt Röbel, durch öffentlichen Both zu verkaufen; So werden diejenige, so zu dergleichen Sachen Lust haben, ersuchet, am gedachten Tage, Morgends um 9 Uhr in Röbel sich anzufinden, und diese Licitation abzuwarten; Die Specification davon kan vorher bey dem Bürgermeister Giesen daselbst eingesehen werden.

IX. Hier zu Schwerin, auf dem Moor, in der sogenannten Scheun-Strasse ist ein zwischen dem Brauer, Zerbsten, und dem Schuster, Wendten, belegenes Haus aus freier Hand zu verkaufen. In demselben sind unten 2 Stuben, ein Alkoven, eine Kammer, und eine Speise-Kammer, oben aber 2 Stuben, und bey einer jeden eine Kammer. Der Haus-Boden ist ganz mit Brettern belegt. Hinter dem Hause ist Hof-Raum und ein Garten. Wer solches Haus zu kaufen beliebet, kan sich bey dem Candidato Juris, Flohren, hieselbst melden.

X. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Güstrow ein auf dortiger Burg-Freyheit nahe am Schlosse belegenes, und im guten baulichen Stande befindliches, sehr commodes Haus aus freyer Hand zu verkaufen ist. Es finden sich darinn 4 Stuben und 3 Kammern nebst Küche und Keller. Es ist ein bequemer Hof-Raum dabey, worauf ein Stall von zwey Stockwerk stehet. Wer nun Lust hat, selbiges zu kaufen, kan sich bey Jo. Joch. Korthum nahe an dem Post-Hause wohnhaft, melden.

XI. Es ist die Vietgesser-Vormundschaft entschlossen, den 25 Septembr. folgende Stücke zu verpachten und den die besten conditiones offerirenden Pächtern zuzuschlagen, als 1) das adeliche Guth, Grossen- und kleinen Vietges, 2) den Hof Schwiggerow, 3) die Korn-Graupen- und Stampf-Mühle zu Vietges, mit dem darzu gelegten Acker. 4) Die Schmiede daselbst, 5) die Ziegeley zu Schwiggerow, und 6) die einträgliche Fischerey auf 3 grosse Seen. Wer nun Belieben hat, auf ein oder ander Stück zu bieten, derselbe kan sich beregten Tages, morgens um 8 Uhr, auf vorbemeldtem, eine Meile von Güstrow belegenen adelichen Guthe, Vietges, einfinden, und gegen billige conditiones die Zuschlagung gewärtigen, wobey zur Nachricht dienet, daß sämtliche Stücke bevorstehenden Trinitatis 1750 bezogen, und daferne jemand vorher nähere Nachricht verlangen sollte, selbe von dem Hrn. von der Lühe zu Wendisch-Mulsow, oder durch den Hrn. Geheimten Canzeley-Rath von Bremen, in Wismar erhalten werden könne. Als auch ferner auf bemeldtem adelichen Guthe, Vietges, den 26 Septembr. unterschiedliche junge Pferde, und unter denselben ein feiner Mooren-Kopf-Hengst, der ohne Fehler ist, imgleichen eine Parthey silberne Tisch- und Coffee-Geräth, nicht minder vieles brauchbares Tisch- und ander Zinnen-Kupfer-Meßing- und Eisen-Zeug, ferner Schränke, Koffres, Tische, Stühle, Bettstellen, Betten, Leinen und Kleider, nebst allerhand feinen Gewehren, als Flinten, Büchsen, Wind-Büchsen, Musquetons, Pistohlen, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden sollen; so hat man solches bekannt zu machen nicht anstehen wollen. So ferne jemand speciellere Nachricht von den zu verkaufenden Parcelen verlanget, derselbe kan nicht allein bey der vorangezogenen Vormundschaft, sondern auch zu Güstrow bey dem Hrn. Notario, Kasten, und zu Schwerin bey dem Hof-Agenten H. Ruben Henrichs, das Inventarium zu sehen bekommen.

XII. Es ist den 30 Septembr. dieses Jahrs in Wismar eine Parthey rother und weisser Weine an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen; doch muß der Käufer die Orhoften zum

Abste-

Abstechen der Weine, der auf Stück-Fässer lieget, selbst anschaffen. Wer mehr Nachricht verlanget, kan solche in der Wittwe Steffens Hause in der alt-Wismarischen Strasse erhalten.

XIII. Ein gewisser Herr von Adel ist eines Bedienten benöthiget, welcher rasiren, u. Paruquen accommodiren kan. Er kan den Dienst gleich antreten, und hat sich eine honorable Besoldung zu versprechen, muß aber, weil er auf Reisen des Herrn Silberzeug und Chatoulle in Verwahrung hat, von seiner Treue und Ehrlichkeit beglaubte Zeugnisse aufweisen können. Er hat sonst niemand als dem Herrn aufzuwarten. In hiesiger Intelligenz-Expedition kann man nähere Nachricht haben.

XIV. Am Montage ist unweit Brüel aus einer Koppel eine grosse hellbraune neunjährige Stute weggekommen. Sie hat eine Maar-Klatte in der Mähne, die Klawen der Vorder-Füsse sind fast bis an die Crone gespalten, daher auch der lincke Vorder-Fuß mit einem Huf-Eisen beleget, und beyde Klawen in der Schmiede kurz abgehauen worden. Wem nun gedachte Stute zu Händen kommen solte, wolle es hiesiger Intelligenz-Expedition melden, u. nebst Erstattung der Unkosten einen Recompans gewärtigen.

XV. Dem Hrn. Klein zu Warksstorf bey Wismar, ist eine 4 jährige schwarze Stute, die vor dem Kopf einen grossen Stern, und auf der Nase einige sprenglichte Haare hat, von der Wiese gestohlen. Wer ihn dazu wieder verhelfen kan, hat sich von ihm eine gute Vergeltung zu versprechen.

XVI. Zu Rostock in Jacobi Kirche, in dem Stuhl N. 77. der Cantzel gegen über, am grossen Gange, sind Mich. die 1. 2. u. 4. Frauensstelle zu vermiethen, davon der H. Post-Secr. Bueck mehr Nachr. geben kan.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel 35 - ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 19-20 ßl. Hafer 11 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 12 Sept.

Waizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 21 ßl. Gersten 17 ßl. Hafer 10 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 10 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark - ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack - Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 31 ßl. 4 Pf., Gersten 22 ßl. 2 Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen - ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 9 Sept. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last - Rthlr. Mecklenburger, 80 - - Vorländ. rother, 70-72. Rogken, Mecklenb. Holst. die Last 52 - 53. Holst. 55. Gersten Holst. Winter-G. 36. 37. Hafer weisser Friesl. 18.

Geld-Cours in Hamburg vom 9 Sept.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

		Achtel			Achtel
Louis Blancs	1. -	3	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 a 17. -	1
Dänische Cronen	9. -	6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. -	4
Hamburger Cour. Geld	17. -	-	Neue 2drittel-St. vor voll	30. -	4

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. -	5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 7
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. -	5 a 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- -	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 4

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 - 3 achtel. a 1 halb

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Heinemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0088
DFG

Anno 1749. No. XXII.

Sonnabend den 20 Sept.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin vom 20. Septembr.

Am Montage erhoben die Durchl. Herrschaften Sich sämmtlich von hier nach dem Lust-Schlosse, Kleinow, alwo Se. Herzogl. Durchl. gestern Morgen in dem Gehölze einen Hirsch von 14 Enden angeschossen, ihn sodann auf 2 Stunden forciret, und endlich, wie er zu Cumber in ein Bauerhaus laufen wollen, die Thüre aber von einem Mädgen ihm verriegelt worden, auf der Mulsow niedergeschossen. Vorgestern hat auch die Erb-Printzeß in dem Lascher-Holz auf der sogenannten Stubben-Horst einen Hirsch erleget. Heute werden die sämtl. Durchl. Herrschaften alhier zurück erwartet.

Von der Königl. Schwedischen Regierung ist neulich die Anzeige geschehen, daß wegen der annoch in hiesigem Lande an einigen Orten grassirenden Vieh-Seuche, die bishero verbotene Vieh-Märkte ferner für der Hand ausgesetzet, und die Einführung des Rind-Viehes untersaget, auch desfalls auf den Gränzen die nöthige Ordres gestellet werden sollten.

Bützow, vom 17ten Septbr.

In der vorigen Woche ist nachfolgendes Edict wegen der disjährigen Contribution in den Herzogl. Aemtern, und Cammer-Gütern, des Fürstenthums Schwerin publiciret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen mittelst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unseren Beamten und berechnenden Dienern, auch sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Fürstlichen Aemtern und Cammer-Gütern, hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir, die von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch denen darin seßhaften und wohnenden Personen, Unterthanen, Huefenern, und anderen Einwohnern die disjährige Contribution, folgender gestalt entrichtet haben wollen. 1) Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfand-Träger Unsrer Tafel-Güter, oder deren Wittwen, mit ihrer Famille 16 Rthlr. Auch wenn sie noch mehrere Höfe als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehendem 3ten Spho benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes schon in den Contracten mit behandelt worden. 2) Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von einhundert Reichsthaler ihrer Besoldung 1 Rthlr. 12 ßl. 3) Die Pensionarii, oder deren Wittwen, mit ihren respective Mann und Kindern 10 Rthlr. 4) Ein Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr. 5.) Die Holländer für sich und ihre Frau und Kinder 8 Rthlr. 6) Ein Handwerks-Mann auf dem Lande für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küfer für sein Hand-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0089
DFG

werk, oder wofern er Handlung und anderes Gewerb treibet 2 Rthlr. 24 ßl. Jede Frau von selbigen besonders 40 ßl. 7) Die Schäfer und Krüger, Ziegel-Meister, Pottasch-Brenner, Theer-Schweler, Salpeter-Sieder, Mollen- und Staf-Holz-Hauer, Sager, Teich- oder andere Gräber, und dergleichen 3 Rthlr. Deren Ehe-Frauen jede 32 ßl. 8) Die Einlieger oder Dröscher, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit den Frauen 2 Rthlr. Hat aber einer von diesen oder §. præced. specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger dafür besonders steuren. 9) Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unseren Domainen wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn Fremde, oder dienende Kinder, ledige oder verehligte 1 Rthlr. Deren Frauen ohne Unterscheid 24 ß. 10) Jungen und Mägde über 15 Jahr, sie seyn Fremde oder dienende Kinder 12 ßl. 11) Ledige Manns-Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen 4. Rthlr. 12) Ledige Weibes-Personen von gleicher Gattung 2 Rthlr. 13) Die Pensionarii, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye Leute, für ihr Vieh so das Edict ergreift, als: Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber, 12 ßl. Für ein Mast- oder Fasel-Schwein 2 ßl. Für eine Ziege, ohne Unterscheid 1 Rthlr. Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid 4 ßl. Für einen Stock Immen 6 ßl. 14) Für eine Grütz-Querre, im Falle dergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen 10 Rthlr. 15) Für eine Branntweins-Blase eine Toane haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn solte 16 Rthlr. 16) Die Müller für einen Scheffel Pacht-Rocken, Rostocker Maasse 6 Pf. 17) Die Bau-Leute und zwar ein Voll-Huefener 9 Rthlr. 36 ßl. Ein Halb-Huefener 4 Rthlr. 42 ßl. Ein Cossate 2 Rthlr. 21 ßl. Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie, und jeder besonders, die hiemittelst indicirte Steuer, in altem Mecklenburgischen Valeur, oder an neuen Dritteln, mit 1 und ein halb pro Cent Agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst einer, in Betracht der Vieh-Steur auf ihr Gewissen eingerichteten Specification, längstens gegen den 16 Decembr. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige in gedachtem Termino an Unsre Rent-Cammer, mit einem ordentlichen Einnahme-Register, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängender Execution, gegen Unsers Land-Rentmeisters Quitung, einbringen sollen. Wir werden hiernächst, des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden solte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unsrer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige Specificationes beygebracht, als auch von den Receptoribus, welche in diesem Falle in genauer Untersuchung ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive beytreiben lassen. Urkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 6ten September 1749.

Christian Ludewig. (L. S.)

Auch siehet man hier gedruckt: Zweyte Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow ꝛc. und Dero Land-Ständen, insonderheit der Ritterschaft des ehemahligen Stifts, nunmehrigen Fürstenthums Schwerin, bey Gelegenheit der im Jahr 1749. vorgewesenen Vergleichs-Handlungen merkwürdig geworden. Mit Beylagen von Num. 61. bis 135.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus der Herzogl. Hof-Gerichts-Canzeley zu Güstrow wird hiedurch bekannt gemacht, daß die bevorstehende Michaelis-Juridique, dem alten Herkommen gemäß, auf den 7ten Octobris a. c. einfalle, und nur aus Irrthum des Buchdruckers der 30ste Septembr. in dem Mecklenburgischen Calender benennet worden sey.

II. Das Königl. Schwedische Hof-Gerichte zu Greifswald hat mittelst gewöhnlichen Subsidial-Schreibens an das Herzogl. Hof- und Land-Gericht ein Proclama zur Affixion übergesandt, in welchem zur Subhastation der in Pommern belegenen, dem seel. Herr Land-Rath von Plüskow zugehörigen Güter Dasschow cum pertinentiis ein Terminus auf den 11ten October a. c. angesetzet worden ist.

III. Auf

III. Auf eingegangenes Subsidial-Zuschreiben des Königl. Preußischen Hof- und Cammer-Gerichts zu Berlin ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte den 27. Augusti a. c. ein Proclama affigiret worden, mittelst welchen der seiner Schulden halben aus den Preußischen Landen entwichene Lieutenant von Jörgas zu Wulkow, vorgefordert wird, den 12ten Novembr. a. c. für dem Königl. Hof- und Cammer-Gerichte in Berlin sich einzufinden, um wegen seines Credit-Wesens Rede und Antwort zu geben.

IV. In der Nacht vom Dinstage auf die Mittwoche, als vom 16ten auf den 17ten dieses Monaths Septembr., ist allhier zu Schwerin nachfolgendes, und so viel man weiß, von drey Manns-Personen diebischer weise entwandt worden. 1) An Gelde auf eilfhundert Reichsthlr. neue zwey Drittel. 2) Eine silberne Café-Kanne, mit einem schwarzen Handgriffe. 3) Ein silberner Thee-Topf, mit einem schwarzen Handgriff. 4) Zwey silberne Schaalen, so in einander gefüget werden können. Eine davon hat 2. Henkel, und beyde sind ohne Zeichen. 5) Eine kleine vergüldete Schaale, ein vergüldeter Löffel, samt vergüldeten Messer und Gabel. 6) Ein silberner Zucker-Fuß nebst einer Zange. 7) 2 silberne Löffel. 8) Ein silberner vergüldeter Degen, Pariser Arbeit. 9) Eine kleine getriebene silberne Schachtel mit einem Deckel. 10) Eine silberne Scheere, mit einem Futteral. 11) Eine silberne Knüppel-Nadel. 12) Eine silberne vergüldete Hand mit einem Stiel, auf deren einer Seite, die Worte: Fürchte GOtt liebes Kind, und auf der andern Seite: GOtt der HErr siehet und weiß alle Dinge. 13) Eine silberne vergüldete Balsam-Büchse, deren Deckel wie ein Ziefer-Blatt gefaltet ist. 14) Zwey goldene Ringe. 15) Ein goldener Stock-Ring. 16) Eine kleine goldene Balsam-Büchse mit einem Seiden-Faden. 17) Ein Arm-Band mit einem Agat, worauf zwey in einander gefaltene Hände geschnitten stehen, sonst rund-um mit Diamanten besetzet. 18) Ein Arm-Band mit Rubinen und Juwelen besetzt, worüber eine Krone, die ebenfalls mit dergleichen Edelgesteinen versehen. 19.) Ein goldenes emaillirtes Arm-Band, worauf das Gestirne befindlich. 20) Ein rother mit Gold eingefaßter und mit einer goldenen Oehse versehener Blut-Stein, der auf einer Seite platt, auf der andern aber rund ist. 21) Eine rothe Weste mit Gold bordiret. 22) 10 feine Manns-Hembder. Solte jemand die Thäter dieses Diebstals entdecken können, der wolle solches bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzeigen, und dafür, nebst Verschweigung seines Nahmens, einen Recompans von 100 Rthlr. gewärtigen.

V. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Erben der sel. Frau Wittwe Barkleyen entschlossen sind, ihr zu Rostock in der Wockrenter-Strasse belegenes Brau-Haus mit allem in guten Stande sich befindenden Brau-Geräthe aus der Hand zu verkaufen. Es sind darinn 4 Stuben, eine Kammer, eine Speise-Kammer, ein grosser Keller, und noch zwey gewölbte Keller. Es ist 7 Boden hoch, und hat 3 Kammer-Boden. Bey dem Hause sind auch 3 Ställe, ein Garten mit einer kleinen Lust-Stube, eine Auffarth, ein Korn-Speicher, ein Wagen-Schaur, imgleichen ein Neben-Wohnhaus. Die etwanigen Käufer können sich in Rostock bey den Erben melden, und des Kaufs wegen mit ihnen in Handlung treten.

VI. Es ist einer vom Lande, welcher auf verschiedenen Gütern als Schreiber, wie auch als Administrator gedienet, und jetzt ausser Condition ist, entschlossen, bey einer adelichen Herrschaft, wieder als Schreiber oder Administrator in Diensten zu gehen. Er ist ungefehr 26 Jahr alt, und fertig im Rechnen und Schreiben. Wer nun zu demselben Belieben hat, kan bey dem Præposito zu Hohen-Fiecheln nähere Nachricht bekommen.

VII. Eine Herrschaft auf dem Lande, 2 Meilen von Güstrow, verlanget einen Koch, der unverheurathet ist, sein Metier völlig verstehet, dem Trunk nicht ergeben ist, und gute Attestata aufweisen kan, imgleichen einen Burschen von 18-20 Jahren, der als Vorreuter zu dienen tauglich ist, und dann auch einen getreuen Bedienten, welcher rasiren, und Paruquen accommodiren kan. Nähere Nachricht ist in Güstrow bey dem Hrn. Post-Secret. Schröder zu bekommen.

VIII. Auf dem im Amte Bützow belegenen Dorfe, Tarnow, ist die Nacht vom 9ten zum 10ten dieses ein hellbrauner Wallach, der in das 5te Jahr gehet, und ungefehr 15 Hand hoch, sonst aber ohne Abzeichen ist, von der Weide gestohlen. Wer nun erfähret, wo solches Pferd hingekommen, hat,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0091
DFG

hat, wenn er dem Hrn. von Prützen, als Herrn des Gutes, davon Nachricht giebt, eine anständige Belohnung zu erwarten.

IX. Auf einem adelichen Hofe unweit Neuen-Buckow sind gegen Martini 200 Stück Schaafe, Wehr-Vieh zu verkaufen, wovon der Herr Bürger-Meister Babst in Neuen-Buckow mehr Nachricht geben wird.

X. Die Ziehungs-Listen von der 4ten Classe der 33ten Uetrechter Lotterie, sind nun in Wismar bey Hier. Chr. Ungnade zum Durchsehen zu haben. Die nicht herausgekommenen Losse müssen den 30. Octobr. verwechselt seyn, weil die 5te Classe unfehlbar den 6ten Octobr. gezogen wird, worinn Gewinnste von 40000, 20000, 15000, 10000, 5000, 2500, 4 von 1500, 35 von 1000, 40 von 400, 40 von 200, 100 von 100 fl. ꝛc. zu bekommen sind. Bey obbenanntem Collecteur werden zu solcher letzten Classe noch ganze Losse für 20 Rthlr., halbe Losse zu 10 Rthlr., und Viertel-Losse zu 5 Rthlr. ausgegeben.

XI. Auf einem Fürstlichen Amte wird ein Hofmeister begehret, der hauptsächlich in Sprachen und in der Historie geübt ist. Man sähe zwar gerne, daß er Jura studiret hätte; es macht dieses aber keine Haupt-Bedingung aus. Nähere Nachricht ist in hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

XII. Ein Wein-Händler in einer benachbarten Stadt ist eines jungen Burschen benöthiget, der von guten Eltern ist, und etwas schreiben und rechnen kan. In hiesiger Intelligenz-Expedition kann man weitere Nachricht geben.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin.

Waizen, der Scheffel 35 - ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 18-19 ßl. Hafer 10-11 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 16 Sept.

Waizen der Scheffel 36 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 10 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 17 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark - ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 4 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 31 ßl. 4 Pf., Gersten 23 ßl. - Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 12 Sept. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 77 Rthlr. Mecklenburger 74-75 Vorländ. rother, 70-72. Rogken, Mecklenb. die Last 52-53. Gersten Holst. Winter-G. 36. - 37. Hafer weisser Friesl. -

Geld-Cours in Hamburg vom 16 Sept.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Specics Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 2a3	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17a17. - 1
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 4
Hamburger Cour. Geld	17. - -	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 1

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 5
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5a6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 2

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 - 1a2 achtel.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0092
DFG

Anno 1749. No. XXIII.

Sonnabend den 27 Sept.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 27ten Septembr.

Ihro Herzogl. Durchl. befinden Sich seit dem Montage wieder mit den andern Durchl. Herrschaften zu Kleinow. Höchst-Dieselben haben diese Woche in Gesellschaft gesammter Herzogl. Famille, und in Begleitung, einiger Cavaliers, und Dames sich in der Kleinower-Kraacker-und Neustädter-Waldung mit der Hirsch-Jagd erlustiget, und auf dem sogenannten Rund-um verschiedene Capital-Hirsche, in einer Ferne von beynahe 200 Schritten erleget. Auch hat die Prinzeßin Ulrica einen grossen und stark-gehörnten Hirsch gefället. Und da nun die Land-Luft etwas rauhe zu werden beginnet; So werden sämmtliche hohe Herrschaften, wie vermuthet wird, heute hier wieder eintreffen.

Am nechstkommenden Montage, als dem H. Michaelis-Feste wird in Sternberg die nach dem Brande erbauete neue Kirche durch den Consistorial-Rath, und Superintendenten, Herrn Doctor Hartmann, feyerlichst eingeweihet. Die Canzel und der Altar sind ein Geschenk von Sr. Herzogl. Durchl. und an beyden bemerkt man die schönste Bildhauer-Arbeit, Mahlerey und Glanz-Vergüldung.

Intelligenz-Sachen.

I. Bey dem Herzogl. Land-und Hof-Gerichte, hat der Hr. Hauptmann, von Jörgas, zu Schönberg, um Erkennung der Proclamatum ad liquidandum & licitandum, unterthänigste Ansuchung gethan. Und wie desselben gesammte Creditores auf den 27sten Januarii des kommenden 1750sten Jahres sub pœna præclusi ad liquidandum vorgeladen worden sind; So ist zum Verkauf, oder zur Pfandnehmung des Guthes, Schönberg, mit der sogenannten Dovesee, ein Terminus auf den 29ten Januarii bestimmet, und die ausgefertigte Proclamata sind in Berlin, Kyritz, und Güstrow zum Anschlage befodert worden.

II. Auf hohen Befehl des Herzogl. Hof-Gerichts, sol den 7ten Octobr. a. c. auf dem ohnweit Malchin belegenen adelichen Hofe, Gädebehn, eine Anzahl Rind-Vieh an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden, wesfals diejenigen, welche dazu Belieben tragen, an gemeldeten Orte und Tage, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einfinden können.

III. Die Bevollmächtige von denen Erben des zu Güstrow verstorbenen Secretarii, Temmen, haben

haben bey dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zur Sicherheit derjenigen Käufer, welche des besagten Secretarii, Temmen, nachgelassenes Haus, die am Schloß-Platz belegene wüste Stelle, und den daranstossenden Garten, bey der nechsthin in hochbesagtem Hof-Gericht vorgewesenen Licitation, durch den höchsten Both erstanden, ein Proclama unterthänigst ausgebeten, und ist denenjenigen, welche an bemeldte Grund-Stücke einige Ansprache zu haben vermeinen, ein Terminus præclusivus auf den 19 November a. c. bestimmet, und das proclama allhier zu Güstrow affigiret worden.

IV. Wann durch das erfolgte Ableben des seel. Hauptmanns, Friederich Wilhelm von Grabow, die Güter, Wosten und Poserin erlediget, und auf den Königl. Dänischen Herrn Obrist-Lieutenant von Grabow, als nechsten Agnaten, verstammet sind; So ist auf dessen unterthänigstes Verlangen im Herzoglichen Hof-Gerichte ein präclusivisches Proclama an alle diejenigen, welche an bemeldte erledigte Güter, Wosten, und Poserin, Ansprache und Forderung haben, auf den 8ten Januarii 1750 erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Güstrow, affigiret worden.

V. Der Terminus Subhastationis der Plüschowschen Güther Kurzen- und Langen Trechow, ist auf den 1sten Octobr. a. c. anberaumet.

VI. Des von Sprengels zu Beckendorf Creditores sind auf den 2ten Octobr. a. c. ad liquidandum citiret.

VII. Des verstorbenen Stellmacher, Küfeners, Creditores sind auf den 10ten Octobr. a. c. ad liquidandum vorgeladen.

VIII. Des verstorbenen Pensionarii, Helm. Joch. Hagemanns, Creditores sind auf den 16ten Octobr. a. c. ad liquidandum citiret.

IX. Am nechstkommenden Dienstage, als dem 30sten dieses, sollen auf dem Fürstl. Schlosse zu Bützow allerhand Meublen, a. Spiegel, Wand-Leuchter, Tische und Gueridons, Stühle von allerhand Sorten, zum Theil noch ganz neu und kostbar, Schreib-Chatoullen und andere Schränke, Bettstellen von verschiedener Gattung, unter welchen auch einige mit sammet- und seidenen Gardienen, desgleichen ganze aufgemachte Betten, und Madratzen, ferner verschiedenes Zinnen-Kupfer- und Eisen-Geräth, auch Kuttschen, eine grosse Fisch-Wade, Feuer-Eymer, und andere Sachen, von welchem allen das Verzeichniß, in Rostock, Güstrow, und Schwerin, auf den Herzogl. Post-Aemtern zu finden ist, an den Meistbietenden verkauft werden, daher denn diejenigen, so davon etwas erhandeln wollen, sich am benannten Ort und Tage, Morgends um 9 Uhr, einfinden können.

X. Wenn bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock Christian Adam Christoph Müller zu Ziesendorf, an diejenige, so auf das Cammer-Guth, Lambrechtshagen, und dessen Pertinentien, es sey gegen die vorige Pfand-Träger daselbst, ins besondere aus denen etwanigen Obligationen des seel. Adam Müllers, modo dessen Wittwe und Erben, oder auch wegen nicht völlig wiederbezahlten Pfand-Schillings, ex quocunque Capite vel causa einige Prætension und Ansprache zu formiren haben, publica Proclamata unterthänigst ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclus. auf den 22sten Januarii nächstkommenden 1750. Jahres anberahmet worden, zu welchen alle und jede obbeschriebene Creditores, oder sonst Berechtigt, peremptorie vorgeladen, daß am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr für gedachter Herzogl. Justiz-Canzeley sie entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, ihre habende etwanige Forderungen mit denen Haupt-Verschreibungen, oder anderergestalt wie Rechtens, bescheinigen, und liquidiren, in Verbleibung aber dessen gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Rostock den 8ten Septemb. 1749.

XI. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget einen guten Koch, der von seiner guten Aufführung beglaubte Attestata aufweisen kan, imgleichen eine Haußhälterin, welche die zur Führung der Hauswirthschaft auf dem Lande nöthige Eigenschaften besitzet, und dann auch einen Laquais, der schon andern Herrschaften gedienet, die Accommodage der Paruquen verstehet, vornemlich aber treu und fleißig ist. Von solchen dreyen Bedienungen kan der Herr Post. Secret. Hennemann weitere Nachricht geben.

In

XII. In voriger Woche hat man hier auf dem Boitzenburger Post-Wagen einen goldenen Ring gefunden. Wer nun denselben verlohren, und sich als Eigenthümer legitimiren kan, wolle sich bey hiesigem Herzogl. Post-Amte melden.

XIII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß des seel. Amtsverwalter Töppels Erben zu Güstrow, vor dem Schnoyen-Thor einen Hof, alwo ein Wohnhaus, Scheuer, Ställe, Wagen-Schauer, stehen, und wobey sich 43 Morgen Acker, 3 Wiesen, eine kleine Koppel und ein Garten, befinden, verkaufen wollen. Wer nun Lust hat solchen Hof zu kaufen, kan sich bey dem Hrn. Advocat Bauchen in Güstrow melden, der mit solchem den Kauf schliessen, auch vollständige Nachricht, ihm ertheilen kan.

XIV. In Wismar ist das Papistische Mecklenburg zu 4 Rthlr. imgleichen die Wismarische Weltliche Historie, zu 1 Rthlr. bey dem Hrn. Mag. Schröder, als Verfasser derselben, zu bekommen.

XV. Zu Rostock sind 25 Theile des Diarii Europæi von 1659 - 1681 in groß Quart, wohl conditioniret, für 16 Rthr. 32 ßl. zu verkaufen. Dreyzehn Theile sind ganz, und 12 nur auf dem Rücken, und an den Ecken, in Pergament gebunden. Das Porto muß der Käuffer übernehmen. Nähere Nachricht ist hier in Schwerin bey dem Post-Secret. Hrn. Hennemann zu haben.

XVI. Demnach der hiesige Uhrmacher, J. J. Geldmacher, medio Julii a. c. von hier gewichen, und eine ziemliche Schulden-Last, dagegen aber auch einige wenige Meubeln und Profeßions-Geräthschaften zurück gelassen, zu deren öffentlichem Verkauf auf dringende Instanz seiner Creditorum der 3te instehenden Monaths Octobris angesetzet worden; So wird beregter Uhrmacher, Geldmacher, hiemit citiret, in erwehntem Termino, Vormittags um 8 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich sich zu gestellen, und seine Creditores, welche zu dem Ende ad liquidandum credita, & justificandum arresta, in erwehntem Termino edictaliter mit vorgeladen sind, zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß mit dem Verkauf seiner zurückgelassenen Effecten in contumaciam verfahren, und das, was dadurch heraus gebracht wird, unter Creditores, der Ordnung Rechtens nach, vertheilet werde. Wornach er sich zu achten. Strelitz den 4ten September 1749.

XVII. Ein gewisser von Adel verlanget eine gute Ausgeberin, die recht gut kochen kan, und von sicheren Leuten ist. Er wird ihr 16 Rthlr. an Lohn geben; anbey accordiret er ihr, daß sie ihre eigene Arbeit verrichten kan, auch daß sie von dem Trinckgeld mit participiret. Wer nun hiezu Lust hat, kan sich bey dem Hrn. Notario, Kriegern, in Schwerin melden, und weitere Nachricht von ihm erwarten.

XVIII. In der Gegend von Neustadt ist noch Mastung für 800 Schweine, daß sie vollkommen fett werden können. Das Mastgeld ist 1 Rthlr. 8 ßl., und wer gewillet ist, Schweine in dortige Hölzung zu jagen, hat sich in Neustadt bey dem Küchenmeister, Warnken, deswegen zu melden.

XIX. Dem Verwalter Kitzerow, zu Schependorf im Amte Bützow, ist vorige Woche eine 7jährige lichtbraune Stute, von der Weyde gestohlen. Sie ist dick von Fleisch, hat zwischen den Ohren einige weisse Haare, und wo der Sattel liegt, einige Flecken, auf beyden Hinter-Lenden aber, über den Hessen, einen Wirbel. Wer ihm nun Nachricht geben wird, wo dieselbe hingerathen, hat sich eine gute Belohnung von ihm zu versprechen.

XX. In einer gewissen Stadt hiesigen Landes ist ein nahe am Markt gelegenes Haus, worin 5 Stuben, und eine privilegirte Apothecke sind, aus freyer Hand zu verkaufen. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht davon geben.

XXI. Den gestohlnen Sachen, welche unter No. IV. des letztern Intelligenz-Blades bekannt gemacht worden, ist noch beyzufügen: 1) Ein blau und weiß gestreifter Beutel mit 16 oder 17 Harzer-Gulden, wie auch einem Acht-Groschen- und einem Vier-Groschen-Stück von gleichem Gepräge, 2) eine Schreib-Tafel, stark mit Silber beschlagen, woran ein silbernes Schloß nebst 2 kleinen Schlüsseln und einem silbernen Schreibe-Stift sich befindet, und welche auf dem Rücken mit rothen Bänderu auf beyden Ecken besetzt ist, 3) eine kleine Schreib-Tafel von Elfenbein, deren Gehäuse von Schildpart ist.

Getreyde-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0095
DFG

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36 - ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 18 ßl. Hafer 10 ßl.

Marktg. Getreide - Preise in Wismar vom 26 Sept.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 10 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 24 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark - ßl. Rogken, der Sack 8 Mark - ßl. Gersten, der Sack 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. - Pf. Rogken 29 ßl. 6 Pf., Gersten 22 ßl. - Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl. - Pf. weisser Hafer 13 ßl. 6 Pf. bunter Hafer 11 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 23 Sept. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 77 Rthlr. Mecklenburger, 74 - 75 Vorländ. rother, 70 - 72. Rogken, Mecklenb. die Last 53 - 54. Gersten Holst. Winter-G. 36. - 37. Hafer weisser Friesl. -

Geld-Cours in Hamburg vom 23 Sept.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 2	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 -
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 4
Hamburger Cour. Geld	16. - 7	Neue 2drittel-St. vor voll	29. - 6

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 2
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. -

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10 - 7 achtel.

Gelehrte- und andere nutzbare Sachen.

Es werden die Liebhaber der gelehrten Kundschaften freundlich ersuchet, ihre Nachrichten von jemahls in Mecklenburg zum Druck beförderten Bibeln, sowohl der ganzen Bibel, als des alten, oder neuen Testaments alleine, geneigt mitzutheilen, und insonderheit zu melden, ob ihnen etwas von einer platteutschen Mecklenburgischen Bibel, die vor der Reformation Lutheri, angeblich, in diesen Landen gedruckt seyn soll, bekannt sey. Dem, der dieses schreibet, ist nur ein unvollkommenes Stück vorgeleget, welches dahin hat gerechnet werden wollen. Demselben ist sonst keine Mecklenb. platteutsche Bibel bekannt geworden, als folgende: Biblia, dat ys de ganze hillige Schrift, düedesch. D. M. Luther. Rostock gedruckt dorch Jacobum Lucium. MDLXXX. Dieselbe ist dediciret den sechs Wendischen Städten, deren Wapen auch voran abgedruckt, gleich die Namen der damahligen Herrn Börgermeistere, de in de söß wendischen Stede, disse Tyd, alst gegenwardige Saßische Bibel in den Druck uhtgegahn, im Regimente gewesen, vorgedruckt. Diese Bibel ist allenthalben mit des seel. Luthers Vorberichte versehen; Sonst aber hat sie mancherley sonderliches, davon für dißmahl anzuführen, daß der ganze Vers, 1 Joh. V, 7 nicht darin befindlich ist; welches den Hrn. Theologis zu erläutern, mit geziemender Bitte, anheim gelassen wird.

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabends bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0096
DFG

Anno 1749. No. XXIV.

Sonnabend den 4 Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 4 October.

Die mit Sr. Herzogl. Durchl. gnädigstem Consens getroffene Mariage des Herrn Hauptmanns, von Glüer, mit der Fräulein, von Bothen, ward gestern durch Priesterliche Einsegnung vollzogen. Diese geschahe Mittags um 12 Uhr auf dem Herzogl. Schlosse. Abends war Bal en Domino. Für die vom Bürger-Stande aus der Stadt war ein besonderer Platz, woselbst sie in allerhand Masken zu tanzen Erlaubniß hatten. Um 9 Uhr giengen die Durchl. Herrschaften zur Tafel, und den bürgerlichen Masken wurden in dem sogenannten blauen Saal allerhand Erfrischungen gereichet. Nach aufgehobener Tafel ward der Ball von neuem angefangen, und bis spät in die Nacht fortgesetzt, wonechst die Neu-Vermählten nach ihrer Wohnung gefahren wurden.

Gestern geruheten auch Ihro Herzogl. Durchl. Dero Comitial-Gesandten, Baron Teufel von Pürckensee, zum Geheimden Rath zu declariren.

Neulich ist nachstehende Herzogl. Verordnung allhier publiciret.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Als Wir zu Verhütung weiterer Ausbreitung der, dem Vernehmen nach, noch nicht völlig aufhörenden Vieh-Seuche, gnädigst wollen, daß bis auf weitere Verordnung, die öffentliche Horn-Vieh-Märkte eingestellet werden sollen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß dieser Unsrer Verordnung gehorsamlich gelebet, mithin kein Horn-Vieh bey den einfallenden Jahr-Märkten in das Thor gelassen, noch vor selbigem geduldet werde, so lieb euch ist, Unsere Ungnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Schwerin den 26ten September 1749.

Christian Ludewig. (L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Des verstorbenen Stellmacher, Küfeners, Creditores sind auf den 10ten Octobr. a. c. ad liquidandum vorgeladen.

II. Des verstorbenen Pensionarii, Helm. Joch. Hagemanns, Creditores sind auf den 16ten Octobr. a. c. ad liquidandum citiret.

III. Bey der Herzogl. Justiz-Canzeley hier in Schwerin, hat hiesiger Bürger und Brauer,

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815660864/phys_0097 DFG

Christoph Dauen, zur Sicherheit des Käufers von seinem auf der Neustadt belegenen Wohn-Hause, dem dazu gehörigen Stall, Hof- und Garten-Platz, und aller Zubehör, ein Proclama unterthänigst ausgebeten, da dann denjenigen, welche an erwehntes Haus cum Pertinentiis einige Ansprache zu haben vermeinen, ein Terminus præclusivus auf den 5ten Decemb. a. c. anberaumet, und das Proclama hier in Schwerin affigiret worden.

VI. Wann bey der Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock des verstorbenen Majors von Bülow zu Zurow ꝛc. ꝛc. sämtliches Vermögen abseiten interimistice constituirten Vormundes seiner hinterbliebenen Kinder, auf den Fall die schließlichen Vergleichs-Vorschläge keinen Ingres fünden, per Cessionem Bonorum abgetreten werden soll, und des Endzwecks ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 14ten Decembr. a. c. berahmet worden: Als sind alle und jede, die auf Debitoris Güther, Zurow, Cella, Schmackentien, und Crassow, ingleichen das Wohn-Haus zu Rostock, und gesammten Nachlaß, Ansprache, oder Befugniß zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, vor gedachter Herzogl. Justiz-Canzeley sie entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, ihre habende Forderungen mit denen Haupt-Verschreibungen, oder sonst wie Rechtens, sub Præjudicio finali nicht weiter gehöret zu werden, bescheinigen, und liquidiren, allendlich auch bey Ermangelung gütlichen Auskommens, die gestrackte Cessionem Bonorum, und weiteren Bescheid gewarten. Rostock, den 25. August 1749.

V. Ex Decreto des Königl. Großbrittannischen Hof-Gerichtes zu Ratzeburg, wird hiedurch bekannt gemacht, daß das im Herzogthum Sachsen-Lauenburg, an der Land-Strasse von Lübeck auf Hamburg, zwo Meilen von Lübeck belegene adeliche Allodial-Guth, Castorf, am 6ten Novembr. a. c. vor obbemeldtem Königl. Hof-Gerichte öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zu zwey und vierzig tausend Reichsthaler Lübeck. Hamb. oder Dänisch Courant eingesetzt werden soll. Wer vorher noch einige Nachricht von diesem Guthe zu wissen verlanget, kann sich desfalls an den Hof-Gerichts-Procuratorem Herrn Schubert in Ratzeburg addreßiren.

VI. Denen Liebhabern Philosophischer Neuigkeiten, wird hiedurch angezeiget, daß in Güstrow bey dem Hrn. Post-Secret. Schröder ein Philosophischer Tractat unter folgendem Titel zu bekommen:

"Gründ- und deutlicher Begrif von der natürlichen Freyheit, in so fern selbige so wohl GOtt, als "auch den Menschen zugeschrieben werden kan, mit gelegentlicher Prüfung der nunmehro schon durch- "gehends herschenden Lehr-Sätze von denen Monaden, der vorbestimmten Harmonie, und der besten Welt, nebst einer Wiederlegung des so genannten Alethini Liberti, und kurzen Zugabe aus dem, im vorigen Jahre herausgekommenen französischen Tractat: l' Homme Machine. 1746. in Quarto 1 und ein halb Alphabeth. Das Exemplar kömmt 24 ßl.

VII. In hiesiger Intelligenz-Expedition sind die Medicamenten, welche zu Halle in dem Waisenhause dispensiret werden, und wovon man welche aus dortiger Medicamenten-Expedition unmittelbar an uns geschickt, in Commißion zu verkaufen, und zwar Essentia dulcis das Loth 1 Rthlr. Essentia amara das Loth zu 8 ßl. Polychrest-Pillen das Loth 32 ßl. Pillulæ contra Obstructiones zu 16 ßl. Pulvis antispasmodicus das Loth zu 8 ßl. Pillulæ purgantes das Loth zu 24 ßl Pulvis Bezoardicus das Loth zu 8 ßl. Pulvis vitalis das Päcklein zu 24 ßl. Man kan diese Arzeneyen auch zu ganzen und halben Quentleins bekommen, und wenn man davon welche aufs Land verlanget, wird man schon dahin sehen, daß sie gut eingepackt werden. Das Geld dafür muß vorher franco eingesandt werden. Was sonst vor Betrug mit vorbemeldten Medicamenten vorgehe, ist bekannt, und der Herr Hofrath, Madai, schreibet davon in seinem kleinen Tractat von dem Nutzen und Gebrauch der Medicamenten des Hallischen Waisenhauses, daß „gewinnsüchtige Leute sich nicht geschämet, nachgepfuschte falsche Medica- „mente für die seinen auszugeben, da sie ihnen doch weder an Gestalt und Geschmack, noch an der Wir- „kung beygekommen; Sie hätten so gar sein Petschaft nachstechen lassen, ihre Waaren damit beße- „gelt, und dadurch viele Leute betrogen; Vornemlich hätte man diejenigen Medicamenten, welche „von Herumträgern, und zwar oft ums halbe Geld verkauft würden, für falsch und nachgepfuscht an- „zusehen, indem die Medicamenten-Expedition des Hallischen Waisenhauses sich keine Herumträger

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0098
DFG

„hielte.„ Man hat also einen Unterscheid zu machen unter Hallische Medicamenten und Medicamenten des Hallischen Waysenhauses. Daß aber diejenigen, die man in hiesiger Intelligenz-Expedition debitirt, von der letztern und also ächten Art sind, davon kan man einem jeden, der es verlangt, schrichtlichen Beweis vorzeigen.

VIII. Als in der Nacht vom 25ten zum 26 Sept. in einem Dorfe des Amtes Mecklenburg, einem Unterthan zwey Pferde, als 1) ein fünfjähriger Wallach, der einen kleinen ziemlich hoch vor dem Kopfe sitzenden Stern hat, blau von Haaren, (Schwanz und Mähne aber sind schwarz,) rank vom Leibe ist, ungewöhnlich breite Huefen hat, und 2) eine schwarzbraune Stute, etwa 11 Jahr alt, dick von Fleisch, platt und breit von Creuz, die auch einen kleinen Stern vor dem Kopfe hat, nahe bey dem Dorfe, wohin sie gehöret, von abhanden gekommen; So wird ein jeder gezientlich ersucht, wenn solche zwey Pferde, die vermuthlich von gottlosen Leuten entweder verritten oder entwendet sind, sich irgendwo anfinden sollten, den armen Eigenthümer wieder zu dem Seinigen zu verhelfen, und deswegen an erwehntes Amt Nachricht zu ertheilen.

IX. Es hat hier jemand zu verkaufen eine Viola di gambe, ein Instrument, welches zum Abrichten der Singe-Vögel gemacht ist, und worauf durch blosses Umdrehen 13 Stückgen, als Gesänge, Menuetten, Polonoisen, gespielet werden können, eine recht gute Kugel-Büchse, imgleichen einen wohl abgerichteten Hüner-Hund. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht davon haben.

X. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlangt eine Köchin, welche so gut als der beste Koch zu kochen weiß, und verspricht ihr 20 bis 24 Rthlr. Lohn. Welche Person nun dazu geschickt ist, und Belieben hat zu dienen, wolle sich hier bey dem Herrn Post-Secretaire, Zennemann, oder in Güstrow bey dem Herrn Post-Secretaire, Schröder, weiter erkundigen.

XI. Am 20ten Septr. ist ein schwarzes Stut-Füllen, so künftiges Früh-Jahr vierjährig wird, zu Strietorf aus der Koppel weggekommen. Solte selbiges sich an einem oder andern Orte sehen lassen; so wird gebeten es anzuhalten, und sodann solches entweder nach Strietorf, oder nach Güstrow an das Herzogl. Post-Comtoir zu melden, da dann nicht nur alle Unkosten erstattet, sondern auch ein guter Recompans gegeben werden soll.

XII. Ein junger Mensch von 16 Jahren, der in der Schule gut schreiben und rechnen, auch einen lateinischen Casum setzen gelernet, will gerne in Dienst gehen, und sich zu aller Aufwartung gebrauchen lassen, wenn er nur nebenher Uebung in der Feder haben kan. Er ist von honetten Eltern, unverführt, und von gutem Naturel. Bisher hat er sich bey seinen Verwandten auf dem Lande aufgehalten, und ist von ihnen auch zur Land-Wirthschaft angeführet. Wer mehr Nachricht von ihm verlanget, beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

XIII. Da des seel. Hof-Tanz-Meister, Kennebergs, ehemahliges, in der Glaisienschen Strasse belegenes Haus, nun verkauft ist; Als wolle einjeder, der an gedachten seel. Kennebergs, Verlassenschaft einige Forderung zu haben vermeinet, sich desfalls bey der Vormundschaft melden.

XIV. Der Herzogliche Mecklenburgische Ober-Stall-Meister, Herr von Lützow, allhier zu Schwerin, suchet drey gute und rasche fünf bis sechsjährige Wallache. Es werden also diejenigen, welche dergleichen abzustehen Belieben tragen, hiemit ersuchet, solche binnen 14 Tagen zur Besichtigung und Behandlung anhero nach Schwerin zu liefern. Jedoch wird vorausgesetzet, daß sie nicht schwarz oder braun, und nicht unter 16 Hand hoch seyn müssen.

XV. Hier in Schwerin auf dem grossen Moor, ist in einem Hause, nach dem Garten zu, eine Stube nebst einem grossen Saal und 2 Kammern zu vermiethen. Wem damit gedienet ist, der beliebe bey hiesiger Intelligenz-Expedition weiter nachzufragen.

XVI. Es ist dem Herrn von Flotow zu Käselien ohnweit Malchow, in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Septembr. ein Erz-Dieb, Johann Matth. Brennecke, aus dem Magdeburgschen gebürtig, klein von Statur, 26 Jahr alt, von rundlichem Gesichte, und stumpfigten Haaren, dem der kleine- und Gold-Finger in der rechten Hand NB. steif wegstehen, ein grün Camisohl anhabend, durch einen gar gewaltsamen Ausbruch flüchtig geworden; Er hat nicht allein 22 Diebstäße bekannt,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0099
DFG

auch deshalb zu Greiffswald eine Brandmark bekommen, sondern ist auch zu Käselien bereits zum Galgen condemniret, daher jede Herrschaft und Obrigkeit gebeten wird, diesen Böswicht anhalten und arretiren, auch gegen Erstattung aller Kosten ausliefern zu lassen.

Preise von allerhand Kaufmanns Waaren in Rostock vom 28 Sept. (Neue Zweydr.)

Das beste Talg das Schlb. 32 Rthlr., das schlechtere 30 Rthlr. Hering die Last 72 Rthlr. Sommer-Hering 66 Rthlr. Frischer Pack-Lachs die Tonne 14 Rthlr. Brauner Thran die Tonne 12 Rthlr. Ungelöschter Kalck die Last 12 Rthlr. Loser Mehl-Kalck die Last 4 Rthlr. Tuffe das Schlb. 7 Rthlr. Zu Rostock am Strande sind weisse und rothe Fliesen von einer guten Gattung, imgleichen Leichen-Steine, um billigen Preis zu haben

Bey dem Weinhändler, Frenz, zu Rostock ist Spaa-Wasser in Kruken um civilen Preis zu bekommen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 28 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 42 Rthlr. Gersten 32 Rthlr. Hafer 20 Rthlr.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36 - ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 18 - 19 ßl. Hafer 10 - 12 ßl.

Marktg. Getreide - Preise in Wismar vom 3 Octobr.

Waizen der Scheffel 39 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 10 ßl. Erbsen 21 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 1 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 4 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 4 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark - ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 46 ßl. 2 Pf. Rogken 30 ßl. 6 Pf., Gersten 22 ßl. - Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. - Pf.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 30 Sept. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 77 Rthlr. Mecklenburger, 76 Vorländ. rother, 70 - 72. Rogken, Mecklenb. die Last 51 - 52. Gersten Hollst. Winter-G. 37. - 38. Mecklenb. 40. Hafer weisser Eyder 22. Erbsen 47.

Geld-Cours in Hamburg vom 30 Sept.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Specics Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 2	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 7
Dänische Cronen	9. - 6	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 3
Hamburger Cour. Geld	16. - 6	Neue 2drittel-St. vor voll	29. - 5
Schlechter als		Dänische Cronen.	
Hamburger Cour. Geld	6. - 3	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 1
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 4		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll 11. -

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10 - 7 achtel.

Die Intelligenz-Blätter von dem nun verstrichenen ersten halben Jahr sind noch zusammen auf allen Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen. In Rostock, Güstrow, Wismar und Schwerin, ist der Preis 16 ßl.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0100
DFG

Anno 1749. No. XXV.

Sonnabend den 11 Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 11ten October.

In der Nacht vom Montage auf den Dienstag, als vom 6ten auf den 7ten dieses, ist der Durchlauchtigsten Frauen Erb = Prinzeßin, Frau Hofmeisterin, von Neustein, nachdem Sie ihre Jahre bis auf 68 gebracht, hier Todes verblichen.

Am verwichenen Sonntage ist nachstehende Herzogl. Verordnung alhier von der Canzel publicirt.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen hiedurch männiglichen, insonderheit aber gesammten Unseren Land=Sassen, Lehn=Leuten und Vasallen, mithin überhaupt allen Besitzern Adelicher Lehn=und Erb=Güter zu wissen, wasgestalt Wir bey Unsrer=Lehn=Cammer, wegen der eigentlichen Ritter=und Lehn=Güter und deren Zubehörungen, unter andern daher die grösseste Unordnung und Ungewißheit entstehen finden, daß während der, länger als dreyßigjährigen unruhigen Zeiten in Unseren Landen, die zum Concurs gerathene, und den Gläubigern, oder wohl gar fremden Käufern zugeschlagene Lehn = Güter bey der Lehn=Cammer unangezeigt, und entweder die zum Besitz und Genuß der Lehn=Güter gekommene Gläubiger, der Obliegenheit, einen Lehn=Mann zu schaffen, ein Genüge zu thun, ohnbesorgt geblieben, oder auch die neuen Käufer sothaner Lehn=Güter sich an dem blossen Jure Crediti begnügen, und bey der Lehn=Cammer sich weder der Lehn halber noch sonst im geringsten melden. Wobenebst Wir auch diese Unordnung eingeschlichen sehen, daß, wenn gleich ganze Haupt=Güter zerrissen, oder die zu einem Haupt=Gut gehörige Pertinenz=Stücke bald an diesen bald an jenen gekommen sind, dennoch bey Unsrer Lehn=Cammer bald das Haupt=Guth ohne Benennung der Pertinenzien, bald eine Pertinenz ohne Erwehnung des Haupt=Guts, ja auch so gar durch würklichen Concurs, vorlängst aus dem Geschlecht gegangene, und der folglichen Caduciræ halber andern Vasallen bereits würklich zu Lehn gegebene Güter, unter dem Nahmen alter Lehne gemuthet werden wollen. Gestalt denn diese ungemessene Muthungs=Freyheit gar soweit gehet, daß verschiedene, deren Vorfahren die vorhin gehabte und aus der Famille gekommene Güter in funfzig und mehren Jahren nicht mehr gemuthet, mit neuerlichen Lehns=Anmuthungen hervorzukommen, etliche auch gar, ohne daß sie ein einiges Gut nennen, ihre alt=väterliche, von Uns zu Lehn rührende Güter

ter nur überhaupt zu muthen sich unterstehen. Wann Wir nun diesen, und mehr anderen zur gefährlichsten Unrichtigkeit im Lehn-Wesen, mithin sowohl zum offenbahren Nachtheil Unsers Lehn-herrlichen Rechts und Interesse, als zum eigenen Schaden Unserer Vasallen selbst, gereichenden Unordnungen abzuhelfen, und für die Zukunft vorzubeugen, nicht Umgang nehmen können; So ordnen, setzen und befehlen Wir hiemit Zum Ersten, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute und Vasallen, auch andere Besitzer Adelicher Güter binnen dreyen Monathen, vom Tage dieser Verordnung angerechnet, bey Unsrer Lehn-Cammer ein richtiges Verzeichniß von ihren in Besitz habenden Gütern, es mögen Haupt-Güter oder Pertinenzien seyn, mit der Anzeige, wie sie zu dem Besitz gekommen? welche Pertinenzien eigentlich zu dem Haupt-Gut gehören? und auf welche Art die Pertinenzien von dem Haupt-Gut getrennet worden? welche Lehn- und Mann-Dienste von dem Gut zu leisten? wie viel Ritter-Hufen und wie viel Bauer-Hufen bey jedem Gut vorhanden? unterthänigst einbringen, die jüngsten Lehn-Briefe oder den letzten Muth-Zettul in beglaubter Form beylegen, mithin nach solcher Qualification daß sie zum Eyde verstattet, und mit Lehn-Briefen, oder nach Verschiedenheit der Güter und Umstände, mit gehörigen Muth-Scheinen versehen werden, gewärtigen sollen. Zum andern, sollen diejenige, welche Erb- und Allodial-Güter besitzen, binnen gleicher Zeit ihre Allodial-Briefe beyzubringen, und wegen der darinn vorbehaltenen, zum Landes- und Lehn-herrlichen Recht gehörigen Pflichten an Roß- und Mann-Diensten, Steuer und Folge, und dergleichen die Gebühr zu beobachten, hiemit befehliget seyn. Als es auch Zum Dritten mit Veräusserung der von Uns zu Lehn gehenden Güter, es sey im Verkaufen, oder Vertauschen, dahin zum Mißbrauch gedeihen will, daß Verkäufer und Besitzer derselben ihres Gefallens, ohn einige vorhergehende Benennung der Personen, mit welchen sie handeln wollen, und ohne Vernehmung, ob dieselben Uns zu Lehn-Leuten annähmlich oder nicht? die Käufe und Handlungen schliessen, die Güter übergeben, den Käufern einräumen, und nach geraumer Zeit, wenn Käufer längst den Besitz genommen, und der Verwaltung des Guts sich angemasset, bey Unsrer Lehn-Cammer um Consens angesuchet, auch wohl gar von dem Käufer sogleich um Belehnung angehalten wird; Nun aber solches theils den gemeinen Lehn-Rechten, nach welchen dem Lehn-Herrn wieder seinen Willen kein Vasall obtrudiret, noch auch mit Veräusserung der Lehn-Güter ohne Lehnherrliche Einwilligung, nach Gefallen verfahren werden kann, schnur-gerade entgegen, theils auch dem alten Herkommen und Lehn-Gebrauch in Unseren Landen ganz und gar zu wieder läuft; So können Wir dergleichen unförmliche Veräusserungen länger nicht verstatten, sondern befehlen hiemit ernstlich, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute, welche die von Uns zu Lehen tragende Ritter- und Mann-Lehn-Güter zu verkauffen und zu veräussern gemeinet, wenn noch res integra ist, folglich vor Schliessung und Uebergabe des Guts, sich bey Uns und Unsrer Lehn-Cammer melden, die Personn, an welche ein Lehn-Gut überlassen werden will, nahmhaft machen, und Unsern Bescheides, ob Uns dieselbe zum Lehn-Mann annehmlich oder nicht? gewärtig seyn sollen.

Das übrige nechstkünftig.

Intelligenz-Sachen.

I. Wenn Se. Regierende Herzogl. Durchl. zu Entdeckung derjenigen Bande, welche in der Nacht vom 16ten auf den 17ten vorigen Monaths vor dem hiesigen Thor die in dem XXII. Intelligenz-Blade sub Num. IV. und in dem folgenden XXIII. Blade sub Num. XXI. verzeichnete Sachen, diebischer Weise entwandt hat, dem Beraubten am 26ten vorigen Monaths Dero Landesherrliche Erlaubniß unter Höchsteigenhändiger Dero Unterschrift gnädigst zu ertheilen geruhet, auch für denjenigen unter der Bande, welcher die Gehülfen dieser bösen That angeben wird, mit Versicherung eines von Sr. Herzogl. Durchl. als Landes-Herrn zu gewärtigen den völligē Pardons, u. der Verschweigung seines Namens, die in diesen Intelligenz-Blättern bereits bekannt gemachte Belohnung von 100 Rthlr. auszusetzen und extendiren lassen zu dürfen; So werden hiemit alle in solcher Landes-herrlichen Erlaubnis benannte Vortheile und zugleich daß der Beraubte allen Anforderungen, die er wegen des etwan von den gestohlenen Sachen genossenē Antheils machen könnte, entsaget, u. dem Angeber die Belohnung von 100 Rthl. also ohne Abzug zuzustellen sich erbietet, demjenigen unter der Diebes-Bande versichert, welcher

seine

seine Gehülfen und deren Aufenthalt glaubwürdig mittelst Anzeige zulänglicher Indiciorum angeben wird.

Schwerin, den 8 October 1749.

II. Demnach das 2te Proclama Liquidationis derer Creditoren des Hrn. Johann Caspar Velthusen, in Wismar, abermahl in dreyer Herrn Landen, als Hamburg, Wismar, und Rostock affigiret, und Terminus zur Liquidation auf den 4ten Nov. h. a. anberahmet ist; zugleich aber denen außwärtigen respective Herrn Creditoren rechtlich angesonnen und aufgegeben worden, in Wismar einen genugsam Bevollmächtigten zu bestellen, der eines jeden Gerechtsame beobachte, und mit welchem die etwa erforderliche Liquidation zugeleget werden könne; So wird solches von denen zum Velthusenschen Debit-Wesen verordneten Curatoren zu mehrerer Nachricht auch in hiesigen Intelligenz-Blättern kund gemacht.

III. Es ist eine Persohn in Güstrow, welche Belieben trägt, auf dem Lande als Ausgeberin zu dienen. Sie hat schon etliche Jahre an einem Orte, alwo eine grosse Wirthschaft ist, davor gedienet. Nähere Nachricht ist im Güstrowschen Post-Hause zu bekommen.

IV. Wenn eine adeliche Herrschaft einen unverheyrateten, geschickten, und mit guten Gezeugnissen versehenen Gärtner anzunehmen gesonnen ist; So kan derjenige, welcher zu diesem Dienste Belieben hat, bey dem Herrn Post-Secret. Schröder, in Güstrow, nähere Nachricht erhalten.

V. Ein gewisser Cavalier ist Willens, auf sichere Hypothek ein Capital von 3000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel gegen nechstkünftigen Terminum Antonii 1750 zinsbar aufzunehmen. Wem nun damit gedienet ist, so viel Geld auf vollkommene Sicherheit auszuthun, der beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden, alwo man nähere Nachricht geben kan.

VI. Eine adeliche Herrschaft 2 Meilen von Güstrow, verlanget bey zweyen jungen Herrn einen Hofmeister, der sowohl der Französischen als lateinischen Sprache vollkommen mächtig ist, dabey auch eine gute Conduite und gute Lebens-Art hat. Wenn sich nun jemand, der solche Qualitäten besitzet, als Hofmeister zu engagiren, Belieben hat, so kan er ein honorables Gehalt gewärtigen, und die Condition um nechstkommenden Martini antreten. Mehr Nachricht ist bey dem Herrn Post-Secretaire, Schröder, in Güstrow einzuziehen.

VII. Zu Rostock wird am 20ten dieses Monaths Octobris eine Auction von mehrentheils Juristischen Büchern und Mecklenburgischen Schriften in des Auct. Secret. Mag. Guhlen, Behausung gehalten werden, woselbst man den Catalogum auch bekommen kan.

Preise von allerhand Kaufmanns Waaren in Rostock vom 8 Octob. (Neue Zweydr.)

Weisser Amedom auf hiesiger Fabrike das 100 lb. 5. Rthlr. Puder das 100 lb. 5. Rthlr. 32. ßl. Bey dem Schiffer Jochim Genzen sind allerhand Kannengiesser-Form-Steine zu bekommen 12 bis 28 Däumige, das Stück 16 ßl. bis 2 Rthlr. Auch ist am Strande bey Schiffer Marten Töpke noch Mehl-Kalck zu haben, die Last 3 Rthlr.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 8 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 73 Rthlr. Rogken 42 Rthlr. Gersten 32-33 Hafer 20 Erbsen 40-41

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36-ßl. Rogken 24-25 Gersten 18 ßl. Hafer 10-11 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 10 Octobr.

Waizen der Scheffel 39 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 11 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 8 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark-ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 12 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark-ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark-ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 4 Pf. Rogken 32 ßl. 4 Pf., Gersten 24 ßl.-Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl.-Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. Pf.-

Markt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0103
DFG

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 7 Octobr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburger, die Last 77 Rthlr. Mecklenburger, 76 Vorländ. rother, 70 - 72. Rogken, Mecklenb. die Last 51 - 52. Gersten Holst. Winter-G. 39. - - Mecklenb. 40. Hafer weisser Eyder 22. Erbsen 47.

Geld-Cours in Hamburg vom 7 Octobr.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 2	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 4
Dänische Cronen	9. - 2	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. -
Hamburger Cour. Geld	16. - 3	Neue 2drittel-St. vor voll	29. - 7a8

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	18. - 1a8
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	- - -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 5a6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 4 a5 achtel.

Gelehrte Sachen.

Den 23 Septbr. vertheidigte der Herr D. Johann Schnelle, aus Schwerin, unter dem Vorsitz des Herrn Consistorial-Raths, und Prof. Herings, jetzigen Magnifici Prorectoris seine Inaugural-Disputation de judice ad examen testium in perpetuam rei memoriam appellatione interposita competente. In der ersten Section wird die Lehre de iudice competente ad examen testium in perpetuam rei memoriam überhaupt abgehandelt, und aus Sätzen des natürl. und bürgerl. Gesetzes hergeleitet und bewiesen. Die zweyte Section handelt besonders de iudice ad hunc actum iuridicum competente post appellationem. und wird darin bewiesen, daß post appellationem ordinarie der judex a quo nicht sonder dem judex ad quem, die competentiam dazu habe. Zuletzt wird gezeiget, daß auch diese Regul ihren Abfall in casu necessitatis habe, der sodann statt findet, quando periculum est in mora, judicis competentis copia haberi nequit, aut aditus ad ipsum difficilis & cum timore probationis interim amittendæ conjunctus. Gleich nach vollendeter Disputation ward von gedachtem Hrn. Pro-Rect. Hering als Decano und Procancellario der Hr. Schnelle mit gewöhnlichen Ceremonien zum Doctor erkläret.

Den 30sten Septembr. betrat Herr Hof-Rath und Prof. Derharding mit zween Candidaten, Hr. Johann Behme, Med. Pract. zu Rhen, und Hr. Christian Siemerling, aus Schwerin, die Catheder. Die Inaugural-Disputation des ersten handelt de abortu fœminæ variolis laborantis innoxio. Nachdem der Casus, der diese Untersuchung veranlasset, vorausgesetzet, werden die hiebey zusammenstossende Gefährlichkeiten mit ihren Ursachen entdecket, und sodann die Pflichten des Arztes nebst denen dienlichen Mitteln angezeiget. Des Hrn. Siemerlings Disputation handelt de Seneca, und wird im 1sten Capittel die Historie dieses Virginianischen Gewächses ausgeführet, im zweyten aber die Kräfte und Würkung der Wurzel desselben, und ihr Gebrauch sowohl aus ihrer Natur als der Erfahrung gelehret. Gleich nach vollendeter Inaugural-Disputation wurden beyde Hrn. Candidaten von dem Hrn. Hof-Rath Derharding nach Gewohnheit als Doctores der Arzney-Kunst öffentlich ernennet.

Die Intelligenz-Blätter von dem nun verstrichenen ersten halben Jahr sind noch zusammen auf allen Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen. In Rostock, Güstrow, Wismar und Schwerin, ist der Preis 16 ßl.

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0104
DFG

Anno 1749. No. XXVI.

Sonnabend den 18 Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 18ten Octobr.

Am Montage erhoben Ihro Herzogl. Durchl. Sich in Begleitung des Prinzen Ludewigs mit einem kleinen Gefolge von hier nach Güstrow, und kamen vorgestern Abend von dar hier wieder zurück. Hier folget das übrige von der jüngst angefangenen Herzogl. Verordnung.

Was aber zum Vierten die Veräusserung der Allodial-Güter betrift; So ist zwar einem jeden Eigenthümer unbenommen, sein Erb-Gut, da Uns nicht vermöge des Allodial-Briefes das Jus protimiseos zustehet, bester seiner Gelegenheit nach zu verkaufen und zu alieniren. Wir müssen aber, nachdem Wir zeithero wahrgenommen, daß verschiedene Allodial-Güter extra Territorium, und an Potentiores veräussert werden wollen, diese Facultatem alienandi dahin den gemeinen Reichs- und Unserer Lande besondern Rechten und Herkommen nach, hiemit erklären, daß sobald mit einem Extraneo, der nicht Unser angebohrner Land-Sasse und Unterthan ist, ein Handel über ein Allodial-Gut vorgenommen werden will, Uns re adhuc integra die Person ebenmäßig angezeiget, und Unsere Erklärung, ob Uns der Käufer zum Land-Sassen und Unterthanen annehmlich, erwartet werde. Zum Fünften sollen diejenigen, welche einige von Uns zu Lehn gehende Güter Jure Crediti besitzen, binnen obgesetzter Frist ebenfalls bey Unsrer Lehn-Cammer sich melden, und, da den Agnaten das Jus reluendi nicht vorbehalten noch offen ist, sich erklären: ob von Uns sie die Lehn-Güter zum neuen Lehn zu nehmen, oder Unsrer Lehn-herrlichen Disposition, gegen Empfang ihrer erweißlichen und rechtmäßigen Forderung zu überlassen, gesonnen sind? Als sich auch zum Sechsten Lehn-Güter finden, welche seit 20 30 und mehr Jahren verpfändet, und weder von den Pfand-Gebern noch Pfand-Trägern zu Lehn recognoscieret worden; So sollen die Vasallen oder nächsten Lehns-Folger, von solchen verpfändeten Lehn-Gütern sich, damit Wir der von selbigen Uns zukommenden Ritter- und Mann-Dienste halber versichert seyn können, der Reluition und schuldigen Lehn-Recognition halber binnen mehrbesagter Zeit zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß Wir des Lehns halber Unsrer Lehn-herrlichen Berechtigung und Convenience nach disponiren. Damit nun auch zum Siebenden, Unser Lehn-Cammer Archiv führohin nicht mit unnützen Lehns-Aufsuchungen und unzuläßigen Muthungen confundiret und beschweret werde; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß niemand hinführo sich unterstehen soll, solche generale Muthung, die keine Lehn-Güter ausdrücklich nennet, sondern nur etwa, wie von einigen zur Unge-

bühr geschehen wollen, auf alle alt-väterliche oder Geschlechts-Güter insgemein gerichtet ist, bey Unsrer Lehn-Cammer anzubringen, so lieb einem jeden ist, die verweißliche Verwerfung solches unförmlichen Suchens zu vermeiden. Zum Achten werden auch hiemit alle diejenigen Muthungen, welche über solche Güter, die entweder durch Concurs oder andern Rechtsbeständigen, mit Lehn-herrlichem Consens und der Agnaten Bewilligung geschehenen Handel aus einem Geschlecht in ein anderes gegangen, folglich von den vorigen Geschlechts-Verwandten oder anmaßlichen Lehns-Folgern nicht mehr mit Recht gemuthet werden können, hiemit ein vor allemahl verboten, auch für nichtig und unkräftig erkläret. Wenn aber jemand ein alt-väterliches oder zu seinem Geschlecht vorhin gehörig gewesenes Gut muthen will, soll er schuldig seyn, solche angebliche Qualität der zumuthenden Güther, und daß solche weder durch Concurs, noch sonsten aus der Famille gegangen, auch dem Lehn gehörige Folge gethan worden, zugleich in dem Muthungs-Memorial mit Beylegung des würklich aus der Lehn-Cammer über solches Gut ertheilten letztern Muth-Scheins, zu bescheinigen. Allermassen die generalen und mit dieser Bescheinigung nicht versehene Muthungs-Memorialien sofort ab actis verworfen werden sollen. Zum Neunten haben Wir auch mit billigem Mißfallen wahrgenommen, daß nicht wenige Unsrer Vasallen und Lehn-Leute in ihren Muthungs-und anderen Memorialien und Vorstellungen an Uns, ihre Tauf-Nahmen auszulassen, und nur bloß die Geschlechts-Nahmen unter zusetzen, kein Bedenken nehmen dürfen. Wann aber dieses Unserm Respect so wohl als dem Herkommen entgegen laufendes, auch an sich zu mancherley Irrungen und Confusionen Anlaß gebendes Unternehmen länger unduldentlich ist; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinführo jeder Lehn-Mann und Vasall seine Tauf-Nahmen vollends unterschreiben, und solches bey Vermeidung der Zurückgabe und Verwerfung seines Memorials nicht anders halten soll. Wir befehlen auch den Advocaten und Schrift-Stellern sich hiernach, in Fertigung der Schriften für Unsere Vasallen, bey Vermeidung 5. Rthlr. Strafe für jeden ausgelassenen Tauf-Nahmen zu achten. Zum Zehenden sollen alle diejenigen, welche in Lehn-Sachen bey Uns und Unsrer Lehn-Cammer etwas zu suchen haben, einen bevollmächtigten Procuratoren allhier bey Unsrer Lehn-Cammer zu bestellen schuldig seyn, unter dieser Verwarnung, daß, wer etwas durch die Post oder ohne Unterschrift eines hiesigen zugleich bevollmächtigten Procuratoris ad Acta zu bringen gedencket, solches ohne Resolution zurück erwarten könne. Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Lehn-Leuten, Vasallen, auch den andern Besitzern Adelicher Lehn-und Erb-Güter, welche bishero obiges alles noch zur Zeit nicht beobachtet oder beygebracht haben, insonderheit aber den Advocatis und Procuratoribus, sich hiernach genau und bey Vermeidung der respective in Lehn-Rechten bestimmten, und andern willkührlichen Strafe, zu achten. Uhrkundlich haben Wir dieses Lehn-Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel zu bestätigen, und durch den Druck, auch durch Ablesung von allen Canzeln männiglichen bekannt werden zu lassen, befohlen, und gegeben Schwerin den 26ten Septembr. 1749.

Christian Ludewig. (L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Da bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley der Königl. Dänische Obrist, Graf von **Schmettau** an diejenigen, welche sich zu seiner Famille rechnen, und an das Allodial-Guth **Holdorf**, oder aber an die dazu gehörige Meyerey, und das Bauerdorf **Meezen**, auch sonstige Pertinenzien ex Legato, Fideicommisso, vel alio quocunque Capite einige An-und Zusprache etwa haben mögen, zur Sicherheit des Käufers und jetzigen Besitzers benannten Allodial-Guthes, des Land-Drostes, Frey-Herrn von **Lützow**, noch einen Terminum ad audiendum, declarari præclusionem jam olim factam und publica proclamata unterthänigst ausgebeten. Als wird zu solchem Ende der 10te Decembr. a. c. zum Termino präfigiret, da mit der am 20. May a. p. schon einmahl rechtlich ausgesprochenen Præclusion wiederholt verfahren werden soll, und werden obbeschriebene Creditore sub finali præjudicio daß absentes pro præsentibus geachtet werden sollen, citiret, alsdenn auf hiesiger **Fürstl. Justiz-Canzeley** zu erscheinen, und die declarationem præclusionis jam factæ zu gewarten.

II. Ihro Herzogl. Durchl. haben specialiter gnädigst befohlen, daß bey Dero **Bützowschen Amts-Gericht**, die Nieder-Jagden, auf nachbenahmten Feld-Marken, als

I. Im Amte Bützow. 1 Auf den Jürgenshäger= 2 Glambecker= 3 Göllliener= 4 Quarlitzer= 5 Warnowerund 6 Bottiener=Feldern, desgleichen 7 auf den Tarnow=und 8 Zerniener Feldern, insoweit solche Jagden alhie zum Amte gehörig.

II. Im Amte Schwaan aber 1 auf den Buchholtzer=2 Pölchower= 3 Fahrenholzer= 4 Niehuser= 5 Papendorffer= 6 Critzmoer= 7 Wilsser= 8 Lütten=Schwasser= Stäbelower= 10 Bliesekower= 11 Reinshäger= 12 Materssér= 13 Grossen=Bölkower= 14 Heiligenhäger= und 15 Benitzer=Feldern an den Meistbietenden, auf gewisse Jahre verpachtet werden sollen. Wie nun zu dieser Licitation der 1ste gleichkommenden Monaths Novembris, berahmet und angesetzet ist: So können diejenigen, welche eine oder die andere von diesen Nieder=Jagden, in Pension zu nehmen, gewillet, am ernannten Tage Morgends um 9 Uhr, auf der Bützowischen Amts=Stube sich anfinden, und daß nach gethanem Both, und Gegen=Both, auch demnechst auf ein Jahr pränumerirter Pension, die Nieder=Jagden, welche sie durch den höchsten Both erstanden, ihnen auf die Jahre und Conditiones, welche vor Anfang der Licitation determiniret werden sollen, pachtweise überlassen, und angewiesen werden, gewärtigen. Bützow den 15ten Octobr. 1749.

III. Ein Mann von etwa 30 Jahren, der die Wirthschaft völlig versiehet, und Güter administriret hat, suchet jetzo Dienste. Wer hievon nähere Nachricht verlanget, kan sich hier in Schwerin bey dem Herrn Post=Secretaire, Hennemann, oder in Güstrow, bey dem Herrn Post=Secretaire, Schröder, deshalb erkundigen.

IV. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Laquaien, welcher vorher schon gedienet und glaubwürdige Attestata seiner guten Aufführung aufweisen kan. Nähere Nachricht kan man bey dem Herrn Post=Secretaire, Hennemann, bekommen.

V. Am 5ten Nov. a. c. soll in Malchin des seeligen Studtmunds, an der Kahldischen Strasse zur Wirthschaft wohlbelegenes Haus, mit der dabey belegenen wüsten Stelle, Hofraum, Ställen, auch den zum Hause gehörigen inseparablen Pertinentien, als Wiese und Rohrkavel, an den Meistbietenden verkauft werden.

VI. Es ist eine bequeme und recht dauerhaft gemachte Reyse=Kutsche zu Kaufe. Wer selbige zu erhandeln beliebet, kan bey hiesiger Intelligenz=Expedition davon nähere Nachricht haben.

VII. Hier in Schwerin ist der Frau Müllern, des Goldschmieds, seel. Hrn. Müllers nachgelassener Frau=Wittwen in der Königs=Strasse nahe am Markte belegenes Haus aus freyer Hand zu verkaufen, und kan sogleich bezogen werden. Im ersten Stockwerk ist nach der Strasse hin eine Stube, und hinterwerts eine Stube zur Werkstät. Im zweiten Stockwerk befindet sich vorne ein Saal, der mit wenig Kosten zur Stube gemacht werden kan, und hinten eine Schlaf=Kammer. Das Haus hat zwey Haus=Boden, mit einer Speise=und einer Rauch=Kammer, imgleichen einen gewölbten Keller und Hof=Raum. Wer nun solches Haus zu kaufen beliebet, kan wegen des Kauf=Schillings bey dem Copiisten von der Herzogl. Regierung, Herrn Tietz, nähere Nachricht einziehen.

Preise von allerhand Kaufmanns Waaren in Rostock vom 15 Octob. (in Courant od. Gold.)

Das Schlb. Talg 31 Rthlr. Hanf=Oel, bey Fässern 100 lb. 9 Rthlr. 24. ßl. Guter Grönländischer Thran, die Tonne 15 Rthl. Nußischer Kümmel 100 lb. 4 Rthlr. Nordischer Kümmel 100 lb. 5 Rthl.

Marktgängige Getreyde=Preise in Rostock vom 15 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 44 Rthlr. Gersten 33=34 Hafer 20 Erbsen 42.

Marktg. Getreide=Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37=38 ßl. Rogken 22=23 Gersten 17=18 ßl. Hafer 12 ßl.

Marktg. Getreide=Preise in Wismar vom 17 Octobr.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 11 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide=Preise in Lauenburg vom 15 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark=ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 8 ßl. Koch=Erbsen, der Sack 8 Mark=ßl. Futter=Erbsen, der Sack 6 Mark 12 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark=ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0107
DFG

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 4 Pf. Rogken 31 ßl. 5 Pf., Gersten 24 ßl. = Pf. Koch = Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter = Erbsen 25 ßl. = Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. Pf. =

Marktg. Getreide = Preise in Hamburg vom 14 Octobr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Märkischer, die Last 78 = 81 Rthlr. Mecklenburger, 75 = 76. Vorländ. rother, 67 = 70. Rogken, Mecklenb. die Last 52 = 54. Gersten Hollst. Winter = und Mecklenb. 43. Hafer weisser Eyder 22. Erbsen 43 = 45.

Geld = Cours in Hamburg vom 14 Octobr.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species - Banco.

	Achtel		Achte
Louis Blancs	1. - 2	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 2
Dänische Cronen	9. -	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	15. - 6
Hamburger Cour. Geld	16. -	Neue 2drittel-St. vor voll	30. -

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 3	Neue Zweydrittel Stück vor voll	19. - 2
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 5 a 4		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= - =	Neue Zweydrittel Stück vor voll	12. - 1

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 7 a 8 achtel.

Gelehrte = und andere nutzbare Sachen.

Rostock. Der Hr. Professor Burgmann, betrat am 7 Octbr. den theologischen Catheder, mit dem Herrn Mag. Bernh. Friederich Quistorp, von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst berufenen Professor der Theologie. Der Herr D. Burgmann, lud dazu mit einem Programma de Congruismo practico verae conversioni & pietati inimico, welches auch das Leben des Herrn Quistorps, erzählet, am 28ten September ein. Die Disputation, welche Herr Quistorp, als Präses ohne Respondenten unter dem Moderamine des Herrn D. Burgmanns, auf dem öbern Catheder vertheidigte, handelt de Judaeis corde compunctis, Act. II. 37. Vom 1sten bis an den 20ten §. wird die Exegesis des 2ten Capittels der Apostel = Geschichte ausgeführet. Hierauf wird die Lehre de Compunctione dogmatisch abgehandelt, und gegen einige falsche Lehren vertheidiget. Nachdem die Disputation vor = und nachmittags gedauret, ward die Promotions = Handlung vollzogen, bey welcher der Herr Professor, Burgmann, als Decanus de Jubilaeo Pontificio anni CIↃIↃCCL. in seiner Rede handelte, und darauf mit gewöhnlichen Solennitäten den Herrn Quistorp, zum Doctor der Theologie creirte. Der Herr D. Quistorp, beschloß die Handlung mit einer Rede, über die ihm aufgegebene Frage: An compunctio cordis sit miraculum?

Seit dem 5ten October, hat Herr Hof = Rath und Professor, Sandwig, eine Anatomie an einem cadavere sexus foeminini, welches in der Geburt gestorben, angestellet, und zugleich des bald nach der Geburt verstorbenen Kindes Cörper den Zuschauern mit vorgezeiget und zerleget.

Es wird gefragt, was ein Block = Haus eigentlich vor ein Gebäude gewesen; ob es zu den Festungs = Werken, oder zu den Gefängnissen gehöret; wie es eingerichtet gewesen. Haben nicht ehemahls alle Obrigkeiten Blockhäuser halten müssen? Sind diese nicht vieleicht kleine Zucht = Häuser gewesen? Frischlinus nennet ein Block = Haus carcerem publicum in quo cippi sunt, und der Ausdruck: Zu Stock und Block bringen, hilft dem Begriffe.

Dieses Wochen = Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post = Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post = Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0108
DFG

Anno 1749. No. XXVII.

Sonnabend den 25 Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 25sten Octobr.

Am vorigen Sonnabend, Nachmittags, wurden auf den Thurm hiesiger Schelf-Kirche der Knopf, und der Wetterhahn, die vor beynahe zweyen Jahren durch den heftigen Sturm herab geworfen worden, neuvergüldet, von dem Thurm-Decker mit gewöhnlichen Ceremonien, bey einem starken Zulauf von Menschen, wieder aufgesteckt, welches auch sämtl. Durchl. Herrschaften aus der nahe gelegenen Wohnung des Herrn Canzelley-Directoris, von Dorn, mit anzusehen beliebten. Und da vor ungefehr 14 Tagen der Durchlauchtigsten Prinzeßin, Ulrica, hoher Geburths-Tag bey Hofe vergnüglichst gefeyert worden; So wurde auch an der Mittwoche des Durchlauchtigsten Prinzen, Ludewigs, Geburths-Tag feyerlichst begangen, und des Abends war Bal. Vor kurzem ist nachstehende Herzogl. Verordnung hier von den Canzeln publiciret:

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Entbieten allen und jeden Unseren Fürstlichen Bedienten, Unterthanen und Landes-Eingesessenen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, und sonst jedermänniglichen, Unsern gnädigsten Gruß, und fügen Euch hiemit zu wissen: Daß Wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Fürsorge für das Beste Unserer gesamten Landes-Eingesessenen und Unterthanen, den bishero im Schwange gehenden schädlichen Aufwand grosser Kosten, bey entstehenden Trauer-Fällen, durch Unsre allgemeine Verordnung abzustellen, und die nöthigen Kosten, bey sich ergebenden Sterb-Fällen in der Verwandschaft, so wohl durch kürzere Bestimmung der eigentlichen Trauer-Zeiten, als durch Vorschrift der Art und Einrichtung der Trauer selbst, zu mindern, Uns bewogen gefunden, mithin darüber reiflich Rath gepflogen, die Trauer-Ordnungen benachbarter Länder erwogen, und das räthliche Bedenken Unsrer Land-Räthe über eine, von Uns zu erlassende Trauer-Ordnung, vernommen haben. Wollen, setzen, und verordnen demnach hiemit 1. Daß in Ansehung der bestimmeten Zeit bey einer jeglichen Trauer, die Rechnung von dem Tage, an welchem die zu betraurende Person verstorben ist, ihren Anfang nehmen, und dann 2. Ein Kind, welches das zehende Jahr erreichet hat, von seinen Eltern nicht länger als 3 Monath betrauret werden, hingegen 3. Die Trauer der Kinder wegen ihrer Eltern, imgleichen 4. Die Trauer eines

eines Ehe-Gatten wegen des andern, ohne Unterscheid ein ganzes Jahr, dagegen aber 5. Die, wegen verstorbener Brüder, Schwester, Vater- und Mutter-Brüder, Vater- und Mutter-Schwester, Schwäger und Schwägerinnen, nicht länger als drey Monath dauren, und endlich 6. Wegen Absterbens aller andern Verwandten und Angehörigen, wie nahe oder ferne auch die Verwandschaft seyn mag, nicht länger als einen Monath lang getrauret werden soll. Was hiernächst die Art der Trauer anlanget; So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß 7. Ueberall nicht mit Boye und genöpftem Zeug, sondern nur mit schwarzem Tuch getrauret werden soll; 8. Wird nur von den Kindern um ihre Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, imgleichen von den Männern um ihre Frauen, nach Unterscheid des Standes mit Pleureusen getrauret. 9. Bleibet unbenommen, einen Vormund oder Testatorem zu betrauren, jedoch daß das hierin vorgeschriebene Maaß der Zeit und Art nicht überschritten werde. 10. Sollen keine Domestiquen in Trauer gesetzet, weniger die Wagen drapiret, noch auch Pferde mit schwarz bezogenem Geschirr, oder mit Decken beleget, am allerwenigsten aber Zimmer im Hause, oder Stühle in den Kirchen, bezogen oder behänget werden. Damit nun die genaueste Befolgung dieser Unsrer allgemeinen Trauer-Ordnung desto gewisser sey; So befehlen Wir Unseren gesamten Fürstlichen Collegiis und Gerichten, über diese Constitution, und daß derselben von jedermann nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten. Wir erinnern auch alle Unsere Fiscale hiemit ihrer Amts- und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, und setzen ein nach Unterscheid des Vermögens und der Fälle einzurichtende Strafe von Funfzig bis Fünfhundert Rthlr., welche von einem jeglichen, der diese Verordnung überschreitet oder hindansetzet, ohnnachsichtlich beygetrieben werden soll. Wie Wir Uns denn die Bestimmung solcher Strafe hiemit vorbehalten. Uhrkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 12 Septbr. 1749.

Christian Ludewig. (L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die gesammten **Amts-Bützower- und Amts-Schwaaner-Fischereyen**, und besonders die Winter-Waden-Züge, am 18ten nechstbevorstehenden Monaths Novembr. vor Herzogl. Cammer öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, und daß diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, sich Tages vorher in der Herzogl. Cammer-Registratur melden, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen können, daß gedachte Fischereyen den Meistbietenden zur Pacht würklich zugeschlagen werden.

II. Zu **Rostock** ist ein am Hopfen-Markt, nicht weit von der Herzogl. Residenz belegenes Haus zu verkaufen. Selbiges ist maßiv, und erst vor 20 Jahren gebauet. Es hat einen unter das ganze Haus hingehenden gewölbten Keller, schöne Haus-Boden, eine Einfarth, und Stall-Raum zu vielen Pferden. Im Hause sind nach der Strasse zu, unten 2 Zimmer, und zwar eines mit einem Alkowen, oben ein schöner Saal mit einem guten Zimmer, nach hinten zu, unten eine Stube mit einer Kammer, und oben ebenmäßig. Wer nun dazu einen Käufer abzugeben beliebet, kan die Kauf-Conditiones in Rostock bey dem Herrn Dr. **Freese**, wie auch bey Herrn Jo. Fr. **Berg**, zu wissen bekommen.

III. In **Dömitz** ist ein schönes und neues Haus aus der Hand zu verkaufen. Unten sind 3 Stuben, 4 Kammern, eine grosse Küche, zum Branntwein-Brennen eingerichtet, und ein grosser Hof mit zwey Auffarthen. Oben befinden sich 2 Stuben nebst drey bis vier Kammern, und drey schöne Haus-Boden. Das Haus hat auch einen grossen Keller, und nächst hinter demselben ist ein Brau-Haus mit einem aus Quader-Steinen gemachten Kumme, worin auf einmal eine ganze Last Gersten zu Malz begossen werden kan. Auf dem Hofe sind 4 Ställe, und daneben ist ein schöner Garten. Das Haus ist ein sogenanntes Frey-Haus, und sowohl auf Handlung als Brauen und Branntwein-Brennen privilegirt. Es soll um gar billigen Preis verkauft werden, und wer nähere Nachricht davon verlangt, kan dieselbe hier in Schwerin bey dem Organisten an der Dom-Kirche, Hrn. Peters, bekommen.

IV. Hier in Schwerin auf dem kleinen Moor ist ein Haus zuvermiethen, und kan gleich nach Martini bezogen werden. In demselben sind unten, nach der Strasse hin, eine Stube mit einem Alkowen

wen, und hintenwerts eine Stube, eine Kammer und eine Speise-Kammer, oben aber zwey Stuben, und bey einer jeden eine Kammer. Der Haus-Boden ist ganz mit Brettern belegt. Hinter dem Hause ist Hof-Raum und ein Garten. Wer solches Haus zu miethen beliebet, hat sich bey Hr. Zerbst als Eigenthümer desselben zu melden.

V. Eine gewisse adeliche Herrschaft ist eines tüchtigen Gärtners, der noch ein lediger Mensch ist, und beglaubte Attestata von seiner Treue und guten Aufführung vorzeigen kan, imgleichen einer guten Köchin, benöthiget. Es wird ihnen an Lohn, was recht und gebräuchlich ist, versprochen. Bey hiesigem Weinhändler, Herrn Martienssen, kan man weitere Nachricht bekommen. Bey demselben wird auch noch Selzer-Wasser bey Portionen und bey Bouteillen um civilen Preis verkauft.

VI. In Bützow sind um nechstkommenden Martini 300 Stück reine Schaafe, meistentheils Wehr-Vieh, zu verkauffen, und wer zu dem Kaufe Belieben hat, kan daselbst bey dem Notario, Hrn. Greuel, nähere Nachricht haben.

VII. Zu Güstrow ist am 31sten dieses Monaths Octobris, als dortigem Jahr-Markts-Tage, Morgens gegen 10 Uhr, in des Kochs, Prewitzen, Behausung, eine 5 jährige schwarzbraune Stute an den Meistbietenden zu verkauffen. Sie ist sehr schön, und von ziemlicher Höhe. Wem nun mit solchem Pferde gedienet ist, der wolle sich alsdenn daselbst einfinden.

Preise von allerhand Kaufmanns Waaren in Rostock vom 22 Octob. (in Courant od. Gold.)

Gute Jachten, das Pf. 11 ßl. Eisen daß Schlb. 9 Rthrl. Englisch Bley das Schlb. 13 Rthlr. Franz-Branntwein das Orhoft 40-41 Rthl. Bock-Fellen ein Decher 5 Rthl. Bremer Rundfisch der Centner 2 Rthl. 40 ßl. Grüne Seife von dortiger Fabrike die Tonne 15 Rthl. Es hat auch jemand daselbst 4 bis 5 hundert lb. gelb Wax, das lb. zu 19 ßl. und Honig die Tonne zu 16 Rthl. zu verkaufen, wovon der Herr Inspector, Bölkow, nähere Nachricht geben kan.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 22 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 44 Rthlr. Gersten 34 Hafer 19 Erbsen 42.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37-38 ßl. Rogken 23 Gersten 18 ßl. Hafer 12 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 24 Octobr.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 11 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 22 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark-ßl. Rogken, der Sack 8 Mark 6 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 6 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 8 Mark-ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 12 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark-ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 4 Pf. Rogken 31 ßl. - Pf., Gersten 22 ßl. 6 Pf. Koch-Erbsen 29 ßl. 6 Pf. Futter-Erbsen 25 ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 21 Octobr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Märkischer, die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 76. Vorländ. rother, 67-70. Rogken, Mecklenb. die Last 52-54. Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. 43. Hafer weisser Eyder 22. Erbsen 43-47.

Geld-Cours in Hamburg vom 21 Octobr.

Louis d'Or 10 Mark 13 ßl. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

		Achtel			Achtel
Louis Blancs	1. -	2 2 3	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 -	3 2 4
Dänische Cronen	8. -	7	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. -	
Hamburger Cour. Geld	16. -	2	Neue 2drittel-St. vor voll	30. -	3

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. -	6	Neue Zweydrittel Stück vor voll	19. -	6
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. -	7 2 8			

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0111
DFG

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = - = |Neue Zweydrittel Stück vor voll 12. - 1
Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.
Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 7 a 8 achtel.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Reflexion über die Distinction der Lehne in feuda data & oblata

Vor allen Dingen ist historisch auszumachen, ob die Lehne, von denen die Rede ist, auch würklich gewisser, als aus Hörsagen und tradition, feuda oblata sind, anermessen es seyn könnte, daß an der Stelle, wo man am meisten Staat darauf macht, das Vorgeben am wenigsten Grund hätte. Dann kömmt es auf die gerühmte effectus practicos an. Herr D. Hanaccius, jetzt Professor zu Wittenberg, hat sich bemühet, einen eigenen Tractat zu schreiben, de eo, quod refert, Feudum esse datum vel oblatum, um dasjenige was Struvius, Hertius, Thomassius, und andere davon angebracht, noch weiter vorzustellen. Er hat XXII. differentias angegeben; Aber, das Beste fehlet, nemlich die wichtige Distinction, darauf bißhero auch kein andrer Feudiste gekommen, nemlich, ob der offerens, vor der oblation, schon des Herrn, dem er sein Guth offeriret, oder aufträget, Unterthan war; oder ob er mit demselben in gar keiner besonderen Verbindlichkeit stand. Hierüber muß man die theils verachtete, theils misbrauchte und mishandelte Special-Historie, ganz aufrichtig, und allein, zurathe ziehen, und den oft verborgenen Anstellungen, auch in Genealogicis, zu begegnen wissen. Ist letzteres, so war es freylich ein grosses Zutrauen, und es finden einige Schlüsse, zum Vortheil des offerentis, statt; woferne aber das erstere gewiß ist, thut die Distinction den Vasallis nicht allein keine Dienste, in ihren Absichten wieder den Herrn, sondern sie ist vielmehr der Landes- und Lehns-Herrschaft groß nütze; Gestaltsam es immer darauf ankömmt, wem durch die Oblation, und Acceptation, ein Gefallen geschehen. Wer ein unbefugter steurbarer Unterthan war, und erhielte die Gnade von seinem Landes-Herrn, daß er ein Vasalle, und sein Guth ein Lehn wurde, der hatte sich mit des Herrn Schaden viel gebessert, und muß, in begebenden Fällen, aus dieser Distinction, wider seinen Herrn, nicht argumentiren. Noch ists ein wichtiger Unterscheid, ob die oblatio an einen weltlichen Herrn, oder an einen krummen Stab geschehe, dergleichen in den Faust-Rechts-Zeiten, um protection willen, häufig geübet worden. Diese Reflexions verdienen eine mehrere historisch-practische Untersuchung; Nur daß das interesse der ganzen Abhandlung auf die Exempla bequemet würde. Denn so müßte es heissen: De eo, quod refert, feuda N. N. esse data. vel oblata. Des Hanaccii Worte, §. XI. thun etwas, aber nicht viel, wenn es heißt: Feudi dati finis est, propter quem Dominus, oblati vero, propter quem Vasallus primus egit. Freylich muß die Special-Geschichte, um die Bewegungs-Gründe herauszubringen, in besseres Licht gesetzet werden. Gelegentlich ein mehrers, aus bemühter Forschung, immassen die Sache einer besondren Aufräumung bedürftig, um die unreinen principia, welche ihnen gleiche Schlüsse zeugen, strenge zu besehen. Ueberall gehet es mit der Anziehung des ausländischen, und der Anwendung des einländischen Lehn-Rechts, ohne historische Kundschaft schlecht her, und man muß nunmer die wichtige limitation aus den Augen setzen: Nisi quis sit Vasallus & subditus simul.

Die Avertissemens werden in dies Wochenblatt gesetzt, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und einjeder, der sie postfrey mit der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an den Hofbuchdruker, Bärensprung, einschickt, kan versichert seyn, daß sie dem nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Da das erste halbe Jahr nun schon seit dem 1sten dieses verflossen, so werden die Herren Interessenten dieses Wochenblads dienstergebenst ersucht, auf das jetztlaufende halbe Jahr wieder geneigt zu pränumeriren.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0112
DFG

Anno 1749. No. XXVIII.

Sonnabend den 1 Novbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 1 November.

Ihro Herzogl. Durchl. haben den Herrn Kunzen, wegen seiner Vortreflichkeit in der Musik, und besonders in der Composition, als Concert-Meister mit einem nahmhaften Gehalt in Dero Dienste zu nehmen geruhet. Auch ist Mr. Du-Bois, Herzogl. Hof-Tanz-meister, unlängst aus Hamburg hier wieder angelangt.

Aus der Chur-Mark Brandenburg wird geschrieben, es sey alda öffentlich bekannt gemacht, daß „wegen des von neuem sich geäusserten und überhand nehmenden Vieh-Sterbens, die Vieh-Märkte „in der Chur-Mark, Brandenburg, vor der Hand gänzlich eingestellet, mithin auch in den Prignitzischen „Städten, Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen, Wittstock, Wittenberge, Putlitz, „Meyenburg inclusive Wusterhausen, keine Horn-Vieh-Märkte gehalten, noch sonst von inficirten Or„ten her Sachen eingelassen werden sollten, wodurch die Vieh-Seuche auf einige Weise verschleppet „werden könnte. „

Intelligenz-Sachen.

I. Weil die Vietgesser Vormundschaft anderer unumgänglichen Geschäfte halber die neulich gehaltene Auction abbrechen müssen, folglich gewillet ist, daß noch hinterstellige, als Tische, Stühle, Spiegeln, Uhren, Stuben-Beschlag, Bettstellen, Schränke, Kuffers, Sättel, Pferdegeschirr, imgleichen einen feinen Mohren-Kopf-Hengst, den 7ten seqq. dieses Monaths Novembris, durch öffentliche Auction zu veralieniren; So wird solches denenjenigen, die noch etwas davon zu erhandeln belieben, hiemit kund gemacht.

II. Wann den 24 October der Herr von Grabow, auf Suckwitz, sein Fett-Vieh an Ochsen und Kühen von der Weide genommen, so wird hiedurch denenjenigen, so davon was zu kaufen und einzuschlachten gewilliget, hiedurch notificiret, daß sie sich dieserhalb bey vorgedachtem Hochwohlgeb. Hrn. von Grabow, ohnweit Güstrow, sich melden, und eines billigen Preises gewärtig seyn können.

So auch jemand gewillet, 5 a 600 Faden Büchen-Holz, theils von letzterem Windsturm niedergeschlagen, theils aber noch ungeschlagen, zu erhandeln, der beliebe sich bey vorgedachtem Herrn von Grabow, zu Suckewitz zu melden.

III. Es sind nun die Ziehungs-Listen der 5ten und letztern Classe von der Utrechter 33 Lotterie bey

bey H. C. Ungnade in Wismar zum Durchsehen zu haben, und können diejenigen, so gewonnen, ihr Gewinnste zu gehöriger Zeit abfordern. Es sind auch bey erwehntem Collecteur von der neuen 34 Utrechter Lotterie ganze, halbe, auch viertel Losse zu haben. Von der ersten Classe, welche den 15 Decembr. a. c. gezogen wird, kostet 1 Viertel-Loß 1 fl. 1 halb Loß 2 fl. und ein ganz Loß 4 fl. wofür zu gewinnen sind 8000 fl. 4000 fl. 2000 fl. 1500 fl. 5 a 1000 fl. ꝛc. Die Einrichtung hievon ist umsonst bey demselben zu haben.

IV. Zu Bellin, eine Meile von Güstrow belegen, ist eine ziemliche Parthey guter grosser Karpfen zu verkaufen, und zwar das Schock a 5 Rthlr. Wer nun Belieben hat, welche zu kaufen, kan sie zu vorbenanntem Preise alda abholen lassen.

V. Es wird vermittelst dieses öffentlichen Proclamatis, allen und jeden hiemit kund gemacht, daß des Herrn Magister Lehmanns zu Rostock, allhier in Güstrow auf dem Closter-Hofe belegenes Haus verkauft werden soll. So nun jemand seyn und sich finden sollte, der an diesem Hause eine Ansprache zu haben vermeinet, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, der oder dieselben können a dato Publicationis an, innerhalb 9 Wochen beym Amts-Gericht zu Güstrow sich melden, und ihr Recht und Ansprache, deduciren widrigen Falls aber binnen solcher Frist, niemand sich melden und seine Forderung deduciren wird, auch keiner weiter gehöret, sondern jedem ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget wird. Güstrow den 6 Septbr. 1749.

VI. Da die erste Classe der neuen Berliner-Sechs-Classen-Lotterie bereits gezogen, so können diejenigen, so darinn Gewinnste erhalten haben, und ihre Billets von hiesigem Collecteur, Herrn Post-Secretaire, Zennemann, genommen, sie von demselben abfordern. Die Erneurung der nicht herausgekommenen Billets muß vor dem 12 Nov. geschehen. Die Ziehung der zweiten Classe gehet den 25 Nov. gewiß vor sich. Einige noch übrig gebliebene Lose sind zur 2ten Classe bey obbenanntem Herrn Collecteur zu 12 ßl. nach dem Einsatz zu haben.

VII. Von dem Hofe zu Wotrum, im Amte Güstrow, sind den 26 Sept. a. c. 4 Jagd-Hunde, und zwar 2 alte und 2 junge, verlaufen. Die beyden alten, als ein Hund und eine Hündin, sind roth von Farbe, von den beyden Jungen aber, so nur drey viertel Jahr alt sind, ist der Hund schwarz und gelb, und die Hündin braun. Wer nun von selbigen, und wo sie hingekommen, sichere Nachricht zu geben weiß, der beliebe es dem Herrn Post-Secretair, Schröder, in Güstrow, ohnschwer anzuzeigen, und davor einen billigen Recompans zu gewärtigen.

VIII. Ein noch unverehligter Mensch, mittlern Alters, der seiner Profeßion nach ein Confiturier ist, und bey verschiedenen hohen Herrschaften als Cammer-Diener und Maitre d' hotel gedienet, mögte gerne anderweit hier im Lande bey einer hochadelichen Herrschaft in Dienste gehen. In hiesier Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht geben.

IX. Ein Gärtner, der noch unbeweibet ist, und seine Kunst rechtschaffen verstehet, auch rühmliche Attestata von seinen vorigen Herrschaften aufweisen kan, ist itzo ausser Dienst, und suchet wieder bey einer Herrschaft als Gärtner in Dienste zu kommen. Wer nun eines solchen Menschen benöthiget ist, beliebe in hiesiger Intelligenz-Expedition weiter nach zu fragen.

X. Ein Fremder, der sich hier in Schwerin nieder zu lassen gesonnen ist, wolte gerne ein Haus, das nicht weit vom Markte, oder doch in einer Strasse, wo eine gute Passage ist, liegt, zur Miethe haben. Wer nun ein solches Haus zu vermiethen hat, beliebe es bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

XI. In die Waldung des Amtes, Goldberg, können noch 100 Schweine zur Mast, als wozu eine grosse Hölzung geheget ist, eingenommen werden. Das Mast-Geld ist wöchentlich 4 ßl. für das Stück. Ist es beliebiger, überhaupt zu handeln, so soll ein ganz leidlicher Accord getroffen werden. Es kann auch ein jeder so früh oder so spät, wie es ihm gefällt, die Schweine wieder wegnehmen. Wer nun Schweine dahin zu treiben gesonnen, hat sich in dortigem Amts-Hause anzugeben.

XII. Wer eines unbeweibten und tüchtigen Jägers benöthiget ist, kan in hiesiger Intelligenz-Expedition Nachricht haben.

Wer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0114
DFG

XIII. Wer Mecklenburgisch-Rostockische, historische und juristische Schriften, es mögen Disputationes, Deductiones, Constitutiones, oder andre Werke, grosse oder kleine, seyn, die in dem 16ten Seculo, und im Anfang des 17ten, publiciret, zu veräussern gewillet, hat die Specificationes bey hiesiger Intelligenz-Expedition, franco einzusenden, und die Preise anzugeben.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 29 Octob. (in Courant od. Go'd.)

Malz vom Boden die Last 34 Rthlr. Rein Hanf das Schlb. 17 Rthlr. Halb Rein Hanf das Schlb. 13. Rthlr. Guter Bier-Eßig samt der Tonne 2 Rthlr. 8 ßl. Korn-Branntwein das Orhoft 17 Rthlr. Gute Englische Stein-Kohlen die Last 13 Rthlr. Gut Eisen das Schlb 8 Rthlr. 36 ßl. Franz Branntwein das Orhoft 39 Rthlr. Guter Hopfen das Drömt, oder 24 Rüfling, 2 Rthlr. 24 ßl.. Hanf-Oel der Centner 10 und einen halben, bis 11 Rthlr. Ziegen- oder Bock-Felle der Decher 6 Rthlr. Mittel-Sorte 9 Rthlr. Von den Grossen sind bey einem Freund 1200 Stück, der Decher zu 12 bis 13 Rthlr. und an Honig in vollkommenen gebrannten Tonnen 8 Tonnen für einen Liebhaber, die Tonne 15. Rthlr. zu haben. Wer Belieben findet, eine Parthey Klap-Holz, so am Strande stehet, zu kaufen, Circa von 200 Schock das Schock 5 Rthlr. der hat sich bey Zeiten darum zu melden. Weitere Nachricht wird der Hr. Inspector Bölkow einem jeden gerne mittheilen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 29 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 40. Gersten 30. Hafer 18. weisse Erbsen 37. Futter-Erbsen 34. weisser Hafer 18. Bunter 16. Buchweizen-Grütz Schl. 40-44. (in Courant.) Feine Hafer-Grütz Scheffel 1 Rthl. 4 ßl. Grobe 1 Rthl.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37-38 ßl. Rogken 23 Gersten 18 ßl. Hafer 12 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 31 Octobr.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 10 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 29 Octobr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark-ßl. Rogken, der Sack 8 Mark-ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 12 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark-ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 4 Pf. Rogken 29 ßl. 6 Pf., Gersten 24 ßl. 11 Pf. Koch-Erbsen 27 ßl. 8 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl.-Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. Pf.-

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 28 Octobr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. roher, 69-70. Rogken, Mecklenb. die Last 52-54. Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. 44-45. Hafer weisser Eyder 23. Erbsen 43-47.

Geld-Cours in Hamburg vom 28 Octobr.

Louis d' Or 10 Mark 12 ßl. 9 a 6 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 6	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 3 a 4
Dänische Cronen	8. - 7	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. -
Hamburger Cour. Geld	16. -	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 4

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	6. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	19. - 7
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	6. - 7 a 6		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	= - =	Neue Zweydrittel Stück vor voll	12. - 4

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 12 - 1 a 2 achtel.

Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0115
DFG

Rostock. Am 21sten dieses Monaths wurde hieselbst die öffentliche Einführung eines neuen Akademischen Prorectoris, vollzogen. Der Hr. Consistorial-Rath und Professor Gering übertrugen das bisher geführte Prorectorat an den Hrn. Becker, V. R. Doctor, und Professor der Institutionum, nachdem sie vorher die unter Dero Prorectorat in der Akademie vorgegangene Merkwürdigkeiten, wie gewöhnlich, erzählet hatten. Die Rede, mit welcher der jetzige Hr. Prorector die Würde übernahmen, handelte de lotteriis, und wurde diese Akademische Feyerlichkeit mit den gewöhnlichen Solennitäten geendiget.

Auf die neuliche Frage von der Beschaffenheit und den Absichten eines Block-Hauses, dergleichen in Mecklenburg ehemahls viele gewesen, dienet folgendes: Ein Block-Haus, zu Latein, cavea trabeata, war ein Gebäude, dessen Errichtung wesentlich also geschahe, als wenn jetzt die Knaben von Holländer eine Meisen-Kiste machen. Es wurden nemlich ins Gevierte starke Hölzer zusammen gefüget, so daß es schlechterdings unmöglich war, daß jemand, der darinnen sich befand, auf den Seiten heraus brechen könte, indem kein Brechen, Schneiden oder Bohren etwas dahin vermochte. Unten durch gieng das Ausbrechen auch nicht an, weil der Boden von eben solchen behauenen Balken geleget war. Mit kurzem, da man sonst Exempel hat, daß Gefangene sich wohl unter das grosse Thurm-Fundament hindurch gearbeitet, war solches bey diesen Gebäuden unmöglich. Oben hinaus war gar nicht zukommen, weil die Seiten glatt, und den Klettrern unwegsam waren. Das Dach war sonst, wie das von einem andern Gebäude, und man konnte nur auswendig die besondre compositon bemerken. In dergleichem Gebäude, welches inwendig wiederumb seine Abtheilungen und Gemächer von Planken hatte, wie etwa in den Zucht-Häusern die Feyertags- und Schlaf-Zimmer sind, wurden, ausser denen, zur Untersuchung und sonst eingezogenen, die Leute gebracht, welche zum Gefängniß bey Wasser und Brod, oder sonst zur Arbeit, condemniret waren. Auch wurden wahnwizige Leute darinn verwahret. Alle dahineingebrachte waren ohne einige Wache ganz sicher verwahret. So hatten sie auch alle Erfordernisse, zu ihrer nothdürftigen Bequemlichkeit. Der Aufseher besuchte sie nur dann und wann. Sie hatten ihre Geschäfte, und an Seel-Sorge fehlte es ihnen auch nicht. Des Lichtes genossen sie durch kleine Feuster, wie andre Menschen: Die Wärme ward ihnen durch die Dichtigkeit und andre innerliche Vorkehrung verschaft. Speise und Trank wurden ihnen durch ein Gitter gereichet. Ueberall war diese löbliche Anstalt ein Mittel, die Gerechtigkeit besser und proportionirt zu administriren. Diß geschahe durch gewisse Classen, wie noch in Sachsen gebräuchlich, da die Facultäts-Urtheile durchaus die Classen determiniren müssen. Ein jeder, der sich eine Ehre aus der Jurisdiction machte, mußte, wo er nicht Pacta mit dem Nachbaren hatte, zu dergleichem Blockhause sich gefaßt halten. Man durfte nicht so viele schädliche Straffen, der Fustigation, Relegation, und dergleichen dictiren, und überall waren die arbitrair-Straffen bald bestimmt. Auch ließ sich von der ersten Quantität nach Befinden allemahl etwas abmindern, welches in den Urtheilen zu exprimiren war. Zu Travemünde und zu Slurup soll noch diesen Tag das Muster eines solchen hölzernen Balken-Kefigs* zu sehen seyn. Noch kömmt zu erinnern, daß dergleichen Block-Häuser an der Passage musten erbauet werden, theils zu stets warnendem Augenmerk, theils umb den Gefangenen zuweilen zu erlauben, daß sie eine verschlossene Spar-Büchse herunter liessen, aus welcher Einkommen ihre Hülle und Fülle pflegte verbessert zu werden. Die Herren Landes-Leute haben wohl eher von Zibürck etwas gehört; Das ist auch der Nahme eines Mecklenburgischen Gefängnisses. Zip heißt ein Hund und Bürke ein Bauer oder Behältniß; Es ist also überhaupt so viel, als ein Hundeloch, und heisset ein Zip-Bürke.

* Vor dem hieß auch ein Gefängniß ein Kefig. Wursteisen Baßler Chronick. Die Gefangenen wurden in den Kefichen fleißig behört.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0116
DFG

Anno 1749. No. XXIX.

Sonnabend den 8 Novbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 8ten Novembr.

Mittewoche, Vormittags, ist der Herzogl. Ober-Jägermeister, Herr von Bergholz, aus Moscau, dahin er von Ihro Herzogl. Durchl. um den von dem höchstseeligen Herzoge, Carl Leopold, hinterlassenen Orden vom St. Andreas, an Ihro Russisch-Kayserl. Majest. wieder abzugeben, verschickt war, hier zurück gekomen, und hat im Nahmen der Kayserin eben den Orden, welcher in einer besondern Audienz ihm für Ihro Herzogl. Durchl. zurück gegeben, Höchst-Denenselben überreichet.

Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. haben auch dem Herrn Ober-Jägermeister den St. Annen-Orden zu conferiren geruhet.

Vorgestern erhoben sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen, Ludewigs, mit einem kleinen Gefolge von hier nach dem Lust-Schlosse, Kleinow, und kamen gestern Mittag alhier zurück.

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die gesammten Amts-Bützower- und Amts-Schwaaner-Fischereyen, und besonders die Winter-Waden-Züge, am 18ten jetztlaufenden Monaths Novembr. vor Herzogl. Cammer öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, und daß diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, sich Tages vorher in der Herzogl. Cammer-Registratur melden, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen können, daß gedachte Fischereyen den Meistbietenden zur Pacht würklich zugeschlagen werden.

II. Es wird vermittelst dieses öffentlichen Proclamatis, allen und jeden hiemit kund gemacht, daß des Herrn Magister Lehmanns zu Rostock, allhier in Güstrow auf dem Closter-Hofe belegenes Haus verkauft werden soll. So nun jemand seyn und sich finden sollte, der an diesem Hause eine Ansprache zu haben vermeinet, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, der oder dieselben können a dato Publicationis an, innerhalb 9 Wochen beym Amts-Gericht zu Güstrow sich melden, und ihr Recht und Ansprache, deduciren, widrigen Falls aber binnen solcher Frist, niemand sich melden und seine Forderung deduciren wird, soll auch keiner weiter gehöret, sondern jedem ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget werden. Güstrow den 6 Septbr. 1749.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0117
DFG

III. Es wird hiemit kund gemacht, daß am 19ten des jetztlauffenden November-Monaths im Königl. Schwedischen Amt Neukloster annoch eine ganze Parthey Tannen, so aus Balken 40 Fuß lang, Mauer-Plathen von 40 Fuß, Sparren 36 bis 40 Fuß lang, imgleichen Tannen von geringerer Gattung, entweder Stückweise oder bey Dutzend, worunter man den Käufern fügen wird, an die Meistbiethenden durch eine öffentliche Licitation verkauffet werden soll; Wobey zu gleich angezeiget wird, daß dieses die letzten Tannen, so verkauffet werden, hernach aber aus gedachter Waldung in vielen Jahren nichts weiter zu bekommen seyn werde. Die Liebhaber können sich am gedachten Tage auf dem an dem Tannen-Walde belegenen Verwalter-Hofe Lütrenwarin, in der Frühe einfinden, weil gleich nach 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemachet wird. Zur Abholung aber wird den Käuffern den ganzen Winter hindurch Zeit gelassen.

IV. Wann den 24 October der Herr von Grabow, auf Suckwitz, sein Fett-Vieh an Ochsen und Kühen von der Weide genommen, so wird hiedurch denenjenigen, so davon was zu kaufen und einzuschlachten gewilliget, hiedurch notificiret, daß sie sich dieserhalb bey vorgedachtem Hochwohlgeb. Hrn. von Grabow, ohnweit Güstrow, sich melden, und eines billigen Preises gewärtig seyn können.

So auch jemand gewilliget, 5 a 600 Faden Büchen-Holz, theils von letzterem Windsturm niedergeschlagen, theils aber noch ungeschlagen, zu erhandeln, der beliebe sich bey vorgedachtem Herrn von Grabow, zu Suckewitz zu melden.

V. Am 31 Octobris hat sich in Gadebusch ein Kerl gefunden, der zwey goldene Ringe bey sich gehabt. In den einen ist ein blauer, und in den andern ein rother Edelstein eingefaßt. Inwendig ist der eine mit den Buchstaben V. I. und der andere mit den Buchstaben I. N. gezeichnet. Weil nun derjenige, welcher sie hatte, ein ganz schlechter Kerl war, und man daher die Ringe vor gestohlen hielte, so setzte man ihn deshalb etwas hart zu Rede, worauf er sich dann davon machte, und die Ringe im Stiche ließ. Wem dieselben Ringe gestohlen sind, der kan sich in Gadebusch bey Hrn. Joh. Carl Thede melden, da ihm dann, wann er sich als Eigenthümer legitimiret, die Ringe ausgeliefert werden sollen.

VI. Auf einem Herzogl. Amte wird ein Mensch verlanget, der im Schreiben und Rechnen eine Fertigkeit hat, und von guter Herkunft ist, daß ihm was anvertrauet werden könne. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man weitere Nachricht davon ertheilen.

VII. Vor etwa 14 Tagen hat hier in Schwerin jemand ein Pettschaft von Carniol, in einen silbernen Ring gefaßt, von seiner Taschen-Uhr verloren. Wer selbiges gefunden, der beliebe es dem Herrn Post-Secretair Zennemann anzuzeigen, da er dann einen guten Recompans gewärtigen kan.

VIII. Es ist allhier eine kupferne Branntweins-Blase mit einer Schlangen-Röhre, und einem Hähngen, samt einer Kühl-Tonne, und was sonst dazu gehöret, um billigen Preis zu verkaufen. Es ist solches Brenn-Geräthe noch fast gar nicht gebraucht, und wer selbiges zu kaufen gewilligt ist, der wolle bey hiesiger Intelligenz-Expedition sich weiter erkundigen.

IX. Eine gewisse Herrschaft verlanget einen Schreiber, der die Land-Wirthschaft vollkommen verstehet, und davon, wie auch von seiner guten Aufführung beglaubte Zeugnisse vorzeigen kan. Es wird ihm ein jährliches Lohn von vierzig Rthlr. versprochen. Wer nun zu solchem Dienste tüchtig ist, und Belieben hat, wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden, alwo man ihm nähere Nachricht geben wird.

X. Es wird hiemit kund gemacht, daß hier in Schwerin 2 grosse braune Pferde, eines 18 und das andere 17 Hand hoch, nebst einer guten Cariol mit neuem grünen Lacken beschlagen, wie auch dem gehörigen Geschirre verkauft werden soll. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey dem Herrn Notario, Kriegern, alhier melden, und nähere Nachricht davon einziehen.

Des Greifswaldischen Professoris, Hrn. Schwartzens, neulich fertig gewordenes alt-teutsches Oesterreich, erläutert aus der Pommersch-Rügianischen Geschichte, 28 Bogen in 8. ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition für 24 ßl. zu haben; Daß dieses Werk sehr viel Mecklenburgisches enthält, haben die Liebhaber allenthalben wahrzunehmen.

Diejenigen

Diejenigen Herren, welche hier in Schwerin auf das Jus Meckl. & Lubec. pränumeriret haben, können nun die 2te Centuriam Judiciorum aus hiesiger Intelligenz-Expedition gegen den Empfang-Schein abholen lassen.

Die Rostockische Platteutsche Biebel, welche neulich erwehnet worden, wird für 5 Rthlr., und eine andere im Jahr 1588 zu Barth durch Hans Witten in Groß-Quart gedruckte, und dem Herzoge Bugislawen XIII. dedicirt, worin der 7te Vers 1 Joh. 5. gleichfals fehlet, um einen billigen Preis feil gebothen. Wer eine derselben dafür verlanget, kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 5 Novbr. (in Courant od. Gold.)

Gutes Petersburger Talg Schlb. 31 Rthlr. Grönländischer Thran in vollkommenen guten Tonnen, die Tonne 16 Rthlr. Brauner Thran die Tonne 12 Rthlr. Schmiede-Unbosse nach Verschiedenheit der Grösse, 20, 24, 30, bis 36 Rthlr. Gute feine Juchten, das lb. 11 ßl., ordinäre das lb. 10 ßl. Hirse-Grütz, 100 lb. 2 Rthlr. 12 ßl. Kreide die Tonne 20 ßl. Lübisch Käse, das Schlb. 16. Rthlr. Extra-lange Kaiser-Pfeiffen, das Groß 2 Rthl. Königs-Pfeiffen, das Groß 1 Rthlr. 30 ßl. Am Strande ist zu kaufe, Kronen-Saat, so aus Riga frisch eingekommen, die Tonne 7 Rthlr. Eingesalzener Aal, das Viertel 2 Rthlr. Muscheln die Tonne 1 Rthl. 5 ßl. Austern, die recht frisch sind, das 100 1 Rthl. 32 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 5 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 70-72 Rthlr. Rogken 40. Gersten 30-31 Hafer 18. weisse Erbsen 38. Futter-Erbsen 34-35 weisser Hafer 18. Bunter 16. Buchweizen-Grütz Schl. 40-44 ßl. (in Courant.)

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37-38 ßl. Rogken 22 Gersten 17 ßl. Hafer 12 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 7 Novbr.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 9-10 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 5 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 12 Mark-ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 12 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark 6 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 44 ßl. 4 Pf. Rogken 28 ßl. 7 Pf., Gersten 23 ßl. 7 Pf. Koch-Erbsen 27 ßl. 8 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 13 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 4 Novbr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. 10-ther, 65-70. Rogken, Mecklenb. die Last 51-52. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 43-44. Hafer weisser Eyder 23. Erbsen 43-47.

Geld-Cours in Hamburg vom 4 Novbr.

Louis d' Or 10 Mark 12 ßl. 6 a 3 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 7	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 5 a 6
Dänische Cronen	8. - 2	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 2
Hamburger Cour. Geld	16. - 3	Neue 2drittel-St. vor voll	30. -

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	20. - 1
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	7. - 6 a 7		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 - 4 a 3 achtel.

Ge-

Nachricht, von denen, seit einigen Jahren, in Mecklenburg, etwas bekannter gewordenen Tartuffeln, oder Artophiln, ja gar von dem gemeinen Mann sogenannten Pantoffeln.

Diese Nachricht ist genommen, aus des F. C. H. Bericht, und Send-Schreiben, an den hochberühmten Wolffenbüttelschen Medicum, Hrn. D. Bruckmann, von den Erd-Aepfeln, und lautet in der Kürze also: Die Fortpflanzung geschiehet durch die Knollen, so unten an der zaschten Wurzel wachsen, da man entweder die kleine Brut dazu nimmt, oder die grosse Aepfel in viele Theile zerschneidet, so daß an jedem Stücke noch etwas Schaale bleibet. Das Land muß nicht zu fett seyn: Die Zeit, sie zu legen, ist im May. Ihre Vermehrung ist gewaltig. Anno 1745 bauete einer von 2 Scheffeln 80 Scheffel, deren jeden er für 16 Groschen verkaufte. Anno 1746, da ein dürres Jahr war, und das Korn nicht wohl gerieht, bauete er von 6 Scheffel, 127 Scheffel zu 20 Groschen. (Es ist die Rede von grösseren als hiesigen Scheffeln) Auch ein schlechtes Feld, welches steinigt und sandigt, trägt dieselbe. Ein Haus-Wirth kan dadurch viel Korn ersparen. Er braucht nicht so viel Becker- und Müller-Lohn: Diß Gewächs ist frey für alle Wetter-Schläge ihm schadet nicht leicht Nässe oder Dürre, es thut ihm auch kein Insect Schaden. Selbiges ist eine vortrefliche Winter-Kost, gute Mastung für Rinder, Schweine, Gänse, Hüner und ander Vieh. In einigen Landen essen es die Leute Mittags und Abends, tunken die gekochten Aepfel in Salz, brauchen weder Brod noch Butter. Es verursachet keinen Eckel, und man isset sich daran nicht müde. Es wird ein gutes Muß daraus bereitet. Hierauf beschreibet der Autor die mancherley Art der Küchen-Zubereitung, und nach manchen Weisen schreibt er: Eyer-Kuchen kan man daraus bereiten, delicate Klösse daraus machen, in gebratnen Gänsen schmecken sie wie Castanien, eben wie unter dem braunen Kohl; Torten lassen sich ungemein schön daraus backen. Man nimt einige Eyer ꝛc. vortreflich schön weiß Mehl wird daraus, mithin auch schönes Brod. Mit dem Mehl kan man Flecke aus den Kleidern machen: Ich, schreibt er, verspreche daraus dreyßigerley delicate Confituren. Schöne Stärcke und Puder kan daraus werden. Einige brennen Branntwein davon. Coffee von ziemlichem Geschmack wird daraus zubereitet: Man brühet ꝛc. Er meldet von einem Herrschaftlichen Koch, daß er zwey und dreyßigerley Speisen davon auf die Herren-Tafel gebracht.

Es hat demnach der grosse GOtt einen besondern Seegen in dieses Gewächse geleget. u. s. w. Künftig, nach Befinden ein mehrers.

Im 23ten Stück dieser Blätter ist die Frage von denen in Mecklenburg jemahl gedruckten teutschen Bibeln zur Beantwortung aufgeworfen. Ohne Zweifel müssen die in Meckleuburg gedruckte Bibeln wohl zu Rostock heraus gekommen seyn. Und hievon findet sich schon eine artige Nachricht in der Fortsetzung der weiteren Nachrichten von Gelehrten Rostockischen Sachen aufs Jahr 1742. S. 21. die nachgelesen zu werden verdienet. Ausser dieser ist uns bisher nichts bekannt geworden; es zeuget aber diese angezogene Schrift, daß Lud. Dietz schon 1649 ein platteutsches N. T. in 12. hieselbst abgedrucket. Daß vor der Reformation hieselbst teutsche Bibeln gedrucket worden, ist etwas bisher unbekanntes, und man wünschet davon nähere Nachricht, da sich viele Ursachen daran zu zweifeln, finden. Daß die Stelle 1 Joh. V. v. 7. auch in dem Dietzischen N. T. fehle, ist am angezogenen Ort nicht minder bemerket; es bedarf aber dieser Mangel keiner weiteren Erläuterung, als welche sich in D. Frider. Ernesti Kettneri Historia Dicti Johannei 1 Joh. V. 7. per multa secula omissi, Seculo V. restituti, & exeunte Sec. XVI, in versionem Vernaculam recepti, una cum apologia b. Lutheri. Francof. & Lipſ. 1713. in 4to findet.

Die Avertissements werden in diese Intelligenz-Blätter gesetzet, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und ein jeder, der dieselben zu rechter Zeit, unter der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an den Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, Postfrey einschickt, kan versichert seyn, daß sie dem nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0120
DFG

Anno 1749. No. XXX.

Sonnabend den 15 Novbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 15ten November.

Am 9ten dieses, als dem Jahrs-Tage der hohen Geburt des Durchl. Erb-Prinzen, nahmen Dieselben die Glückwünsche an, und wie die Fürstl. Tafel aufgehoben, ward in den Appartemens des Erb-Prinzen eine auf dieses hohe Geburts-Fest gerichtete, und von des Prinzen Ludwigs Durchl. angeordnete Cantate, welche von dem Herzogl. Concert-Meister, Hrn. Kunzen, componiret worden, mit allgemeinem Beyfall aufgeführet. Den 10ten erschien der ganze Hof, wegen erwehnten hohen Geburts-Tages des Durchl. Erb-Prinzen, en Gala, und des Abends war so wohl vor als auch nach der Tafel, Bal en Masque, welcher bis spät in die Nacht daurete.

An demselben Tage kam aus der Reichs-Stadt, Lübeck, weil eben der Martin-Bischofs-Tag einfiel, dem alten Herkommen gemäs, Nachmittags um halb-drey Uhr, ein Raths-Diener, mit zwey Notarien als Zeugen auf einer mit vier Pferden bespannten Calesche, alhier an, um hiesigem Hofe ein Ohm Rhein-Wein, der alten Gewohnheit nach, einzuliefern, welches auch eine Stunde hernach, nachdem er in seinem Quartier Weiß-Brod und Obst, auf dem Schloß-Platz aber in dreymaligem Herumfahren, Geld unter die Handwerks-Jungen ausgeworfen, von ihm geschahe. Abends nach 6 Uhr ward er gewöhnlicher Massen mit einer grossen Laterne nach Hofe geleuchtet, und alda in der Küchen-Stube mit einer Martens-Gans, und anderen Gerichten, in Gesellschaft verschiedener Hof-Bedienten tractiret, wobey dann die hohen Gesundheiten nach alt-teutscher Art getrunken wurden. Abends, spät, ward er wieder nach seinem Quartier geleuchtet, und des folgenden Nachmittags um 1 Uhr, reisete er wieder von hier ab nach Lübeck.

Da Ihro Russisch-Kayserl. Majest. den von des weyl. regierenden Herrn Herzogs, Carl Leopolds, zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow Durchl. getragenen St. Andreas-Orden an des jetzt regierenden Herrn Herzogs, Christian Ludewigs zu Mecklenburg ꝛc. Durchl. durch Dero Ober-Jägermeister, den Herrn v. Bergholz, ohnlängst zurückzusenden geruhet; So haben jetzthochgedachte Ihro Durchl. solchen den 11ten hujus zum erstenmahl auf eine ganz solenne Art angeleget. Mittags empfingen Ihro Herzogl. Durchl. hierüber die unterthänigsten Gratulations von denen sämtlichen Cavaliers und Dames, auch übrigen Personen von Distinction, und nach gehaltener

Tafel

Tafel wurde Abends gegen 5 Uhr der Bal en Masque eröfnet, und bis gegen 9 Uhr getanzet; Worauf man sich wieder in gemachter bunter Reihe zur Tafel ſetzte, und ein sehr köſtlich angerichtetes Soupé einnahm, dabey die Gesundheiten Ihro Russisch Kayserl. Majest. wie auch des Groß-Fürsten und der Groß-Fürstin, Kayserl. Kayserl. Hoheit, Hoheit, unter Pauken- und Trompeten-Schall auch Abfeuerung der Canonen getrunken wurden. Nach aufgehobener Tafel wurde der Bal en Masque wieder bis Morgens um 4 Uhr continuiret, und solchergestalt dieses Festin mit allgemeinem Vergnügen beschlossen.

Intelligenz-Sachen.

I. Nachdem bey dem Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte Herr Friederich Wilhelm von Lesten, zu Lunow, welcher sein im Amte Neuenkalden belegenes Gut, Schwastorf, zu verkaufen gewillet ist, zur verabredeten Sicherheit des Käuffers um Proclamata unterthänigst angehalten hat; So ist auf den 9ten Januarii nechstkünftigen Jahres ein Terminus ad profitendum angeordnet, und die Proclamata sind zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

II. Es ist der Herr von Knesebeck zu Carnitz gewillet, seine beyden Güter, Ponsdorf und Carnitz, auf Trinitatis 1750 gegen ansehnliche Caution, die verzinset wird, zu verpachten. Beyde Güter liegen an der Pehn, eine Meile von Malchin, grenzen mit Feld und Wiesen aneinander, haben gute Wohn-Häuser. Die Aussaat ist überhaupt 22 Last, darunter wenigstens 13 Drömt Waizen sind, die Heuwerbung ist 350 Fuder stark, sie haben baare Hebungen von den Schäfereyen, Wassermühlen und Schmiede, jährlich 480 Rthlr., Fischerey und Hölzung ist dabey, 200 Haupt Rind-Vieh können gehalten werden, zwey volle Bauren und 30 Einlieger thun die Dienste darin, So jemand Beliebung hat, solche Güther zu pachten, der wolle mit dem ehesten, entweder persöhnlich, oder schriftlich mit der Post über Teterow, sich bey gedachter Herrschaft zu Carnitz melden.

III. Als der Herr Joh. Casp. Velthusen in Wismar, mit seinen respect. Herrn Creditoren einen Accord zu treffen Hofnung hat, und dazu baares Geld erfordert wird, so hat man, um so ehender zur Subhastation der unbeweglichen Güter schreiten müssen. Und es wird diesemnach hiemit bekant gemacht, daß das im Herzogthum Mecklenburg ohnweit Wismar belegene, und aus drey Bauerstellen bestehende würkliche Allodial-Gut, Hinter-Wendorf, in Wismar an den Meistbietenden verkauft werden soll. Zu solchem Ende ist auf Anhalten des Herrn Velthusen, und der Herrn Curatorum desselben Güter, das Proclama Licitationis Imum erkant, in dreyer Herren Landen affigiret, und Terminus auf den 18 Dec. dieses Jahres angesetzet worden. Wer nun Belieben haben sollte dasselbe an sich zu kaufen, wird sich deshalb in Wismar melden, und eine etwa vorhero verlangte weitere Nachricht von dem Herrn Karthaus, oder Herrn Fabricius, erlangen.

IV. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 9 Dec. dieses itztlaufenden Jahres in Wismar einige Juwelen, als ein Paar brillanten Ohrgehänge, Ringe ꝛc. wie auch verschiedenes Silberzeug, als Theeservice, Schalen, Leuchter, Messer, und sodann sehr gute Meubles und Hausgeräthe, auch Leinen und Betten, in öffentlicher Auction verkauft werden sollen. Weitere Nachricht ist von den Herrn Karthaus und Fabricius einzuziehen.

V. Da am abgewichenen 5 Novbr. die Feilbiethung des seel. Studtemundschen Hauſis, Auffahrt, Hofraum und Stalle zu Malchin, so bequem zur Wirthschaft in der Kahlbischen Strasse belegen, cum pertinentiis, als einer dabey belegenen wüsten Stelle, auch neun Rücken Wiese und Rohrkavel, gewisser Umstände halber nicht vor sich gehen können; Ist abseiten Magistratus daselbst der 5 Dec. a. c. anderweitig pro termino gesetzet worden, an welchem bemeldtes Haus cum pertinentiis an den Meistbiethenden verkaufet werden soll.

VI. Eine schwarzgelbe 6jährige Stute, 14 Hand hoch, die sich etwa verlaufen, hat sich im Amte Gaarzelin angefunden. Der Eigenthümer davon kan sie gegen Erstattung geringer Kosten wieder bekommen.

VII. Zu Parchim ist ein allda in der Blut-Strasse belegenes, und in gutem Stande befindliches Haus aus freyer Hand zu verkauffen. Unten sind 5 Stuben (eine mit Tapeten ausgeschlagen, und 2 mit eisernen Ofen) 2 Cabinets, ein schönes Vorhaus, eine grosse Küche, 2 Speise-Kammern, 2 gewölbte Keller. Oben ist eine Stube und Kammer, nebst noch 5 Zimmern. Auf dem Hofe

sind 2 Holz- und noch 2 kleine Ställe, ein Pferde-Stall auf 3 Pferde, ein Wagen-Schaner und ein kleiner Garten. Mit dem Hause bekömmt man zugleich einen grossen Garten vor dem Thor, und Wiesewachs zu 4 Fuder Heu. Es kan auch Ackerwerk dazu geschaffet werden. Nähere Nachricht ist allda bey dem Raths-Verwandten, Hrn. Löscher, zu bekommen.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 12 Novbr. (in Courant od. Gold.)

Guter Nordländischer Hering, die Last 70 Rthlr., guter Salzen-Dorsch läng die Tonne 4 Rthlr. 16 ßl. Braschen-Dorsch, die Tonne 4 Rthlr. Zärthithling, die Wage von 32 lb. 44 ßl. Holländischer guter Hering die Tonne 15 Rthlr., (ist auch in Vierteln und Achteln zu bekommen) Hanf-Oel in Fässern das 100 lb 10 Rthlr. 16 ßl. Rothe Fliesen, das 100 Stück 10 Rthlr., weisse das Hundert 10 Rthlr. 16 ßl. (sie sind recht viereckt und 3 Quartier breit) Englischer Caro-lin-Reiß aus der ersten Hand das 100 lb. 7 Rthlr. Gothländischer Theer in Groß-Band 4 Rthlr. Guter Lein-Saamen aus Riga die Tonne 6 Rthlr. 40 ßl. Freiensteinische Rüben, der Scheffel 24 ßl. Weisse Arthophelu der Scheffel 8 ßl. Am Strande ist ein steinerner Sarg, 9 Fuß lang, vollkommen fertig, zu kaufe, und weil sich viele Liebhaber dazu finden, so hat derjenige, der ihn zu er handeln gedenket, sich bey Zeiten zu melden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 12 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 39. Gersten 30 Hafer 17. weisse Erbsen 39. Futter-Erbsen 36 Bunter Hafer 16. Buchweizen-Grütz Schl. 40-44 ßl. (in Courant.)

Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preise erhalten

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37 ßl. Rogken 22-23 Gersten 17-18 ßl. Hafer 12 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 14 Novbr.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. Hafer 9-10 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 12 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 8 Mark - ßl. Gersten, der Sack 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 42 ßl. 6 Pf. Rogken 29 ßl. 6 Pf., Gersten 22 ßl. 2 Pf. Koch-Erbsen 27 ßl. 8 Pf. Futter-Erbsen 24 ßl. - Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 11 Novbr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. rother, 66-68. Rogken, Mecklenb. die Last 51-53. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 40-42. Hafer weisser Eyder 23. Erbsen 43-47.

Geld-Cours in Hamburg vom 11 Novbr.

Louis d'Or 10 Mark 13 ßl. - Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 6	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	16 - 6a7
Dänische Cronen	8. - 2	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 6
Hamburger Cour. Geld	16. - 2	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 2

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	20. - 1
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	7. - 7a8		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 2

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 11 - 4 a 5 achtel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0123
DFG

Mehreres vom Blockhause und anderen Mecklenburgischen Gefängnissen.

Da neulich von denen Blockhäusern, als Gefängnissen und Züchtigungs-Behältnissen, etwas angeregeret, wird es erlaubet seyn, folgendes hinzu zu thun und anzumerken. Die Arbeit in einem solchen Blockhause ist, ohne Unterscheid des Geschlechtes, das Spinnen, Knütten und Netze-Machen. Jedoch können die Obrigkeiten die weligen Kerls zum Karren-Schieben gebrauchen. Man giebt denenselben, weil sie ad operas condemniret, die Verfertigung oder Aufräumung eines Grabens auf, so auch die Verbesserung derer Wege, Ausgrabung derer Teiche und dergleichen. Zu solcher Arbeit kan man einen Kerl, ja auch wohl ein starckes Weibes-Stück, von dem Schliesser an die Karre schliessen, und ohne ganz genaue Aufsicht, alleine lassen; Bey Reparation derer Dämme läßt man sie einen Block nachschleppen, daran sie geschlossen, oder man spannet sie, wie man es bey denen Pferden heisset, in die Hüppe, da sie denn unter genereller Achthabung, ohne Furcht des Weglaufens, können den ganzen Tag, arbeiten. Die Quantität der Arbeit kan der Schliesser, des Abends allenfalls mit der Peitsche, messen. Bey jeder Land-Wirthschaft findet sich Gelegenheit, solche Leute zu gebrauchen, besonders auch daselbst, wo viele Steine wegzusammlen oder unterzugraben, und dergleichen Arbeiten zum privat-Nutzen heissen deßwegen doch in Befolgung der Urthel, operæ publicæ. Es soll nächstens noch ein Vorschlag geschehen, wie dergleichen böse Leute, en corps, zu des Landes Bestem, besonders in Absicht derer Land-Wege, könnten gebrauchet werden.

Wegen des Bildes eines Blockhauses wird, denen Freunden solcher Anmerkungen, wohl schon die Tolle-Kiste eingefallen seyn. Man sagt von derselben, in Betracht eines Wahnwitzigen, man müsse ihn in die Tolle-Kiste setzen. Dieselbe aber kan ein solches Balken-Haus, nach der Substanz einer Meisen-Kiste, gar wohl seyn. Daß übrigens die Idée eines Kefigs von je her obgeschwebet, ist auch daran zu spühren, daß, im Mecklenburgischen ein gar renommirter Ort das Fincken-Bauer, in Schriften und Acten genennet wird. Wer ist so curieux, alle Mecklenburgische Gefängniß-Nahmen aufsammlen zu helfen? Diese Feder erwehnet zur Zeit: Den blauen oder offenen Thurm; Den Kumm; wobey man anmerket, daß das Wort ein wichtiger Stamm sey, welcher an sich ein enges Behältniß bedeutet, und das practische Substantivum, Kummer oder Arrest, und das Verbum Bekümmern, zeuget davon. Zip-Bürken ist neulich vorgewesen. Die Vermaurung. S. Reversales de 1621. art. 43. deren Beschaffenheit wegen, zu Rostock der Lage-Busch verdienet betrachtet zu werden. S. Jus Criminale Meckl. p. 66. woselbst auch folgende Mecklenb. Gefängnisse erwehnet werden: Die Rose, die Türken-Kammer, die Kief-Kammer, der Quade-Keller, der Bullen-Stall. Der Raum leidet nicht mehreres. Wer dergleichen Dinge nicht unwerth hält, trage etwas bey.

Der Verfasser des Juris Mecklenburgici & Lubecensis illustrati entschuldiget die Verzögerung der Fortsetzung. Die Kränklichkeit und das erfolgte Absterben des geschickten Buchdruckers hindern noch zur Zeit, doch soll der Glaube noch diesen Winter gelöset werden. Wer vor Neu-Jahr noch pränumeriret, soll durch einen Rthlr. in die Zahl derer vorzudruckenden Nahmen aufgenommen werden, und hat derselbe die beyden ersten Centurias sogleich zu empfangen. Wer aber derselben Centurien, ohne Pränumeration verlanget, soll dieselben, biß zur genannten Zeit, gegen 24 ßl. abfordern können.

Es wird gesucht Ægid. Schuben Tractat, von Erbschaft ohne Testament, gerichtet auf die Aussen-Städte in Pommern und Mecklenburg, 1597 4to. Wer denselben überlassen will, kan den Wehrt selber setzen. Wollte auch der Besitzer mir die Gefälligkeit erweisen, ihn mir auf kurze Zeit zu communiciren, würde er dadurch meiner besondern Ergebenheit gewiß seyn können.

Die Avertissements werden in diese Intelligenz-Blätter gesetzet, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und ein jeder, der dieselben zu rechter Zeit, unter der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an den Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, Postfrey einschickt, kan versichert seyn, daß sie dem nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0124
DFG

Anno 1749. No. XXXI.

Sonnabend den 22 Novbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 22ten November.

Da Ihro Herzogl. Durchl. entschlossen sind, nechstkommende Woche mit dem gröſten Theil Dero Hof-Stat, auf einige Zeit von hier nach Rostock zu gehen: So werden jetzt bey Hofe zu solcher Abreise die nöthigen Anstalten gemacht.

Intelligenz-Sachen.

I. Der in dem Königl. Schwedischen Amte, NeuenCloster, befindliche Krug zu Reinsberg anderthalb Meilweges von Wismar, alwo die Landstrasse nach Warin, Bützow, Güstrow und Wismar vorbey gehet, soll Trinitatis 1750 Pachtweise vor 44 Rthlr. Neuezweydrittel jährlich ausgethan werden; Der Acker so dabey verhanden, bestehet aus 4 Drömt, und in 2 Aussenstücken, beyde von 16 Schfl. Aussaat; Das dabey gesäete Korn, nebst Pfluglohn und 44 Rthlr. Vorschuß, wird dem abziehenden Krüger vergütet; Wer also hiezu Belieben hat, kann sich desfals beym Amte NeuenCloster angeben, und desfals nähere Gewißheit einziehen.

II. Zu Rostock, ist das am Mühlenthor belegene sogenannte Drewsche Haus zu verkaufen. Selbiges ist maßiv aufgebauet; Es hat zwey Keller, wovon der eine gewölbt, schöne Hausböden, nebst der Darrgerechtigkeit, eine Einfahrt, einen grossen Hof, einen grossen Stallraum zu vielen Pferden, und noch 2 kleine Ställe. Im Hause sind sowohl unten als oben verschiedene commode Stuben und Kammern, wie auch ein grosser Saal, eine grosse helle Küche, und frisch auflaufend Wasser. Noch sind bey dem Hause aparte 5 Wohnungen, woraus gute Revenües zu ziehen.

Auch ist daselbst das auf der Altstadt, in der Molkenstrasse belegene sogenannte Völchhausche Haus, worinn verschiedene gute Stuben und Kammern, ein guter Keller, und ein schöner grosser Hausboden; bey dem Hause ist ein Thorweg, und guter Hofraum, 2 Ställe, und ein grosser Garten mit verschiedenen Obstbäumen, imgleichen ein maßives Brauhaus, es ist auch die Darrgerechtigkeit, und hart Wasser dabey: das Haus ist maßiv aufgebauet. Wer nun zu diesen beyden Häusern einen Käufer abzugeben beliebet, kan die Kauf-Conditiones in Rostock bey dem Stadtfiscal und Notario, Walthern zu wissen bekommen.

III. In dem Kruge zu Quahlitz, Amtes Bützow, sollen verschiedene Meubles, als Kofers, Kleider, Schappen, Kisten, Betten, kupferne und meßingerne Kessel, kupferne Töpfe und

ein Pflug mit dem Eysen, am 27ten des jetztlaufenden Novembr. Monaths an den Meistbietenden verkauft werden, daher dann diejenigen, welchen hievon etwas zu erhandeln gefällig ist, am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich dort einfinden können.

IV. Eine gewisse adeliche Herrschaft verlangt einen Diener, der zugleich Paruquen gut accommodiren kann, imgleichen einen Reitknecht, der das Zureiten etwas verstehet. Nähere Nachricht kan der Herr Post-Secretair Schröder, in Güstrow geben.

V. Herr Joh. Ernst Barthaus in Wismar, hat kürzlich eine Parthey Schwedischen Theer, sowohl in Finnischer als Calmarscher Fastagie, in Commißon erhalten, welcher bey ihm um billigen Preis zu haben ist.

VI. In dem Dorfe Zeberien wird ein Schulmeister verlangt, der die Jugend nicht nur im Lesen, sondern auch im Schreiben zu unterrichten geschickt ist. Es hat derselbe nebst freyer Wohnung, einen guten Garten, etwas Holz, und einige Thaler Schulgeld zu genissen. Falls sich nun ein Handwerksmann findet, der alda den Schulmeisterdienst annehmen will, kan er sein Handwerk dabey treiben, auch sogleich zuziehen. Nähere Nachricht ist bey dortiger Gerichtsobrigkeit zu haben.

VII. In Rostock, bey dem Weinhändler Joh. Andr. Suer, in der Wasserstrasse, sind Losse von der 7ten Werther- und der 1sten Dortmunder-Lotterie zu haben, worinn, wie aus den Plans die umsonst ausgegeben werden, zu ersehen ist, considerable Gewinnste zu erhalten sind.

VIII. Den ersten Decembr. und folgende Tage a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen zu Rostock, in des Hrn. Mag. Gublen Behausung, verschiedenes schönes holländisch Leinenzeug, fein- drellen Tischtücher mit gehörigen Servietten, grosse Bettlacken mit den Küssenbühren und dergleichen, ferner, Spiegel, Bureaux, Cofres, Flaschenfutter mit geschliffenen Gläsern, und viele andere einem Cavalier anständige Sachen, wie auch etwas Silber-Kupfer- und Meßing-zeug an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden dahero die Herrn Liebhabere ersuchet, sodann sich geneigt einzufinden. Es kann auch was jeden Tag vorkömt mehrentheils vorhero in Augenschein genommen werden

IX. Ein Mann, welcher ein Register zu führen geschickt ist, und in oeconomischen, geometrischen, architectonischen, mechanischen und andern zur Mathesi gehörigen Wissenschaften eine gute Erkänntniß und Fertigkeit besitzet, hat Luft, sich alhier zu Lande in Dienste zu begeben. Solte nun eine adeliche Herrschaft, oder sonst jemand, denselben in Dienste zu nehmen belieben, so kann man in hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Nachricht von ihm geben.

X. Ein Mensch, der von guten Eltern, 42 Jahr alt, und noch unverheurathet ist, mögte gerne bey einem Herrn in Dienste gehen. Er verstehet die Landwirthschaft vollkommen, und kan gut schreiben und rechnen. Der Hr. Postmeister, Schreiber, in Bützow, kan nähere Nachricht geben.

XI. Es hat jemand einen Aufsatz mit einem Nacht-Tisch von Japanischer Arbeit zu verkaufen. Selbiger bestehet in 2 laquirten Kästgen, eine halbe Elle lang, und eine Viertelelle breit, einem Kästgen eine halbe Elle lang, und ein Viertelelle breit, alle 3 mit Schlössern, 2 Boëtes ohne Schlösser, 2 Leuchtern auf dem Nachttisch, die ein- und ausgeschroben werden können, einem Spiegelrahm, 2 kleinen Bürsten, 2 kleinen Juwelenschachteln, (von der einen Boëte ist die Laquirung ein wenig abgegangen) Der genaueste Preis ist 12 Rthlr. und die Transportkosten von Rostock ab muß der Käufer übernehmen. Bey hiesigem Post-Secretair, Hrn. Hennemann, kan man sich weiter erkundigen. Es ist auch eine Tabatiere von Japanischer Arbeit, en tour emaillée, um drey Louisd'or zu verkaufen, wovon man bey demselben auch nähere Nachricht haben kan.

XII. In Rostock bey Herrn Joh. Chr. Schmidt, sind von der Utrechter 34ten Lotterie, die aus 4 Classen, deren erstere den 15 Decembr. gezogen wird, bestehet, und worin Gewinnste von 40000, 20000, 15000, 8000, 2000, 1000 ꝛc. Gulden sich befinden, ganze, halbe und Viertel-Losse, ein ganzes Loß zu 4 fl. Holl. zu bekommen. Bey demselben sind auch Losse von der 14ten Clever-Lotterie, die den 8 Decembr. gezogen wird, das Loß zu 1 fl. bis den 30 Novembr. zu haben.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 19 Novbr. (in Courant.)

Ein vollkommenes Sortiment von Rauchleder, der Decher 24, 26, 34 Rthlr. Kornbrann-

wein das Orhoft 16 Rthlr. 24 ßl. Weisser Amedom Rostocker-Fabrik das 100 lb. 5 Rthlr. Puder das 100 lb. 5 Rthlr. 16 ßl. Weineßig das Anker 4 Rthlr. 16 ßl. Franscher Syrup das 100 lb. 4 Rtl. 16 ßl. Tannenbretter mit ebenen Kanten, 7 Ellen lang, das Zwölfter 1 Rtl. 40 ßl. 6 Ellen lang 1 Rtl. 24 ßl. Grosse Gatsteine 1 Rtl. 16 ßl. Feine Schleifsteine, die grossen 18 ßl. u. die kleinen 11 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 19 Novbr. (gut Gold.)

Waizen die Last 74-76 Rthlr. Rogken 42. Gersten 32 Hafer 18. weisse Erbsen 38. Futter-Erbsen 34 Bunter Hafer 15. Buchweizen-Grütz Schl. 40-44 ßl. (in Courant.)

Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preise erhalten.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37 ßl. Rogken 22-23 Gersten 16-17 ßl. Hafer 12 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 21 Novbr.

Waizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 21 ßl. Gersten 14 ßl. Hafer 9 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 19 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark 8 ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 12 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 4 Mark - ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 42 ßl. 6 Pf. Rogken 28 ßl. 7 Pf., Gersten 22 ßl. 2 Pf. Koch-Erbsen 24 ßl. - Pf. Futter-Erbsen 22 ßl. 2 Pf. weisser Hafer 14 ßl. 9 Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 18 Novbr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. rother, 66-68. Rogken, Mecklenb. die Last 51-53. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 40-42. Hafer weisser Eyder 23. Erbsen 43-47.

Geld-Cours in Hamburg vom 18 Novbr.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. - Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 6	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 -
Dänische Cronen	8. - 2	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	17. - 7
Hamburger Cour. Geld	16. - 4	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 2

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7. - 5	Neue Zweydrittel Stück vor voll	20. - 3
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	8. - 1		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 3 achtel.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Von Mecklenburgischen merkwürdigen Terminen und Jahrs-Zeiten.

Diese Rubrique verdienet eine weitläuftige Abhandlung. Man kan aber allmählich auch in der Kürze, etwas darunter gehöriges zu lesen geben; und zwar, zu diesem erstenmahl, von denen Terminen, Antonii und Trinitatis.

Der erstere sonderbare Mecklenburgische Terminus ist der Antonius-Tag, welcher nemlich als ein grosser Umschlag, in Capitalien-Sachen, auch in Pensions-Bezahlungen, berühmt oder berüchtiget. Er ist ein stetsfester Tag, der auf den 17ten Jan. beständig einfällt. Der Mecklenb. Jure-Consultus merket dabey an, daß sieben Tage, und also inclusive bis den 23sten Jan., es Antonii heisset, und dis um derer Würkungen der moræ in allerley, besonders den Fällen ex lege commissoria, wie dieses behauptet worden, in der nachhin gedruckten, zu Rostock Anno 1735, am Antonii-Tag, bey einer Doctor-Promotion, gehaltenen Rede, de eo, quod justum est, in terris Meckl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0127
DFG

circa terminum & diem Antonii. Man bedauret hiebey, daß, weil die distance der Zeit, zwischen Antonii und Trinitatis sehr ungleich, so daß sie oft auf ein Monath differiret, dennoch aber, immer in Zinß-Fällen ein halbes Jahr gerechnet wird, nicht ein anderer gewisser Sommer-Tag bestimmet worden. Einige subtile Creditores wissen sich aber diesen Punct, wie man aus gedruckten Chirographis gemerket, durch Cautelen zu prospiciren; Die Debitores sind wohl immer darunter durch, obschon diese Mißlichkeit ihnen öfterer, als jenen zur Last kommen kan. Die Ursache, warum dieser Terminus beliebet worden, soll seyn, weil sich alsdenn die Korn-Preise, wie man redet, erst eigentlich setzen.

In den Zeiten unserer Vorfahren war, gleich andern Provinzen, ein Haupt-Umschlag in Mecklenburg, nemlich die Woche vor Fastnacht. Das Geld-Verkehr war in Güstrow, und der Jahrmarkt daselbst heisset noch der Umschlag, Versura Gustrovienſis, bey unsern alten Juristen. Die Benennung hat ihren Grund in der Wechselung und Veränderung, und es wird, nur im Scherz, die Ableitung von Fallissements gemachet. Indessen wandelt sich in dergleichen terminis vieles, besonders die opinion, für und wieder diesen oder jenen. Allmählig hat man, zur Bequemlichkeit derer Schuldiger so wohl, als derer Schuldner, zweene Termine in Mecklenburg beliebet, und es ist nach dem 30jährigen Kriege, der Stilus vollkommen eingerissen.

Die zweyte Zeit ist der Terminus Trinitatis. Derselbe hat seinen Grund in der Abwechselung derer Land-Güter-Possessionen. Sie begreift die Woche vom Feste der H. Dreyeinigkeit biß ein Uhr des Nachmittags am darauf folgenden Sonnabend. Daß man die folgende Woche, in obbesagten Wirkungen, noch zur Zahl-Woche machen will, dürfte in contradictorio nicht durchgehen.

Man bricht ab und verspricht ein viel mehreres. Nur thut man so viel hinzu, daß, wegen mancherley ärgerlicher und lästerlicher Ausdrücke, man wünschen mögte, daß der Trinitatis Terminus verändert würde. Vielleicht schickte es sich besser, daß er in Absicht auf das Evangelium am ersten Sonntage nach Trinit. der Reiche-Manns- oder gar Lazarus-Termin hiesse. Für die Sprach-Freunde dienet, daß Schuldiger der Debitor, Schuldener aber der Creditor sey; Schuldenherr oder Schuldherr heißt es eigentlich. Man lese des theursten Lutheri Bibel, und sehe das Vater Unser an. Gläubiger ist eine Mißgeburt neuerer Zeiten.

Rostock. Am 6ten Novembr. ward auf hiesiger Akademie eine öffentliche Magister-Promotion gehalten. Auf hohe Herzogliche Verordnung ward das Pro-Cancellariat von Hrn. D. Joach. Henr. Pries, der Moral öffentlichem Lehrer, und Pastor zu St. Johannis geführet, welcher nach gehaltener Rede: De spuriis novæ legis novique legislatoris characteribus, ab iis, qui Christum novum fuisse legislatorem nostris temporibus perhibent, frequentius allegatis, dem zu diesem Actu bestimmten Hrn. Decano, Herrn D. Paul Theodor Carpov, der Morgenländischen Sprachen öffentlichem Lehrer, die Freyheit gab, 6 geschickte Männer als Philosophiæ Magistros theils öffentlich zu proclamiren, theils zu creiren und zu proclamiren. Sie werden auf dem zu dieser feierlichen Handlung einladenden Bogen in folgender Ordnung nach ihrem Akademischen Alter genannt: Hr. Joh. Jac. Paul Zander aus Bützow, Peter Lorenz Enander aus Gothenburg, Gottlieb Henr. Neuber, aus Danzig, Hans Gisöda aus Gothenburg, Fridr. Ulr. Lange aus dem Mecklenburgischen, Ludw. Suhl aus Lübeck. Die Rede des Hrn. Decani handelte: De usu linguæ hebraicæ in interpretando N. T. Die kurze Danksagungs-Rede des gegenwärtigen Hrn. Mag. Suhls beantwortete zugleich die aufgegebene Frage: Quænam utilitates ex Philosophia recentiori sint exspectandæ?

Es ist allhier in Schwerin, bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, die 2te Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht von 44 Bogen, gegen Bezahlung 24 ßl. zu haben.

Die Avertissements werden in diese Intelligenz-Blätter gesetzet, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und ein jeder, der dieselben zu rechter Zeit, unter der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an den Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, Postfrey einschicket, kan versichert seyn, daß sie dem nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0128
DFG

Anno 1749. No. XXXII.

Sonnabend den 29 Novbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 29ten November.

Am Dienstage, Morgends, giengen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs, mit einem Theil Dero Hof-Stat von hier über Güstrow nach Dero Residenz-Stadt, Rostock, dahin Höchstdenenselben die Mittewoche, und den Donnerstag, der Erb-Prinz, Dero Gemahlin, und die Prinzessen, wie auch die Hochfürstl. Collegia der Regierung und der Cammer, nebst der Renterey, und noch vielen Hof-Bedienten, gefolget sind. Ihro Herzogl. Durchl. haben den Herrn Canzelley-Director, von Dorn, zu Dero Geheimden Rath zu erklären geruhet.

Intelligenz-Sachen.

I. Von Hochfürstl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, ist zu Hamburg, Magdeburg, und Wismar folgendes Proclama affigiret worden. V. G. G. Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklb. ꝛc. Wir fügen allen und jeden des General-Majors, Burchard Hartwig v. Plessen, Creditoribus, welche bey dem mit ermeldeten General-Majors, von Plessen, getroffenen Vergleich interessiren, oder allenfalls deren Cessionariis, hiemit zu wissen, daß wir zur Distribution einiger baar vorräthiger Gelder auch gerichtlicher Einlieferung der Original-Obligationen, oder anderer Verschreibungen und Documenten, einen Terminum auf den 16 Januar. 1750 anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkant haben: Citiren, heischen und laden euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorhero bey unseren verordneten Canzeley-Director, Vice-Director und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, eure Original-Obligationes, oder andere Verschreibungen und Documenta ad acta einliefern, und darauf die Distribution der baar vorräthigen Gelder gewärtigen, solches auch sub hoc Præjudicio nicht anders halten sollet, daß, fals ein oder der andere Creditor oder Cessionarius in Termino nicht erscheinen, oder die besitzende Original-Instrumenta nicht gerichtlich einliefern würde, dennoch absentes pro præsentibus & consentientibus geachtet, mithin nicht nur sothane Verschreibungen in Ansehung des General-Majors v. Plessen, wie auch dessen Ehe-Frau und ihrer beyderseits Erben, gerichtlich mortificiret werden, sondern auch dergleichen Creditores oder Cessionarii so lange, biß sie die erforderte Ablieferung der besitzenden Originalien würklich beschaffen, nicht das geringste weder an Capital noch Zinsen zu erheben haben sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 17 Octobr. 1749.

II. Wann durch öffentliche Proclamata Debitoris communis des Gewandschneiders, Johann

Riecken Wohnhaus, welches zu Güstrow nahe am Markt, oben in der Glesinschen Strasse belegen ist, zur publiquen Subhastation an den Meistbietenden gestellet, und der 18te instehenden Monaths Decembr. c, a. pro termino präfigiret; Als wird solches, kraft dieses, jedermänniglich kund gemacht, mit dem Anfügen: daß die etwanigen Liebhaber sich vor dem Güstrowschen Stadt-Gerichte Morgends um 9 Uhr desfalls anzufinden, darauf zu bieten, und zu gewärtigen haben, wie dem Meistbietenden solches für baare Bezahlung an guten Neuen-Zweydritteln, Kaufsweise adjudiciret und zugeschlagen werde. Da auch den 15ten beregten Monaths Decbr. h. a. des genannten Kaufmanns Joh. Riecken, sämtliche Mobilien, welche in allerhand Sorten und Couleuren Lacken, Rasch, Flanell, wie auch in Zinn, Meßing, und anderm Haus-Geräth bestehen, beym Fürstl. Stadt-Gerichte zu Güstrow, öffentlich an den Meistbietenden gegen prompte Bezahlung zu verkaufen sind; so haben die Liebhaber dazu, Morgends um 9 Uhr, sich deshalb vor der Gerichts-Stube anzufinden. Die Waaren können nach Belieben vorhero in Augenschein genommen werden.

III. Zu Rostock ist das am Mühlenthor belegene sogenannte Drewsche Haus zu verkaufen. Selbiges ist maßif aufgebauet; Es hat zwey Keller, wovon der eine gewölbt, schöne Hausböden nebst der Darrgerechtigkeit, eine Einfahrt, einen grossen Hof, einen grossen Stallraum zu vielen Pferden, und noch 2 kleine Ställe. Im Hause sind sowohl unten als oben verschiedene commode Stuben und Kammern, wie auch ein grosser Saal, eine grosse helle Küche, und frisch auflaufend Wasser. Noch sind bey dem Hause aparte 5 Wohnungen, woraus gute Revenües zu ziehen.

Auch ist daselbst das auf der Altstadt, in der Molkenstrasse belegene sogenannte Völschausche Haus, worinn verschiedene gute Stuben und Kammern, ein guter Keller, und ein schöner grosser Hausboden zu verkauffen; bey dem Hause ist ein Thorweg, und guter Hofraum, 2 Ställe, und ein grosser Garten mit verschiedenen Obstbäumen, imgleichen ein Wasch- und Brauhaus, es ist auch die Darrgerechtigkeit, und hart Wasser dabey: das Haus ist maßiv aufgebauet. Wer nun zu diesen beyden Häusern einen Käufer abzugeben beliebet, kan die Kauf-Conditiones in Rostock bey dem Stadtfiscal und Notario, Walthern zu wissen bekommen.

IV. Die den 1 Decembr. zu Rostock in des Hrn. Mag. Gühlen Behausung anberahmt gewesene Meublen-Auction wird aus bewegenden Ursachen bis gleich nach dem Heil. Drey-Königs-Feste 1750 ausgesetzet, welches man hiemit den Herren Liebhabern hat anzeigen wollen.

V. Seel. Herrn Aegidius Eggerssen, ehmahligen Brauers und Kaufmanns in Rostock, nachgelassene Erben wollen ihr in der Schnickmanns-Strasse daselbst belegenes Wohn-Haus, worin unten 1 Stube, 1 Küche, 2 Kammern und 1 Keller; oben eine grosse Stube und 2 Kammern, und über diesen 2 über das ganze Haus gehende neue Böden, nebst einem kleinen Hofraum, und Holz-Stalle, gefunden werden: Imgleichen ein in St. Jacobi Kirche sub No. 239 befindliches Kinder-Begräbniß, und endlich einen in besagter Kirche sub Num. 88 ohnweit der Tauffe anzutreffenden, und zu 3 Personen aptirten Manns-Stuhl, veräussern. Wer nun von diesen Stücken etwas zu erhandeln gewillet, kan in Rostock bey der Wittwe, Frau Tarnauen, in der Wokrenter-Strasse, oder bey dem Herrn Pastor Fersen, zu Jesendorf, wegen des Preises nähere Nachricht einziehen.

VI. Eine adeliche Herrschaft, unweit Bützow, verlanget zur Aufwartung einen Bedienten, der ungefehr 24 Jahr alt, seiner Profeßion nach ein Schneider, auf dem platten Lande hiesiger Gegend gebürtig, und von guten Leuten ist. Man sähe auch gerne, wenn er noch unbeweibet wäre. Falls er schon gedienet, muß er gute Attestata aufzuweisen haben. Wenn nun ein solcher Mensch zu dem Dienste Lust hat, kan er sich bey dem Postmeister in Bützow, Herrn Schreiber, melden, der ihm weitere Nachricht geben wird.

VII. Es ist dem Hochwohlgeb. Hrn. Obrist-Lieutenant von Lehsten, zu Rostock, am 20 Novbr. a. c. ein Koch, mit Nahmen, Johann Conrad Breitholtz, langer Statur, schwarzer Haare, etliche 40 biß 50 Jahr alt, mit einem blauen Roquelaur, blauer Weste und Hose, auch eine breite goldene Tresse um den Hut habend, ohne einige habende Beweg-Ursache, mit Entwendung einiger Küchen-Geräthschaften, als Messer und Spickadeln, und Hinterlassung vieler guten Abschiede, aus dem Hause in Rostock entwichen. Wer davon Nachricht geben kan, soll eine Recompans gewärtige.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0130
DFG

VIII. Da am 15ten dieses Monaths Novbr. ein versiegelter Sack, worinnen ein Stück Drell von 52 Ellen, und ein Bolten Heeden-Lein, 42 Ellen haltend, des Abends von einem Wagen, so von der Stadt Grabow nach Schwerin gefahren, verlohren gegangen; Also wird derjenige, welcher den verlohrnen Sack gefunden, oder einige Nachricht davon geben kan, ergebenst ersuchet, sich bey dem Notario, Böttger, alhier in Schwerin zu melden, da er dann von ihm einen guten Recompans zu gewärtigen hat.

IX. Bey dem Buchhändler, Berger, in Wismar, ist eine zu Cassel gedruckte saubere Handbibel, die den bekannten Ulmischen und Baselschen Editionen, an Feinigkeit des Papiers, und Reinigkeit des Drucks, nichts nachgiebt, für 24 ßl. zu haben.

X. Hier in Schwerin ist ein Calesch-Wagen, der noch fast neu, und gut angestrichen, um billigen Preis zu verkaufen. Auch sind hieselbst verschiedene Stuben und Kammern mit Betten und Meubeln für ledige Personen zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht geben.

XI. Bey dem Weinhändler, Frenz, in Rostock sind sowohl Englische als Holsteinische Austern ganz frisch zu haben, erstere das Hundert zu 32 ßl., und letztere das Hundert zu 24 ßl.

XII. Ein Mensch von 28 Jahren, der von Jugend auf sich auf die Landwirthschaft gelegt, und bey verschiedenen Herrschaften, von denen er gute Attestata aufweisen kann, gedienet, ist jetzt ausser Dienst, und suchet wieder bey einer Herrschaft als Schreiber anzukommen. Wer desselben benöthiget ist, beliebe sich in hiesiger Intelligenz-Expedition weiter zu erkundigen.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 26 Novbr. (in Courant.)

Talg das Schlb. 32 Rthlr. Grönländischer Thran, die Tonne 16 Rthlr. 24 ßl. Malz vom Boden, die Last 34 Rthlr. Holsteinische Käse das Schlb. 15 Rthlr. Danziger Käse das lb. 3 ß. 6 Pf. Grosse Klinkers am Strande das Tausend für 5 Rthlr., kleinere das Tausend 4 Rthlr. Bett-Federn werden gesucht das lb. zu 8 ßl., und Daunen das lb. zu 16 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 26 Novbr. (gut Gold.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 40. Gersten 30. Erbsen 36. weisser Hafer 18.

Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preise erhalten

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 37 ßl. Rogken 21 - 22 Gersten 16 - 17ßl. Hafer 12 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 21 Novbr.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 14 ßl. Hafer 9 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26 Novbr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark - ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark - ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 27 ßl. - Pf., Gersten 22 ßl. 2 Pf. Koch-Erbsen 24 ßl. - Pf. Futter-Erbsen 22 ßl. 2 Pf. weisser Hafer 13 ßl. - Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 25 Novbr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 81 Rthlr. Mecklenburger, 75 - 76. Vorländ. rother, 65 - 68. Rogken, Mecklenb. die Last 50 - 53. Gersten Hollst. Winter - und Mecklenb 37. - 40. Hafer weisser Eyder 22 - 23. Erbsen 40 - 45.

Geld-Cours in Hamburg vom 25 Novbr.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. - Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 7	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 - 2
Dänische Cronen	8. - 5	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	18 - -
Hamburger Cour. Geld	16. - 6	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 3

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0131
DFG

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	20. - -
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	8. - -		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 5

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 2 achtel.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Rechts-Fragen: Ob, tacitum Principis consensum zu statuiren, etwas erlaubtes, und nicht vielmehr strafbahres sey? Und: Ob grosser Herren Schweigen und Reden nicht actus meræ facultatis sind?

Resp. Gleichwie es unter denen Menschen überhaupt ein schädlicher und verworrener Begrif ist, wenn man mit dem stillschweigenden Consens sich kraus macht, indem ein Unterscheid des vergangenen und zukünftigen zu statuiren ist, also nemlich, das etwas bißher geduldetes kan, von nun an, wiedersprochen werden, und einem jeden frey stehet, biß ausdrückliche Gesetze vorhanden, zu schweigen oder zu reden, also, daß, wenn er nicht Lust hat, länger etwas zu erdulden, er dasjenige, was nicht außdrücklich gestattet, von heute an wiedersprechen kan, mithin die ganze Lehre, von denen Verjährungen noch manchen Absatzes u. vieler Säuberungen bedarf; So muß man billig die Idee eines taciti Consensus, bey Betrachtung eines grossen Herrn gar sehr in den Schranken halten. Ein actus meræ facultatis heisset eine solche Aeusserung, die man, ohne Gefahr seines Rechts, aussetzen kan, so lange man will. Wann man also, bey der Anziehung der Gewohnheiten, Gebräuche, des Schlentrians, der Observanz, oder des Herkommens, der Mode, des Styli, oder wie es alles heisset, so auch der Befugnisse und Gerechtsame, auf den tacitum Principis consensum statt machet, will mit reiner Erkäuntniß hineingegangen, und die Zeiten wollen sehr wohl gezählet und unterschieden seyn. Dinte und Federn sind, seit einigen Jahrhunderten, mehr als vorhin gebrauchet worden, und lieber muß man fragen, als wagen. Geschähe dieses nicht, sollte auch wohl allmählich die Langmuth GOttes pro tacito consensu angesehen werden. Menschlich zu reden, wirkt das Dulden nicht ein immerwährendes Recht, sondern es kan jemand der Geduld müde werden, und ein Ende machen, auch wohl einen Zuschauer abgeben, um zu versuchen, wie weit jemand zu gehen sich erdreisten, und ob er nicht endlich einmahl bitten, oder fragen sollte. Wann dergleichen Zuschauer merket, daß das Stillschweigen zu viel schadet, oder auf Mißbrauch gezogen werden will, kan er den Mund aufthun und sagen: Es hat mir gefallen, bisher zu schweigen, nun aber gefält es mir, zu reden. Die Gegenrede, man sollte eher gesprochen haben, kan bey Menschen nach Gelegenheit der Umstände, rück- auch wohl vorwerts einige Wirkungen gewinnen, und retro kömmt es auf die Fragen von Straffen und Annullation an. Aber auf die Zukunft ist es sehr zärtlich zu nehmen. Künftig ein mehreres, in Absicht der Præscriptionis immemorialis welchem edlen Geschöpfe keine Nasen müssen angedrehet werden. Der deutliche Wille behält den Sieg, und wer sich auf das Schweigen des andern verlässet, muß wissen, er hätte, biß auf Ja oder Nein, fragen sollen, und diß besonders bey demjenigen, der nicht etwa in Monomotapa, sondern nahe abzureichen war, und welchem man hernächst einen consensum tacitum anflicken wollte. In der Folge mehreres aus den Special-Fragen des Rechts, besonders wenn die Rede ist vom Fragen aus Respect, z. E. Eltern in Heyrathen der Kinder, und ob ein Vater wohl sagen könne, er habe nur sehen wollen, wie weit die Keckheit ginge.

Die Avertissements werden in diese Intelligenz-Blätter gesetzet, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und ein jeder, der dieselben zu rechter Zeit, unter der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an den Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, Postfrey einschickt, kan versichert seyn, daß sie dem nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0132
DFG

Anno 1749. No. XXXIII.

Sonnabend den 6 Decbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Rostock, vom 30 November.

Am 25ten dieses, ward der D. Bernhard Friederich Quistorp, nach erhaltenem gnädigsten Rufe, als ordentlicher Herzogl. Professor der Theologie öffentlich eingeführet, und hielte unter gewöhnlichen Feyerlichkeiten seine Antritts-Rede de Theologo Evangelico nec sectario, nec eclectico, sed scripturario.

Intelligenz-Sachen.

I. Das adeliche Quitzowsche Guth, Grube, welches in der Prignitz, nahe bey Wilsnack, zwischen denen Städten, Perleberg und Havelberg belegen, wobey ein guter Korn-Bau, schöne Weide, Wiesewachs und Mastung sich findet, so daß, ausser dem güsten Vieh, hundert melkende Kühe, daselbst auch inclusive der Weyde-Hammel, tausend Schaaffe gehalten werden, soll einem tüchtigen Pächter, welcher Caution bestellen kann, auf Trinitatis des bevorstehenden 1750sten Jahres eingethan werden. Wer nun solches zu pachten Lust hat, kann sich bey dem Vormund der Quitzowischen Erben, dem Königl. Preußl. Herrn Cammer-Herrn, von Bredow, zu Kleesen, auch bey dem Herrn Hof-Fiscal, Schmid, zu Pritzwalck melden, die Anschläge sehen, und darauf den 18ten Januarii nechstbevorstehenden Jahres in Grube sich einfinden, da demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, das Gut in Pacht überlassen werden soll.

II. In Bützow ist ein nach dem Rühner-Thor belegenes grosses Haus mit einem Thorwege aus freier Hand zu verkaufen. Unten ist nebst einer grossen Diele, eine grosse Wohn-Stube, u. hinter dieser findet sich die Küche, aus welcher man in drey an einander stossende Kammern gehet. Im andern Stockwerk sind drey Säle, und über denselben ist ein doppelter Haus-Boden, einer auf den Balken, und der andere auf dem Dach-Stul. Ueber dem Thorweg ist ein Saal angelegt, und unter diesem ist Stall-Raum. Auf dem ziemlich grossen Hofe findet sich ein mit Steinen ausgesetzter Brunn, und hinterwerts eine grosse mit Ställen versehene Scheure, nebst einem guten Garten. Zu dem Hause gehören auch einige grosse Wiesen, und ein grosser Garten vor dem Rühner-Thor. Wer nun solches Haus zu kaufen beliebet, kan sich zu Teterow bey dem Licent-Einnehmer, Moberg, melden, und von ihm weitere Nachricht bekommen.

III. Bey

III. Bey Herrn Joh. Fried. Kämmerer in Güstrow, sind von der ganz neu-eingerichteten Berliner 5 Classen-Lotterie, die in 17000 Lossen, und 12500 Gewinnsten bestehet, und worin der Einsatz 1. 2. 3. 4. und 5 Mark ist, Plane und Losse zu haben. Nebst vielen considerablen Geld-Gewinnsten ist auch ein klein Land-Gut von 8000 Rthlr. zu gewinnen.

IV. Seel. Herrn Aegidius Eggerssen, ehmahligen Brauers und Kaufmanns in Rostock, nachgelassene Erben wollen ihr in der Schnickmanns-Strasse daselbst belegenes Wohn-Haus, worin unten 1 Stube, 1 Küche, 2 Kammern und 1 Keller; oben eine grosse Stube und 2 Kammern, und über diesen 2 über das ganze Haus gehende neue Böden, nebst einem kleinen Hofraum, und Holz-Stalle, gefunden werden: Imgleichen ein in St. Jacobi Kirche sub No. 239 befindliches Kinder-Begräbniß, und endlich einen in besagter Kirche sub Num. 88 ohnweit der Tauffe anzutreffenden, und zu 3 Personen aptirten Manns-Stuhl, veräussern. Wer nun von diesen Stücken etwas zu erhandeln gewillet, kan in Rostock bey der Wittwe, Frau Tarnauen, in der Wokrenter-Strasse, oder bey dem Herrn Pastor Fersen, zu Jesendorf, wegen des Preises nähere Nachricht einziehen.

V. Als auf dem Hochgräflichen Bassevitzschen Guthe, Bröberow, ein Mann, Namens Ludewig Puls, erschlagen gefunden worden, und derselbe in dem unweit Gnoyen belegenen Gute, Pannekow, 2 Koffern, einen Surtout, und eine Flinte hinterlassen; So hat zwar der Bruder des Erschlagenen sich als Erbe angegeben, und solche Sachen abfordern lassen wollen; Weil man aber vernommen hat, daß noch Schwester-Kinder des Erschlagenen am Leben sind, so werden diese hiemit citiret, in Zeit von acht Wochen sich bey obbesagtem adelichen Gerichte zu Pannekow mit glaubhaften Zeugnissen einzufinden, andernfalls aber zu gewärtigen, daß die Verlassenschaft ohne ferneren Aufschub dem Bruder des Erschlagenen, Hartwig Puls, oder auch denen, die sonsten eine rechtliche Forderung daran haben mögten, zugesprochen, und ausgeliefert werde.

VI. Es hat jemand sechs Corbeilles, worinnen Bourgogne- und Champagne-Weine, so in Korb-Bouteillen sind, auf die Tafel gesetzet werden, zu verkaufen, und zwar das Stück zu 32 ßl.. Derjenige, welcher einen Käufer abzugeben beliebet, wolle sich bey dem Hrn. Post-Secretair, Benneman, melden.

VII. Am Sonntag-Abend ist hier auf dem Wege vom Mühlen-Thor nach dem Rathhause eine Schnup-Tobacks Dose von Agat, mit Silber eingefaßt, verloren worden. Wer dieselbe gefunden, oder weiß, wo sie hingekommen, wird ersucht, es gegen Empfang einer billigen Vergeltung, bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

VIII. Eine adeliche Herrschaft ist eines tüchtigen Jägers, der einen guten Hund hat, benöthiget. Der Herr Post-Meister, Steinvede, zu Parchim, kan nähere Nachricht geben.

IX. Ein Gärtner, 30 Jahr alt, noch unverheurathet, der in seiner Kunst tüchtig ist, und bey andern Herrschaften schon gedienet, von denen er rühmliche Attestata aufzuweisen hat, sucht wieder als Gärtner in Dienst zu kommen. Es ist hier auch eine Frau, die als Ausgeberin zu dienen Lust hat. Man beliebe bey hiesiger Intelligenz-Expedition sich weiter zu erkundigen.

X. Von der 34ten Utrechter Lotterie sind noch einige Losse bis den 15ten Decembr. a. c. bey L. H. C. Ungnade in Wismar zu bekommen, imgleichen aus der 3ten Kieler Stadt-Lotterie, welche in 4 Classen, 10000 Lossen, und 5000 Gewinnsten bestehet. Der Einsatz ist 24 ßl., 40 ßl., 3 Mark 6 ßl. und 4 Mark 8 ßl. Dänisch Cour. Die Gewinne sind von 100 bis 6000 Mark, und können die Liebhaber, so interessiren wollen, ein Antheil an 10 auch 20 Lossen bekommen. Die Ziehung der ersten Classe geschicht den 20sten April 1750.. Auch kan man bey obbenanntem Weinhändler bekommen eine gute Art alten und jungen Franken-Wein, auch Franz-Weine, Franz-Brantewein, ächte lackirte Thee- und Spiegel-Tische, extra-feine Aquavite ꝛc. alles zu civilen Preisen.

XI. Wenn jemand auf ein Haus, so auf hiesiger Schelfe belegen, 230 Rthlr. auf landübliche Zinsen zur ersten Hypothek aus zuthun Willens ist, beliebe er es hiesiger Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

XII. In Hamburg soll am 22 Dec. a. c. eine gar schöne Sammlung 201 rarer Thaler und Medaillen, auch 52 anderer goldenen und silbernen Münzen, auf dem Embeckischen Hause an den Meistbietenden verkauft werden. Der Mecklenburgischen Medaillen sind 8. Eine ist ohne Jahr-

Zahl

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0134
DFG

Zahl mit der Mönchs-Schrift: Mone nova Guſt. Eine von 1341. Domine ne da &c. Ein dreyfacher Thaler von 1356. Fortune in. fortune. fortune. Vier ſind von dieſem Jahrhundert, als eine, worauf ein Roſenſtock mit der Umſchrift: Hertzog Friedrich Wilhelms Güte bringet Roſtock neue Blüte. Eine mit 2 Schlöſſern, die mit Ketten verknüpft ſind. Umſchrift: Gott hat aus zweyen eins gemacht. Und Mecklenburg zur Ruh gebracht. Eine mit den Worten: Unum & commune perielum. Eine mit der Exergue: Indiſſolubili junxit catena &c.

XIII. In einem Hauſe am Markte ſind im zweiten Stockwerk, vorne eine Stube und Kammer mit Betten und Meublen, auch hinten noch eine kleine Stube, in einem andern Hauſe aber, vorne auf dem kleinen Moor, verſchiedene Zimmer mit Betten und Meublen, Monath- oder Jahrweiſe zu vermiethen. Nähere Nachricht kan man in hieſiger Intelligenz-Expedition erhalten.

Preiſe von allerhand Kaufmanns-Waaren in Roſtock vom 3 Decembr. (in Conrant.)

Talg das Schlb. 33 Rthlr. Bier-Eßig mit der Tonne 2 Rthlr. 6 ßl. Holländiſcher Toback die Kiſte 7 Rthlr. auch 6 Rthlr. 36. ßl. Rußiſch Segeltuch die Rolle 10 Rthlr. Petersburger-Mätten hundert Stück 9 Rthlr. Weiſſe Flachs-Heede das Schlb. 10 Rthlr. Hollſteiniſcher Kümmmel 100 lb. 4 Rthlr. Korn-Branntwein das Orhoft 16 Rthlr. 20 ßl. Rein Hanf das Schlb. 16 Rthlr. Halb-Rein Hanf das Schlb. 13 Rthlr. Hanf-Heede das Schlb. 7. Rthlr.

Marktgängige Getreyde-Preiſe in Roſtock vom 3 Decembr. (gut Gold.)

Waizen die Laſt 72 Rthlr. | Rogken 40. Gerſten 30. Erbſen 36. weiſſer Hafer 18.

Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preiſe erhalten.

Marktg. Getreide-Preiſe in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36-37 ßl. Rogken 21 Gerſten 16-17 ßl. Hafer 11-12 ßl.

Marktg. Getreide-Preiſe in Wismar vom 5 Decembr.

Waizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 20 ßl. Gerſten 14 ßl. Hafer 9 ßl. Erbſe 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preiſe in Lauenburg vom 3 Decembr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark - ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 12 ßl. Gerſten, der Sack 5 Mark 12 ßl. Koch-Erbſen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbſen, der Sack 6 Mark - ßl. Weiſſer Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hieſiger Maaſſe gut 13 Scheffel, und alſo machen dortige Preiſe auf einen hieſigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 28 ßl. 7 Pf., Gerſten 21 ßl. 3 Pf. Koch-Erbſen 24 ßl. - Pf. Futter-Erbſen 22 ßl. 2 Pf. weiſſer Hafer 13 ßl. - Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preiſe in Hamburg vom 2 Decembr. (Däniſch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Laſt 81 Rthlr. | Mecklenburger, 75-76. Vorländ. roher, 64-66. Rogken, Mecklenb. die Laſt 50-53. Gerſten Holſſt. Winter- und Mecklenb. 37-40. Hafer weiſſer Eyder 22-23. Erbſen 40-45.

Geld-Cours in Hamburg vom 25 Novbr.

Louis d' Or 10 Mark 13 ßl. - Pf. das Stück gegen Species Banco,

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	1. - 7	Dän. u. Holſt. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 - 2
Däniſche Cronen	8. - 5	Dän. und Holſt. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	18 - -
Hamburger Cour. Geld	16. - 6	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 3

Schlechter als Däniſche Cronen.

Hamburger Cour. Geld	7. - 4	Neue Zweydrittel Stück vor voll	20. -
Dän. u. Holſt. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	8. - -		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holſt. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	11. - 5

Beſſer als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holſt. 6 ßl. St. zu 5 ßl. = 11 - 2 achtel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0135
DFG

Mehreres, von Mecklenburgischen merkwürdigen Terminen und Tagen.

Der erste Tag des Monaths, Martii, ist in dem Mecklenburgischen Lehn-Rechte von grossem Ansehen. Denn so kömmt es, in Absicht des Genusses der Einkünfte des laufenden Jahres, für die Wittwen und Allodial-Erben, auf denselben Tag dermassen an, daß beständig darauf geachtet wird, ob der Vasall vor 12 Uhr, des Nachts, zwischen dem letzten Februarii, und dem ersten Martii, ohne Beachtung des Schalt-Jahrs, oder nach solcher Stunde, gestorben. Der Satz ist unstreitig, und es reguliret derselbe alle Rechts-Fragen. Andre Lande haben den Margarethen-Tag, oder den 13ten Julii; Andre bestimmen keinen gewissen Tag, sondern lassen es auf den Umstand ankommen, wenn die Saat völlig bestellet, oder alles mit der Egge bestrichen. Daß eine Zeit-Bestimmung seyn müsse, ist gewiß; Aber welche mag die beste seyn, oder den meisten Grund haben? Man antwortet, daß ausser Mecklenburg man darauf reflectire, ob alle Auslage des Landwirths geschehen, und das Feld gänzlich bestellet sey, so daß es nun zur perception gehe. In diesem Lande aber hat man, nach dem Italiänischen Rechte, durchgegriffen, und den ersten Tag des neuen Jahrs nach ältester Weise wählen wollen. Denn so ist gewiß, daß vor Julio Cæsare, der den Julianischen Calender eingeführet, das Jahr sich mit dem Martio angefangen; mithin hat man in den Genießbrauchs-Fällen sagen wollen, daß es genügen solte, wenn ein verstorbner Lehn-Mann das neue Jahr mit seinem Leben berühret; Da denn die Einkünfte desselben, besonders die man naturales heisset, noch sollten desselbe gemeinen oder Land-Erben zufallen. Nach diesem Principio hätte man den ersten Januarii annehmen sollen; Aber es ist, ohne jenige Erwegung bey dem alten geblieben. Gewiß ists, daß unsre alten Jure-Consulti vom ersten Rang sich schon darüber aufgehalten. Sie schreiben aber immer von dem Unterscheide des Climatis und des Horizonts, darauf es doch gar nicht gegründet, weil man auch in Italien am ersten Martii noch nicht zugesäet hat.

Ob bey diesem ersten Martii, der ältere oder der neuere Calender zu attendiren, wäre allerdings Anno 1700 eine erhebliche Frage gewesen, und hätte man für den eilften Martii wohl etwas anziehen können; Allein, da dieser Terminus weiter keinen Grund hat, weder in der allgemeinen Abwechselung oder Einrichtung, noch in der Natur, oder der Oeconomie, könnte es gleich viel seyn und bleiben, wie es fortan der Zufall fügte, angesehen in mere civilibus die Vernunft oft strenge durchgreifet. Man hat hierin auf den alten und neuen Calender gedacht, und macht nur noch den allgemeinen Satz, daß alle unsere Mecklenb. Haus-Regeln nach dem alten Stylo zu erklären, und daß mithin die Versäumniß dieser Attention oft sehr lächerlich herauskomme. Es soll in der Folge von allerley singularibus gehandelt werden. Ob der Wolbrechts- oder Walpurgis-Zug der Hexen nach dem alten, oder nach dem neuen Calender, sich richte, möchte man gerne zuverläßig wissen.

Schwerin. Mit dem Eintritt des nechstkünftigen Jahrs wird in Greifswald der Prof. u. Bibliothecar. Herr J. C. Dähnert, eine neue gelehrte Zeitung unter dem Titel: Critische Nachrichten, ans Licht treten lassen. Alle Mittwochen wird davon 1 Bogen auf Schreib-Papier in nettem langen Quart-Format ausgegebē, u. zu Ende eines jeden Monaths noch ein Bogen einer Pommerschen Bibliothek gleichen Formats und Papiers, worauf man kurze Nachrichten von neuen Pommerschen Schriften, Lebens-Beschreibungen berühmter Pommern, Genealogien vornehmer Familien, Urkunden, und kurze Abhandlungen über die Geschichte und politische Verfassung des Pommerlandes, (des gelehrten Herrn Verfassers Augenmerk ist auch auf Hinter-Pommersche Sachen gerichtet) antreffen wird. Beyde Schriften werden nicht von einander getrennet, und der Preis ist 24 ßl. auf ein Viertel-Jahr. Die Bezahlung muß bey dem Empfang des letzten Stücks jeden Quartals erfolgen. Die Subscription geschicht in Kiel bey dem Hrn. Prof. Quistorp, in Lübeck bey dem Hrn. Sub-Rector Overbeck, in Rostock bey dem Hrn. Prof. Æpinus. hier in Schwerin, bey der Intelligenz-Expedition, in Wismar bey dem Buchhändler, Hrn. Berger. ꝛc.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0136
DFG

Anno 1749. No. XXXIV.

Sonnabend den 13 Decbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Intelligenz-Sachen.

Als auf dem Hochgräflichen Bassevitzschen Guthe, Bröberow, ein Mann, Namens Ludewig Puls, erschlagen gefunden worden, und derselbe in dem unweit Gnoyen belegenen Gute, Pannekow, 2 Koffern, einen Surtout, und eine Flinte hinterlassen; So hat zwar der Bruder des Erschlagenen sich als Erbe angegeben, und solche Sachen abfordern lassen wollen; Weil man aber vernommen hat, daß noch Schwester-Kinder des Erschlagenen am Leben sind, so werden diese hiemit citiret, in Zeit von acht Wochen sich bey obbesagtem adelichen Gerichte zu Pannekow mit glaubhaften Zeugnissen einzufinden, andernfalls aber zu gewärtigen, daß die Verlassenschaft ohne ferneren Aufschub dem Bruder des Erschlagenen, Hartwig Puls, oder auch denen, die sonsten eine rechtliche Forderung daran haben mögten, zugesprochen, und ausgeliefert werde.

II. Solte jemand ein Adjudicatum von etwa 1100 Rthlr. welches NB. das erste in einem gewissen Guthe ist, zu erhandeln Belieben tragen, der wolle deshalb von hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht einziehen.

III. Zweene gute Freunde suchen gegen Ostern hier in Schwerin eine gute wohlgelegene Wohnung gemeinschaftlich beziehen zu können, in der ein jeder zum wenigsten 3 gute hohe und geräumige Zimmer haben kann. Ausserdem werden nur noch eine Küche, ein Bedienten-Zimmer, und denn etwa ein Paar Polterkammern gefordert. Ist ein mäßiger Keller Stallraum für ein Pferd, und ein Gärten dabey, so ist es so viel besser. Einer unter ihnen wollte gerne einen guten Saal zum Gebrauch haben. Kann jemand eine solche Gelegenheit nachweisen, der beliebe die hiesige Intelligenz-Expedition davon zu benachrichtigen. Sollte aber auch irgendwo nur für einen von ihnen genugsamer Raum übrig seyn, so wird man auch die Nachricht, die davon allenfalls gegeben werden könnte, mit Dank erkennen, und vermittelst hiesiger Intelligenz-Expedition sich darauf einlassen; weil auf diesen Fuß mit 2 Gelegenheiten beyden geholfen werden könnte. Wer Nachricht davon weiß, beliebe vor Weyhnachten dieselbe zu ertheilen, weil man desfalls in Gewißheit sich setzen wollte.

IV. Es sollen auf den 17ten jetztlaufenden Monaths Decembr. und folgende Tage, zu Güstrow in des Bürgers und Schlächters, Herrn Schubberts, daselbst in der Hollstrasse belegenem Hause der seel. Fräulein von Wrangeln Mobilien an Englischem und ordinairem Zinn, Kupfer, Meßing, Blechern- und Eisern-Zeug, Dammasten- auch andern Tisch- und Leinen-Zeug, gebleichten und unge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0137
DFG

bleichten Garn, Stemmien und seidenen Wappen, wollenen Tischdecken, Stul- und Küssen-Blättern, Tapeten, Frangen, Frauens-Kleidern, Büchern, Betten, Gardinen, Café- und Thé-Zeug, gläsernen Geschirren, Spiegeln, Bettstellen, Schildereyen und sonstigem Zierath, Chatoullen, Trage-Kasten, Coffers, Laden, Tischen, Gueridons, Stühlen, und sonstigem Hausgeräth, wie auch eine Kutsche an den Meistbiethenden verkauft werden, und wollen demnach diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln belieben, sich an vorermeldtem Ort und Tage, Morgends um 9 Uhr einfinden. Die Specification ist bey dem Herrn Notar. Gassen zu Güstrow zum Nachsehen zu haben.

V. In Ribnitz ist ein Haus, welches am Markte belegen, und gut aptirt, zu Kaufe. Wer davon einen Käufer abzugeben Belieben tragen dürfte, kan sich bey dem Herrn Rahts-Verwandten, Ehrenticn, zu Crivitz melden.

VI. Der Buchhändler, Johann Christian Koppe, in Rostock, lässet bekannt machen, daß er des so sehr berühmten Engländers, Richard Kidders, Ueberzeugenden Erweis, daß JEsus der wahre Meßias sey, übersetzen, und in Ordinair-Quarto mit guten Lettern, und auf sauber Papier drucken lässet. Es wird bey ihm bis Ostern 1750. 1 Rthlr. 32 ßl. Pränumeration darauf angenommen, und wer 16 Stücke colligiret, erhält das 17te gratis. Die Gelder müssen franco eingesandt werden, wogegen ein gedruckter Schein gegeben wird. Von dem Werke selbst wird eine gedruckte Nachricht bey ihm gratis ausgegeben. Ferner sind sowohl Teutsche als Französische Berliner genealogische Taschen-Calender von diversen Sorten in seiner Handlung zu haben. Auch wird von denen in vergangener Leipziger Michael-Messe herausgekomenen neuen Büchern ein Catalogus gratis ausgegeben.

VII. Es wird denen, so zu etwanigem Bau ellerne Latten benöthiget sind, zur Nachricht bekant gemacht, daß auf dem Guthe, Kossevitz, anderthalb Meilen von Güstrow, und eine kleine Meile von Lage, belegen, einige Tausend dergleichen Latten zu 70. 30 bis 40 Fuß, um billigen Preis zu verkaufen stehen, und in den Monathen December und Januarii gehauen werden. Wer derselben bedürftig ist, kan sich entweder daselbst zu Kossevitz, oder auch zu Levekendorf auf dem Hofe melden, da ihm soll nach Belieben damit gedienet werden.

VIII. In hiesiger Intelligenz-Expedition sind die Medicamenten, welche zu Halle in dem Waisenhause dispensiret werden, und wovon man welche aus dortiger Medicamenten-Expedition unmittelbar an uns geschickt, in Commißion zu verkaufen, und zwar Essentia dulcis das Loth 1 Rthlr. das Quentl. 12 ßl. Essentia amara das Loth 8 ßl. Milz-Essenz das Loth 8 ßl. Tinctura Salis das Loth 8 ßl. Tinctura Corallina das Loth 8 ßl. Balsamus Cephalicus das halbe Quentl. 6 ßl. Polychrest-Pillen das Quentl. 8 ßl. Pillulæ contra Obstructiones das Quentl. 4 ßl. Pillulæ Purgantes das Quentl. 6 ßl. Pulvis Antispasmodicus das Loth 8 ßl. Pulvis Bezoardicus das Loth 8 ßl. Pulvis vitalis eine Dosis 2 ßl. und ein ganz Päcklein 24 ßl. Wann man von vorstehenden Medicamenten welche aufs Land verlanget, wird man schon dahin sehen, daß sie gut eingepackt werden. Das Geld dafür muß vorher franco eingesandt werden. Was sonst vor Betrug mit vorbemeldten Medicamenten vorgehe, ist bekannt, und der Herr Hofrath, Madai, schreibet davon in seinem kleinen Traktat von dem Nutzen und Gebrauch der Medicamenten des Hallischen Waisenhauses, welcher auch in hiesiger Intelligenz-Expedition für 8 ßl. zu haben ist, „daß gewinnsüchtige Leute sich nicht geschämet, nachgepfuschte falsche „Medicamente für die seinen auszugeben, da sie ihnen doch weder an Gestalt und Geschmack, noch an „der Würkung beygekommen; Sie hätten so gar sein Petschaft nachstechen lassen, ihre falsche Waaren „damit besiegelt, und dadurch viele Leute betrogen; Vornemlich hätte man diejenigen Medicamenten, „welche von Herumträgern, und zwar oft ums halbe Geld, verkauft würden, für falsch und nachgepfuscht anzusehen, indem die Medicamenten-Expedition des Hallischen Waisenhauses sich keine Herumträger hielte.„ Man hat also einen Unterscheid zu machen unter Hallische Medicamenten, und Medicamenten des Hallischen Waisenhauses. Daß aber diejenigen, die man in hiesiger Intelligenz-Expedition debitirt, von der letztern und also ächten Art sind, davon kan man einem jeden, der es verlangt, schriftlichen Beweis geben.

IX. Es sind dem Gärtner zu Lübeck vor dem Holsten-Thor, George Friedrich Stelzner, in der Nacht vom 7. zum 8ten Decembr. durch gewaltsamen Einbruch in die Fenster-Laden, und Auf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0138
DFG

sprengung eines festen Kleider-Schapps, folgende Sachen diebischer Weise entwandt worden: An Frauens Kleidern, eine Andrienne von schwarzem Gros de Tours, eine schwarze seidene Andrienne mit Blumen, eine schwarze seidene Andrienne mit kleinen Tippeln, eine blau- und weisse Damasten Andrienne, eine Contusch von rothem Gros de Tours, ein Mantel von rothem Etamin mit schwarzem Unter-Futter, eine schwarze Rettinen-Contusch, ein schwarz seidener Rock mit Blumen, ein couleurter seidener Stoffen-Rock, ein gelb- und grüner Camelotten-Rock, ein Fischbein-Rock von grünem Glanz-Leinwand mit rothem Taft umgesetzt, ein Knie-Rock von blau- und weissem Leinen, ein Chagrin Unter-Futter-Hembde, zwey neue schwarze Sammet-Kappen, mit weissem Taft untergefuttert, eine neue schwarze gestickte Flor-Kappe. An Mannes-Kleidern: Ein schwarz Kleid, Rock und Camisohl, ein schwarzer Rock, ein schwarz Damasten-Camisohl, und andere Kleinigkeiten mehr. Wer diese Sachen wieder beyschaffen kan, soll den 3ten Theil des Werthes zum Recompans haben, und sein Name soll verschwiegen bleiben.

X. Ein Jäger, der noch unverheurathet ist, und bey hohen Herrschaften gedienet, von denen er die rühmlichsten Zeugnisse beybringen kan, suchet wieder bey einer Herrschaft als Jäger in Dienst zu kommen. Eine gewisse adeliche Herrschaft verlanget eine Ausgeberin, welche gut zu kochen weiß, und schon bey anderen Herrschaften gedienet. Nähere Nachricht kan man in hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 10 Decembr. (Neue Zweydr.)

Waizen die Last 70 Rthlr. Rogken 36. Gersten 27. Erbsen 32. weisser Hafer 16.

Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preise erhalten

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36 ßl. Rogken 21 Gersten 16-17ßl. Hafer 11-12ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 12 Decembr.

Waizen der Scheffel 36 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 14 ßl. Hafer 8 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 10 Decembr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark-ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 10 ßl. Gersten, der Sack 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 6 Mark-ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark-ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 28 ßl. 2 Pf., Gersten 20 ßl. 3 Pf. Koch-Erbsen 24ßl.-Pf. Futter-Erbsen 22 ßl. 2 Pf. weisser Hafer 13 ßl.-Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf.-

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 9 Decembr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 83 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. rother, 63-65. Rogken, Mecklenb. die Last 50-52. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 36-38. Hafer weisser Eyder 22-23. Erbsen 40-45.

Geld-Cours in Hamburg vom 5 Decbr.

Louis d' Or 10 Mark 11 ßl. 9 Pf. das Stück gegen Species Banco.

Schlechter als Species-Banco.

	Achtel		Achtel
Louis Blancs	2. - 4	Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	17 - 7
Dänische Cronen	9. -	Dän. und Holst. 1 ßl. 6 St. zu 5 ßl.	18 - 6
Hamburger Cour. Geld	17. - 6	Neue 2drittel-St. vor voll	30. - 3

Schlechter als Dänische Cronen.

Hamburger Cour. Geld	8. -	Neue Zweydrittel Stück vor voll	19. - 5
Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	8. - 1a2		

Schlechter als Hamburger Cour. Geld.

Dän. u. Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl.	-	Neue Zweydrittel Stück vor voll	10. - 6

Besser als neue Zweydrittel Stück vor voll.

Dän. und Holst. 6 ßl. St. zu 5 ßl. - 10 - 5a4 achtel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0139
DFG

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Von Meckleuburgischen Gesetzen und Anstalten, über die Feuers-Brünste.

Die auswärtigen Vorsehungen hat, nächst dem Strykio, Diss. de Jure Furnorum, anno 1748 zu Altdorf, sehr lesenswürdig beschrieben, Herr Deinlin, in der Diss. von der Feuer-Schau, worin auch so gar die Japanische Anstalten gar angenehm zu lesen sind. Conf. Philoparchus im Klugen Beamten, Lib. I. tit. 40.

In Mecklenburg sind manche Special-Gesetze und Ordnungen, die man sich vorbehält. Alles theilet sich in die Vorkehrungen, daß keine Feuers-Brünste entstehen, und in die Anstalten, wie die entstandenen zu dämpfen sind. Zum Haupt-Grunde liegen die drey Landes-Policey-Ordnungen, von 1516. 1562. und 1572. Wörtlich finden dieselben hier nicht Raum, mithin begnüget man sich an der Substanz, und so ist verordnet, daß da sollen

1. In den Städten die Häuser mit Ziegeln gedecket, und die Giebel ausgemauret seyn.
2. Die Scheunen ausser den Städten seyn.
3. Die Backöfen entfernet, und ausser den Dörfern seyn.
4. Alle Viertel-Jahr genaue Visitationes gehalten werden, die alles gefährliche, wie die älteste Ordnung lautet: Schölen ane yennige Verroch, glatt daelbrecken, un noch darho straffen.
5. Aller Orten Sprützen und Geräth in Vorrath seyn.
6. Alle brauchbare Leute zur Rettung hinzueilen.
7. Niemand den bey ihm entstehenden Brand verheimlichen, bey schwerer Ahndung.
8. Die das Feuer zum ersten beschreyen, und das erste Wasser anfahren, belohnet, und wer zu Schaden kömmt, vom Publico curiret werden.
9. Die Dörre oder Darren, Essen, Brennereyen ꝛc. besonders gut angeleget seyn.
10. In den Städten und Dörfern soll niemand schiessen.
11. Niemand soll ohne Latern mit Licht oder Kienspänen herumlauffen.
12. Allenthalben sollen Brunnen gegraben werden.
13. Die Gefangenen soll man ausser Gefahr und in Sicherheit bringen.
14. Gewisse Profeßions-Verwandte sollen bey Strafe sich gleich zur Stelle finden.
15. Alle, die Pferde haben, sollen dieselben, bey Strafe der Confiscation liefern.
16. Wächter sollen gehalten werden, und Zeichen geben.

Und was dergleichen heilsame Particularien mehr, woraus allenthalben anzumerken, daß es nicht allein auf die Bewegungen, wenn es brennet, sondern vornemlich auf die Vorkehrungen, damit es nicht dazu gerathe, ankomme. Toback war der Zeit noch sehr unbekannt und selten, und nicht dermassen begänge, daß die Leute auch hätten, wie der, der diß schreibet, mit Augen gesehen, beym Korn-Dröschen die Pfeife im Maul gehabt, sonst auch davon würde etwas einzeflossen seyn.

Zum nächstenmahl ein mehrers aus den Zeiten nach 1572; besonders aus denen Rostockschen Verordnungen beyderley Obrigkeiten. Jetzt hängt man noch nur diese drey Fragen zur Erwegung an:

1. Ob es rathsam, Brand-Imdemnisations-Cassen anzulegen? und wie etwa zu distinguiren?
2. Ob die in einigen Feuer-Ordnungen auf die Dieberey gesetzte Todes-Strafe zu scharf sey?
3. Ob es erlaubt, daß ein Haus-Vater seinen Schorstein selbst fege? Siehe die gedruckte Ausführung der Rost. Jur. Fac. von 1734, in Sachen des Lippischen Fiscalis, contr. den Herrn F. der solches mit eigener Hand verrichtet hatte.

Die Avertissements werden in diese Intelligenz-Blätter gesetzet, ohne daß dafür das geringste gezahlet werden darf, und ein jeder, der dieselben zu rechter Zeit, unter der Aufschrift: An die Intelligenz-Expedition, oder an dem Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, Postfrey einschickt, kan versichert seyn, daß sie den nechsten Intelligenz-Blade inseriret werden.

Dieses Wochen-Bladt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0140
DFG

Anno 1749. No. XXXV.

Sonnabend den 20 Decbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 20 December.

Am verwichenen Dienstage, gegen 12 Uhr Mittags, langten Ihro Herzogl. Durchl. mit einer kleinen Suite aus Rostock hier an, und vorgestern, morgends um 9 Uhr, giengen Höchst-Dieselben von hier nach dem Lust-Schlosse, Kleinow, von da Sie heute alhier zurück erwartet werden.

Intelligenz-Sachen.

I. Von der Königl. Preußisch-Pom merschen Regierung zu Stettin, ist an das Herzogl. Land- und Hofgerichte, eine ad instantiam des Juden, Marcus Rieſſen, Wittwen, an Marcus Heinrich von Rammin, erlassene Edictal-Citation vom 12ten Nov. a. c. übergesandt, und hieselbst in der Canzeley affigiret worden, mittelst welcher besagter von Rammin, auf den 22ten Dec. c. zum ersten, den 21ten Januarii a. k. zum andern, und den 20ten Febr. a. k. zum dritten mahl und peremptorie citiret und geladen wird, alsdann vor der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, und was er dawieder etwa einzuwenden haben möchte, mit Beystande Rechtens beyzubringen, und einen Mandatarium ad Acta zu bestellen, und denselben mit gehöriger Vollmacht und gründlicher Instruction zu versehen, besonders aber zur Güte zu bevollmächtigen, bey dessen gänzlichem Ausbleiben aber soll wieder ihn in Contumaciam was recht ist erkannt und ausgesprochen werden.

II. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt, Röbel, fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, welchermassen auf wiederholte gnädigste Verordnung de dato Rostock den 15 Nov. jetztlaufenden 1749 Jahres ein Terminus Subhastationis wegen des Herrn Notarii Mühlenbruchs zwischen S. T. Herrn Herrn Bürgermeister Giesen, und Meister Heinrich Wahlen, innen belegenen vollen Hauses, Haus-Aeckern, und sonstigen Zubehör, auf den 8ten Mensis Januarii des mit GOtt zu erlebenden 1750 Jahres festgesetzet worden. Es werden demnach alle Liebhaber hiemit eingeladen, bemeldeten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch Genugsam-Bevollmächtigte zu erscheinen, Both und Geboth zu thun und anzuhören, und darauf zu gewärtigen, was vorschriftlich weiter verordnet werden wird. Röbel in Curia den 27 Nov. 1749.

III. Nachdem der Bürger zu Sültz, Carl Voigt, tutorio nomine des seel. Joh. Chr. Herberts, nachgelassenen Tochter, implorando eingekommen und angezeiget, wie daß der Zustand und

Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0141
DFG

Nachlaß des seel. Zercherts ihm nicht zulänglich bekannt, daher er denn nicht anders als cum beneficio inventarii gedachten Nachlasses sich anmassen wollte, folglich ein Proclama zu erkennen gebeten, damit alle und jede Creditores, welche an gedachte des verstorbenen Joh. Chr. Zercherts Verlassenschaft eine gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa hätten, in einem dazu anzuberamenden Termino præclusivo ihre Forderung bey dem Magistrat zu Sülz, als denen in dieser Sache verordneten Commissarien, angeben und justificiren mögen; Als ist desfals der 8te Januarii des bevorstehenden 1750sten Jahres pro Termino anberahmet worden, welches denn Kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

IV. In der Nacht vom 1ten auf den 2ten Decembr. ist aus hiesigen Adelichen Gerichten ein gebohrner Unterthan, Namens Christoffer Scharbow, nebst seiner Frau, Anna Margaretha Zahnen, einer Tochter und einem Sohn, heimlich entwichen, und hat nicht nur alle seine Habseligkeit mit davon genommen, sondern ist auch der Herrschaft, bey welcher er vordem als Kutscher gestanden, annoch 22 Rthlr. schuldig geblieben, nicht weniger hat er auch andern Leuten unterschiedene Sachen entwandt. Wann er nun sicheren Nachrichten zu Folge, nebst der Frau und den Kindern mit der Hamburger-Post am 2ten hujus aus Güstrow gegangen, und ob er gleich in Güstrow und Schwerin, auch in den zwischen liegenden Oertern zureichlich bekannt ist, so glücklich gewesen, aller Orten vertuscht zu werden, und fortzukommen, auch aus Schwerin abermals mit der Post seinen Weg nach Hamburg nehmen zu können, indem er eine Stunde eher weg gefahren, als die ihm nachgesagte Leute nachkomen können; So ist vor nöthig erachtet, von solcher Entweichung dem Publico Kenntniß zu geben, damit ein jeder gegen solchen pflichtvergessenen schelmischen Unterthan wohl in acht nehmen möge. Der Kerl ist von kleiner Statur, starken Armen, und an Beinen kurz gespalten, sonsten aber ziemlich gut gewachsen, hat ein etwas kurzes doch spitziges Gesicht, eine scharfe Nase, länglichte und besonders beym Niedersehen tückische schwarze Augen, einen grossen länglichten Mund, gute Zähne, schwarzbraune schlecht niederhängende Haare, auch dergleichen Bart, und ist etwa 30 Jahr alt. Von seiner Kleidung ist weiter nichts zu melden, als daß er bey seiner Entweichung und Abreise ein schwarzes Kleid angehabt, nachhero aber, da er sich zu Pferde einige Meilen bringen lassen, hat er einen blauen Sertut, und eine Art von Stiefeletten an- und eine Caputze aufgehabt, die vermuthlich demjenigen, der ihn weggebracht, gehöret. Sonsten war seine ordentliche Kleidung ein grausprenkliches Kleid mit silbernen Balletten und weissen Knöpfen rothen Unterfutter, Aufschlägen und Kragen, grau- und rothe Strümpfe, einen Huth mit einer breiten Tresse, einen Sertout von braunem Norder-Tuche und Unterfutter, mit weissen Knöpfen, und rothem Kragen, eine gleichfärbige Caputze mit rothem Aufschlage. Sein Weib ist schwarz gekleidet gewesen, und hat sich für eine Wittwe eines Hamburgischen Stadt-Soldaten ausgegeben. Sie ist etwa 26 Jahr alt, und kleiner Statur, hat ein etwas rundes und rothes Gesicht und blonde Haare. Von den Kindern ist das eine, ein Mädgen, Nahmens Louise, 5 Jahr, und das andere ein Knabe 5 bis 6 Monath alt. Demnach ergehet an alle und jede Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction dieselben sich betreffen lassen, das resp. gehorsame und dienstliche Ansuchen, sie sofort arretiren zu lassen, und davon geneigte Nachricht über Güstrow hieher zu geben, da denn dieselben ohne Verzug abgelanget, und alle Unkosten erstattet werden sollen. Hiesiges Gericht wird hinwieder in dergleichen Fällen alle Bereitwilligkeit erweisen. Demjenigen aber, welcher den Aufenthalt der Verlaufenen hier zuerst angibt, sollen sobald sie arretiret sind, nebst Verschweigung seines Namens, die ihm hiemit auf Treu und Glauben versichert wird, 50 Rthlr. samt Erstattung seiner Kosten, zuverläßlich gezahlet werden. Zapkendorf, den 8ten December 1749.

V. Hier in Schwerin, ist der Frau Müllern, des Goldschmieds seel. Herrn Müllers nachgelassener Frau Wittwe, in der Königs-Strasse nahe am Markte belegenes Haus innerhalb zweyen Monathen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und kan sogleich bezogen werden. Im ersten Stockwerk ist nach der Strasse hin eine Stube, und hinterwerts eine Stube zur Werkstat. Im zweyten Stock befindet sich vorne ein geräumiger Saal, der mit wenig Kosten zu einer Stube gemacht werden kan, und hinten eine Schlaf-Kammer. Das Haus hat zwey Haus-Böden mit einer

Speise-

peise- und einer Rauchkammer, ingleichen einen gewölbten Keller und etwas Hof-Raum. Alles ist in recht gutem baulichen Stande. Wer nun solches Haus zu kaufen beliebet, kan wegen des Kauf-Schillings in hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht bekommen.

VI. Als auf dem Hochgräflichen Bassewitzschen Gute, Bröberow, ein Mann, Namens Ludewig Puls, erschlagen gefunden worden, und derselbe in dem unweit Gnoyen belegenen Gute, Pannekow, 2 Koffern, einen Surtout, und eine Flinte hinterlassen; So hat zwar der Bruder des Erschlagenen sich als Erbe angegeben, und solche Sachen abfordern lassen wollen; Weil man aber vernommen hat, daß noch Schwester-Kinder des Erschlagenen am Leben sind, so werden diese hiemit citiret, in Zeit von acht Wochen sich bey obbesagtem adelichen Gerichte zu Pannekow mit glaubhaften Zeugnissen einzufinden, andernfalls aber zu gewärtigen, daß die Verlassenschaft ohne ferneren Aufschub dem Bruder des Erschlagenen, Hartwig Puls, oder auch denen, die sonsten eine rechtliche Forderung daran haben mögten, zugesprochen, und ausgeliefert werde.

VII. Es ist alhier in Schwerin eine viersitzige Reise-Kutsche mit aller Zubehör, als Koffern ꝛc. um gar billigen Preis zu verkaufen. Sie ist recht dauerhaft gemacht, und noch fast ganz neu, so daß nichts daran fehlet. In hiesiger Intelligenz-Expedition kan man denen, so dieselbe zu kaufen belieben, weitere Nachricht geben.

VIII. Es sind hier zu Schwerin in einem Hause, nicht weit vom Herzogl. Schlosse belegen, 2 grosse Stuben nach der Strasse zu, oder auch eine grosse Stube mit einem Alkowen, und einer geräumigen Kammer, nach dem Hofe hin, zu vermiethen. Man beliebe bey hiesiger Intelligenz-Expedition sich näher zu erkundigen.

IX. Der Frau Amtmannin Suderowen zu Zwisow, im Amte Güstrow belegen, sind vor etwa 4 Wochen, 3 Hengst-Füllen, die nechstkünftiges Früh-Jahr zwey Jahr alt werden, vom Felde weg gekommen. Zwey sind schwarz, und nicht gleich groß, das Kleine hat einen ganz kleinen Stirn vor dem Kopf, das grössere aber einen etwas grossen. Das dritte ist braun. Wer nun Wissenschaft hat wo sie hingerathen, wolle die Gutheit haben, davon der Frau Amtmannin, oder auch dem Herrn Actuario, Fabricius, in Güstrow Theil zu geben. Es sollen nicht nur die aufgewandten Kosten erstattet werden, sondern es wird auch, falls sie gestohlen sind, der Name des Anzeigers verschwiegen werden, und ein guter Recompans erfolgen.

X. Als dem Hansmanne, Jochim Stegmann, zu Mönchhagen, vor einiger Zeit ein schwarzes dreyjähriges Füllen entlaufen, und bisher derselbe keine Nachricht davon erhalten mögen; So wird es hiemit zur öffentlichen Kundschaft gebracht, damit derjenige, zu dem es verlaufen, wisse wo der Eigener dieses Pferdes sey, und es demselben wieder zubringe, wofür er eine billige Vergeltung entgegen zu nehmen hat.

XI. Hier in Schwerin bey dem Post-Secretair Hrn. Hennemann, sind Berliner Genealogische Taschen-Calender, in grün Pergament gebunden, ohne Kupfer-Stiche das Stück für 14 ßl. mit Kupfer-Stichen für 18 ßl. in laquirt Pergament gebundene, Teutsche für 28 ßl. und Französische für 36 ßl. zu bekommen.

XII. Eine gewisse adeliche Herrschaft verlangt einen Jäger, der sein Metier verstehet, und ein guter Flug-Schütze ist. Es werden demselben nebst freier Kost, Montur, ein Paar Stiefeln, und Schieß-Geld noch 16 Rthlr. Lohn versprochen, auch wird ihm ein Pferd gehalten. Wenn nun ein solcher Jäger unter besagten Bedingungen zu dienen Lust hat, kan er sich in hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren in Rostock vom 17 Decembr. (in Courant.)

Eine Parthey Franken-Wein das Ohm 24 Rthlr. 10 Orhoft dreyjähriger Klinckschone Weine das Orhoft 23 Rthlr. (in N. Zweydr.) Das Schlb. Licht-Talg 34 Rthlr. Dänischer Kümmel das 100 Pf. 4 Rthlr. einländischer Hopfen das Drömt, oder 24 Düfling 2 Rthlr. 24 ßl. ungelöschter Kalk die Last 13 Rthlr. extra-lange Pfeiffen das Groß 1 Rthlr. 36 ßl. die nechst denselben das Groß 1 Rthlr. 16 ßl.

Markt-

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 17 Decembr. (Neue Zweydr.)
Waizen die Last 68 Rthlr. Rogken 35. Gersten 26-27. Erbsen 30. weisser Hafer 16.
Wenn einer die Zahlung in gutem Golde annehmen will, kan er höhere Preise erhalten

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Waizen, der Scheffel 36 ßl. Rogken 21 Gersten 16 ßl. Hafer 11-12 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 19 Decembr.
Waizen der Scheffel 36 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 14 ßl. Hafer 8 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 17 Decembr. (Neue Zweydrittel.)
Waizen, der Sack 11 Mark-ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 5 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark-ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 27 ßl. 8 Pf., Gersten 20 ßl. 4 Pf. Koch-Erbsen 24 ßl.-Pf. Futter-Erbsen 20 ßl. 4 Pf. weisser Hafer 13 ßl.-Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf.-

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 16 Decembr. (Dänisch Cour.)
Waizen, Magdeburg. die Last 83 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. rother, 62-64. Rogken, Mecklenb. die Last 50-52. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 36-38. Hafer weisser Eyder 22-23. Erbsen 40-45.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Von den Wahl-Sprüchen der Durchl. Mecklenburgischen Herzoge.

Wahl-Sprüche bestehen aus einem, oder einigen nachdenklichen Worten. Einige grosse Herren haben dergleichen sich so auserwählt, daß sie sind zur allgemeinen historischen Kundschaft gekommen. Der Weg, die Ueberzeugung solcher Wahl in der Welt auszubreiten, ist unter andern die Prägung der Münzen, auch wohl der Medaillen. Siehet man zurücke in die Mecklenburgischen Geschichte, und sammlet die Wahl-Sprüche unsrer Regenten auf, sind derselben, so viele jetzt ins Gedächtniß, und in die Feder fallen, folgende: Herzogs Heinrichs, des Friedfertigen g. G. Gottes Wort bleibet ewig. Herzogs Albrechts, des Schönen, m. A. Help Gott Gluck Beroth Herzogs Albrechts, des Ersten, g. A. Domine ne da inimicis verbi tui letitiam. S. unten. Herzogs Ulrichs, g. G. Herr Gott verleyh uns Gnade. Dieser Herr hat auch sonst gebrauchet, wie die Münzen beweisen: Omnes in manu Dei sumus, ipse bene faciet nobis. Misericors Deus beneficus in nos omnes. Ubi thesaurus tuus ibi & cor tuum: Der Segen des Herrn macht reich und er gibt wem er will. Und: Gedenke ans Ende. Herzogs Hans Albrechts, des Andern, m. G. Non est mortale quod opto. Herzogs Christian Ludewigs, des Ersten g. A. Jehova sors mea. Herzogs Gustav Adolphs, m. G Quid retribuam Domino. Herzogs Friedrich Wilhelms, m. G. Provide & constanter. Auch wohl: Quo Deus & Fortuna ducunt. Fraget jemand nach dem Wahl-Spruche unsers jetztregierenden Durchl. gnädigsten Herrn, so antwortet die neulich ausgeprägte, auch huldreichst ausgetheilte Medaille, darauf es heisset: Per Angusta ad Augusta. Es ist kein Spruch derer höchsten Ahnherren, der diesem näher käme, als der des gottseeligen Herrn Uhrälter-Vaters, Hans Albrechts, des Ersten, darin es heißt: Premente cruce tollimur. Man hat den Sinn-Spruch des hochsel. Herzogs, Adolph Friedrichs, davon mancherley Schreibens, zuletzt lassen wollen. Derselbe war: Fortune Infortune Fortune. So wie er hier stehet, ist er nur allein recht, und diß kan man mit der eigenen hohen Hand des gottsel. Herrn beweisen. Mehreres hiehergehöriges ist zu lesen in der Einladungs-Schrift zur Geburts-Tags-Rede, von dem besten Lande, 1746. da es beym Beschluß aus der Münze Herzogs Hans Albrechts, g. A. von 1542 bey dem Wunsch bleibet: Salvum fac populum tuum Domine: willkührlich zu Teutsch: Herr beglücke unser Mecklenburg.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0144
DFG

Anno 1749. No. XXXVI.

Sonnabend den 27 Decbr.

Mecklenburgische Nachrichten/ Fragen und Anzeigungen.

Schwerin, vom 27 December.

Am Montage, Morgends, giengen Ihro Herzogl. Durchl. mit Dero Suite von hier ab nach Rostock.

Von dort wird unterm 12ten dieses gemeldet, daß des Regierenden Hrrrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. den 11 Dec. daselbst den Stiftungs-Tag des Russisch-Kayserlichen St. Andreas-Ordens mit besonderer Solennität gefeyret. Abends vorhero, als den 10 Dec. bezeugten schon die Herren Studiosi ihre unterthänigste Freude gegen dasselbige, mittelst einer vor dem Herzoglichen Palais aufgeführten Serenade, wobey eine zu Ehren dieses Ordens-Festes componirte schöne Cantate abgesungen, und hiernechst auf Herzogl. gnädigsten Befehl diese vergnügte Gesellschaft in einem besonderen Hause wohl tractiret wurde.

Am 11ten gegen Mittag empfingen Se. Herzogl. Durchl. als ein hohes Mittglied wohlgedachten Ordens die unterthänigsten Glückwünsche von den sämtlichen Cavaliers und Dames, auch übrigen vornehmen Bedienten des Hofes, und der Collegiorum; imgleichen von den Deputirten des Stadt-Magistrats und der Universität. Nachmittags gegen 3 Uhr fuhren Se. Herzogl. Durchl. unter Begleitung des Durchl. Erb-Prinzen und Dero Frau Gemahlin Durchl. auch der übrigen Herzogl. Familie, mit einem prächtigen Gefolge der ganzen Hof-Staat nach dem Rathhaus, alwo Höchst-Dieselben von dem Pro-Rectore Magnifico, Herrn Doctore und Professore, Becker, und dem gesamten Corpore der Professorum, welche sich kurz vorhero in schönster Ordnung mit vorgetragenen Academischen Scepteren, und einem zahlreichen Gefolge der Herren Studenten, dahin begeben hatten, auf das ehrerbietigste empfangen, und in den sogenannten grossen Kayser-Saal unter Paucken- und Trompeten-Schall eingeführet wurden. Nechstdem wurde von dem geschickten Concert-Meister, dem jungen Herrn Kunzen, eine vortrefliche Musik aufgeführet, auch dabey eine wohlgesetzte und zu dieser Solennität sich schickende Cantate abgesungen; Worauf von dem jüngern Herrn Æpino, ordentlichem und weitberühmtem Professore der Rede-Kunst auf hiesiger Universität, eine sehr gelehrte und wohl ausgearbeitete teutsche Rede, worin er mit guten Gründen den Satz erwies: „Daß der Orden, „den ein Fürst aus der Hand eines fremden Regenten empfängt, ein Begrif des Anse„hens und der Hochachtung, die man gegen denselben heget ꝛc. in einer sehr ansehnlichen Versamlung vieler Zuhörer, und mit männiglichem Beyfall gehalten wurde.

Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0145
DFG

☞ Nachdem solche geendiget, kehrten Ihro Durchl. mit Dero hohen Gesellschaft und Gefolge wieder zurück nach Dero Palais, woselbst ein vortreflich musicalisches Concert gehalten, und hiernechst an diversen kostbar angerichteten Tafeln wieder soupiret, und zugleich die hohen Gesundheiten Ihro Russisch Kayserl. Majest. wie auch des Gros-Fürsten und der Gros-Fürstin Kayserl. Kayserl. Hoheit Hoheit ꝛc. getrunken wurden. Es bezeigte sich übrigens jedermann über die hohe Gegenwart und das Wohlseyn eines so gnädigen Herrn und liebreichen Landes-Vaters höchst-vergnügt, und wünschete Demselben mit Freuden und Frolocken langes Leben und beständige Gesundheit.

I. Von Hochfürstl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, ist zu Hamburg, Magdeburg, und Wismar folgendes Proclama affigiret worden. V. G. G. Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklb. ꝛc. Wir fügen allen und jeden des General-Majors, Burchard Hartwig v. Plessen, Creditoribus, welche bey dem mit ermeldeten General-Majors, von Plessen, getroffenen Vergleich interessiren, oder allenfalls deren Cessionariis, hiemit zu wissen, daß wir zur Distribution einiger baar vorräthiger Gelder auch gerichtlicher Einlieferung der Original-Obligationen, oder anderer Verschreibungen und Documenten, einen Terminum auf den 16 Januar. 1750 anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkant haben: Citiren, heischen und laden euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorhero bey unseren verordneten Canzeley-Director, Vice-Director und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, eure Original-Obligationes, oder andere Verschreibungen und Documenta ad acta einliefern, und darauf die Distribution der baar vorräthigen Gelder gewärtigen, solches auch sub hoc Præjudicio nicht anders halten sollet, daß, fals ein oder der andere Creditor oder Cessionarius in Termino nicht erscheinen, oder die besitzende Original-Instrumenta nicht gerichtlich einliefern würde, dennoch absentes pro præsentibus & consentientibus geachtet, mithin nicht nur sothane Verschreibungen in Ansehung des General-Majors v. Plessen, wie auch dessen Ehe-Frau und ihrer beyderseits Erben, gerichtlich mortificiret werden, sondern auch dergleichen Creditores oder Cessionarii so lange, biß sie die erforderte Ablieferung der besitzenden Originalien würklich beschaffen, nicht das geringste werde an Capital noch Zinsen zu erheben haben sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 17 Octobr. 1749.

II. Das adeliche Quitzowsche Guth, Grube, welches in der Prignitz, nahe bey Wilsnack, zwischen denen Städten, Perleberg und Havelberg belegen, wobey ein guter Korn-Bau, schöne Weide, Wiesewachs und Mastung sich findet, so daß, ausser dem güsten Vieh, hundert melkende Kühe, daselbst auch inclusive der Weyde-Hammel, tausend Schaafe gehalten werden, soll einem tüchtigen Pächter, welcher Caution bestellen kann, auf Trinitatis des bevorstehenden 1750sten Jahres eingethan werden. Wer nun solches zu pachten Lust hat, kann sich bey dem Vormund der Quitzowischen Erben, dem Königl. Preußl. Herrn Cammer-Herrn, von Bredow, zu Kleesen, auch bey dem Herrn Hof-Fiscal, Schmid, zu Pritzwalck melden, die Anschläge sehen, und darauf den 18ten Januarii nechstbevorstehenden Jahres in Grube sich einfinden, da demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, das Gut in Pacht überlassen werden soll.

III. Bey Herrn Johann Friedr. Kämmerer, in Güstrow sind von einer ganz neuen Berliner-Lotterie, worin nebst vielen ansehnlichen Geld-Gewinnsten auch ein Land-Guth von 8000 Rthl. zu gewinnen ist, Plane und Losse zu bekommen, wie auch von einer Drey-Classen-Lotterie von gar geringem Einsatz, worin ausser verschiedenen schönen Geld-Gewinnsten, auch considerable Gewinnste von allerhand Schmuck, als Amathysten, Topasen und andern Edelsteinen zu erhalten sind, ferner von einer Zwey-Classen-Lotterie, beide Classen zusammen nur von 2 Rthlr. Einsatz, wofür man schöne Geld-Gewinnste, und an statt der Niete ein schönes Buch, nemlich Mart. Friedr. Seidels, vormahligen Churfürstl. Brandenb. Hofraths, Sammlung 100 berühmter Märker, welche 1671. in Berlin gedruckt, und seitdem sehr rar geworden, erhält. Das Buch ist 2 Alphabet in Folio stark, und hat 100 Original-Kupfer-Stiche.

IV. Demnach auf Anhalten derer Velthusenschen Hrn. Curatorum in Wismar das dritte Pro-

Proclama ad profitendum & liquidandum erkannt worden; So sind diejenigen resp. Hrn. Creditores des Hrn. Joh. Casp. Velthusen, welche sich in den beiden vorigen Terminis nicht gemeldet, nunmehro zum dritten und letzten mahl citiret und vorgeladen, daß sie den 13ten Januarii 1750 ihre Credita und habende Ansprüche vor dem Wismarischen Nieder-Gericht angeben und gehörig bescheinigen, auch allenfalls mit den authorisirten Hrn. Curatoribus Liquidation zulegen. Die Auswärtigen resp. Hrn. Creditores aber anbelangend, so ist denenselben sub præjudicio angesonnen und auferleget, Procuratores ad Acta zu bestellen.

V. Ein Kauf-Diener, der den Seiden- und Lacken-Handel gelernet, und 12 Jahr bey einem Herrn gedienet, ist jetzt ausser Condition. Wer denselben wieder als Laden-Diener anzunehmen Belieben hat, kan sich bey dem Kaufmann Erich in Parchim näher erkundigen.

VI. Hier in Schwerin bey Herrn Wilhelm Schubert, hinter dem Rathhause in dem Wapen von Amsterdam wohnhaft, ist zu haben, Knaster das Pfund 3, 4, 5 Mark, Farinas das Pf. 16, 24 ßl. Suicent die Kiste 5, 6, 7, 9, Rthlr. das Pfund 6, 7, 8, 10 ßl. Virginischer die Kiste 7, 9, 10 Rthlr. das Pfund 8, 10, 12 ßl. Engl. Cardus die Kiste 8, 9, 10 Rthlr. das Pfund 9, 10, 12 ßl. Alle Sorten von Rapé das Pfund zu 16, 20, 24, 32 ßl. Stangen-Rapé das Pfund 12, 16, 24 ßl. Pecco-Thé das Pf. zu 5 Mark, und zu 40 ßl. Havana- und Aschara-Toback, wie auch Levantische und Martinikische Café-Bohnen.

VII. Es ist am 27ten vorigen Monaths auf dem Wege von Parchim nach Grabow, in dem kleinen Rämel Buchholz am Landwege, hinter der sogenannten Stolper Brinke, ein grauschimlichter Wallach, welcher eine schmale Blesse vor dem Kopf hat, und aufs Früh-Jahr 5 Jahr ist, verlaufen. Solte dieses Pferd sich irgendwo haben angefunden, oder noch anfinden, so wird gebeten, solches dem Verwalter, Herrn Rosenbaum, zu Neuen-Garz ohnweit Wahren zu melden, welcher erböthig ist, nicht nur alle Unkosten mit Dank zu erstatten, sondern auch einen guten Recompans zu geben.

VIII. Es wird gesuchet: Beschreibung des Schwerinischen Rechts, wie es von C. B. in seinem Amte erfahren, observiret, conscribirt und a. 1593 seinen Herrn Collegen, dem Rath alda, dedicirt ist. Wer solche abzustehen willens, beliebe den Preis bey der Intelligenz-Expedition anzugeben.

IX. Zu Rostock hat sich am 12 Dec. ein Hüner-Hund, der einen ganz braunen Kopf, auf dem Rücken und an beiden Seiten grosse braune Flecken, an dem Ende des braunen Schwanzes, einen Fingerlang, weisse Haare, und in dem rechten Ohr den Wurm hat, verlaufen. Wer nun Nachricht geben kan, wo derselbe hingekommen, beliebe es alda dem Waisen-Meister, Herrn Joh. Joch. von Gehren, zu melden, wofür er einen raisonablen Recompans zu gewärtigen hat.

X. Am 21ten dieses ist in Güstrow eine silberne Uhr mit einem grünen Bande, woran ein Schlüssel, auf der Strasse verlohren worden. Wer sie gefunden, beliebe es daselbst dem Hern Post-Secretair, Schröder, anzuzeigen, da er dann einen raisonablen Recompans zu erwarten hat.

XI. Es wird denen, so zu etwanigem Bau ellerne Latten benöthiget sind, zur Nachricht bekannt gemacht, daß auf dem Guthe, Kossevitz, anderthalb Meilen von Güstrow, und eine kleine Meile von Lage, belegen, einige Tausend dergleichen Latten zu 20 30 bis 40 Fuß, um billigen Preis zu verkaufen stehen, und in den Monathen December und Januarius gehauen werden. Wer derselben bedürftig ist, kan sich entweder daselbst zu Kossevitz, oder auch zu Levekendorf auf dem Hofe melden, da ihm soll nach Belieben damit gedienet werden.

XII. In Güstrow bey Hrn. Paquin, sind von der 7ten Lautenbachschen Lotterie, welche den 12 Jan. gezogen wird, bis H. 3 Kön. noch Losse a 1 Rthl. Lüb. Cour. auf Gewinste von 1000. 2000 Rtl. zu haben.

XIII. Es ist hier in der Glasinschen Strasse Stube und Kammer mit Betten und Meubeln um billigen Preis zu vermiethen, wovon der Hofbuchdr. Hr. Bärensprung nähere Nachricht geben kan.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 24 Decembr. (Neue Zweydr.)

Waizen die Last 70 Rthlr. Rogken 38-39. Gersten 30. Erbsen 36. weisser Hafer 16.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Scheffel 36 ßl. Rogken 21 Gersten 15-16 ßl. Hafer 11-12 ßl.

Marktg

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 26 Decembr.

Waizen der Scheffel 36 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 14 ßl. Hafer 8 ßl. Erbsen 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 26 Decemb. (in N. zw. Dr. zu 30 ßl.)

Waizen der Scheffel 31-32 ßl. Rogken 19 ßl. Gersten 16-17 ßl. Koch-Erbsen 17-18 ßl. Futt. Erbs. 13-14

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 24 Decembr. (Neue Zweydrittel.)

Waizen, der Sack 11 Mark - ßl. Rogken, der Sack 7 Mark 8 ßl. Gersten, der Sack 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, der Sack 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen, der Sack 5 Mark 8 ßl. Weisser Hafer, der Sack 3 Mark 8 ßl. Bunter Hafer, der Sack 3 Mark - ßl.

Drey Säcke halten nach hiesiger Maasse gut 13 Scheffel, und also machen dortige Preise auf einen hiesigen Scheffel Waizen 40 ßl. 7 Pf. Rogken 27 ßl. 8 Pf., Gersten 20 ßl. 4 Pf. Koch-Erbsen 24 ßl. - Pf. Futter-Erbsen 20 ßl. 4 Pf. weisser Hafer 13 ßl. - Pf. bunter Hafer 11 ßl. Pf. -

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 23 Decembr. (Dänisch Cour.)

Waizen, Magdeburg. die Last 83 Rthlr. Mecklenburger, 75-76. Vorländ. rother, 62-64. Rogken, Mecklenb. die Last 50-52. Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 37-38. Hafer weisser Eyder 22-23. Erbsen 40-45.

Gelehrte und andere nutzbare Sachen.

Patriotische Reflexion über die Scheffel-Maasse.

Daß zu guter Policey auch einerley Ellen, Gewicht und Maasse gehören, und daß hiedurch nicht nur Handel und Wandel, sondern auch das Herrschaftliche Interesse befördert werde, kan wohl niemand leicht in Zweifel ziehen. Voritzo will ich nur von dem letztern, nemlich von einerley Scheffel-Maaß, meine unvorgreifliche Gedanken dem G. L. eröfnen. 1) wird das Zoll-Regale um ein grosses verbessert, massen nach den Zoll-Rollen 1 Scheffel hart Korn 3 Pf. giebet: Nun thut ein Dömitzer und Boitzenburger Scheffel 1 und einen halben Scheffel Rostocker Maasse, ein Parchimer und der neue Grabauer 1 und drey viertel Scheffel Rostocker Maasse, zu geschweigen der andern vielen vom Rostocker Scheffel verschiedenen Maassen. Bey erstern würde die Hälfte, und bey letztern ein drittel Zoll prositiret. 2) Bleibt vieles Korn unbezahlet, wenn man in den Städten eines Landes die Scheffel propria auctoritate vergrössern kan. 3) Wird die Erheb- und Berechnung des Korns bey den Aemtern um so richtiger gehen, und keine Reduction nöthig seyn. Es werden auch eigennützige Gemüther dadurch nicht mehr zum Schaden der Unterthanen nach eigenem Gefallen die Scheffel zur Einnahme machen können. 4) Der Disput zwischen Pächtern und Bauern höret auf, welcher jetzt öfters daher entstehet, daß nach der Dienst-Ordnung 2 Drömbt hart Korn zu verfahren sind, hingegen das Korn nach jeden Orts Maasse eingemessen wird. 5) Die Mishelligkeit fällt weg, die unter dem gemeinen Mann wegen der Reduction nicht unbillig entstehet. 6) Die Deputatisten an solchen Oertern, woselbst grössere als Rostocker Maasse im Brauch ist, werden aus dem irrigen Wahn gesetzt, als würden sie dadurch vervortheilet. 7) Das Meß-Korn der Geistlichen müste an den Orten, wo es nach grösserer als Rostocker Maasse hergebracht ist, nach Rostocker Maasse reduciret werden. 8) Es hat wegen der Inventarien-Saat bey den Fürstl. Domainen seinen guten Nutzen, wie auch 9) wegen des Pacht-Korns und der Metzen in den Mühlen.

In dem vorigen Blade ist die Inschrift einer Müntze nicht recht abgedruckt. Sie sollte heissen: Fortune. Infortune. Fort. Une. Auch ist der Name, Hans, welcher bey der Münze, Domine ne da &c. stehen sollte, aus Versehen des Setzers bey der allerletzten zu stehen gekommen.

Lage. Am 6ten Novembr. ist von hiesigem Prediger Hrn. Schultz, in dem zu dem adelichen Guthe Cronscamp, gehörigen Dorfe, Grossen-Lantow, ein paar Eheleute, die 54 Jahr mit einander in der Ehe gelebt, aufs neue eingesegnet worden. Der Mann, ein dortiger Unterthan, Namens Rehberg, ist 1669, und seine Frau 1670 gebohren. Beide sind noch von so guten Kräften, daß sie es an Munterkeit vielen zuvorthun, die noch nicht die Hälfte solcher Jahre erreichet haben.

Dieses Wochen-Blatt wird hier in Schwerin alle Sonnabend bey dem Hrn. Post-Secret. Hennemann ausgegeben, und anderer Orten ist es auf den Herzogl. Post-Aemtern zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0148
DFG

17. Aug. 1956

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0151
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815660864/phys_0152
DFG

Subsidial-Zuschreiben des Königl. Preußischen Hof- und Cammer-Ge-
Herzogl. Hof- und Land-Gericht den 27. Augusti a. c. ein Proclama
welchen der seiner Schulden halben aus den Preußischen Landen entwichene
Bulkow, vorgefordert wird, den 12ten Novembr. a. c. für dem Königl.
pre in Berlin sich einzufinden, um wegen seines Credit-Wesens Rede und

vom Dinstage auf die Mittwoche, als vom 16ten auf den 17ten dieses
hier zu Schwerin nachfolgendes, und so viel man weiß, von drey Mans-
andt worden. 1) An Gelde auf eilfhundert Reichsthlr. neue zwey Drittel.
ne, mit einem schwarzen Handgriffe. 3) Ein silberner Thee-Topf, mit
4) Zwey silberne Schaalen, so in einander gefüget werden können. Eine
eyde sind ohne Zeichen. 5) Eine kleine vergoldete Schaale, ein vergol-
n Messer und Gabel. 6) Ein silberner Zucker-Fuß nebst einer Zange.
ilberner vergoldeter Degen, Pariser Arbeit. 9) Eine kleine getriebene sil-
eckel. 10) Eine silberne Scheere, mit einem Futteral. 11) Eine silberne
berne vergoldete Hand mit einem Stiel, auf deren einer Seite, die Wor-
, und auf der andern Seite: GOtt der HErr siehet und weiß alle Din-
te Balsam-Büchse, deren Deckel wie ein Ziefer-Blatt gestaltet ist. 14) Zwey
dener Stock-Ring. 16) Eine kleine goldene Balsam-Büchse mit einem
-Band mit einem Agat, worauf zwey in einander gefaltene Hände geschnit-
t Diamanten besetzet. 18) Ein Arm-Band mit Rubinen und Juwelen
die ebenfalls mit dergleichen Edelgesteinen versehen. 19.) Ein goldenes
auf das Gestirne befindlich. 20) Ein rother mit Gold eingefaßter und mit
r Blut-Stein, der auf einer Seite platt, auf der andern aber rund ist.
ld bordiret. 22) 10 feine Manns-Hembder. Solte jemand die Thäter
en, der wolle solches bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzeigen, und
es Nahmens, einen Recompans von 100 Rthlr. gewärtigen.

bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Erben der seel. Frau Wittwe Bar-
n Rostock in der Wockrenter-Strasse belegenes Brau-Haus mit allem
en Brau-Geräthe aus der Hand zu verkaufen. Es sind darinn 4 Stu-
eise-Kammer, ein grosser Keller, und noch zwey gewölbte Keller. Es
Kammer-Boden. Bey dem Hause sind auch 3 Ställe, ein Garten mit
e Auffarth, ein Korn-Speicher, ein Wagen-Schaur, imgleichen ein
anigen Käufer können sich in Rostock bey den Erben melden, und des
dlung treten.

nde, welcher auf verschiedenen Gütern als Schreiber, wie auch als Ad-
ausser Condition ist, entschlossen, bey einer adelichen Herrschaft, wie-
trator in Diensten zu gehen. Er ist ungefehr 26 Jahr alt, und fer-
Wer nun zu demselben Belieben hat, kan bey dem Præposito zu Ho-
bekommen.

dem Lande, 2 Meilen von Güstrow, verlanget einen Koch, der un-
llig verstehet, dem Trunk nicht ergeben ist, und gute Attestata auf-
urschen von 18-20 Jahren, der als Vorreuter zu dienen tauglich ist,
edienten, welcher rasiren, und Paruquen accommodiren kan. Nä-
ey dem Hrn. Post-Secret. Schröder zu bekommen.

Bützow belegenen Dorfe, Tarnow, ist die Nacht vom 9ten zum
llach, der in das 5te Jahr gehet, und ungefehr 15 Hand hoch, sonst
Weide gestohlen. Wer nun erfähret, wo solches Pferd hingekommen,
hat,